BAND IV HEFT 1

ZEITSCHRIFT FÜR OSTEUROPÄISCHE GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

THEODOR SCHIEMANN
BERLIN

OTTO HOETZSCH
BERLIN

L. K. GOETZ
BONN

H. UEBERSBERGER
WIEN

BERLIN 1913 DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER

JÄHRLICH EIN BAND VON VIER HEFTEN PREIS 20 MARK

INHALTSVERZEICHNIS:

ADRESSE DER REDAKTION:

PROF. DR. OTTO HOETZSCH, BERLIN W 10, BENDLERSTRASSE 18

WOHIN AUCH REZENSIONSEXEMPLARE ZU RICHTEN SIND

Der Streit zwischen Polen und Rom um das Besetzungsrecht der polnischen Abteien.

Von Franz Lüdtke.

I. Einleitung. Vorgeschichte des Streites.

Gleich den anderen europäischen Staaten hat auch Polen im Verlauf seiner Geschichte ernsthafte Konflikte mit der römischen Kurie gehabt. Wie überall, so wollte es auch hier nicht ohne weiteres gelingen, die Machtgebiete des Staates und der Kirche gegeneinander abzugrenzen. Die daraus entstehenden Kämpfe konnten freilich nur mit den Waffen der Diplomatie ausgefochten werden, wobei Rom häufig genug von dem derb zufassenden polnischen Staate zum Rückzuge gezwungen wurde. Am schnellsten und fast kampflos gab es nach, als es sich um die Besetzung der Bischofsstühle handelte. Im 14. Jahrhundert haben wir den ersten Fall, daß das Wahlrecht der Kapitel nicht anerkannt wurde; im 15. Jahrhundert setzte sich, zumal seit dem Krakauer Bischofsstreit, das Ernennungsrecht der Könige durch. Von nun an wurden die Bischöfe, die als geistliche Senatoren die ersten Reichsbeamten waren, vom Könige ernannt, erst dann von der Kurie bestätigt. In ähnlicher Weise versuchte der Staat, bei den Abteien die Wahl der Äbte durch den Mönchskonvent zu beseitigen und an ihre Stelle die königliche Nomination zu setzen; hier stieß er aber auf den hartnäckigen Widerstand der Kirche, und so entbrannte ein Kampf, dessen mehrere Jahrhunderte währender Verlauf Gegenstand der folgenden Untersuchung ist [1]).

---

[1]) Das wichtigste Material für die Untersuchung befindet sich im vatikanischen Archiv zu Rom, Nuntiatura di Polonia (abgekürzt Pol.), einiges auch in der vatikanischen Bibliothek, Barberina latina. Beide

und steht somit souverän auch über den Abteien. Die Kirche aber kennt weder ein solches Recht, noch erkennt sie es an. Es stehen sich also in diesem Punkte Staats- und Kirchenrecht feindlich gegenüber.

Aber ist denn das ius supremi dominii wirklich der Grund gewesen, warum seit dem 15. Jahrhundert die Freiheit der Abtwahlen angetastet wurden? Die wahren Gründe für die königliche Einmischung, die uns zugleich deren Bedeutung erkennen lassen, sind ganz anderer Art.

Polen war ein Staat des Adels; der Adel war der Staat. Der König war nur in der Theorie der Spender aller Gnaden, in Wahrheit aber abhängig von dem Magnatentum. Der Kampf des polnischen Staates mit der Kurie um das Besetzungsrecht der Abteien ist also ein Kampf des Adels um die Erwerbung von Rechten und Einkünften. Kein Bürgerlicher durfte in Polen ein Hofamt oder einen höheren militärischen Rang bekleiden, durfte Bischof oder (mit wenigen Ausnahmen) Kanoniker werden, keiner sollte füglich eine Abtei besitzen. Aber mehr: wenn man vom Adel Polens spricht, der den Staat bedeutete, so ist zu bedenken, daß die große Masse der Nobilität einflußlos war gegenüber einigen wenigen Familien, die fast die ganze Macht der „Republik" an sich gerissen hatten. Ihnen kam es darauf an, möglichst stark dazustehen, um König und Staat unter ihren Einfluß zu beugen. Es konnte ihnen daher nicht gleichgültig sein, wenn ein beliebiger, ihnen fernstehender Edelmann zum Abt gewählt wurde; einer von der eigenen Sippe mußte es werden, damit er die Einkünfte erhielt und durch ihn die Familie wuchs. Daher galt es — und dieses Bestreben trat um so mehr hervor, je mehr in Polen die Macht des Adels stieg —, den Konventen das Wahlrecht zu entreißen und es dem König zuzuwenden, nicht um das Königtum zu stärken, sondern um das Ansehen der herrschenden Adelssippen zu erhöhen. Indessen mußte auch der König wünschen, recht viele Möglichkeiten zu besitzen, durch die er seine Anhänger belohnen und sich Freunde schaffen konnte. So mußten denn die reichen Abteien herhalten. König und Adel war es nebensächlich, zu welchen Zwecken jene einst gegründet waren. Überhaupt traten ja in Polen die geistlichen Interessen meist hinter den

weltlichen zurück; der Pole war zuerst Edelmann, dann erst Katholik, und selbst der Bischof war gewöhnlich in erster Linie Magnat, in zweiter Geistlicher. Man sah also auch in den Abteien zunächst nur die reichen Pfründen — kein Wunder, daß man die Hände ausstreckte, sie zu besitzen.

Die erste Verletzung des klösterlichen Wahlrechts scheint von demselben Kasimir ausgegangen zu sein, der auch im Krakauer Bischofsstreit der Kurie gegenüber seinen Willen durchsetzte und stets das Prinzip des Staates vertrat. Er erreichte i. J. 1460, daß die Mönche von Lubin sich verpflichteten, dauernd nur einen dem König genehmen Abt zu wählen.

Seit diesem Ereignis wurde es Sitte, daß die Abtwahlen der königlichen Bestätigung bedurften. Zwar erhielt der Zisterzienserorden seine Freiheiten durch die Bullen Sixtus' IV. (1475) und Innozenz' VIII. (1489) von neuem zugesichert, zwar wurden die Gegner mit Zensur und Interdikt bedroht; in Polen kümmerte man sich um dergleichen Erlasse nicht. Unter Johann Albert wurde 1496 auf dem Reichstage zu Petrikau das Statut erlassen, daß geistliche Benefizien nur durch den König erlangt werden könnten; Zuwiderhandelnden ward Strafe und Bann angedroht [1]).

Sein Nachfolger, König Alexander, ging weiter. Unter ihm wurden die reichen Abteien, wie Tyniec, Miechów, Sulejów, bereits kommendiert, d. h. ihre Einkünfte wurden nicht Ordensäbten, sondern Bischöfen oder anderen hohen Weltgeistlichen verliehen, wobei ihnen gleichzeitig die Abtwürde übertragen wurde (Kommendataräbte). Vergebens erhoben die

---

[1]) Das Statut, auf dem alle folgenden beruhen, lautet: Si quispiam beneficia juris patronatus regii aut subditorum Nostrorum in praeiudicium et derogationem juris patronatus Nostri et subditorum eorundem Nostrorum causa quacunque impetraverit, statuimus decernimus et mandamus, omni bonorum suorum communium et privatorum, mobilium et immobilium saecularium aerario seu fisco vel mensae Nostrae applicandorum privatione, ecclesiasticorum vero aresto, confiscatione et extra regnum Nostrum bannitione immediate puniendos. (Herburt, Statuta Regni Poloniae.)

Mönche Einspruch in Rom. Der Erfolg war der, daß 1505 ein neues Statut gegen die „Hofgänger" (contra cortesanos) ausgegeben wurde, d. h. gegen diejenigen Geistlichen, die, ohne das Patronatsrecht des Königs zu achten, sich Benefizien beim römischen „Hofe" (curia) erwirkten.

So setzte das 16. Jahrhundert die Einschnürung der klösterlichen Wahlfreiheit fort. Es ist die Zeit, in der die nationale Flutwelle in Polen wuchs und das Deutschtum in Städten, Dörfern und Klöstern zurückdrängte. Besonders waren bis dahin viele Zisterzienserabteien rein deutsch gewesen. Bereits 1511 beschloß der Reichstag zu Petrikau, daß überall auch polnische Mönche zuzulassen seien. Zum vernichtenden Schlage jedoch holte der Reichstag von 1538 aus durch die Bestimmung, daß wenn irgend angängig nur polnische Edelleute als Äbte zu wählen seien; ihre Bestätigung ward selbstverständlich dem König vorbehalten. So wurde nicht nur die freie Wahl, sondern auch das Deutschtum zu Grabe getragen, und mit ihm das Blühen und Gedeihen der Klöster, die als Kulturträger im polnischen Lande von gar nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen waren. So verteidigten die Zisterzienser alles, wenn sie ihre Wahlfreiheit verteidigten. Das geschah denn auch auf den Provinzialsynoden zu Gnesen 1542 und 1544, doch ohne Erfolg. Es entsprach dem schon längst herrschenden Brauch, wenn der Petrikauer Reichstag 1550 beschloß, daß die Abteien in Ermangelung eines adligen Bewerbers aus dem Mönchsstande auch einem adligen Weltgeistlichen übertragen werden dürften, nur mit der Bedingung, daß dieser Profeß abzulegen habe. Aber selbst diese geringe Einschränkung wurde oft genug als zu drückend empfunden, so daß die genannte Verpflichtung, der sich ein Bischof ohnehin nicht unterziehen konnte, nur selten innegehalten wurde. Fortab waren die meisten Abteien als reine Kommenden nur noch Beutestücke der herrschenden Adelsfamilien. In Ląd, Obra, Wongrowitz, Paradies usw. zogen adlige Weltgeistliche als Äbte ein. Vergebens bestätigte Papst Julius III. 1552 die Privilegien der polnischen Zisterzienser; vergebens verlangte das Tridentiner Konzil die freie Wahl der Äbte; vergebens erneuerte sogar Sigismund August 1554 die Rechte von Oliva

und Pelplin, 1562 die von Miechów; vergebens suchten die Synoden von 1551, 1556 und 1577 den Ehrgeiz der Weltgeistlichkeit zu zügeln und bekämpften deren „perversa cupiditas“. Wohl empfahl Gregor XIII. dem König Stephan die Berücksichtigung dieser Beschlüsse; doch umsonst. Die Praxis kehrte sich an keinerlei Einschränkungen. Im Gegenteil, die Kommendierungen wurden immer häufiger. Es kam vor, daß ein Bischof sogar zwei Abteien als Kommenden erhielt; ferner, daß dem Abte vielfach noch zu seinen Lebzeiten ein Koadjutor mit dem Rechte der künftigen Nachfolge beigegeben wurde, den die Mönche ebenfalls widerstandslos zu wählen hatten. Daneben wurde fast überall eine Teilung der Einkünfte (mensae) durchgeführt, wobei den Riesenanteil der Abt erhielt. Die Wahl des Konvents wurde zur reinen Formsache; nach dem Ableben des regierenden Abtes wurden die Mönche durch königlichen Brief angewiesen, eine bestimmte Persönlichkeit (hunc et non alium) zu wählen; der Wahlakt selbst wurde durch staatliche Kommissare überwacht.

Erst unter Clemens VIII. ließ sich die Kurie zu einer energischen Unterstützung der Orden herbei. In einem Breve von 1599 widersprach der genannte Papst der Übertragung von Klöstern an Weltgeistliche, da Ordensbenefizien nur an Ordensleute zu vergeben seien. Im gleichen Jahre verwarf er die Kommendierung von Sieciechów; 1605 trat er in schärfster Form für die Wahlfreiheit von Tyniec ein. Indessen verstand König Sigismund III., seinen Willen durchzusetzen: er führte die von ihm nominierten Äbte mit Waffengewalt in ihren Besitz ein. Einem so harten Willen gegenüber beugte sich schließlich der Papst und bestätigte die königlichen Ernennungen. So waren denn auch die Prozesse vergeblich, die von den Mönchen bei der römischen Rota angestrengt wurden, um ihre Wahlfreiheit zu behaupten. Von dem Oberhaupt der Kirche verlassen, griffen die streitbaren Ordensbrüder oft selbst zu den Waffen. Sie weigerten den königlichen Wahlkommissaren den Eintritt und sperrten den ihnen aufgedrungenen Äbten die Tore. So mußten 1606 in Tyniec 600 Bewaffnete dem Kommendatar die Besitznahme der Abtei erzwingen. Aus dem Jahre 1654 ist uns ein Bericht des Bischofs von Chełm

erhalten, der in lebhaften Worten den Aufstand schildert, den er als Abt von Tyniec im Kloster zu bekämpfen hatte [1]).

Aber solche Widerstände konnten keinen Erfolg haben, wenn Rom selbst den königlichen Nominationen meist ohne Zögern zustimmte, wenn sogar die Nuntien sich nicht selten auf den polnischen Standpunkt stellten. So bedrohte der Nuntius Malaspini zur Zeit Sigismunds III. die Mönche von Czerwińsk, die sich gegen den ihnen aufgedrungenen Kommendatarabt wehrten, mit den geistlichen Strafen [2]). Aber der Standpunkt Roms ist begreiflich: das 16. und 17. Jahrhundert war das Zeitalter der Gegenreformation und der Türkenkriege; da ging es nicht an, wegen einer Angelegenheit von sekundärer Bedeutung den guten Willen Polens in Frage zu ziehen.

Noch viel weniger aber durften die Mönche von ihren Diözesanoberen erhoffen. Wohl stellten sich die Bischöfe in den Verhandlungen der Provinzialsynoden auf die Seite der Orden; im übrigen waren sie jedoch die Magnaten, denen die Verleihungen von Abteien nur erwünscht sein konnten. Daher vertraten sie die Sache des Königs, weil es ihre eigene war.

Nun ist es allerdings Tatsache, daß in beiden Jahrhunderten von verschiedenen Königen die Privilegien der Orden bzw. einzelner Abteien hinsichtlich der Wahlfreiheit bestätigt wurden. Von Wladislaus IV. rührt (1639) sogar ein Zisterzienser-Privileg her, das eine Teilung der Abteien vornimmt: danach sollten Pelplin, Oliva und Paradies — „abbatiae haereticis viciniores" — zwar nicht frei wählen, aber eine Liste von vier Kandidaten vorlegen, von denen der König einen nominieren wollte; Koprzywnice und Mogiła sollten „more antiquo" Kommenden bleiben; in den übrigen Abteien sollten Weltgeistliche gewählt werden, doch mit der Verpflichtung, Profeß abzulegen [3]). Indessen hat sich Wladislaus an seine eigene Verordnung nicht gehalten; er hat Paradies

---

[1]) Pol. 62.

[2]) Nam ostendit, id voluntate Summi Pontificis fieri (Zalaszowski). Über das Eintreten der Nuntien für die Kommendataräbte von Miechów vgl. Nakielski, Miechovia.

[3]) Załuski II, 791.

ständig kommendiert [1]), ebenso hat er den Weltgeistlichen, die Äbte wurden, durchaus nicht immer den Eintritt in den Orden zugemutet. So standen denn auch die Privilegien anderer Könige nur auf dem Papier; sie hielten oder verletzten sie, je nachdem es ihnen gut erschien. Außerdem waren solche Dekrete nur privater Natur und konnten das in den Reichstagsbeschlüssen festgelegte Recht nicht ändern. Auch waren die Könige durch die Pacta conventa verpflichtet, die Rechte der Krone zu bewahren, wodurch Privilegien, die den Gesetzen widersprachen, bedeutungslos wurden.

Mit der Einführung von Kommendataräbten und Koadjutoren lockerte sich naturgemäß die klösterliche Lebensgemeinschaft. Jene legten oft nicht Profeß ab, erschienen vielfach nicht einmal in ihren Abteien, konnten also den Brüdern kein Vorbild sein, wie die Ordensregel es verlangte. Meist ließen sie durch Verwandte oder Kommissare die reichen Einkünfte einziehen, zuweilen verpachteten sie diese. Selten war ein freundliches Verhältnis zwischen Abt und Konvent zu finden, im Gegenteil waren Ausschreitungen von beiden Seiten an der Tagesordnung. Die geistlichen Funktionen wurden im allgemeinen von Prioren ausgeübt, die ihr Amt gewöhnlich nur drei Jahre lang innehatten und dementsprechend nicht zu der Autorität eines Abtes gelangen konnten.

Charakteristisch für die Zustände des 17. Jahrhunderts ist eine Bittschrift der Benediktiner von Sieciechów an den Papst (1693); sie schildern darin die fünfundzwanzigjährige Leidenszeit, die sie unter ihrem Kommendatarabt Franz Prażmoski, durchzumachen hatten. Dieser zog die Einkünfte des Konvents ein und legte, als sich die Mönche beschwerten, hundert Bewaffnete ins Kloster, kerkerte den mehr als achtzigjährigen Prior ein, raubte die Gelder und das Archiv der Abtei, brachte die Mönche an den Bettelstab, ließ einige ins Gefängnis werfen und bis zu ihrem Tode quälen, sandte hinter einem ihm unbequemen Mönch Meuchelmörder her und siedelte

[1]) Warminski, Urkundliche Geschichte des ehemaligen Cistercienser-Klosters zu Paradies. 1886.

Juden im Kloster an, die den Gottesdienst stören und die Insassen beschimpfen mußten [1]).

Überhaupt war die Mitte des 17. Jahrhunderts die schlimmste Zeit für die Abteien. Als Rom gelegentlich einen leisen Versuch des Widerstandes machte und verlangte, daß ein vom König nominierter Abt vor der päpstlichen Bestätigung den Nachweis des königlichen Patronatsrechts erbringen sollte, empörte sich Polen gegen ein so ungewöhnliches Verlangen, und der Nuntius wich zurück [2]). Damals schaltete man nach Belieben mit den Abteien. Der Prinz Carl Ferdinand [3]) sollte für die der Republik geleisteten Dienste Mogiła erhalten. Ja, der Nuntius Vidoni befürwortete die Verleihung von Tyniec an einen sechszehnjährigen Knaben [4]) und legte seinem Bericht einen Originalbrief der Königin Ludovica Maria bei, in dem sie den Knaben warm empfahl: „Il figlio arriva a sedeci anni, età assai competente, per essere capace di questa dignità.“ Noch ein halbes Dutzend anderer Knaben gelangte damals in den Besitz von Abteien [5]), und wenn Rom diesem Mißbrauch nicht kraftvoll widersprach, so trug nur die Rücksicht auf den Kampf des wieder gut katholischen Polen gegen das häretische Schweden sowie das Eintreten Vidonis für seine polnischen Schützlinge die Schuld daran. Indessen würde Rom sich selbst verleugnet haben, wenn es auf die Dauer solche Zustände kampflos mit angesehen hätte. Diese forderten endlich zur Abwehr heraus, und als diese erfolgte, nahm das erstaunte Polen sofort den Kampf für das staatliche gegen das kirchliche Recht auf.

II. Beginn des Streites. Bischof Andreas Olszowski von Kulm.

Es waren die stürmischen Zeiten seit König Michael, in denen Rom seine passive Haltung aufgab und damit Polen

---

[1]) Barberina latina 6675.

[2]) Pol. 49, 15. II. 1642. (Bericht Filonardis.)

[3]) Bruder Wladislaus' IV. und Johanns II. Kasimir, Bischof von Breslau und Płock. Vgl. Pol. 57, 9. X. 1649, und 58, 8. X. 1650.

[4]) Pol. 71, 9. V. 1660.

[5]) Załuski I, 86.

zum Kampfe herausforderte; die polnischen Bischöfe, die sonst in der Abteienfrage so einmütig zusammengestanden hatten, erleichterten durch ihre Rivalität den Einspruch der Kurie gegen den Mißbrauch der Kommendierungen.

Einer der mächtigsten Männer Polens war unter König Michael der Bischof von Kulm und Vizekanzler der Krone, Andreas Olszowski. Einem seiner Verwandten war vom König 1671 die Abtei Hebdów übertragen worden, er selbst sollte Andrzejów erhalten. In beiden jedoch hatten die Mönche freie kanonische Wahlen vollzogen, und die erwählten Ordensprofessen fanden die Unterstützung Roms. Olszowski war empört und berief sich auf das Patronatsrecht des Königs. Aber der Standpunkt der Kurie hatte sich geändert. Sie wollte von einem Entgegenkommen an die Praxis nichts wissen, und so herrschte in den Instruktionen des römischen Kardinalstaatssekretärs Altieri an den Nuntius Ranuzzi eine Auffassung voller Schärfe und Energie vor: es gäbe kein Juspatronatus; die Kommendierungen seien stets von Rom verworfen, die Zustimmung zu ihnen nur ad supplicationem regiam erteilt worden. Selbst wenn der König ein Präsentationsrecht besäße, so dürfe er nur einen Ordensprofessen als wirklichen Abt (in titulum), nicht aber einen Weltgeistlichen in commendam vorschlagen. Die Prüfung der Akten aber ergäbe ein königliches Patronatsrecht weder für die Abteien, noch für die Bistümer. Diese Mißbräuche müßten abgestellt werden, die Kapitel und Konvente hätten das Recht der freien Wahl. Gar nicht angängig sei es, die Abtei Hebdów einem einfachen Kanoniker zu verleihen, da sie sonst nur Bischöfen kommendiert gewesen sei [1]).

Der Bischof von Kulm nahm den Kampf auf. Seine Forderungen unterstützte der König durch mehrfache Schreiben nach Rom, die Königin durch stete Bitten dem Nuntius gegenüber, der Kardinalprotektor Polens in den Kongregationen, die sich fortgesetzt mit der neuen Frage beschäftigen mußten. Aber auch sie kamen zu der Überzeugung, daß die königlichen Ernennungen jeder rechtlichen Grundlage entbehrten. Ver-

[1]) Pol. 183, 1. VIII 1671 bis 23. VII 1672. (Briefe Altieris an Ranuzzi.)

gebens suchte Olszowski seine Ansprüche vor der Rota zu erstreiten; vergebens unterhandelte im Auftrage von König und Staat eine Kommission mit dem Nuntius; vergebens drohte der Bischof, sich vor den polnischen Gerichten sein Recht erkämpfen zu wollen. Zwar riet selbst der Nuntius dem mächtigen Manne gegenüber zum Einlenken: man solle ihm Andrzejów überlassen und ihm „den Mund schließen" — aber Rom blieb fest. Gleichzeitig ergaben sich neue Schwierigkeiten; die Abtei Krone sollte gewissermaßen an zwei Äbte verliehen werden, an den Bischof von Chełm als Abt und an einen Koadjutor mit dem Rechte der künftigen Nachfolge. Auch das lehnte Rom ab. Inzwischen hatte Olszowski zur Selbsthilfe gegriffen, Andrzejów besetzt und die Güter der Abtei an seine Verwandten verpachtet. Über die Androhung geistlicher Strafen entrüstete er sich gewaltig: „Verba me deficiunt, quibus de tanta iniuria et gravaminibus meis satis lamenter" [1]). In der Tat aber fehlten dem streitbaren Bischof die Worte nicht. In ausführlichen Darlegungen bekämpfte er den erwählten Abt, Th. Madaliński. Er wies darauf hin, daß in Polen niemand ein geistliches Benefizium ohne königliche Zustimmung besitzen dürfe, und erklärte, auch als Unterkanzler die Rechte des Königs wahren zu müssen; nur mit seinem Leben werde er seine Ansprüche auf Andrzejów lassen! Aus seiner Feder rührt auch die oft gedruckte Schrift her: „Quinquaginta singularia iuris patronatus regum Poloniae", mit deren Widerlegung sich mehrfach die Autoren beschäftigt haben [2]).

Im Jahre 1674 war Johann Sobieski König geworden, und von neuem entbrannte der politische Kampf. Einer der gefährlichsten Gegner Olszowskis war der Bischof Andreas Trzebicki von Krakau, der Anschluß an Rom suchte. In den Wahlabmachungen mit Sobieski wollte der Vizekanzler die Bestimmung eingefügt wissen, daß der König gegen jeden mit Waffengewalt vorzugehen habe, der ohne seine Nomination ein Benefizium besäße. Dem Protest des Krakauers gelang es

[1]) Pol. 90, 30. III. 1674. (Brief Olszowskis an den Nuntius.)

[2]) Abgedruckt u. a. bei Załuski; eine Widerlegung in dem Werke: „Nova et vetera liberas ab antiquo electiones regularium abbatum Poloniae concernentia etc.", Köln 1728.

zwar nicht, diese Formel gänzlich auszuschalten, doch aber, sie zu mildern, so daß es nunmehr hieß: der König werde gegen die Kortesanen „nach dem Beispiel seiner Vorgänger“ verfahren [1]).

Inzwischen war ein energischer Diplomat, Francesco Buonvisi, Nuntius in Warschau geworden. Er stellte der Kurie die Alternative, entweder mit der Ablehnung des Juspatronatus Ernst zu machen oder die Orden ganz fallen zu lassen, da bei dem gegenwärtigen System der Unentschlossenheit und des Paktierens von Fall zu Fall die Mönche in völlige Disziplinlosigkeit gerieten. Natürlich zog sich Buonvisi die Feindschaft Olszowskis und seiner Anhänger zu. Obwohl die Kurie dem Bischof von Kulm in einer anderen Frage sehr freundlich entgegengekommen war (sie hatte ihn als Erzbischof von Gnesen bestätigt und ihm dabei die Taxe ermäßigt), bestand er doch unversöhnlich auf den Besitz der Abtei. Einen Mönch, der ihm den Entscheid der Rota zugunsten Madalińskis überbringen mußte, ließ er einkerkern. Dem Nuntius drohte er, er werde den Streit vor das Forum des Reichstags ziehen. Das aber war nicht ungefährlich, da bei der bekannten Leidenschaftlichkeit dieser Versammlung Beschlüsse gefaßt werden konnten, die dem Ansehen der Kirche schädlich waren. Auch war zu befürchten, daß ein offener Zwist zwischen Polen und Rom nur den Häretikern zugute käme. Es standen also wichtige Interessen auf dem Spiel. In der Tat enthielten auch die Instruktionen, die am 7. November 1675 für die Landtage ausgegeben wurden, einen Hinweis auf die Angelegenheit, und ein Sturm schien bevorzustehen. Aber der mächtige Primas sank damals bereits in der Gunst des Königs. Dieser wollte zwar ebenfalls seine Rechte gewahrt wissen, schrieb aber die Zuspitzung des Handels einigen wenigen interessierten Männern zu und versprach, daß nichts gegen die Autorität der Kirche beschlossen werden sollte. Auch der Bischof von Krakau und Abt Madaliński sicherten dem neuen Nuntius, Francesco Martelli, ihre Hilfe zu [2]), und so ging das drohende Unwetter vorüber. Eben-

[1]) Die Briefe Trzebickis an den Nuntius vom 4. VII. und 31. VIII. 1674 befinden sich Pol. 90, Anlagen zum 8. VIII. bzw. 5. IX. 1674.

[2]) Pol. 93, 9. II. und 16. II. 1676.

sowenig erwärmte sich der Reichstag von 1677 für die Angelegenheit.

Unerschütterlich indessen verharrte der Primas Olszowski auf seinem Standpunkt. Selbst als Rom ihm unter Gewährung einer kurzen Bedenkzeit das Interdikt als Strafe für seinen Ungehorsam androhte [1]), gab er die Güter der Abtei nicht heraus. Es ist nicht abzusehen, welche Folgen die Verhängung dieser schwersten Strafe über den ersten Mann der Republik gehabt hätte — da starb er an dem Tage und zu der Stunde, als das Interdikt in Kraft treten sollte, am 29. August 1677. „O inscrutabilia iudicia Dei!" ruft der Verfasser der „Concernentia" aus, und auch der Kardinalstaatssekretär Cybo sah in dem Ableben des Primas in diesem kritischen Augenblick „un effetto della divina giustizia" [2]). Dieser aber hatte sein einstiges Wort, er werde die Abtei nur mit dem Leben zugleich aufgeben, wahr gemacht.

III. Versuche einer Verständigung.

Es konnte der Kurie in der Tat nur erwünscht sein, daß sie durch den Tod Olszowskis aus einer auch für sie peinlichen Lage befreit wurde. Die Schwierigkeiten selbst waren damit allerdings nicht gehoben; Johann Sobieski übertrug sofort die Abtei Andrzejów dem Erzbischof von Lemberg. Was sollte Rom tun? Sollte der Kampf weitergehen? Sollte man die Polen verbittern und den König, den man so notwendig gegen Häretiker und Türken brauchte, reizen? Um ihm entgegenzukommen, sollte der Nuntius eine „concordia" anstreben. Aber Johann Sobieski machte der Kurie das Entgegenkommen schwer: er ließ Andrzejów militärisch besetzen, und umsonst bemühten sich der Nuntius und der Bischof von Krakau um die Zurückziehung der Soldaten. Dem Standpunkt des Königs stellte die Kurie den ihren entgegen: „Il papa e non il rè conferisce le abbadie" [3]).

Neue Schwierigkeiten erhoben sich gleichzeitig mit anderen Abteien. Aber die Mönche wußten seit den letzten Vorgängen,

[1]) Das Urteil der Rota siehe Concernentia, Summ. 22.

[2]) Pol. 94, 9. X. 1677.

[3]) Pol. 183 A, 20. XI. 1677.

daß sie von Rom Hilfe zu erwarten hatten. Es waren die Zisterzienser, die nunmehr in den Verständigungsbestrebungen die Führung übernahmen. Wohl erkannten sie, daß sie nicht alle Rechte ihrer Vergangenheit retten würden; auch wußten sie, daß es ihren Gegnern weniger um die Wahlfreiheit als um den reichen Besitz der Klöster zu tun war. Sie erklärten sich deshalb zu einer Teilung bereit, dergestalt, daß das geistliche Benefizium (titulum) samt einem entsprechenden Teil der Einkünfte (congrua) ein kanonisch zum Abt erwählter Ordensprofeß, den Rest der Güter ein vom König zu ernennender Bischof erhalten sollte [1]. Auf dieser Grundlage einigten sich denn auch der Abt von Sulejów mit dem Bischof von Przemyśl, der von Andrzejów mit dem Erzbischof von Lemberg [2].

Um aber zu einem allgemein verbindlichen Konkordat zu gelangen, waren neue Verhandlungen nötig. Sie führte im Auftrage Johann Sobieskis Fürst Radziwill in Rom. Er suchte daselbst das Patronatsrecht des Königs zu erweisen auf Grund königlicher Fundation, Dotation und undenklichen Besitzes; doch konnte die Kongregation seine Wünsche nicht erfüllen, und so verlief die Mission ergebnislos [3].

Das folgende Jahrzehnt charakterisiert sich durch dauernde, hier nicht einzeln aufzuführende Streitigkeiten um den Besitz der Abteien. Berichte über gewaltsame Besetzungen der Klöster durch die Kommendatare, Verhandlungen, Kongregationsbeschlüsse, Dragonaden, Abmachungen zwischen Konventen und Äbten usw. füllen die Akten der achtziger Jahre [4]. Wenn sich die Polen auf das Beispiel Frankreichs beriefen, wo die Kommendierungen Brauch seien, so wurde dem entgegengehalten, daß das kein Brauch, sondern ein Mißbrauch sei. Gelegentlich gestattete auch die Kurie entgegenkommend die Übertragung der Abteien an Weltgeistliche. Damals kamen die Zisterzienser mit einem neuen Vorschlag heraus: der König

[1] Pol. 183 A, 15. X. 1678; 94, 15. VII. 1679.

[2] Die betreffenden Berichte befinden sich Pol. 183 A (1679 ff.) und Barberina latina 6649 (2. VII. 1681).

[3] Pol. 183 A, 5. X. 1680; 186, 13. IX. 1683.

[4] Pol. 183 A, 185, 186.

sollte ein Drittel der Abteien als Kommenden an Weltgeistliche verleihen; ein zweites Drittel sollten ebenfalls Weltgeistliche erhalten, aber mit der Verpflichtung, Profeß abzulegen; dem letzten Drittel verbliebe das Recht der freien Wahl. Auf diese Weise hätte der polnische Adel für immer die reichsten Abteien erhalten und die römischerseits bekämpfte Einrichtung dauernder Kommenden wäre Gesetz geworden: so scheiterte das Projekt an dem Widerstande Roms.

Übrigens waren weder alle Zisterzienseräbte [1]) mit einem solchen Entgegenkommen einverstanden (auch das Generalkapitel des Ordens rief — allerdings ohne Erfolg — die polnische Provinz zur Verteidigung ihrer Rechte auf) [2]), noch alle Magnaten. So bat der Kastellan von Wissegrod, Lasocki, den Hl. Vater um Abstellung des Treibens der Kommendataräbte von Czerwińsk, durch deren Mißbräuche im Kloster Disziplinlosigkeit, Störung des Gottesdienstes und wirtschaftliche Schädigungen hervorgerufen seien [3]).

Im Jahre 1684 führte als Gesandter des Königs Abt Dönhoff neue Verhandlungen in Rom, doch gleichfalls ohne Resultat. Bezeichnend für seinen und den Standpunkt der Magnaten überhaupt ist ein Schreiben aus der Zeit, als Dönhoff Bischof von Przemysł und Großkanzler war (1689). Darin schiebt er alle Schuld an den Verwicklungen der Unzufriedenheit und dem Ehrgeiz der Mönche zu, die er mit dem apokalyptischen Drachen vergleicht; wegen so untergeordneter Menschen dürfe es zu keinem Zwist zwischen Polen und Rom kommen; er rät, schon im Hinblick auf den bevorstehenden Reichstag, der Kurie zur Nachgiebigkeit, d. h. den kirchlichen Standpunkt zu verlassen und den polnischen anzuerkennen [4]).

---

[1]) Der Standpunkt der Zisterzienser wurde auch in Druckschriften niedergelegt; vgl. Pol. 188, 9. VIII. 1698.

[2]) Vgl. Załuski I, 890 f., II, 780 f. (besonders 855 f.); Concernentia 15 f. und Summ. 24 u. 25. Dazu Pol. 183 A, 23. VIII. 1681 ff.

[3]) Pol. 185, 13. II. 1683.

[4]) Barberina latina 6675. — In der Tat wurde durch solche Hinweise und Drohungen oft eine Nachgiebigkeit von seiten Roms erzielt, das immer wieder die Kommendierungen des Königs bestätigte. Dönhoff, der später Kardinal wurde, hatte in Rom von den 24 in Betracht kommenden Abteien 15 zur Kommendierung verlangt; vgl. Pol. 188, 9. VIII. 1698.

So gingen die achtziger Jahre zu Ende, ohne daß eine Verständigung erzielt wurde. Das letzte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erhielt sein Gepräge durch eine Verschärfung und Zuspitzung des Gegensatzes zwischen Polen und Rom.

IV. Verschärfung der Gegensätze. Gesandtschaft P. Votas. Reichstagsbeschluß von 1699.

Das Gefahrdrohende der allgemeinen Lage trat in aufsehenerregenden Streitigkeiten um einzelne Abteien und in dem Fehlschlagen aller Verhandlungen zutage; endlich fand Rom damals auch einen Nuntius, der seine Interessen kraftvoll verfocht, Santa Croce (1690—1696). Gleichzeitig erhalten wir einen Einblick in die Rivalität der polnischen Adelsfamilien.

Im Jahre 1689 war die Zisterzienserabtei Priment vakant geworden, und ein Weltgeistlicher, Alexander Kosnański, ein Stiefbruder des Palatins von Posen, aber unehelicher Geburt, wurde vom König zum Abt ernannt; an seiner Wahl beteiligten sich nur einige Mönche, und auch sonst verlief sie ohne die vorgeschriebene kanonische Form. Zugleich bewarb sich in Rom der Zisterzienserpater Anton Koński, ein Verwandter des Palatins von Kiev, des Kardinals Dönhoff und anderer Magnaten, um die Abtei. Ihm sprach 1690 die Kongregation den Besitz von Priment zu, während Kosnański nicht bestätigt wurde, da seine Wahl unkanonisch, er selbst aber weder Ordensprofesse noch ehelicher Abkunft war. Trotzdem bemächtigte sich Kosnański mit Waffengewalt der Abtei und weigerte dem P. Koński den Zutritt. Obwohl eine zugunsten Kosnańskis dem Hl. Vater eingereichte Bittschrift der Palatine von Posen, Kalisch und Danzig verworfen wurde und sich die Kongregationen immer wieder auf Konskis Seite stellten, blieb Kosnański trotzdem im Besitz der Abtei. Dabei ließ er sie verfallen, kümmerte sich nicht um die Disziplin der Mönche, hielt sich meist am königlichen Hofe auf und trug nur ein winziges Ordensabzeichen, während er sich im übrigen als Weltgeistlicher kleidete. Den Prozeß, den er um den Besitz von

Priment anstrengte, gewann er selbstverständlich vor dem polnischen, nicht aber vor dem römischen Gericht. Immerhin wagte die Kurie aus Furcht vor der Erregung der Polen und in der Hoffnung auf den baldigen Abschluß eines Konkordates nicht, ganz für Końska einzutreten. Sie war sogar bereit, Kosnanski einen Teil der abteilichen Güter bzw. ihrer Erträge zuzugestehen, als dieser 1697 starb. Aber auch jetzt kam Abt Końska nicht zur Ruhe; nach endlosen Quälereien und Prozessen, ja nach Belagerungen des Klosters usw. wich er endlich 1702 vor einem neuen Bewerber zurück und verzichtete auf die Abtei [1]).

Nicht minder erregte zu gleicher Zeit der Streit um die Benediktinerabtei Lysa góra die Gemüter. Hier war 1689 P. Christinus Mirecki kanonisch zum Abt gewählt worden. Indessen verwarf der König die Wahl, der Prior mußte eine neue anberaumen, aus der auf königliche Nomination der Kanonikus Alexander Wyhowski hervorging (1690). Mirecki fand jedoch die Bestätigung der Kongregation, den nachgiebigen Prior strafte der Nuntius durch Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts. Da der Bischof von Krakau, zu dessen Diözese die Abtei gehörte, nicht den päpstlichen Anwärter unterstützte, sondern den des Königs, erwog man in Rom ein Vorgehen gegen die meist streitlustigen und wenig unterwürfigen polnischen Bischöfe, die sich dazu hergaben, die Freiheit der Klosterwahlen zu beeinträchtigen: man wollte die Abteien ihrer Jurisdiktion entziehen [2]). Doch entschloß man sich zu einem so folgenschweren Schritte nicht. Aber man unterstützte Mirecki und bekämpfte Wyhowski in jeder Weise. Dieser hatte sich in den Besitz von Lysa góra gesetzt, die Mönche gegen Mirecki aufgewiegelt, ihm den Eintritt verweigert und den Bruder Mireckis, der Subdiakon des Klosters war, von der Dienerschaft derart mißhandeln lassen, daß er sich lange in Lebensgefahr befand. Der Kuire gegenüber stellte sich Wyhowski als unschuldig hin; er würde die Abtei gern

---

[1]) Das reiche Material für die Primenter Affäre befindet sich hauptsächlich Pol. 121—127 und 186—189. Ebenda liegt das Material für den Streit um Lysa góra und andere Abteien.

[2]) Pol. 186, 17. VI. 1690.

aufgeben, wenn nicht der König zu ihm gesagt hätte: „Si hanc dimiseris abbatiam, et hac primaberis et ulteriori gratia nostra regia imposterum carebis.“ [1]) Doch hatte er mit diesen Entschuldigungen wenig Glück; er wurde exkommuniziert, der Nuntius Santa Croce versagte ihm in Warschau jede Audienz und verhinderte sein Messelesen [2]), auch sein Anwalt wurde in Rom nicht empfangen. Johann Sobieski, der ihn um so mehr begünstigte, verbot damals den polnischen Gerichten, wider das Patronatsrecht streitende Prozesse anzunehmen, so daß Mirecki in Polen für seine Sache keinen Anwalt fand. In Rom erzielte er dagegen ein günstiges Urteil und wurde daselbst auch zum Abt geweiht, während in der Heimat ein heftiger Streit der Sippen beider Männer entbrannte. Da auf diese Weise weder Mirecki noch Wyhowski zum wirklichen Besitz von Lysa góra gelangen konnten, begannen sie endlich unter Vermittlung des Nuntius Pignatelli Verhandlungen, die im Jahre 1700 zu folgender Übereinkunft führten: Wyhowski verzichtet zugunsten Mireckis auf die Abtei und den Abtstitel; dafür werden ihm zu seinem standesgemäßen Unterhalt mehrere zur mensa abbatialis gehörige Güter, Mühlen usw. übertragen, die er zurückzugeben hat, wenn er einmal zu einer Abtei oder einem Bistum mit reicheren Einkünften gelangt [3]). Die Kurie aber erhob Widerspruch, da sie fürchtete, Wyhowski werde im Besitz so zahlreicher Güter dem Abte auch weiterhin Schwierigkeiten bereiten; sie verlangte, daß ihm die Hälfte der abteilichen Renten in bar ausgezahlt würden. Damit waren jedoch beide Kontrahenten nicht einverstanden. Wyhowski hoffte aus den Gütern mehr herauswirtschaften zu können, Mirecki hielt die Geldzahlung für schwierig, so gab denn die Kurie schließlich nach. Wyhowski verzichtete auf Ersatz aller seiner Auslagen, die er angeblich im Interesse des Klosters gemacht hatte, ebenso auf die Erstattung der 30 000 Floren, durch deren Zahlung er die Abtei vor Einquartierung konföderierter Truppen bewahrt hatte, und versprach, Lysa góra dauernd

---

[1]) Barberina latina 6635, 19. III. 1692.

[2]) Ebd., 4. XI. 1692.

[3]) Pol. 123.

unter seine Protektion nehmen zu wollen. So zog 1701 Rom seinen Widerspruch zurück und sprach die Hoffnung aus, daß die Disziplin wiederhergestellt werden und Friede unter den bisher feindlichen Parteien herrschen möge [1]).

So war nach dreizehnjährigem Hin und Her dieser Streit zu Ende gegangen, und für zahlreiche ähnliche Konflikte liefern die Nuntiaturakten ein ausgiebiges Material. Daneben gehen dauernde, fruchtlose Versuche, die Gegensätze durch ein beide Teile befriedigendes Konkordat zu versöhnen.

Was Radziwill und Dönhoff nicht erreicht hatten, das wollte jetzt ein neuer Unterhändler herbeiführen, der Beichtvater König Sobieskis, P. Moriz V o t a S. J. Er hatte infolge seiner Beziehungen zu verschiedenen Fürstlichkeiten mehrfach Vermittlerrollen spielen dürfen; so ist er ganz besonders aus der Zeit der Erwerbung der preußischen Königskrone als Parteigänger Friedrichs I. bekannt geworden. Mit besonderer Vorliebe vertrat er die Interessen seiner fürstlichen Auftraggeber auch dem Hl. Stuhl gegenüber; vielleicht aus dem Grunde, weil Rom seinem Streben nach dem Titel eines Erzbischofs in partibus infidelium nicht entgegengekommen war, trotz der Unterstützung Johann Sobieskis [2]).

Im Juli 1692 traf P. Vota in Rom ein, aufs freudigste begrüßt, da man nun endlich das Zustandekommen eines Konkordates erhoffen durfte. Aber nicht lange, und die Enttäuschung kam. Trotz seiner kirchlichen Stellung und italienischen Herkunft erwies sich Vota als eifrigster Verfechter der polnischen Ansprüche und des königlichen Patronatsrechts; kein Wunder, daß er das höchste Lob der polnischen Magnaten, z. B. des Bischofs Załuski, erntete [3]). Zunächst erwiesen sich die Verhandlungen als fruchtlos, da beide Teile bestrebt waren, ihr Recht zu erweisen. Votas Mission wurde unterstützt durch

---

[1]) Ebd., 18. V. 1701.

[2]) Pol. 186, 28. X. 1690. Übrigens konnte die Kurie diesen Wunsch schon deshalb nicht erfüllen, weil die Jesuiten nur den Kardinalshut, nicht aber eine bischöfliche Würde erhalten durften.

[3]) Załuski II, 782.

Briefe aus der königlichen Kanzlei an den päpstlichen Staatssekretär Kardinal Spada, an den Protektor Polens Kardinal Barberini und andere einflußreiche Männer [1]). Es wurde darauf hingewiesen, daß die neuerdings wieder streitbaren Zisterzienser durch beleidigende Flugschriften ihre Habsucht und ihren Ehrgeiz kundgäben, und daß ein in den Türkenkriegen so bewährter Vorkämpfer wie Johann Sobieski Entgegenkommen verdient hätte. Gerade diese letzte Erwägung veranlaßte in der Tat die Kurie zu einem gewissen Nachgeben, und es begannen schließlich sachliche Verhandlungen. Nur bedauerte man in Rom, daß Vota keine Vollmacht zum Abschluß des Konkordates mitgebracht hätte, trotz seines „grande apparato die parole" [2]).

Zugleich mit den römischen Verhandlungen, bei denen P. Vota den polnischen Standpunkt in einer Reihe von ebenso gelehrten wie scharfen Denkschriften vertrat [3]), fanden Konferenzen in Warschau statt, an denen der Nuntius, der Primas von Polen Kardinal Radziejowski, eine aus mehreren Bischöfen und Palatinen bestehende Senatskommission und — als unparteiischer Vermittler — der französische Botschafter teilnahmen.

Der kuriale Standpunkt war folgender. Dem König sollten sämtliche Abteien zur Kommendierung übertragen werden unter zwei Bedingungen: erstens sollten die Mönche ihre Oberen (superiores seu praepositi) frei wählen dürfen, die auch die Jurisdiktion auszuüben und den Abtstitel zu führen hätten (illique superiores nominentur et sint veri abbates); zweitens sollten die Einkünfte des Kommendatars geteilt werden, und zwar sollte die eine Hälfte dem Mönchskonvent und der Erhaltung der Gebäude usw. (fabrica), die andere den Kommendataräbten zugute kommen.

Mit diesen Vorschlägen war die Kurie sachlich auf jenes

---

[1]) Ebd., 857 f.

[2]) Pol. 188, 4. IV. 1693.

[3]) Barberina latina 6675: „Memoriale iuris in causa Poloniae abbatiarum". Ebd.: „Scriptura P. Mauritii Votae S. J. etc. ad summum pontificem Innocentium XII." Vgl. ferner den für diese Fragen sehr ausgiebigen Band Pol. 188.

erste, oben erwähnte Projekt der Zisterzienser (vgl. S. 15 f.) zurückgekommen. Danach hätte also der Kommendatar nur einen Teil der Klostereinkünfte bezogen; seine Jurisdiktion war ausgeschaltet, der wirkliche Klaustralabt wurde frei gewählt, die vita communis war wiederhergestellt. Aber es ist selbstverständlich, daß die Polen auf den kurialen Standpunkt nicht eingingen. Schon im Hinblick auf die „irata nobilitas" wurden polnischerseits folgende Forderungen erhoben: erstens sollten zwar in Zukunft die Mönche ihre Klaustraloberen frei wählen und nur die königliche Bestätigung für sie nachzusuchen haben; doch sollten diese nicht Äbte sein oder heißen, vielmehr war die geistliche Jurisdiktion auch in Zukunft den Kommendataren vorbehalten, damit nicht durch zwei Äbte neue Verwirrung angerichtet würde; zweitens sollte von der mensa abbatialis nur ein Viertel für die Bedürfnisse des Klosters abgegeben werden, während die Kommendatare drei Viertel erhielten. Ja, man wollte in diesem letzten Punkte noch weitergehen und womöglich noch einen Teil der Einkünfte des Mönchkonvents den Kommendataren zusprechen: doch scheint diese Forderung nicht ernst gemeint gewesen zu sein, sie sollte wohl mehr einen Druck auf die Kurie ausüben, um sie zur Nachgiebigkeit zu veranlassen.

So gegensätzlich standen die Dinge. Trotzdem wiegte sich Rom in der Hoffnung, daß sein Projekt endlich doch verwirklicht werden würde. Da reiste P. Vota im Juni 1693 unerwartet ab. Vielleicht war der Kurie dieser plötzliche Aufbruch nicht einmal unwillkommen; denn der Kardinal Spada vermochte seine Erbitterung über diesen wenig willfährigen Diener der Kirche kaum zurückzuhalten. Eingehend beschäftigte er sich mit einem von Vota verfaßten Promemoria, das er als „ein Lügengewebe vom Kopf bis zu den Füßen, ein Werk, würdig gerade eines solchen Autors" bezeichnete [1]). Tatsächlich ist es interessant, dem mehr als polnischen Gedankengang dieser Denkschrift einmal nachzugehen. Vota ermahnt darin den Papst, so zu handeln, daß der große König Johann Sobieski nicht seinen kindlichen Gehorsam gegen den Hl. Stuhl ver-

---

[1]) Pol. 188, 8. VIII. 1693.

letzen müsse. Unwiderleglich sei bewiesen, daß die polnischen Könige das Patronatsrecht besessen haben und noch besitzen. Die Rechtsverletzung gehe von seiten der Kurie aus. Der Papst bezeige wohl seinen guten Willen, aber der Nuntius (Santa Croce) habe jedesmal das Einverständnis verhindert und gehorche dem Hl. Vater nicht. Der König sei verbittert, weil die Mönche den von ihm ernannten Äbten den Gehorsam verweigerten und offenbare Rebellion trieben; viele von ihnen schweiften am Tage ohne geistliches Gewand umher, insultierten bei Nacht den von dem rechtmäßigen Abt eingesetzten Prior, kerkerten diesen ein, vergeudeten die Güter, beraubten die Kasse des Klosters, verpraßten das Geld bei Gastmählern durch Trunkenheit, schlügen sich mit denjenigen blutig, die dem Abt gehorsam seien, verkauften die Grundstücke, ja sie spien im königlichen Palast zu Warschau frevelhafte Worte und abscheuliche Redensarten aus und verbreiteten fluchwürdige Zeichnungen über den Lebenswandel des Königs. Abt Wyhowski, ein Verwandter des Königs Michael, sei unschuldig; kein anderes Verbrechen sei ihm nachzuweisen, als daß ihn der König nominiert und der Bischof investiert habe; für seine Unschuld verbürgten sich König, Königin, Kardinalprotektor, Bischöfe und Minister. Trotzdem seien die Zensuren über ihn verhängt, was der König selbst als Grausamkeit bezeichnet habe. Sein Vertreter sei in Rom abgewiesen, die ungeheuren Geldaufwendungen seien umsonst gemacht. In Polen klage man den Papst dieser Handlungsweise wegen an. Durch das Verhalten der Kurie würde die Angelegenheit nie zu Ende kommen, sie sei ad calendas graecas verschoben. Ähnlich verhalte es sich auch mit den anderen strittigen Abteien.

Es war für den Kardinalstaatssekretär Spada, der sich durch dieses Promemoria selber aufs schwerste angegriffen fühlte, leicht, bei allen Punkten die „Lügenhaftigkeit“ des Verfassers darzutun. Er blieb bei seinem Standpunkt, weder den größten Teil des abteilichen Vermögens den Kommendataren preiszugeben, noch die Mönche ihrer Jurisdiktion auszuliefern; die eifrigen Mönche, die die Oberhoheit der ihnen aufgedrungenen Äbte nicht anerkennen wollten, verdienten nicht Verfolgung, sondern Lohn.

Parallel mit diesen Verhandlungen gingen neue Streitigkeiten um die Vergebung verschiedener Abteien (Mogilno, Paradies u. a.) sowie Bemühungen des Nuntius, eine Erörterung der Frage auf den Reichstagen zu vermeiden. Dieses glückte auch, vielleicht unter dem Einfluß Sobieskis, der es nicht gern zum äußersten kommen lassen wollte. Gleichzeitig fanden in fast allen diesen Jahren Sitzungen der Kongregation in Rom statt, die sich mit Einzelheiten beschäftigten und den oben charakterisierten kurialen Standpunkt vertraten; daneben verlangten sie für das abzuschließende Konkordat die Bestimmung, daß die Spedition der Bullen von den Äbten stets in Rom nachzusuchen sei, damit die Kurie so in den Besitz der zu zahlenden Abgaben käme [1]).

Währenddessen starb 1696 Johann Sobieski, und sein mäßigender Einfluß war nicht mehr vorhanden. Zum König gewählt wurde 1697 August II.; er hatte für die Abteienfrage nicht das persönliche Interesse wie sein Vorgänger, der doch selbst Magnat gewesen war. August überließ daher die Angelegenheit ganz dem Adel, der — empört über die Haltung der Kurie, zumal in den Fällen Priment und Lysa góra — nunmehr seinen Standpunkt aufs schärfste vertrat. Zunächst wurde in die Pacta conventa, die Wahlabmachungen mit dem neuen König, ein Punkt aufgenommen, der die Frage behandelte. Danach verpflichtete sich August, alle königlichen Rechte zu schützen, das Gesetz gegen die cortesani durchzuführen und gegen diejenigen, die ohne königliche Nomination in den Besitz von Abteien gekommen wären, einzuschreiten. Weiterhin wurde eine lebhafte Agitation gegen den Nuntius Da Via sowie gegen das Nuntiaturgericht entfacht, das den Polen — da es in den bei ihm anhängig gemachten Prozessen den kirchlichen Standpunkt zu vertreten pflegte — von jeher ein Dorn im Auge war [2]). Ja, man schien sogar die Abreise des Nuntius aus Polen erzwingen zu wollen.

So kam denn, nachdem sich schon die Landtage mit der Abteienfrage beschäftigt hatten, auf dem Reichstage von

---

[1]) Pol. 188, Instruktion vom 4. VIII. 1696.

[2]) Ebd., 4. X. 1698; Pol. 121, 26. V. und 2. VI. 1699.

1699 ein Gesetz zustande, durch welches das Juspatronatus erneut bestätigt und seine sofortige Durchführung, den Pacta conventa entsprechend, angeordnet wurde Es bedeutete dies, daß der Kampf gegen die römischerseits protegierten Äbte mit allen Mitteln des Staates, also auch mit Gewalt, eröffnet werden sollte. Das aber hieß, nicht nur jenen Äbten, sondern Rom selbst die Fehde ansagen, und so war jener Beschluß eine schwere Niederlage der Kurie[1]).

Als Urheber der Konstitution galt der Kastellan von Posen, Gurowski, der seinen Sohn in Besitz von Priment sehen wollte. Da Via empfand das Gesetz als einen Schlag gegen sich selbst und als so ungerecht, daß er es ablehnte, den weiteren Verhandlungen des Reichstages beizuwohnen[2]). Vor allem war er entrüstet über das Verhalten der polnischen Bischöfe, von denen keiner auch nur ein Wort gesprochen hatte, um das Statut zu verhindern; nur nachträglich verweigerte der Bischof von Kujawien seine Unterschrift. Aber als kluger Diplomat tat Da Via nichts, was die Polen irgendwie reizen konnte. Er schwieg und arbeitete weiter an den Verhandlungen, die das Konkordat herbeiführen sollten. Der Kastellan von Posen aber erreichte, wie schon oben (S. 18) dargetan, seinen Zweck: er bemächtigte sich gewaltsam Priments, Abt Końskі mußte verzichten, und die Familie Gurowski hatte, wonach sie solange gestrebt, die Güter der reichen Abtei.

Die ersten beiden Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts verliefen ohne größere Erregungen. Die Verhandlungen gingen weiter, doch ohne ein Resultat zu zeitigen. In zahlreichen Fällen bewies die Kurie Nachgiebigkeit und gestattete die Kommendierung von Sieciechów, Płock, Miechów und anderen Abteien. Im übrigen hatten die Polen in dieser Zeit der Bürgerwirren und des Nordischen Krieges auf andere Dinge ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Der prinzipielle Standpunkt blieb hier

---

[1]) Pol. 121, 11. VIII. 1699. Załuski II, 882.

[2]) Seine Berichte befinden sich Pol. 121.

wie dort allerdings derselbe wie früher [1]); trotzdem schienen ernstere Konflikte ausgeschlossen, als in den zwanziger Jahren der Kurie ein neuer, der schärfste Vorkämpfer, den sie je in dieser Sache besessen, erstand: Vincento Santini.

V. Die ersten Jahre der Nuntiatur Santinis.

In Vincento Santini, Erzbischof von Trapezunt, fand die Kurie endlich einen Diplomaten, der unter Einsetzung aller seiner Fähigkeiten den Kampf für die Rechte des Papsttums gegen das Juspatronatus zu seiner Lebensaufgabe machte. Seine Schuld war es nicht, oder nur in geringem Maße, wenn sein Werk scheiterte. Unter ihm erreichte der Kampf den Höhepunkt: nicht mehr um Recht oder Macht wurde gestritten, sondern um die Person — ein Kampf, der erst durch den tragischen Tod des Nuntius sein Ende fand.

Santini, einem der edlen Geschlechter Luccas entstammend, war, ehe er nach Archintos frühem Tode 1722 in Warschau eintraf, Internuntius in Brüssel und Nuntius in Köln gewesen. Als er auf den polnischen Posten kam, war der energische Leiter der Politik Benedikts XIII. der Kardinalstaatssekretär Fabrizio Paolucci. Entschlossen, den Abteienstreit zu Ende zu führen, machte er sofort den neuen Nuntius auf die Wichtigkeit der „Affäre" aufmerksam und versah ihn mit Instruktionen: die Kurie werde keinem vom König ernannten Abt die Bestätigung erteilen, wenn Polen nicht auf Grund der frühern Verhandlungen in ein Konkordat willige [2]).

Obwohl Santini in polnischen Fragen ein Neuling war, ging er mit Eifer, ja mit einem etwas unbedachten Ungestüm an die Sache. Der Großkanzler der Krone, Szembek, mit dem er zunächst verhandelte, erschien ihm nach einer noch im Mai 1722 abgehaltenen Konferenz als ein Mann „von höchster Billigkeit, Gerechtigkeit und Religiosität". Allerdings erkannte

---

[1]) Vgl. u. a. Pol. 189, 10. IV. 1706; 143, 23. IX. 1709; Vatik. Arch. Misc. Arm. I. Vol. 85, 21. II. 1722; dazu die Bände Pol. 127, 190, 220.

[2]) Für die ersten Jahre der Nuntiatur Santinis kommen besonders die Bände Pol. 151 und 221 in Betracht.

Santini, daß auch er von dem „alten, seit undenklichen Zeiten bestehenden“ Nominationsrecht des Königs überzeugt war. Szembeks Vorschläge gipfelten darin, die Abteien in drei Gruppen zu teilen: für die erste sollte der König nur Ordensprofessen ernennen, für die zweite Weltgeistliche, aber mit der Bedingung, nachträglich in den Orden einzutreten und Profeß abzulegen; die dritte Gruppe sollte mit Weltgeistlichen ohne eine solche einschränkende Bedingung besetzt werden. Mit anderen Worten: der Kanzler verlangte das Nominationsrecht für sämtliche Abteien. Derartigen Vorschlägen, die das Maß des einst von P. Vota Geforderten weit überstiegen, setzte Kardinal Paolucci sofort ein Unannehmbar entgegen, und er ersuchte den Nuntius, solchen maßlosen Forderungen überhaupt kein Gehör mehr zu schenken. Ungeduldig wartete Santini auf die Gelegenheit zu neuen Verhandlungen, doch Szembek schwieg. Als sich der Nuntius mit einer Beschwerde über solches Verhalten an den Staatssekretär wandte, mahnte ihn dieser zur Ruhe: des Kanzlers Schweigen sei besser als seine übertriebenen Forderungen; die Angelegenheit sei vier Pontifikate hindurch ergebnislos verhandelt worden, die Sachlage sei schwierig, und man dürfe nur langsam vorgehen [1]); man sei jedoch nicht gesonnen, den Polen nachzugeben, und man werde die Mönche nicht im Stiche lassen; was P. Vota nicht erreicht habe, werde auch ein anderer nicht erreichen; das behauptete Juspatronatus sei hinfällig, und man wisse wohl, daß der polnische Adel nur zu seinem eigenen Vorteil so eifrig auf diesem angeblichen Rechte bestehe. Ein Vorschlag Santinis, die adligen Mönche für den Standpunkt Roms zu gewinnen und durch sie bzw. ihre Verwandten auf den Reichstagen Einfluß auszuüben, wurde gebilligt.

Inzwischen wurde auch Santini selbst hinsichtlich des von ihm zuerst so gerühmten Großkanzlers bedenklich. Dieser reiste von Warschau ab, ohne in ernstliche Verhandlungen eingetreten zu sein. Die Vermutung lag nahe, daß Szembek die Angelegenheit bis zum kommenden Reichstag hinausschieben wollte, um dann durch das Gewicht der öffentlichen Meinung einen Druck auf den Nuntius ausüben zu können.

---

[1]) Paolucci kannte die polnischen Verhältnisse aus der Zeit, als er Internuntius in Warschau gewesen war.

So bot sich in der Tat erst im Oktober zu neuen Unterredungen Gelegenheit, als in Warschau der Reichstag begann. Doch schon im November wurde dieser zerrissen. Indessen trat im Anschluß an ihn der Senat zusammen und beschäftigte sich mit der Abteienfrage. Zunächst überreichte Santini dem Großkanzler ein von ihm verfaßtes „Memoire touchant les abbayes de Pologne“; die Schrift ist so charakteristisch, daß ihr wesentlicher Inhalt hier wiedergegeben werden muß[1]).

Santini bedauert darin den langen Streit zwischen der Kurie und Polen; er hofft, zu einer Einigung mit dem Kanzler zu gelangen und entweder ihn zu überzeugen oder sich selbst überzeugen zu lassen. Er kann sich, das gesteht er ein, nur auf das kanonische Recht stützen, aber er ist der Meinung, daß dieses in den katholischen Staaten die gleiche Geltung genießt wie das Staatsrecht. Das angebliche Recht der polnischen Könige, die Äbte zu nominieren und dauernde Kommenden einzurichten, beruht auf einem Irrtum. Die Ordensregeln fordern, daß die Mönche ihre Güter genießen und ihre Äbte frei wählen. „Sind sie denn Fremde? Keineswegs! Polen ist ihr Vaterland, und sie dürfen ebenso wie jeder andere verlangen, daß die Obrigkeit sie in der Erhaltung ihrer Rechte schützt.“ Nimmt der König denn für sich, zu eigenem Nutzen, das Recht in Anspruch, die Oberen zu ernennen und die Klostergüter zu genießen? Nein, für die Weltgeistlichkeit. Das ist jedoch den Bestimmungen der Gründer entgegengehandelt. Warum setzt sich der Hl. Stuhl so für die Mönche ein? Aus Eigennutz? Nein, sondern um den Gesetzen der Kirche Rechnung zu tragen, deren erste Verteidiger die Päpste sind. Die Gründer haben die freie Abtwahl gewollt, die Päpste haben sie bestätigt, die Fürsten haben sie anerkannt. Selbst wenn die Könige die Gründer sämtlicher Klöster Polens wären, so wäre es unbillig, darum dauernd das Nominationsrecht zu fordern; Leistung und Gegenleistung würden da einander nicht entsprechen. Die Gründer haben den Orden einst einen Fleck Erde überlassen, meist so wertlos, daß sich nie ein Käufer dafür

---

[1]) Pol. 159; auch als lateinischer Druck erschienen.

gefunden hätte, und nur durch den Fleiß und die Arbeit der Mönche ist blühendes Land daraus geworden. Die Könige sollten an wichtigere Dinge denken als an die Vergebung von Klostergut. Die geeignetsten Anwärter für die Abtwürde werden dem Könige und den Ministern meist am wenigsten bekannt sein. Ja, wenn jene auch das Nominationsrecht besäßen, so dürften sie doch nie einen Weltgeistlichen zum Regularabt ernennen. Einem Teile der Weltgeistlichen freilich schreibt man dann vor, nachträglich Profeß abzulegen; aber das ist nichts anderes als gesetzlicher Betrug. („N'est-ce pas proprement ce que les jurisconsultes appellent: fraudem facere legi aut senatusconsulto?") Dieser Weg ist ebenso ungangbar, als wenn man einen zum General machen wollte, der nie die Waffen getragen hat. Warum treten denn diese Weltgeistlichen in die Orden ein? Um in den Besitz der Klostergüter zu gelangen. Sie legen also das Gelübde der Armut ab, um reich zu werden! Wenn in einem Lande der Fürst das Nominationsrecht hat, so besitzt er es durch päpstlichen Gnadenerlaß und aus besonderen Gründen. In den Niederlanden beispielsweise (deren Verhältnisse Santini aus der Zeit seines Brüsseler Amtes her kennt) hat der Souverän dieses Recht, weil die Äbte daselbst den ersten Stand bilden; das aber ist in Polen keineswegs der Fall. Der Stolz der Polen ist ihre Freiheit. Sollen aber die Mönche die einzigen Bürger sein, die diese Freiheit nicht genießen dürfen? Das Papsttum muß die Mönche in Schutz nehmen, denn sie selber sind zu schwach; man fürchtet sie nicht, und nur deshalb wagt man den Angriff auf ihre Rechte. In den Kommenden leidet die Disziplin, die ein einfacher Prior, der selber von dem Kommendatarabt abhängig ist, nicht aufrecht erhalten kann. Die Mönche sollen von weltlichen Sorgen frei sein, damit sie sich ganz ihrer Aufgabe widmen können, der katholischen Religion zu dienen, die von soviel Feinden umgeben ist. Fünfhundert Jahre lang haben keine Eingriffe in das Wahlrecht stattgefunden. Erst Kasimir III. hat sowohl das Wahlrecht der Kathedralkapitel wie auch das der Klosterkapitel angetastet. Wenn vielleicht jenes erste Unrecht auch noch verständlich ist, da sich mit der Bischofswürde diejenige eines Senators verbindet, so ist dieses zweite um so größer. Auf der einen Seite

sind immer neue Schmälerungen der mönchischen Rechte erfolgt, auf der anderen haben wiederum mehrere Könige das freie Wahlrecht bestätigt. Die Mönche, die nur ihre Rechte gewahrt wünschten, sind als Rebellen und Aufrührer behandelt worden. Man verlangt, daß die Klöster zur Unterstützung armer Bistümer beitragen sollen; doch kommt eine solche Verpflichtung eher den reichen Bistümern, deren es verschiedene gibt, zu. Nun weiß man in Polen, daß der Allerchristlichste König gleichfalls Abteien als Kommenden vergibt. Aber warum holt man sich denn seine Vorbilder so weit her? Man schaue nur auf das benachbarte Deutschland, wo die Abtwahlen frei und ungehindert vollzogen werden, von Italien und Spanien ganz zu schweigen. In Frankreich liegen die Dinge auch anders. Frankreich war und ist noch beunruhigt durch allerlei religiöse Verwirrungen, bei denen die Könige selbst viel Einbuße erlitten haben [1]). Das Recht der Nomination ist also eine Art Anerkennung und Entschädigung für sie. Nun fordern aber auch die Polen Anerkennung für sich, weil sie sich oft in den Türkenkriegen bewährt hätten. Dies Verdienst jedoch machen sie teilweise wieder durch ihr gesetzwidriges Verhalten gegen die Orden hinfällig. Fordert denn die Republik Venedig, die viel gefährdeter durch die Türken ist als Polen und mehr Kämpfe gegen diesen Feind geführt hat, eine Entschädigung? Nein, die Wahlen der venetianischen Klöster sind frei. Die Polen behaupten, man hätte den Mönchen erst nach dem Schwinden der alten Klosterdisziplin die Wahlfreiheit genommen. Es ist umgekehrt: der Verfall der Orden ist erst eingetreten, seitdem die Mönche durch das dauernd erlittene Unrecht beunruhigt worden sind.

Zum Schluß faßt Santini das Ergebnis zusammen: die polnischen Könige besitzen das Juspatronatus nicht; die Kommenden

---

[1]) Absichtlich nennt Santini diesen sehr nebensächlichen Grund. Die Hauptsache, die Stärke des französischen Königtums, das sich seine von Rom unabhängige Stellung erkämpfen konnte, verschweigt er. Die Gewährung des Nominationsrechts soll eben nur als „Gnadenakt" der Kirche gelten. Außerdem wäre eine ungeschminkte Darstellung der Verhältnisse für Polen wenig schmeichelhaft, demnach für Santinis Sache unvorteilhaft gewesen.

widersprechen dem kanonischen Recht und führen zum Ruin der Abteien. „Und ich brauche nichts anderes hinzuzufügen, als daß Religion und Recht die einzigen Stützen aller Republiken und aller Königreiche sind; und wenn man jene unterdrückt, so darf man nicht anderswo die Ursache des Unglücks suchen, das dann entsteht.“

Santinis Memoire ist ein Meisterwerk der Dialektik. Durch schwungvolle, formenschöne Sprache sucht es zu wirken, durch Pathos und Ironie, durch Logik und Schmeichelei, durch juristisches Können und historisches Wissen. Es hätte vielleicht überzeugt, wenn ein Gegner vorhanden gewesen wäre, der sich überzeugen lassen wollte. Aber Santini benutzte falsche Waffen; sein Eifer war vergeblich, seine Logik unangebracht, da er einen Gegner vor sich hatte, dem auf diesem Felde überhaupt nicht beizukommen war. Deswegen aber war das Memoire ein diplomatischer Fehler. Santini hatte zu offen gesprochen, zu unvorsichtig und temperamentvoll seine Meinung dargetan. So mußte Szembek, der wie alle Verfechter des Juspatronatus persönlich an dem Ausgang des Abteienstreites interessiert war, gleich zu Beginn der Verhandlungen erkennen, daß der Nuntius nicht der Mann war, mit dem man zu einem für den Adel günstigen Resultat kommen konnte. Die Sache Santinis stand also von vornherein sehr schlecht; er galt als der schärfste Gegner der polnischen Ansprüche, der zu Falle gebracht werden mußte. Indessen ging man nur vorsichtig gegen ihn vor. Szembek antwortete in der Form ausweichend, in der Sache unzweideutig [1]). Er verzichtete auf eine Widerlegung und verwies auf die für ihn maßgebende Darstellung der Angelegenheit durch den Bischof Załuski; nur versuchte er darzutun, daß die Lügenhaftigkeit der Mönche ebenso groß wie ihre Anmaßung sei, daß sie fälschlicherweise immer auf ihre Armut pochten, und daß man ihnen keineswegs trauen dürfe. Der Erklärung des Nuntius, er sei an die ihm erteilten Instruktionen gebunden, stellte er die seinige gegenüber: der König sei durch die Pacta conventa, die Minister seien durch die Staatsgesetze verpflichtet.

---

[1]) Pol. 159.

So kamen denn die Verhandlungen, die noch im September 1722 zwischen Santini und einer aus fünf Magnaten bestehenden Senatskommission gepflogen wurden, zu keinem Ergebnis; jede Partei vertrat ihren Standpunkt, ohne sich auch nur im geringsten der anderen zu nähern.

Gleichzeitig ging man in Polen von theoretischen Erörterungen zu praktischen Maßnahmen über; der König ernannte den zum Erzbischof von Gnesen bestimmten ermländischen Bischof Potocki zum Kommendatarabt von Tyniec und vergab auch die Abteien Koprzywnice, Sulejów, Paradies und Miechów. Der Bestätigung dieser Nominationen durch den Papst widersprach der Nuntius aufs schärfste; er riet, keine Provision zu erteilen, ehe nicht das Konkordat zustande gekommen sei, da sonst die Dinge bleiben würden, wie sie es bisher gewesen. Diese Gegnerschaft, die nicht allein auf dem Papier stand, sondern Ernst machte, verziehen die Polen Santini nicht; bei der Unversöhnlichkeit der Gegensätze mußte ein Kampf um Sein oder Nichtsein ausbrechen.

Während man in Rom dem Nuntius zur Vorsicht in der Herausgabe von Schriftstücken riet, da vieles sich mündlich besser erledigen ließe, trat man in der Sache doch ganz auf seinen Standpunkt. Man schlug von neuem ein Konkordat auf der Grundlage einer Teilung der mensa abbatialis und Einsetzung eines Klaustralabtes mit dem Rechte der Disziplinargewalt vor; auch Potocki sollte nur unter diesen Bedingungen Tyniec erhalten. Monatelange Verhandlungen folgten. Potocki war empört über jene Zumutungen, in denen er eine beabsichtigte Kränkung seiner Person sah. Sein Widerspruch war so stark, daß Santini selbst dem Staatssekretär riet, Potocki günstigere Bedingungen zu gewähren und ihn so für die Idee eines allgemeinen Konkordates zu gewinnen.

Überaus zweideutig war das Verhalten des Bischofs von Krakau, der des Großkanzlers intimster Freund war; zunächst trat er in schroffster Form dem Nuntius entgegen, wich dann aber diplomatisch zurück, erklärte die römischen Forderungen für gerecht und bot selbst seine Mitwirkung zur Erreichung des Konkordates an.

Die Kardinalskongregation verhielt sich anfänglich den

Wünschen Potockis gegenüber ablehnend, was dieser irrtümlich dem Einfluß Santinis zuschrieb. Potocki verhandelte nunmehr durch seinen Agenten unmittelbar mit der Kurie und erzielte so einen Erfolg. Er erhielt Tyniec, freilich ohne die Gerichtsbarkeit über die Mönche, aber auch ohne die Verpflichtung, einen Klaustralabt wählen zu lassen; die Jurisdiktion sollte bis zum Inkrafttreten des Konkordates ein Prior führen.

Somit hatte Potocki im Grunde erreicht, was er erstrebt hatte, nämlich die ungeschmälerten reichen Einkünfte der Abtei, von denen ein Klaustralabt einen bedeutenden Anteil hätte erhalten müssen. Die Frage der Gerichtsbarkeit war für ihn ohnehin nur eine formelle gewesen, da er als Primas von Polen schwerlich Zeit und Lust zu ihrer Ausübung gehabt hätte. Ein Prior wäre auf jeden Fall sein ständiger Stellvertreter gewesen.

Für die Kurie war dieses Abkommen nur ein halber Sieg, für Santini aber eine Niederlage. Hatte Rom auch im Prinzip die Abgabe der Disziplinargewalt erreicht, die Einsetzung eines Klaustralabts war unterblieben, der Kommendatar bezog die abteilichen Einkünfte weiter. Santini jedoch war in den Augen der polnischen Magnaten gerichtet. In ihm erblickte man die Seele aller Widerstände, Rom schien viel entgegenkommender als sein Nuntius — also kam es auch in Zukunft darauf an, sich mit Übergehung Santinis unmittelbar an die Kurie zu wenden oder, besser noch, den unbequemen Diplomaten ganz zu beseitigen.

Für Rom war jedenfalls der günstigste Augenblick verpaßt. Man hätte sehen müssen, über Potocki Sieger zu werden; und diesen hatte man einigermaßen in der Hand, da er die päpstliche Bestätigung als Erzbischof noch nicht besaß. War man aber Sieger über den künftigen Primas, dann war man es überhaupt; denn kein anderer Geistlicher hätte mehr Rechte beanspruchen dürfen als er. Die Hoffnung auf seine Mitwirkung an dem Konkordat war ohnehin trügerisch, und vielleicht hätten sowohl er als auch der Klerus und die Magnaten nachgegeben, ohne es zum Bruch mit der Kirche kommen zu lassen.

Nun aber empfand Potocki seinen Triumph, den er, wie er meinte, über den Nuntius errungen hatte; er verbarg auch seine Freude nicht und bereitete dem Gegner eine etwas pein-

liche Szene, wußte er doch nicht, daß Santini selbst zum Einlenken geraten hatte. Es schien ihm, als habe Rom seinen Botschafter verleugnet, der nun als Störenfried der gegenseitigen Harmonie dastand. So galt es, ihn mit allen Mitteln zu bekämpfen: der Friedensstifter sollte selbst das Opfer des hergestellten Friedens werden.

Das Jahr 1724 brachte keinerlei Fortschritte in der „Affäre", wohl aber neuen Zündstoff, da keiner der vom König ernannten Kommendatare außer Potocki die päpstliche Provision erhielt. Wichtig war es nur, daß Santini jetzt endlich die Doppelzüngigkeit seiner Gegner erkannte. Der Primas, der Bischof von Krakau, der Schatzmeister Przebendowski schienen Roms Forderungen zu unterstützen. Als aber der Nuntius dem Großkanzler von dieser vermeintlichen Tatsache Mitteilung machte, wurde ihm nicht ohne Ironie erwidert, daß die genannten Herren sich in Abwesenheit Santinis ganz anders vernehmen ließen. Einen wirklichen Bundesgenossen für ihn gab es also nicht.

Im Oktober trat der neue Reichstag zusammen, um jedoch schnell wieder ohne Erfolg auseinanderzugehen. Doch wurden in Verfolg eines Beschlusses nunmehr offizielle Unterhandlungen in der Affäre eröffnet. Sechs Vertreter des Senats, sechs der Landboten und zwei Minister waren als Deputierte ausersehen. Von diesen erschienen im November zehn Herren bei Santini, wesentlich aber nur zu dem Zweck, auf die Existenz des Juspatronatus zu pochen. Der Nuntius leugnete ein solches und bat, lieber bald in die Diskussion der römischen Vorschläge einzutreten, die er am folgenden Tage der Kommission schriftlich übersandte. Dem Kardinalstaatssekretär klagte er, daß selbst Przebendowski halsstarrig gewesen sei, daß auch die Bischöfe die römische Sache im Stiche ließen; ein guter Anfang sei das nicht gewesen.

Die Hauptbedingungen Roms waren die bereits erwähnten. Die wohlhabenden Abteien sollten an Weltgeistliche kommendiert werden dürfen, doch sollte die Jurisdiktion von frei gewählten Klaustraläbten ausgeübt werden; von den Einkünften der Kommendatare sollte ein Teil zum Unterhalt der Klaustraläbte und zur baulichen Instandhaltung der Klöster verwandt werden; Verwalter des abteilichen Vermögens sollte der Klau-

stralabt sein, der nur den Mönchen Rechenschaft abzulegen hätte.

Im Dezember versammelten sich die Deputierten — diesmal nur noch sechs — wiederum bei Santini. Die von ihnen mündlich erteilte Antwort schien einiges Entgegenkommen zu verraten, die gleichzeitig schriftlich überreichte war dagegen derartig gehalten, daß der Nuntius am liebsten die Verhandlungen abgebrochen hätte. Die Vorschläge der Kurie wurden in ihr glattweg abgelehnt. Seit undenklichen Zeiten bestünde das Patronatsrecht der Könige und sei auch stets ausgeübt worden. Die Mönche besäßen gleichsam nur den Schatten eines Wahlrechts; sie wählten zwar, jedoch einzig den vom Könige Vorgeschlagenen. Äbte, die gegen den königlichen Willen gewählt wurden, seien nie geduldet, ja, mit Waffengewalt vertrieben worden. Wenn einige Könige gewissen Orden das Privileg der freien Wahl erteilt hätten, so sei das ungesetzlich; die Könige seien eidlich verpflichtet, kein Regal zu vergeben, es sei sogar bei schwerer Strafe verboten, ein solches Privileg anzunehmen. Das Verfügungsrecht über die Abteien hätte nur der Staat. Die reichen Klöster seien dazu da, um an ärmere Bischöfe als Belohnung vergeben zu werden, denn die Bischöfe hätten zahlreiche Pflichten gegen die Republik und gegen ihre Diözesen zu erfüllen, während die Mönche in Müßiggang lebten. Daher könnten die Kommendatare ihre Einkünfte nicht mit anderen teilen. Der König und die Minister verteidigten nur die alten Rechte und Sitten; der Staat würde schwersten Schaden erleiden, ja vielleicht zugrunde gehen, wenn die Wünsche der Mönche erfüllt würden [1]).

---

[1]) Ebd.: „Quod monachi et regulares promovent, est novitas, quam si a Sanctissimo ultra spem obtinere deberent, regis et reipublicae dignitas deprimeretur, senatus spiritualis gravitas minueretur, tribunalis regni autoritas, cui spirituales praesident et assident, attenuaretur. Aula regia praemiandi modo destituta a spiritualium assistentia desereretur et publico eorum obsequio privaretur, tranquillitas reipublicae turbaretur et aliae insperatae consequentiae nocivae reipublicae et ecclesiae in libero regno ex tali novitate concessa et moribus antiquis alteratis facile subsequeretur." — Man sieht, das Heil der ganzen königlichen Republik ist davon abhängig, ob die Magnatenfamilien in den Besitz der Pfründen kommen oder nicht!

In diesem Augenblick erfuhr Santini eine gewisse Unterstützung durch den Unterkanzler von Litauen, Fürst Czartoryski, der dem Nuntius seine Hilfe versprach und sich auch dauernd auf seine Seite stellte. Es ist anzunehmen, daß die Czartoryski sich weder aus Gerechtigkeitssinn noch aus besonderem Respekt vor Rom dem Nuntius zur Verfügung hielten; vielmehr ist wahrscheinlich, daß die „Familie“ in der Rolle, die sie in Polen zu spielen gedachte, die Kurie auf ihrer Seite haben wollte. Viel Vorteil jedoch hat diese Verbindung Santini nicht gebracht.

Er war bemüht, aus der schwierigen Lage einen Ausweg zu finden. So schlug er dem Staatssekretär vor, man solle die Mönche drei Persönlichkeiten wählen lassen, damit aus dieser Zahl der König den Abt ernennen; auf diese Weise käme man beiden Parteien entgegen. Indessen fand er bei Paolucci keine Gegenliebe; noch viel weniger hätte er sie naturgemäß bei den Polen gefunden.

Wieder stockten die Verhandlungen, da einerseits Santini auf König Augusts Einladung diesem nach Dresden folgte, andererseits die Thorner Affäre eine geraume Weile alle Gemüter beschäftigte und auch das Interesse an der Abteienfrage in den Hintergrund drängte.

Im Jahre 1725 stand hauptsächlich eine Frage zur Diskussion: wird der Kronreferendar Rozdrazewski die ihm vom Könige kommendierte Präpositur Miechów in Rom bestätigt erhalten oder nicht? Rozdrazewski war nach langen Unterhandlungen einverstanden, die römischen Bedingungen zu erfüllen, d. h. auf die Jurisdiktion und einen Teil der Einkünfte zu verzichten; doch verhinderte der Großkanzler das Zustandekommen eines Einvernehmens auf solcher Grundlage. Szembek war, selbst nach des Primas Eingeständnis, der einzige, der „Opposition machte“. Der König selbst trat im ganzen Verlauf der Angelegenheit nicht aktiv hervor. So verstrich auch dieses Jahr, ohne eine Klärung zu bringen, nicht aber, ohne neuen Zündstoff aufzuhäufen.

VI. Die Konstitution von Grodno. Santinis Tod.

Für das Jahr 1726 stand wieder ein Reichstag bevor [1]). Santini und Szembek waren unversöhnlicher als je. Ganz besonders erregte es den Großkanzler, daß sein Verwandter, der Bischof von Łuck, immer noch nicht in den Besitz der Abtei Koprzywnice gekommen war. Der Senat stand auf seiten Szembeks, die Bischöfe ließen sich allenfalls zu schönen Worten herbei; der König aber wollte weder Polen noch Rom verletzen. In mehrfachen Audienzen versprach er dem Nuntius Unterstützung; mehr als bloße Versicherungen aber waren auch von ihm nicht zu erlangen.

Der Großkanzler erwog damals bereits den Gedanken, eine Sondergesandtschaft nach Rom zu schicken, um mit der Kurie direkt zu verhandeln. Santini fürchtete diesen Schritt, der eine Beleidigung seiner Person und seines Amtes bedeutet hätte, nicht. Er wußte, daß eine solche Gesandtschaft erst vom Reichstag beschlossen werden mußte, und das Schicksal desselben war wie immer ungewiß; zudem kostete sie Geld, und das fehlte in Polen. Immerhin rafften sich die Gegner Santinis, die u. a. auch sein maßvolles Verhalten in der Thorner Frage als Feindschaft gegen die Republik auffaßten, zu energischem Handeln auf. Die weltlichen Mitglieder des Senates baten den König um Unterstützung ihres Widerstandes, und August II. mußte denn auch in Briefen an den Papst sowie an den Protektor Polens, Kardinal Albani, Beschwerde über den Nuntius führen. Das alles aber erschütterte Santinis Stellung nicht, obwohl in diesem Augenblick der Kardinalstaatssekretär Paolucci starb. Auch dessen Nachfolger Lercari war nicht gewillt, zurückzuweichen. So wurde z. B. die vakant gewordene Abtei Mogiła nicht dem vom König ernannten Kommendatar zuerkannt.

Der diesmalige Reichstag fand in Grodno statt, und die Kurie hatte ihrem Nuntius die Teilnahme freigestellt. Santini besorgte nicht, daß anläßlich der Abteienfrage irgend-

[1]) Die Briefe und Akten für die letzten Jahre der Nuntiatur Santinis füllen die Bände Pol. 156, 157, 159, 160, 221.

welche Wirren entstehen könnten; wenn solche aber doch eintraten, so war seine Anwesenheit ohne Nutzen, ja vielleicht von Schaden, da er dann persönlichen Kränkungen ausgesetzt war. Da seine Freunde ihn über alle Geschehnisse dauernd orientierten und der französische Botschafter seine Vermittlung versprach, beschloß Santini, in Warschau zu bleiben.

Am 28. September 1726 wurde der Reichstag eröffnet. Sofortging unter dem Einfluß und auf Veranlassung des Großkanzlers der Lärm gegen den Nuntius los. Zahlreiche Landboten, besonders der von Warschau, Mokranowski, der Richter am königlichen Tribunal war, brachten ihre Beschwerden vor. Als Verteidiger traten nur die Fürsten Czartoryski auf, sonst niemand. Auch die Bischöfe schwiegen. Die Anklagen gegen Santini mußten so gehalten sein, daß Rom selbst nicht allzusehr beleidigt wurde. Daher kritisierte man sein Verhalten in der Abteienfrage weniger scharf, obwohl man das Patronatsrecht des Königs energisch betonte. Aber man griff den Nuntius im allgemeinen an, man tadelte seine Herrschsucht, die nicht nur den polnischen Klerus, sondern ganz Polen unter seinem Einfluß sehen wollte. Santini griffe in alle Angelegenheiten der Republik ein, er verletze die Rechte des Königs und der Gerichte. Viele Prozesse, die vor die Gerichte des Staates gehörten, ziehe er vor sein Nuntiaturtribunal, nur um seinem Ehrgeiz zu genügen. So überschreite er seine Befugnisse. Es wurde hervorgehoben, daß Polen gar keinen römischen Nuntius brauche, da der Primas ja legatus natus sei und die Interessen Roms genügend verträte.

Die künstlich geschürte Erregung fand ihren Ausdruck in einer Konstitution, welche eine Gesandtschaft an den Papst zum Zwecke unmittelbarer Verhandlungen beschloß. Indem sie in der Abteienfrage das Patronatsrecht des Königs verteidigte, griff sie gleichzeitig die „Mißbräuche“ des Nuntiaturgerichts an, verwies auf den legatus natus und forderte die Abberufung des gegenwärtigen Nuntius. Als Gesandter nach Rom wurde zuerst Graf Ossoliński vorgeschlagen, nach seinem Verzicht der Palatin von Lublin, Graf Tarło, bestimmt. Da

dieser Reichstag einmal nicht zerrissen wurde, erhielt die Konstitution Gesetzeskraft.

Auf sie folgte sofort noch ein zweiter Schlag. Es wurden Ausführungsbestimmungen für das neue Gesetz im Senate ausgearbeitet (gradus executionis novellae legis) [1]), und Szembek erlangte für sie die Unterschriften von zwölf Senatoren. Durch diese Bestimmungen wurde jede Prozeßführung vor dem Nuntiaturtribunal verboten, Zuwiderhandelnden wurde Kerkerstrafe angedroht, die Umgebung des Tribunals sollte militärisch besetzt werden, den Oberen der Klöster wurde die Verkündigung irgendwelcher Erlasse untersagt. So erfolgte denn am 12. Dezember auf Verfügung des Großmarschalls der Krone die Schließung des Nuntiaturgerichts und das Verbot an alle Advokaten und Prokuratoren, vor diesem Tribunal Prozesse zu führen. Ja, es ging das Gerücht, Santini würde aus Polen ausgewiesen werden.

Bei alledem behielt dieser seine Ruhe. In vornehmer und sachlicher Weise verteidigte er sich dem Staatssekretär gegenüber und erklärte, auch weiterhin pflichtgemäß auf seinem Posten ausharren zu wollen. Er erkannte sehr genau, daß an dem ganzen Lärm nur seine Bekämpfung des Juspatronatus und die daraus entstandene persönliche Gegnerschaft des Großkanzlers schuld sei.

Über die Schließung des Tribunals beschwerte er sich sofort beim Großmarschall Mniszek und zwar, wie er meinte, mit Erfolg; denn bereits am 19. Dezember wurde die Wiedereröffnung gestattet.

Obwohl Santini die beschlossene Gesandtschaft keineswegs fürchtete, ja ihre Absendung infolge des in Polen herrschenden Geldmangels geradezu bezweifelte, entwickelte er doch sofort eine fieberhafte Tätigkeit, um sich vor aller Welt zu rechtfertigen. An verschiedene polnische Große, an den Primas, an sämtliche Bischöfe wandte er sich mit der Bitte, entweder bestimmte und begründete Anklagen wider ihn zu erheben oder aber ihm in seiner schwierigen Lage beizustehen. Die einge-

---

[1]) Pol. 157.

laufenen Antworten sind nicht ohne Interesse. So schrieb der Schatzmeister von Litauen, er sei mit dem Verfahren gegen den Nuntius durchaus nicht einverstanden gewesen und habe seine Unterschrift verweigert; aber er sei gezwungen worden, sich der Mehrheit anzuschließen. „Es ist wahr", entschuldigte er sich bei Santini, „auch ich habe meinen Namen dazu hergegeben, obwohl ich mehrfach gesagt habe, es sei ein Peitschenhieb, dem ich nie beistimmen würde. Aber hört, wie es zuging. Die Rechnungslegung meiner Schatzverwaltung für soviele Jahre war einstimmig vom Reichstag gebilligt worden, und von allen, die sie unterschreiben mußten, weigerte sich nicht einer, außer dem Herrn Szembek, dem Bruder des Großkanzlers und Landboten von Krakau. Da sprach ich mit dem Bischof von Ermland und dem Großkanzler, und schließlich hörte ich, daß meine Rechnungslegung nicht unterschrieben würde, wenn ich nicht ihr Vorgehen billigte und das Blatt (gegen den Nuntius) mitunterzeichnete. Was sollte ich bei einem so schweren Stande tun? Ich bedurfte nach so und so vielen Jahren der Mühe meiner Ruhe. . . ." [1])

In ganz besonders würdiger Weise hatte sich der Nuntius an den Primas gewandt, dessen Gewissen nicht völlig rein war, da er trotz seiner Versprechungen dem Gesandten des Hl. Stuhles in keiner Weise zu Hilfe gekommen war; in dieser peinlichen Erkenntnis suchte er auch auf seiner Rückreise den Nuntius nicht auf. „Es ist mir", schrieb Santini an ihn, „nicht um die Ehre zu tun, noch für längere Zeit Botschafter Seiner Heiligkeit in Polen zu sein; es handelt sich um meine persönliche Ehre, für die ich eintreten muß." [2]) Auch den König bat er, den Ministern zu befehlen, daß sie ihm die Gründe der Grodnoer Konstitution mitteilten.

Die Verteidigungsbriefe der meisten Bischöfe an Santini gingen auf den Kern der Sache jedoch nicht ein. Der Primas und der Bischof von Krakau behaupteten, sie hätten den Nuntius verteidigt, wenn auch vergeblich. Sie hätten den sonst so erfolgreichen Reichstag nicht wegen dieser

---

[1]) Pol. 157, 1. I. 1727.

[2]) Ebenda.

Angelegenheit zerreißen dürfen; das hätte den in Polen ohnehin nicht sehr beliebten Klerus sowie die Ruhe des Staates überhaupt gefährdet und womöglich zur Bildung einer Konföderation gegen den Nuntius geführt. Die Bischöfe hätten sich über ein gemeinsames Verhalten geeinigt; doch seien sie bereit, in Rom für Santini Zeugnis abzulegen. Der Bischof von Livonien erklärte, er wolle Gott bitten, daß der Nuntius bald getröstet würde. Wichtiger jedoch als diese Fürbitte war Santini das offene Geständnis des Bischofs von Smolensk, der einzige Grund für die Grodnoer Konstitution sei die scharfe Gegnerschaft des Nuntius gegen das Juspatronatus.

Auch der Großmarschall Mniszek bedauerte in seiner Antwort, daß er zur Schließung des Nuntiaturtribunals verpflichtet gewesen sei; er hätte nur die Gesetze des Staates ausgeführt, und zwar in der Art und Weise, wie sie in einer Konferenz der Senatoren und Minister beschlossen worden sei.

Wie bereits erwähnt, hatte die Schließung des Tribunals nur wenige Tage gedauert. Man mochte polnischerseits wohl erkannt haben, daß der Bogen nicht überspannt werden dürfe; vielleicht kamen auch Stimmen der Mäßigung zu Gehör, die auf dem Reichstage nicht vernommen wurden. Am wahrscheinlichsten aber ist, daß jene Erlaubnis der Wiedereröffnung ein Entgegenkommen an die Kurie bedeuten sollte, für das man als Gegenleistung die Abberufung Santinis erwartete. So muß selbst dieser scheinbar versöhnliche Akt als eine neue Feindseligkeit gegen den Nuntius aufgefaßt werden.

Auch sonst sparte man mit Angriffen nicht. Die Tätigkeit des Nuntiaturgerichts suchte man in der Praxis soweit als möglich zu erschweren, nicht mit Gewalt, aber durch Überredung der Parteien, die dort ihr Recht verfechten wollten. An die Landtage ergingen vom Großkanzler neue Instruktionen mit der Weisung, sie sollten auf die Ausführung der Konstitution von Grodno dringen.

Jetzt aber trat Rom auf die Seite des so schwer Beleidigten. Papst Benedikt XIII. schrieb an König August, an den Primas, an die Bischöfe und forderte die Aufhebung des ungerechten Gesetzes; die Bischöfe wurden unter Androhung von Strafen zur Verteidigung der Kirche aufgefordert.

Auch Santini war nicht lässig; seine „epistola ad amicum“ stellte eine öffentliche Rechtfertigung dar, von der er sich viel versprechen zu dürfen glaubte.

Der König selber kam langsam mit einigen unbedeutenden Entschuldigungen heraus; er meinte, wenn Santini seiner Einladung nach Grodno gefolgt wäre, hätten die Dinge einen anderen Verlauf genommen — ein Argument, das mehrfach in den Schreiben der Magnaten und Bischöfe vertreten wurde. Mit gerechtem Spott fragte jedoch Santini, ob vielleicht durch sein persönliches Erscheinen die gerügten Mißbräuche des Tribunals beseitigt gewesen wären; und, da er wußte, daß jene Redensart in dem Briefe des Königs von Szembek diktiert war, schrieb er in seinem Bericht an den Kardinalstaatssekretär: „Liebt mich der Großkanzler denn so zärtlich, daß das Wohlgefallen, mich in Grodno zu haben, ihn veranlaßt hätte, alle meine Vergehungen zu verzeihen und das öffentliche Interesse im Stich zu lassen, das von mir, wie er behauptet, so arg beleidigt ist?“ [1])

Überhaupt war damals der Nuntius von einer gewissen Siegeszuversicht erfüllt, und so ging er allmählich aus der Verteidigung zum Angriff über. Als im Februar 1727 der Primas auf die Übermittlung des päpstlichen Breve antwortete, er sei sehr betrübt, daß der Hl. Vater Tränen vergossen habe, aber er selbst wie auch sein Bruder (der Hofmarschall Potocki) hätten nichts gegen den allgemeinen Unwillen vermocht, entgegnete Santini ihm scharf, die Redewendung bezüglich der Tränen des Hl. Vaters klinge doch stark ironisch; die Verhältnisse Polens seien zu bekannt, als daß man nicht wisse, welche Macht der Primas und sein Bruder, der doch zugleich in Grodno Reichstagsmarschall gewesen war, besäßen. So, wie die Dinge auf dem Reichstage vorgebracht seien, hätte er, Santini, selber für die Konstitution stimmen müssen; da wäre es des Primas Pflicht gewesen, so vielen Lügen gegenüber die Wahrheit zu vertreten. Und dem Bischof von Krakau drohte er, er werde dessen Briefe veröffentlichen und so seine Unaufrichtigkeit darlegen, falls er nicht seinen ganzen Einfluß zur sofortigen Kassierung der Konstitution geltend machen würde.

---

[1]) Pol. 157, 19. II. 1727.

Bald hatte auch der Nuntius einen gewissen Triumph. König August empfing ihn am 19. Februar in einstündiger Audienz, versicherte ihn seines fortgesetzten Wohlwollens und Vertrauens, schob das „Unwetter“ auf die Machenschaften von zwei oder drei Personen, deren Verhalten er durchaus mißbillige, bestätigte jene Äußerung des Bischofs von Smolensk und versprach, alles zu tun, um die Gegner Santinis zur Besinnung zu bringen.

Indessen ist es schwer zu entscheiden, ob hier die wahre Meinung des Königs zutage trat. In der Tat war ja seine Stellung in der Angelegenheit schwierig; um niemanden zu verletzen, sprach er sich eben beiden Parteien gegenüber verbindlich aus. So hatte die Audienz keinen weiteren offensichtlichen Nutzen für Santini, wenn auch ihr Verlauf ihm immerhin erfreulich sein durfte.

Die in der Konstitution von Grodno beschlossene, dem Grafen Tarło übertragene Gesandtschaft nach Rom verzögerte sich mehr und mehr. Tarło drang beim Schatzmeister auf Auszahlung einer größeren Summe, wurde jedoch immer wieder vertröstet, und es kam zu recht erregten Szenen zwischen beiden. Um aber überhaupt etwas zu tun und ihr Ziel in Rom zu erreichen, ließen die vier hauptsächlich an der Affäre interessierten Minister, der Großmarschall Mniszek, der Großkanzler Szembek, der Schatzmeister Przebendowski und der Hofmarschall Potocki, dem Papste durch ihren Agenten, einen Herrn Dombski, eine Beschwerdeschrift gegen Santini überreichen. Dieselbe war am 4. Februar 1727 unterzeichnet und enthielt das gesamte Aktenmaterial sowie die Anklagen, die man in Sachen des Nuntiaturgerichts, der Thorner Affäre und des Abteienstreites nur irgend erheben konnte [1]).

In aller Heimlichkeit geschah diese Entsendung. Der Großkanzler wollte den Anschein erwecken, als ob die nur von vier Ministern unterzeichnete Forderung der Abberufung Santinis ein amtliches Schriftstück darstelle; doch erkannte man in Rom die Täuschung, und der Nuntius versicherte, daß drei von den Unterzeichnern die Schrift überhaupt nicht oder doch nur sehr oberflächlich gelesen hätten. Indessen galt es

[1]) Sie befindet sich in Pol. 159.

für ihn, sich aufs neue zu verteidigen, und es ist vertsändlich, wenn ihn eine tiefe Niedergeschlagenheit und Verbitterung auch gegen Rom, in dessen Diensten er sich verzehrt hatte, ergriff.

Inzwischen war in Rom eine Kardinalskongregation einberufen worden, um über Santini zu urteilen. Wohl begrüßte er im Bewußtsein seines Rechtes und seiner stets erfüllten Pflicht diese Tatsache, aber wie ein Schlag mußte es ihn treffen, als er im Juli die Kunde vernahm, daß ein außerordentlicher Gesandter für Polen ernannt sei, der Erzbischof von Iconium, Paolucci. In diesem Diplomaten, der tatsächlich nur dazu bestimmt war, die Schwierigkeiten zwischen Santini und den Polen zu beseitigen und der Gefahr eines offenen Bruches zu begegnen, vermutete er seinen bereits ernannten Nachfolger. Er glaubte sich verurteilt, ohne daß vorher das Gericht getagt hatte, und sah den Triumph seiner Gegner. Verbittert, aber doch ehrlich und stolz stellte er jetzt der Kurie sein Amt zur Verfügung: der Dienst beim Apostolischen Stuhl sei die höchste Auszeichnung, die er in diesem Leben erlangen könne; aber ohne Bedenken sage er, daß sie ihm wenig oder nichts bedeute im Vergleich zu seiner Ehre.

Zu derselben Zeit tobte in Polen der alte Streit um den Besitz der zahlreichen vakanten Abteien. Die feindlichen Sippen bekämpften einander; die Szemek, Potocki usw. befehdeten die Czartoryski, Sapieha. Die Abtei Koprzywnice, die auf Grund päpstlicher Verleihung ein Sapieha erhalten hatte, wurde von Dragonern besetzt, damit sie dem Bischof von Łuck, dem Verwandten des Großkanzlers, verbliebe. Ja, die Minister, die die tatsächliche Herrschaft in Polen führten, verteilten bereits im geheimen sämtliche vakanten Klöster unter sich und ihre Freunde.

Währenddessen tagte in Rom die Kongregation und sprach Santini frei. Wohl dankte dieser den Kardinälen und dem Papst für den gütigen Spruch, eine reine Freude aber empfand er über denselben nicht mehr; war doch sein vermeintlicher Nachfolger, der Internuntius Paolucci, bereits unterwegs. Dieser traf im Dezember 1727 in Dresden ein und wurde sofort von König August empfangen. Im Sommer

1728 begab er sich auf den Weg nach Polen. Wenige Tage vor seiner Ankunft erkrankte Santini an einem heftigen Fieber, am 30. Juni leistete er mit zitternder Hand die letzte Unterschrift, am 4. Juli wurde er mit den Sterbesakramenten versehen, am 5. verschied er, am 9. zog Paolucci in Warschau ein.

Mit Santini war die ehrlichste, aufrechteste und sympathischste Persönlichkeit der ganzen Kampfepoche dahingegangen. Er war seinem Charakter nach zu offen und zu stolz, als daß er einem so rücksichtslosen Feinde wie Szembek gegenüber, dem jede Waffe recht war, große diplomatische Erfolge hätte erzielen können. Sein ganzer Eifer galt der Kirche, ohne daß er Dank erhielt. Man kann wohl sagen, daß er an gebrochenem Herzen gestorben ist[1]).

VII. Das Konkordat von 1737 und die Fortsetzung des Streites bis zum Untergange des polnischen Reiches.

Sowohl in dem Beglaubigungsschreiben, das Paolucci im Auftrage Benedikts XIII. König August II. zu überreichen hatte[2]), als auch in der Instruktion, die der Internuntius selbst empfing[3]), waren als seine Hauptaufgaben bezeichnet: Rückgängigmachung der Grodnoer Konstitution und der „Attentate" auf die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur, ferner Ordnung der Affäre von Koprzywnice und Erzielung eines Konkordates über die Abteien.

---

[1]) Vgl. über Santini die Aufsätze von Juljan Bartoszewicz in der „Biblioteka Warszawska" Bd. IV, 1855, und in der „Encyklopedyja Powszechna", Bd. XXII, 1866. Die Arbeiten leiden nicht nur unter dem Mangel an einwandfreiem Quellenmaterial, sondern vor allem unter der starken, gegen Santini gerichteten Voreingenommenheit des polnischen Autors, der einseitig und kritiklos in der Frage den Standpunkt Załuskis, Szembeks und der polnischen Magnaten vertritt.

[2]) Pol. 222, Anlage zum 3. IV. 1728.

[3]) Pol. 221.

Sicherlich wurde die Arbeit Paoluccis durch mehrere Momente ganz bedeutend gefördert: sowohl durch den Tod Santinis, als auch durch ein wechselseitiges Entgegenkommen zwischen der Kurie und Polen.

In seinem Beileidschreiben an den Staatssekretär beklagte er den schweren Verlust, den die Kurie durch das Hinscheiden des Nuntius erlitten hatte, und er rühmte vorurteilsfrei Santinis heroische Ausdauer, seinen Eifer und seine Verdienste während der langen Zeit seines Amtes. Noch im Sommer desselben Jahres wurde Paolucci selbst zum Nuntius in Warschau ernannt [1]).

Sofort begann seine Tätigkeit, als deren ersten Erfolg er gegen Ende 1728 die Zurückziehung des Militärs aus Koprzywnice melden konnte [2]). Während im übrigen die Streitigkeiten um die Kommenden weitergingen, richtete er vornehmlich seine Bemühungen darauf, die maßgebenden Persönlichkeiten für die Aufhebung der Konstitution von Grodno zu gewinnen. Da man polnischerseits erkannte, wieviel von Paolucci und der augenblicklichen, zur Nachgiebigkeit geneigten Stimmung Roms zu erreichen sei, so war man ebenfalls zur Mäßigung bereit. Bald durfte der neue Nuntius einen zweiten Erfolg berichten. Der Grodnoer Reichstag von 1729 war zwar nach kurzer Dauer zerrissen worden; aber im Anschluß an ihn versammelte sich wie üblich der Senat, und dieser beschloß die Suspension der Konstitution von 1726, über deren endgültiges Schicksal allerdings erst ein Reichstag entscheiden konnte. Der Nuntius rühmte die große Ergebenheit, die selbst der Kanzler Szembek und der Bischof von Krakau gegen den Hl. Stuhl bekundet hätten [3]). Bald kamen auch Einigungen über einzelne der umstrittenen Abteien zustande.

Die Verhandlungen, die von seiten der Republik Graf Tarło führte, gingen inzwischen vorwärts und hätten wohl

---

[1]) Pol. 158.

[2]) Pol. 222, Anlage zum 7. V. 1729: „Copia literarum super revocatione militum etc."

[3]) Pol. 159, 21. IX. 1729.

einen raschen Erfolg gehabt, wenn nicht der Reichstag von 1730 das Schicksal seines Vorgängers geteilt hätte. Der Senat aber forderte in einem Beschluß die Fortsetzung und baldige Beendigung der Konferenzen [1]).

Nun folgten Erhebungen über die Einkünfte der Abteien, über die Trennung der mensae, Besprechungen mit Tarło, den Ministern, den Bischöfen und Äbten. Papst Clemens XII. verwandte sich bei König August, und so wurde in die Landtagsinstruktionen von 1732 ein Artikel aufgenommen, der die Zurücknahme der Grodnoer Konstitution betraf. Doch schon bei der Eröffnung des Reichstages in Warschau protestierten die litauischen Abgeordneten von vornherein gegen seine sämtlichen Beschlüsse und zerrissen ihn damit [2]).

Im Jahre 1733 stockten die Beratungen. August II. war gestorben, und bei den Wirren, die nach seinem Tode das Land beunruhigten, trat das Interesse an dem Abteienstreit in den Hintergrund [3]).

Endlich nahte das Jahr 1736, das bedeutungsvollste für das Schicksal der Affäre. Paolucci hatte sich die tatkräftige Hilfe König Augusts III. sowie diejenige der maßgebenden Persönlichkeiten des Senats gesichert [4]), und so hob am 9. Juli 1736 der Reichstag jenes vor zehn Jahren zu Warschau erlassene Gesetz auf; vielmehr, so drückte man es vorsichtig aus, er modifizierte es und führte es auf den einzigen Punkt zurück, daß Graf Tarło, der inzwischen Palatin von Sendomir geworden war, mit dem Nuntius über das Patronatsrecht zu verhandeln habe [5]). In seinen Berichten konnte sich Paolucci kaum genug tun mit Lobpreisungen auf den König, der mit seiner ganzen Autorität das Zustandekommen dieser neuen Konstitution erwirkt hatte; aber ebenso erhielten alle diejenigen ein Lob, die auch sonst zu dem erfreulichen

---

[1]) Pol. 163, 16. X. 1730 f.

[2]) Pol. 164; vgl. auch die Instruktionen für Paolucci Pol. 223.

[3]) Für die Jahre 1733—35 vgl. Pol. 165 und 166.

[4]) Pol. 167, 27. VI. 1736.

[5]) Ebd., Diarium comitiorum. Vgl. ebd. auch die Berichte Paoluccis vom 11. und 13. VII., 19. VIII., 10. IX. 1736 f.

Ausgange beigetragen hatten, unter ihnen die alten Parteigänger Santinis, die Fürsten Czartoryski.

Auf diese negative Arbeit folgte nunmehr die positive, und bereits am 6. August 1736 konnten die ersten allgemeinen Artikel eines Konkordats von Paolucci und Tarło unterzeichnet werden. Die Schlußverhandlungen wurden dann anläßlich einer Tagung des Senats in Fraustadt geführt und am 10. Juli 1737 von den beiden Bevollmächtigten sowie von den Senatoren unterschrieben. Kurz darauf gab auch der König seinen Namen unter das Protokoll, und im September erfolgte die Bestätigung durch die Kurie [1]).

Die Parteien hatten sich, das war das Resultat, auf einer mittleren Linie geeinigt.

Der Papst gewährte dem König das Recht zur dauernden Kommendierung von dreizehn Abteien. Es waren die reichsten von ganz Polen, nämlich die den Benediktinern gehörigen Klöster Lubin, Płock und Tyniec; die Zisterzienserabteien Andrzejów, Sulejów, Mogiła, Wąchock, Paradies und Wongrowitz; die den Regularkanonikern vom Lateran gehörigen Stifter Tremessen und Czerwińsk; die Prämonstratenserabtei Hebdów sowie die Präpositur Miechów der Regularkanoniker vom Hl. Grabe. Zur Erlegung der Taxe für die päpstliche Provision hatten die Kommendataräbte dieser dreizehn Abteien ihre Bestätigungsbullen in Rom einzuholen.

Soweit in diesen Abteien eine Teilung der Einkünfte noch nicht durchgeführt war, hatte sie jetzt stattzufinden. Zwei Drittel der mensa abbatialis behielt der Kommendarabt, ein Drittel wurde zum Unterhalt des Klaustraloberen und für die Fabrik abgegeben.

Die Wahl der Äbte in den nicht kommendierten Klöstern war frei; ebenso wurden die Klosteroberen der kommendierten Abteien — entweder Klaustraläbte auf Lebenszeit oder Prioren mit dreijähriger Amtsführung — frei gewählt.

Den Kommendataräbten stand keinerlei Gerichtsbarkeit mehr über die Mönche zu, weder in geistlichen noch in welt-

[1]) Abgedruckt bei Theiner, Monumenta historica Poloniae, Bd. IV.

lichen Angelegenheiten; jegliche Jurisdiktion wurde fortab von den kanonisch erwählten Klosteroberen ausgeübt[1]).

Somit hatten die Polen dasjenige erreicht, was für sie das Meiste bedeutete, den größten Teil der Einkünfte. Aber auch Rom hatte erzielt, was vom geistlichen Standpunkte aus das Wesentlichste war, es hatte die Freiheit der Klosterwahlen und die vita communis der Ordensangehörigen gesichert.

Beide Parteien hatten nachgegeben, keine war ganz als Sieger, keine ganz besiegt aus dem langen Streit hervorgegangen. Immerhin muß das Konkordat gegen den früheren Zustand als ein gewisser Erfolg für Rom angesehen werden. Die Quelle so zahlreicher erbitterter Kämpfe war jetzt versiegt; das Mönchsleben hatte eine neue, sichere Grundlage erhalten; die Quälereien, denen die Klöster so oft ausgesetzt waren, hörten auf. Vorüber war die Zeit der diplomatischen Konflikte, die für Rom um so unerwünschter sein mußten, als die Kurie damals in den Wirrnissen der internationalen Politik das katholische Polen noch brauchte. Günstig aber erscheint das Konkordat auch, wenn man die Zugeständnisse betrachtet, die Rom früher zu machen gewillt war. Denken wir an das Projekt der Kurie aus den Tagen P. Votas. Damals wollte Rom den Kommendataräbten allerdings nur die Hälfte der mensa abbatialis zubilligen, während jene jetzt zwei Drittel erhielten; dafür sollten damals sämtliche Abteien kommendiert werden, während jetzt nur dreizehn dieses Schicksal traf. Wie sehr die Polen in ihren Ansprüchen zurückgegangen waren, ergibt sich daraus, daß die Kommendatare zu Votas Zeit ein einziges Viertel ihrer Einkünfte abtreten, die Jurisdiktion aber behalten sollten. Auch noch in den Verhandlungen mit Santini hatte der damalige Großkanzler Szembek das Nominationsrecht des Königs für sämtliche Abteien behaupten wollen. Trotzdem brauchten die Polen schließlich selber mit dem Endergebnis nicht unzufrieden zu sein, obwohl sie zweifellos von ihren ehemaligen, weitgehenden Forderungen zurückgewichen waren; besaßen sie doch durch

[1]) Neben diesen wichtigsten Bestimmungen enthält das Konkordat noch eine Reihe von Artikeln über die Teilung der mensae, über die Verwaltung des Klostervermögens bei Vakanz usw.

das Konkordat rechtlich einen großen Teil dessen, was sie vordem meist nur mit Gewalt und in peinlichen Kämpfen mit dem Papsttum hatten durchsetzen können.

Im großen und ganzen brach jetzt für die Abteien eine Zeit ruhigerer Entwicklung an. Völlig ohne Streitigkeiten verlief allerdings auch sie nicht. Beispielsweise entstanden langwierige Prozesse um die Teilung der mensa abbatialis in Hebdów; hier wollten die königlichen Kommissare das dem Klaustralabt und der Fabrik gebührende Drittel sehr stark beschneiden. Endlich entschied nach drei Jahrzehnten (1776) die Kongregation, daß die nicht kommendierte Abtei Witów die beklagte Differenz von 1000 Floren an den Konventstisch von Hebdów zu zahlen hätte. Nunmehr erhoben sich weitere Streitigkeiten, ob die genannte Summe in bar oder in Grundstücken auszufolgen sei [1]). Ferner wurde die Frage erörtert, ob der Klaustralabt einer Kommende (T y n i e c) canonicus natus sei und somit zum geistlichen Richter am königlichen Tribunal bestimmt werden könne. Daneben gingen die Wünsche der Mönchskonvente, teils Prioren, teils Klaustraläbte zu ihren Oberen wählen zu dürfen u. dgl. mehr.

Wichtiger aber als alle diese kleinen Streitigkeiten war die Tatsache, daß seit den sechziger Jahren Versuche gemacht wurden, noch weitere Abteien der königlichen Kommendierung zu erschließen. So mußte 1768 Rom dem Plane, die westpreußischen Zisterzienserklöster O l i v a und P e l p l i n zu Kommenden zu machen, entgegentreten [2]). Im Jahre 1777 e r b a t K ö n i g S t a n i s l a u s v o m P a p s t e d a s R e c h t , die den Zisterziensern gehörigen Abteien L ą d u n d B l e s e n k o m m e n d i e r e n z u d ü r f e n. Zunächst widersetzte sich Rom dieser Absicht aufs heftigste, gab aber nach, als der König Administratoren zur Verwaltung der abteilichen Güter ernannte. So wurde denn auch hier die Teilung der mensae auf Grund des Konkordates von 1737

---

[1]) Das reichhaltige Material für diesen Streit befindet sich in Pol. 228, 239, 240 A, 337 u. a.

[2]) Pol. 239, 28. VI. 1768.

angeordnet, und es gab demnach seit 1778 fünfzehn Kommenden[1]).

Doch auch hierbei blieb man in Polen nicht stehen. Im Jahre 1780 tauchte der bereits früher geäußerte Plan von neuem auf, sämtliche Abteien zu kommendieren, auch diejenigen solcher Orden, die bisher überhaupt noch nicht in Frage gekommen waren[2]). Das Zeitalter der Aufklärung, der Aufhebung des Jesuitenordens, der Säkularisationen war angebrochen. Das untergehende Polen brauchte mehr als je finanzielle Beihilfen, und so mußten denn auch die minder begüterten Klöster beisteuern. Die Kurie setzte diesen Bestrebungen nur noch geringen Widerstand entgegen; erstreckten sich doch ihre Befürchtungen bereits auf ganz andere Objekte: auf eine allgemeine Säkularisation in Polen überhaupt. Ehe eine solche aber eintreten konnte, war Polen endgültig aufgeteilt worden, und so fand der Abteienstreit tatsächlich erst mit dem Untergange der Republik sein Ende.

---

[1]) Pol. 337.
[2]) Ebenda.

Zur Beurteilung der Gründungsbulle des Bistums Wollin (= Kammin).

Von **Friedrich Salis.**

Im ersten Teile meiner „Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert“ [1]) wollte ich die Echtheit von 9 der wichtigsten pommerschen Privilegien erweisen, die von der Kritik als Fälschungen verworfen wurden. Unter ihnen befindet sich die in alter und neuer Zeit am lebhaftesten umstrittene pommersche Urkunde, die Gründungsbulle des späteren exemten Bistums Kammin. Kein geringerer als der beste Kenner unserer mittelalterlichen Kirchengeschichte, Albert Hauck, hatte mit anscheinend überzeugenden Gründen ihre Unechtheit dargetan. Mein bescheidener Versuch, von den Einwänden meines Lehrers Hauck ausgehend eine Reihe der in Frage stehenden ebenso wichtigen wie schwierigen Probleme zu beleuchten, hat mehr Interesse gefunden, als ich nach Lage der Dinge erwarten durfte. Soweit ich sehe, haben sämtliche Fachgenossen, mit Ausnahme von Uckeley, mir zugestimmt; Hauck selber ist meinen Ausführungen beigetreten [2]).

Nun hat in Band III, S. 365—385 dieser Zeitschrift Brečkevič den sehr zu begrüßenden Versuch gemacht, den von mir

---

[1]) Ich zitiere den Druck in den Baltischen Studien N. F. XIII (1909), S. 129—193. Von diesen Seitenzahlen ziehe man 128 ab, um die Seite des Sonderdrucks zu erhalten. Die Urkundentexte schreibe ich, anders als Brečkevič, nach den heutigen Editionsgrundsätzen und meiner eigenen Kollationierung der Handschriften; so — mit für unseren Zweck wichtigen Abweichungen — die Clemensbulle Cod. 63 nach der Kamminer Matrikel, den beiden notariellen Transumten von 1370, dem päpstlichen Transumt von 1376 und unter Berücksichtigung der Konfirmation Honorius' III. von 1217 in den Vatikanischen Registern (der gekürzte Text im Kamminer Memorabilienbuch ist unmittelbar oder mit Zwischengliedern von der Matrikel abgeleitet). Cod = Codex Pomeranie diplom., herausgegeben von Hasselbach u. Kosegarten; P = Pommersches Urkundenbuch.

[2]) Realencyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche Bd. 23, S. 726.

aufgeworfenen Fragen weiter nachzugehen und unsere kritische Beurteilung des Privilegs zu vertiefen. Bei seiner Beschäftigung mit der älteren Verfassungsgeschichte Pommerns [1]) sollten wir gerade von ihm willkommene Aufschlüsse erwarten dürfen. In der Tat, sind seine Ausführungen zutreffend, dann haben wir unsere Anschauungen von der pommerschen Kirchen- und Landesgeschichte in umfangreichem Maße zu berichtigen. Der Verfasser selber zieht diese außerhalb des Rahmens seiner Aufgabe fallenden Schlüsse noch nicht, sie liegen aber für jeden Kenner der Verhältnisse offen. Bei der-Wichtigkeit der Sache möchte ich mir erlauben, wenigstens in gedrängter Kürze zu Brečkevičs Thesen Stellung zu nehmen.

Brečkevič stimmt, wie die Leser wissen, dem Ergebnis meiner Untersuchung vollkommen bei (S. 369). Auch er ist der Ansicht, daß im Jahre 1140 und 1188 Innocenz II. und Clemens III. für das pommersche Bistum jene beiden Bullen erlassen haben, deren Text uns in einer Reihe guter Abschriften erhalten ist [2]). Wir weichen jedoch grundsätzlich von einander ab in der Deutung ihres Inhalts.

Ich hatte diesen Inhalt — was aus Brečkevičs Darstellung schwerlich klar geworden ist — zu erklären gesucht, indem ich die gleichzeitigen und gleichartigen anderen Quellen heranzog. Daß alle meine Vorgänger sich dieser Verpflichtung überhoben gehalten haben, kann mich an der Überzeugung von der Richtigkeit und im vorliegenden Falle unbedingten Notwendigkeit der vergleichenden Methode nicht irre machen. Da Brečkevič auf diese Grundfrage mit keinem Wort eingeht, wird man ohne Kenntnis meiner Studie gewiß einen Mangel an Klarheit und Deutlichkeit bei mir annehmen. Ich sagte wörtlich (S. 141): „Wenn wir eine solche Urkunde, die fremde, uns nicht geläufige oder ganz unbekannte Rechtsverhältnisse voraussetzt, interpretieren wollen, so ist es der erste Grundsatz methodischer

---

[1]) Leider ist seine russisch geschriebene „Einleitung in die Sozialgeschichte Pommerns“ (1911) in Deutschland vollständig unbekannt geblieben. Ich hoffe, einen des Russischen mächtigen Fachgenossen zu gewinnen, der im nächsten Bande der Baltischen Studien die Ergebnisse der Arbeit in einem ausführlichen kritischen Referat vorlegen wird.

[2]) J-L 8102 = Cod 16 = P 30; J-L 16 154 = Cod 63 = P 111.

Kritik, andere Urkunden mit analogen Voraussetzungen und analogem Inhalt zum Vergleich heranzuziehen.“ Auf diesem Wege fand ich an zahlreichen Beispielen, daß die Art der Kamminer Dotierung eine ganz gewöhnliche Form der kirchlichen Ausstattung im slavischen Neuland ist. Ebenso ging meines Erachtens aus den Quellen hervor, daß beispielsweise die Aufzählung der bedeutendsten landesherrlichen Burgen in der Konfirmation nicht bedeutet, sie, bzw. ganz Pommern, seien das „Eigentum“ des Kamminer Bischofs in unserem juristischen Sinne des Wortes. Sondern dem Bischof sollen gewisse landesherrliche Regalien aus diesen Burgen, besonders die für das Wendenland charakteristischen Markt- und Krugzinse, zufließen.

Demgegenüber entbindet sich Brečkevič von der vergleichenden rechtsgeschichtlichen Betrachtungsweise. Er faßt die Pertinenzformeln buchstäblich. Der Sinn des Privilegs sei, „daß der Bischof das ganze Herzogtum besaß oder besitzen sollte“ (S. 373—375 u. ö.). Die Verfasser [1]) der Gründungsbulle von 1140 gebrauchen absichtlich noch eine „weitgehende und vieldeutige Ausdrucksweise, um gegebenenfalls den Bischof als obersten Herrn sowohl des Gebietes von Stettin, als auch aller andern im Privileg genannten Gebiete hinzustellen“ (S. 375). Der Anspruch der Verfasser der Konfirmation von 1188 ist „weit kühner“: der Ausdruck *tota Pomeranea* läßt keine Auslegung im engen Sinne mehr zu (S. 378). „Auch die Verfasser der Urkunde von 1217 [2]) verzichten nicht auf »ganz Pommern«. Nun hat bekanntlich weder irgendeins jener Gebiete noch etwa ganz Pommern dem Bischof gehört. Folglich sind die Gründungsbulle und die andern päpstlichen Konfirmationen „fingiert“ (S. 371).

---

[1]) Ich halte mich möglichst eng an Brečkevičs eigene Worte.

[2]) Konfirmation Honorius’ III. Potthast 5654 = P 177 (Auszug). Nach den Vatikanischen Registern gedruckt bei Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, Nr. 19, S. 14. Auch auf die drei andern hier gedruckten Bullen Nr. 16—18, ebenso auf die Nr. 465 muß ich aus gewissen Gründen nachdrücklich aufmerksam machen. Ich hatte sie schon für den VI. Band des Pomm. Urk.-Buchs mitgeteilt, sie sind leider infolge eines Mißverständnisses weggeblieben.

Als ich in meinem Aufsatze für die Baltischen Studien den oben angezogenen Satz über das Grundprinzip jeder Quelleninterpretation niederschrieb, glaubte ich die Betonung einer derartigen Selbstverständlichkeit nur damit entschuldigen zu können, daß ich den breiteren Leserkreis von Nichthistorikern im Auge behalten mußte (S. 133). Ich habe mich geirrt: auch Brečkevič betrachtet die vergleichende Quellenanalyse nicht als das unerläßliche Handwerkszeug des Geschichtsforschers. Man verzeihe also noch einmal die Feststellung, daß jede geschichtliche Quelle nur ausgeschöpft werden kann unter Beachtung ihrer eigenen geschichtlichen Bedingtheit. Hier liegt der grundsätzliche Fehler, an dem Brečkevičs Untersuchungen notwendig scheitern mußten.

Es ist durchaus meine Meinung, daß wir den „gewöhnlichen Worten und einzelnen Ausdrücken" des Privilegs keine besondere, ungewöhnliche Bedeutung beilegen dürfen (S. 371). Und der Zweck meiner Untersuchung war gerade, diese „gewöhnliche" Bedeutung zu ermitteln. Denn eine Urkunde über güterrechtliche Verhältnisse des slavischen Pommern im 12. Jahrhundert enthält in sich eine solche Fülle von zeitgeschichtlichen Voraussetzungen, daß der „gesunde Menschenverstand" jedes Laien sie gewiß nicht wissenschaftlich beurteilen könnte. Nach seinen eigenen früheren Forschungen wird Brečkevič mir mit aller Entschiedenheit darin zustimmen, daß die kritische Bewertung eines derartigen Privilegs Anforderungen stellt, die erst durch eindringliches Studium aus den Quellen selbst zu erwerben sind; denn bequeme Darstellungen gibt es darüber bis heute nicht.

Darf ich also auf die allgemeine Anerkennung der von mir befolgten Methode rechnen, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß ich mich in ihrer praktischen Anwendung nicht geirrt haben sollte. Und nun kommt das Unbegreifliche an Brečkevičs Darstellung, daß er meinen Versuch eines geschlossenen und zwingenden Beweisganges einfach übergeht. Nirgendwo macht er auch nur einen Anlauf, meine quellenkritisch belegte Auffassung als verkehrt und seine als richtig zu begründen. Das ist bedauerlich, nicht allein wegen der Frage nach der Bedeutung der Bulle, sondern mehr noch wegen der Wichtigkeit dieser

Dinge für die Beurteilung der Zeitgeschichte überhaupt. Der Leser seines Aufsatzes kann von dem Inhalt meiner Ausführungen schlechterdings keine Vorstellung gewinnen. Den Beweisgang hier zu wiederholen, geht bei dem zur Verfügung stehenden Raum nicht an, ich muß dazu auf die Studie selbst verweisen. Zur Kritik von Brečkevičs Darstellung (S. 371 f.) dürfen wir außerdem die Richtigkeit oder Unrichtigkeit meiner Gesamtauffassung auf sich beruhen lassen. Es genügt, seine Thesen nach seiner eigenen Methode zu prüfen.

Vorab zwei Bemerkungen, in denen Brečkevič meine Untersuchungen wenigstens im Vorübergehen berührt.

1. Die früheren Beurteiler haben aus dem Ausdruck der päpstlichen Bullen *cum omnibus appendiciis* bzw. *pertinentiis* die verschiedenartigsten, für ihre Deutung der Privilegien gerade entscheidenden Schlüsse gezogen. Demgegenüber wies ich S. 137 f. an einer Reihe von Beispielen nach, daß die Folgerungen durchweg der kritischen Grundlage entbehren, weil jener Ausdruck rein formelhaft ist und durchaus nicht gepreßt werden darf (S. 145). Zur Verdeutlichung wiederhole ich nur eine Gegenüberstellung (S. 137 u. 138). In P 102 (= Cod 60) werden als die *omnia pertinentia* von Lebbin genannt: 9½ Dörfer, 10 Mark Rente aus dem herzoglichen Krug in Kolberg, andere Krugzinse und Schiffsabgaben, Fischwehre usw. Dagegen wird bei Grobe der Ausdruck der päpstlichen Konfirmation (Cod 45) *cum appendiciis suis* in der herzoglichen Bestätigung (Cod 56) erklärt als *cum agris et pratis adiacentibus*. Das dürfte immerhin ein Unterschied sein! Oder nehmen wir die Bestätigung Bischof Konrads I. für Grobe vom Jahre 11(7)8 (Cod 26). In ihr steht allein an vier verschiedenen Stellen bei zusammen sieben Dörfern die Formel *cum* (*omnibus*) *appendiciis suis*. Diese *appendicia omnia* wird auch die kühnste Phantasie nicht für Burgwarde von der Größe eines oder mehrerer heutigen Kreise halten. Sollte jemand um der Theorie willen dennoch dazu geneigt sein, so sei er darauf aufmerksam gemacht, daß an der zweiten Stelle ausdrücklich erklärt wird, was unter den *appendicia* verstanden ist: *scilicet agris et pascuis, pratis et piscium clausuris*. Die von mir bereits angeführten Beispiele lassen sich weit vermehren.

Dazu bemerkt Brečkevič kurzerhand (S. 369), er könne mir nicht zustimmen. „In den pommerschen Urkunden kann man im allgemeinen eine Entsprechung zwischen dem zu enteignenden Besitz und dem aufgezählten Zubehör beobachten. Letzteres wird in regelloser Folge aufgezählt, manchmal wiederholt, aber die erwähnte Entsprechung bleibt gewahrt.“ Ich gestehe, daß ich den Sinn dieser Sätze nicht begreife. Jede Begründung fehlt. Danach muß ich meine Ansicht aufrecht erhalten und bitte Brečkevič, ihre Unrichtigkeit zu b e w e i s e n.

2. Zur Beurteilung mancher auf den ersten Blick recht bedeutend erscheinenden Schenkungen hatte ich darauf hingewiesen (S. 138 f., 144), daß die in der scharfen juristischen Formulierung noch recht unbeholfene Terminologie des 12. Jahrhunderts gern totum pro parte schreibt. Jedermann wußte, wenn dem Kloster der Besitz von Dörfern, Märkten, Schenken usw. bestätigt wird, so ist bei jedem Besitztitel als selbstverständlich zu ergänzen: „nämlich was uns daran gehört“. Mit Benutzung meiner Worte und Belege[1]) unterstellt nun Brečkevič den „kirchlichen Institutionen in Pommern“ den Dolus, sie hätten absichtlich gern eine unzulässig weite Terminologie gewählt (S. 373 f. u. ö.). Gewiß ist es in Pommern ebenso wie anderswo häufig genug vorgekommen, daß auf Grund alter, ungenauer Privilegien die Geistlichkeit mit weltlichen Herren — aber auch unter einander — in Händel geraten ist [2]). Vermutlich wird auch einmal in einen Kaufvertrag oder eine Bestätigung absichtlich eine Unklarheit eingeschmuggelt worden sein, die man später bei passender Gelegenheit auszumünzen dachte. Jedoch gegen Brečkevičs Verallgemeinerung muß ich Verwahrung einlegen. Streichen wir im ersten Bande des Pomm. Urk.-Buchs alle Stücke mit einer nicht der Wirklichkeit entsprechenden Terminologie (S. 373) als fingiert, dann können wir die übrig

[1]) Ob Brečkevič S. 373 mich S. 144 mißverstanden hat, kann ich aus seinen Ausführungen nicht ersehen. Auch den Sinn des entscheidenden Satzes S. 374 („Wenn es sich aber hier um eine solche Wendung handelt, so steht sie nicht nur ganz vereinzelt da, sondern sie ist auch völlig überflüssig“) habe ich nicht herausgebracht.

[2]) Mit mehreren Fällen beschäftigte sich meine Studie S. 154 f., 172 f., 176 f.

bleibenden an den Fingern abzählen. Schon aus diesen Erwägungen scheint es mir zweifelhaft, daß die Verfasser der Gründungsbulle absichtlich und zu unlauteren Zwecken eine „unbestimmte“ oder „vieldeutige“ Ausdrucksweise für die Güterliste gewählt haben sollen.

Doch lassen wir diese Fragen auf sich beruhen und prüfen Brečkevičs Auslegung der Gründungsbulle wie der Konfirmation Clemens' III. an seinen eigenen Belegen und geschichtlichen Folgerungen. Also der Bischof erklärt im Jahre 1140 mit zweideutiger Umschreibung und 1188 mit brutaler Offenherzigkeit „ganz Pommern“ als sein Eigentum. Brečkevič weiß ebenso wie wir, daß diese Erklärung ein Nonsens ist. Sie ist vielmehr „fingiert“.

Den Beweis, daß Kammin widerrechtliche Übergriffe unternahm, beginnt der Verfasser merkwürdigerweise mit der Feststellung, daß die in den Bullen genannten wichtigsten pommerschen Orte dem Bischof n i c h t eigentümlich gehört haben (S. 375 f.). Diese These ist sehr richtig, niemals hat ein Forscher etwas anderes gefunden. Auf schiefe und verkehrte Einzelheiten wollen wir nicht eingehen, ich darf dazu auf meine eigene, bei der damaligen Aufgabe allerdings ganz knapp umrissene Darstellung S. 145 f. verweisen. Nur einen entscheidenden Punkt möchte ich herausheben. Brečkevič findet, daß überall in den Quellen bei der Erwähnung von Usedom, Stettin, Pyritz und den andern in den Bullen genannten Orten „von irgendeinem Rechte des Bischofs auf die Burg nicht die Rede ist“. Und zum letzten Worte des Abschnittes (S. 377) zitiert er in einer Anmerkung den von mir S. 138 und 145 gebrachten urkundlichen Beleg (Cod 288 = P 377), daß der Kamminer Bischof in Usedom, Stettin und Pyritz d o c h Rechte besessen hat!

Leider versagt mein Verständnis hinsichtlich einer solchen Beweisführung. Ich bleibe also bei der aus dem Vergleich mit zahlreichen andern Quellen gewonnenen Ansicht, daß die formelhafte Wendung in P 377 *denarii in tabernis et decimis, foris, theloneis et monetis* inhaltlich gleichbedeutend ist mit den entsprechenden der Gründungsbulle *cum taberna et foro et omnibus appendiciis* bzw. (bei Kolberg) *cum theloneo, foro, taberna et*

omnibus pertinentiis. Ebenso erinnere ich an das, was ich S. 145 über die Vernichtung des älteren bischöflichen Archivs und die vorsichtigen Schlußfolgerungen daraus gesagt habe.

Brečkevičs wichtigste Aufgabe mußte bei seiner von allen Vorgängern grundsätzlich abweichenden Auffassung selbstverständlich der quellenmäßige Nachweis sein, daß seine Betrachtung der Verhältnisse nicht eine gegenstandslose Vermutung ist. Mit andern Worten: daß die Kamminer Bischöfe tatsächlich versucht haben, widerrechtlich Stücke von Pommern bzw. das ganze Land an sich zu reißen. Oder zum mindesten, falls ein solcher Versuch nicht unmittelbar nachzuweisen ist: daß die Bischöfe im allgemeinen oder bei einzelnen Gelegenheiten gegen die Herzöge feindlich aufgetreten sind, so daß ihre Absicht, die herzogliche Landesgewalt zu vernichten, wenigstens im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt.

Die allgemeinen Erörterungen des VI. Kapitels (S. 380 f.) wird der Verfasser selber nicht als diesen kritischen Beweis betrachten. Auf die Hauptfrage, wie denn die angegriffenen Herzöge sich zu den bischöflichen Anmaßungen verhielten, kommen wir zurück. Was im übrigen von den zugrunde liegenden geschichtlichen Vorstellungen offenbarer Irrtum ist, dürfen wir auf sich beruhen lassen. Den einzigen sachlichen Versuch, an bestimmten Ereignissen die politischen Übergriffe der Bischöfe zu zeigen, bringt der vierte Absatz S. 379 f. Und diese fünf bzw. sechs Begründungen für Brečkevičs Gesamtanschauung wollen wir nachprüfen.

1. „Der Bischof trug sich mit politischen Gedanken. So bestätigt er erstens dem Kloster Grobe „alle Einkünfte und Besitzungen“ und läßt dabei die Herzöge Boguslaus und Kasimir nur als Zeugen gelten“ (P 48 = Cod 24).

Brečkevič nehme sich ein Dutzend Urkundenbücher vor, und er wird bischöfliche Konfirmationen mit Benennung der Landesherren „nur“ als Zeugen oder Intervenienten nicht zu Hunderten, sondern gleich zu Tausenden finden. Dazu hat er das Unglück gehabt, aus den pommerschen Privilegien dieser Art so ziemlich das ungeeignetste herauszugreifen. Bischof Adalbert betont nämlich im Beginn der Dispositio ausdrücklich, daß die zu konfirmierenden Güter vom Fürsten Ratibor, dem

Oheim und Vormund der beiden genannten Herzöge, geschenkt sind. Ebenso lassen die Form der Befreiung vom Bischofszins und die Ausdrücke in der Handlungsformel keinerlei Zweifel, daß der Bischof nicht entfernt daran denkt, die Klostergüter als sein landesherrliches Eigen zu betrachten.

2. a) „Zweitens nennt (der Bischof) das *castrum Stetin nostrum castrum Stetin*“ (Cod 61).

Die Aussteller des Privilegs sind der Bischof, die Herzogin-Witwe Anastasia, die beiden jungen Herzöge Bogislaw II. und Kasimir II. und der Regent von Pommern, Wartislaw II. Wenn diese fünf Personen — vier Fürsten und ein Bischof — in einem gemeinsamen Gnadenerweis für eine Kirche ihre Landeshauptstadt als „unsere Burg Stettin“ bezeichnen, so soll darin ein Übergriff des Bischofs liegen?! Daß in derselben Urkunde noch genannt werden der verstorbene Herzog Bogislaw I. als *dominus noster*, dreimal die Edlen und die Schenken *terre nostre*, ja sogar der Pommernapostel Otto von Bamberg als *pater noster*, hat Brečkevič leider vollends übersehen.

2. b) Der Bischof „ist sogar geneigt, das Land (Pommern) als *nostra terra* zu bezeichnen“ (Cod 207). Dazu die Anmerkung: „Hier ist übrigens eine andere Auffassung dieser beiden Worte möglich.“

O nein, von einer „Möglichkeit“ ist nicht die Rede. Sondern mit unbedingter Notwendigkeit ist die vom Verfasser nicht angeführte „Auffassung“ die allein richtige. Bischof Konrad II. befindet sich im Kampfe mit dem Bischof von Brandenburg um die Diözesangrenze. In dieser Lage greift er zu dem beliebten Mittel, hart an der Grenze ein neues Kloster (Paarstein = Chorin) zu bewidmen, *ut per claustrum adeo prenotatum termini nostre terre et dyocesis nostri episcopatus illesi declarentur.* Ob *nostra terra* hier überhaupt das politische Herzogtum bedeuten kann, bleibe dahingestellt. Jedenfalls denkt Konrad nur an seine geistliche Hoheit als pommerscher Landesbischof. Herzog Barnim selber hat ihn dabei im eigenen Interesse unterstützt. Oder soll Barnim so unsinnig gewesen sein, zugunsten seines aufrührerischen und nach dem Besitz von Pommern lüsternen Bischofs sich ins eigene Fleisch zu schneiden? — Was Brečkevič mit der Selbstverständlichkeit

besagen will, daß der Bischof „es dagegen vorzieht, den Herzog als „*princeps eorum*", d. h. der Pommern, zu bezeichnen", verstehe ich nicht.

3. „Drittens erkennt (der Bischof) zwar die Existenz der pommerschen Herzöge an, betrachtet aber die Pommern überhaupt als *subditos nostros*" (Cod 55, vgl. P 80).

Brečkevič macht hier denselben Fehler wie im vorhergehenden Fall: er verwechselt die legale geistliche Hoheit der Bischöfe mit angeblichen politischen und territorialen Übergriffen. Ebenso wie es in andern neu errichteten Diözesen des wendischen Missionsgebiets der Fall war, konnte man auch im pommerschen Bistum nicht gleich den in der ganzen Christenheit üblichen Bischofszehnt einführen. Die blutigen Rebellionen der Slaven gegen den ihnen im höchsten Maße verhaßten Zins sind ja bekannt. Erst Alexander III. hatte, wahrscheinlich kurz vor 1180, dem Kamminer Bischof die Erhebung dieses Zehnten verliehen. Bischof Konrad I. schenkt nun seinen Ertrag aus mehreren Dörfern dem Kloster Kolbatz und bemerkt in der Schenkungsurkunde: *nam domino adiuvante per manum domini Alexandri pape nobis quoque a subditis nostris decimas exhiberi obtinuimus, sicut consuetudo solempnis est ubique terrarum fidelibus populis.* Den gesperrten Schlußsatz hat Brečkevič in seinem Zitat S. 380 Anm. 1 weggelassen. Ich brauche kaum zu bemerken, daß *subditi* im geistlichen, kirchenrechtlichen Sinne gebraucht ist. Wie die Anrede der Kolbatzer Klosterleute gar zu der Bedeutung kommen soll, daß der Bischof „die Pommern überhaupt" als seine Untergebenen bezeichnet, bleibt das Geheimnis des Verfassers. Hätte er übrigens meine Untersuchungen in den Baltischen Studien ein paar Seiten weiter gelesen, so hätte er S. 150 f. gesehen, daß ich gerade diesen Satz eingehend beleuchtet habe. Leider hat er zahlreiche andere, für sein Thema entscheidende Ausführungen meiner Studie ebenfalls übersehen.

4. „Viertens ist (der Bischof) geneigt, seine Gerichtsbarkeit auf alle Einwohner des Bistums auszudehnen" (Cod 92).

Genau der gleiche Fehler wie vorher. Bischof Sigwin bestimmt *iuxta communem ac debitam catholicorum consuetudi-*

nem — noch eindeutiger konnte er sich doch wirklich nicht ausdrücken —, daß bei der neuen Klosterkirche zu Treptow an der Tollense[1]) die umliegenden Dörfer die Sakramente empfangen sollen. Also ein alltäglicher und auch in Pommern urkundlich häufig belegter Fall der bischöflichen Potestas ordinis. In der Comminatio heißt es unter Benutzung der bekannten Formeln: *hanc institutionem .. ab universis nostre iurisditionis dyocesanis ratam et illibatam perpetuo sub anathematis interminatione conservari precipientes.* Wie diese sich von selbst verstehende Erwähnung der bischöflichen Jurisdiktion über die Diözesanen zu der von Brečkevič behaupteten unrechtmäßigen Staatsaktion wird, ist ein Rätsel.

5. „Fünftens fängt (der Bischof) schon früh an, seine eigenen Münzen prägen zu lassen."

Auch die Bedeutung dieses letzten Beweisstückes für die politischen Übergriffe des Kamminer Bischofs ist mir verborgen. Brečkevič verkennt das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Münzgerechtigkeit. Stellen etwa die frühen städtischen Gepräge ebenfalls einen Eingriff in die herzogliche Gewalt dar? Aus Dannenbergs Begründung der Hypothese, daß in Kammin schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine bischöfliche Münzstätte bestanden zu haben „scheint", wird man eher das genaue Gegenteil von Brečkevičs Schlußfolgerung herauslesen[2]).

Ich habe Brečkevičs Beweis für das Bestreben des Bischofs, „seine Rechte und Besitzungen eigenmächtig zu erweitern" (S. 380), mit Absicht Satz für Satz zitiert. Und jeden Satz muß ich als einen Irrtum ablehnen. Um aufrichtig mein Urteil zu sagen: kein einziger neuer Gedanke der ganzen Arbeit hat sich bei der Nachprüfung als richtig bestätigt. Das buchstäblich zu beweisen, ist weder an dieser Stelle möglich, noch würde es

[1]) So S. 380 Anm. 2 zu verbessern.

[2]) Münzgeschichte Pommerns S. 36. Es ist nur ein einziger Denar mit Bild und Namen eines Bischofs Sifrid erhalten, den man früher auf Siegfried von Bremen bezog. Und der einzige Grund für Dannenbergs Hypothese ist seine Ähnlichkeit — die übrigens aus dem Vergleich der Abbildungen nicht zu ersehen ist — mit gleichzeitigen Geprägen der herzoglichen Münzstätte.

lohnen. Ich will daher dem Verfasser einen Vorschlag machen. Er möge irgend eine seiner neuen Aufstellungen, die er für wirklich unanfechtbar hält, auswählen und quellenmäßig begründen. Dann werde ich ihm meine Ansicht nicht vorenthalten.

Muß ich also von einem weiteren Eingehen auf die verfehlten Einzelheiten oder die unglücklichen diplomatischen Vorstellungen des Verfassers absehen, so habe ich doch den wichtigsten, immer wieder von ihm betonten Einwand zu erörtern, der seine Auffassung von dem betrügerischen Hintergedanken bei der Konzipierung der Gründungsbulle bestätigen soll. Es handelt sich um die Stelle in dem Privileg Clemens' III., daß „ganz Pommern" bischöfliches Eigen sei.

Vergleichen wir — was Brečkevič vergessen hat — den naekten Wortlaut der Quellen.

Innocenz II. 1140. P 30.	Clemens III. 1188. P 111.
Wir bestätigen dem Bischof in Wollin alle Güter und Besitzungen, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: videlicet civitatem ipsam Willin cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis; castra hec scilicet . . . . Stargrod cum villis et eorum appendiciis omnibus; Stetin, Chamim cum taberna et foro, villis et omnibus eorum appendiciis,	Wir bestätigen dem Bischof in Kammin alle Güter und Besitzungen, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: videlicet civitatem ipsam Kammyn cum taberna et foro, villis et omnibus earum appendiciis; castra hec scilicet . . . . Starogard cum villis et omnibus eorum appendiciis; Stetyn, *Prenczlau cum foro et taberna et suis omnibus pertinenciis;* Wolyn cum foro et taberna et suis omnibus appendiciis;
Cholberg cum tugurio salis et theloneo, foro, taberna et omnibus suis *pertinentiis*; *de* tota Pomerania usque ad Lebam fluvium *de unoquoque arante duas mensuras annone et quinque denarios*; *decimam fori quod dicitur* Sithem.	Cholberg cum tugurio salis et teloneo, foro, taberna et omnibus suis *appendiciis*; tota*m* Pomera*neam* usque ad Lebam fluvium *cum foris et tabernis.* decimam fori Sithen.

Beachtet man dazu die durchaus entsprechende Art, wie das jüngere Privileg die übrigen Stücke der Dispositio seiner Vorlage ebenfalls teils wörtlich übernimmt, teils nach der inzwischen eingetretenen geschichtlichen Weiterentwicklung sinngemäß ausdehnt, so wird der nicht prinzipiell schon festgelegte Beurteiler vergebens nach ungelösten „Rätseln“ suchen. Daher konnte Hauck [1]) einfach bemerken, daß er die Stelle totam *Pomeraneam* „für ein Versehen des Schreibers halte; so unvernünftig hat niemand gefälscht“. Aus der gleichen, von Hauck unabhängigen [2]) Erwägung, die mir durch den ganzen Ablauf der Bistumsgeschichte und zahlreiche unmittelbare Quellenbelege bestätigt war, durfte ich selber mein Urteil kurz dahin zusammenfassen (S. 147): „Die widersinnige Bemerkung *totam Pomeraneam usque ad Lebam fluvium cum foris et tabernis* ist Versehen des Schreibers, wie Hauck richtig annimmt. Ich glaube, daß der Irrtum der mit den Verhältnissen nicht vertrauten römischen Kanzlei zur Last fällt. Er ist deutlich dadurch entstanden, daß man wegen der inzwischen erfolgten Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten den Satz über den Pflugzins auslassen mußte und dabei nur die zweite Satzhälfte strich.“

Und damit vergleiche man, was Brečkevič S. 369, 379 u. ö. aus diesen, wie ich auch heute noch meine: unmißverständlichen Bemerkungen herausgelesen hat. Den ersten Satz, in dem ich unter möglichst wörtlicher Anlehnung an Hauck nur dessen Ansicht beitrete, hat er vollkommen irrig aufgefaßt, und vom zweiten und dritten Satze, die meine eigene kritische Auffassung geben, schreibt er k e i n e S i l b e. Ich muß Hauck wie mich selber dagegen verwahren, daß wir den Unsinn behauptet hätten, der Verfasser der Clemensbulle habe „zehn Worte“ gegenüber seiner Vorlage „eingefügt“, und diese „Einfügung von zehn Worten“ sei ein Versehen des Schreibers. Wie kommt Brečkevič beim Vergleich der Quellen überhaupt auf ein Mehr von zehn Worten? Die jüngere Bulle hat an dieser Stelle nicht zehn Worte mehr, sondern gerade umgekehrt sechs weniger als ihre

[1]) K. G. Deutschlands IV, 586, Anm. 1.

[2]) Ich hatte dieselbe Ansicht gewonnen, bevor ich die angeführte Stelle kannte.

Vorlage. Die Aufklärung ist auch dementsprechend verblüffend. Brečkevič hat nämlich nicht die Quellen gegen einander gehalten, sondern die Worte m e i n e s Zitats S. 147 gezählt. Unter diesen Umständen erübrigt sich ein Eingehen auf das, was er alles in den „rätselhaften (!) Ausdruck *totam Pomeraneam*" der Clemensbulle hineininterpretiert. Die Gründe meiner Vermutung, daß das bei der Konzipierung des neuen auf Grund des alten Textes unterlaufene Versehen in der päpstlichen Kanzlei und nicht in Kammin vorgekommen ist, ergeben sich aus dem Gange des kurialen Beurkundungsgeschäfts. Nur hinweisen will ich noch auf den einen Punkt: genau so, wie der Kanzleibeamte zu dem neu erworbenen Prenzlau und dem aus der früheren Reihenfolge herausgenommenen neuen Bischofssitz Kammin die Pertinenzien mit Markt und Schenke gezogen hat, genau so hat er es versehentlich auch bei der nach Streichung der Pflugzinsbestimmung in der Luft schwebenden Stelle *tota Pomeranea usque ad Lebam fluvium* getan. Genug, die Clemensbulle ist nicht, wie Brečkevič will, ein Instrument für unrechtmäßige Ansprüche und Übergriffe des Bistums Kammin. Sondern sie ist von dem jüngst ins Amt gelangten Bischof Siegfried erbeten, weil sie durch die Entwicklung des Bistums — Verlegung der Kathedrale, Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten, Exemtion usw. — unumgänglich notwendig geworden war.

Bei dieser Sachlage muß ich, wie gesagt, darauf verzichten, die Aufstellungen Brečkevičs samt und sonders aus den Quellen als unrichtig nachzuweisen. Auch auf die Widersprüche und Unmöglichkeiten, die sich aus seiner Auffassung ergeben, kann ich nicht eingehen. In meiner Untersuchung der Gründungsbulle (S. 141 u. ö.) wies ich darauf hin: wenn wegen der Anführung von *castra cum appendiciis* das Kamminer Privileg eine Fälschung ist, dann sind es nach zwingender Analogie zahlreiche andere Stücke ebenfalls. Setzen wir das von Brečkevič gebrauchte Wort „fingiert" ein, so bleibt die Analogie bestehen. Warum ist die Kamminer Bewidmung „fingiert", aber die gleichzeitigen, g a n z g l e i c h a r t i g e n Ausstattungen seiner Nachbardiözesen Gnesen und Cujavien echt?

Unter dem Einfluß seiner Fiktionstheorie hat der Verfasser

(Kap. VI u. VII, S. 380f.) in allgemeinen, aus den Quellen nicht belegten Erörterungen ein Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Pommern geschildert, das der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht. Man mache sich an der Hand der Quellen die anfängliche Kümmerlichkeit des pommerschen Missionsbischofs klar, mitten im feindseligen Heidentum. Und in dieser Lage soll der Bischof, der als politischer Machtträger eine Null ist und nur durch die Unterstützung der Herzöge sein Dasein fristet, es wagen, zunächst (1140) verschämt, dann (1188) mit kühner Deutlichkeit „ganz Pommern“ als sein Eigentum zu erklären? Und wenn dann der Landesherr eine solche unerhörte Anmaßung sich verbittet, dann soll das „zweifellos als Rückkehr zum Heidentum gedeutet“ werden? Es gibt keinen einzigen Beleg für ein widerrechtliches, auf fingierten Privilegien beruhendes Übergreifen der Kamminer Kirche in die fürstliche Landeshoheit. Und andererseits haben wir hunderte von Urkunden, die uns beide Gewalten im besten Einvernehmen, in gegenseitiger Hilfe und Förderung zeigen. Brečkevič kann im Ernst nicht verlangen, daß wir solche Unzulänglichkeiten als d i e Erklärung der Kamminer Bullen annehmen.

Über die Bullen von 1140 und 1188 hinausgehend hat Brečkevič die Konfirmation Honorius' III. von 1217 in zwei Sätzen (S. 379 u. 385) wenigstens gestreift. Daß die zeitgeschichtliche Veranlassung zur Ausfertigung dieser Bulle, falls ihre Vorlagen wirklich im angreifenden Sinne zu verstehen sind, der sorgfältigen Untersuchung bedürfte, liegt auf der Hand. Brečkevič kennt sie immer noch nur aus einem unzulänglichen Regest Suhms in dänischer Sprache (P 177). Dabei schrieb ich, nicht versteckt in eine Anmerkung, sondern mit Vorbedacht gerade als Abschluß meiner Untersuchung, folgende Sätze: „Da auch die Clemensbulle nur in Abschriften erhalten ist, mache ich auf die authentische Überlieferung der Bulle Honorius' III. in den päpstlichen Registern aufmerksam (Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, Nr. 19, S. 14; vgl. P 177). Diese Konfirmation, die für die Untersuchung noch von keiner Seite herangezogen ist, bietet in sich ebenfalls eine wertvolle Stütze für die Echtheit der Gründungsbulle“. Bei allerweitestem Entgegenkommen gegen Übersehen muß ich hier einwenden, daß

bei einer solchen Arbeitsweise die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Verständigung aufhört. Was die Verfasser der Honoriusbulle sich gedacht haben, als auch sie „ganz Pommern" als bischöfliches Eigen beanspruchten (S. 379), wissen wir genau: Nichts! Diese Verfasser existieren nämlich nicht. Sondern der zuständige römische Kanzleibeamte hat seine Vorurkunde, eine Bulle Cölestins III. (von der Brečkevič überhaupt nichts ahnt), mutatis mutandis buchstäblich abgeschrieben.

Das Wort vom Streit als dem Vater aller Dinge gilt obenan auf dem Felde unserer mittelalterlichen Quellenkritik. Die weittragende Bedeutung der Kamminer Konfirmationen für eine Reihe wichtigster Fragen der pommerschen Kirchen- und Landesgeschichte — Dinge, die der Fernstehende hinter dem Texte kaum vermutet — mag die vorstehenden kritischen Erörterungen rechtfertigen. Daß bei dieser Sichtung nicht eine einzige neue These übrig geblieben ist, die ich für richtig oder wenigstens anregend und fruchtbar halten kann, betrübt mich selber am meisten. Aber bei dem heutigen Stande der Forschung schien mir als Verfasser der Untersuchung, von der Brečkevič ausgegangen ist, die Feststellung unabweisbare Pflicht, daß hier ein sehr anerkennenswerter kritischer Eifer sich heillos festgefahren hat.

Der Schriftwechsel Peters des Großen.

Von J. Paczkowski.

Pisma i bumagi Imperatora Petra Velikago. VI: Juli—Dezember 1707. Petersburg, Reichsdruckerei 1912. XXVII, 634 und LXXXIII Seiten.

Indem wir hier aus Anlaß des Erscheinens des sechsten Bandes zum ersten Mal auf die monumentale Publikation der Akten zur Geschichte Peters des Großen zu sprechen kommen, wollen wir auf die Anfänge des großen Unternehmens zurückgreifen. Es mag uns hier in erster Linie die sehr interessante organisatorische Seite der Veröffentlichung beschäftigen, indem wir für jetzt mit Rücksicht auf den beschränkten Raum andere Fragen zurücktreten lassen. Mit großem Erfolg sind hier Organe der politischen, kirchlichen und diplomatischen Verwaltung in bemerkenswertem Maße in den Dienst einer wissenschaftlichen geschichtlichen Aufgabe gestellt worden. Die Geschicke der Publikation in der etwas lang ausgedehnten Zeit ihrer Vorbereitung bieten auch lehrreiche Parallelen zu den einander ablösenden allgemeinen Strömungen, die in Rußland geherrscht haben.

Im Jahre 1872, bei Gelegenheit der Feier des zweihundertjährigen Jubiläums des Geburtstags Peters des Großen, legte der damalige Minister für Volksaufklärung Graf D. A. Tolstoj Kaiser Alexander II. einige auf den Festtag bezügliche Gelegenheitsschriften vor und brachte dabei in Antrag, die Herausgabe der Schriften Peters des Großen vorzubereiten. Sie sollten alles umfassen, was der Kaiser niedergeschrieben hat, um eine objektive und treue Erfassung der Persönlichkeit und der vielseitigen Tätigkeit des Schöpfers des modernen Rußlands zu ermöglichen. Der Vorschlag fand die Billigung Alexanders II., und auf Grund einer kaiserlichen, unter dem 30. Dezember 1872 erlassenen Verordnung wurde eine eigene Kommission zur Sammlung der Materialien unter dem Vorsitz des Grafen Tolstoj selbst bestellt. Diese Kommission wurde zusammengesetzt aus

den Geschichtsprofessoren S. M. Solověv und N. A. Popov von der Universität Moskau, K. N. Bestužev-Rjumin und E. E. Zamyslovskij von der Petersburger Universität, dem Direktor des Archivs des Justizministeriums in Moskau Senator N. V. Kalačov, dem Kustos der Handschriftenabteilung des Rumjancov-Museums in Moskau A. E. Viktorov und dem Akademiker und Leiter der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek in Petershurg A. F. Byčkov. Der letztgenannte hatte den Hauptanteil an der Arbeit zu leisten, die gesamte Korrespondenz zu führen und das ganze Werk zu leiten.

Graf Tolstoj wandte sich noch vor der Errichtung der Kommission an die Ministerkollegen und Chefs der verschiedenen Verwaltungsressorts, um, bei der starken Dezentralisation des russischen Archivwesens, in den versprengten archivalischen Fundstellen des ausgedehnten Reiches Ukaze, Schriften und Urkunden Peters des Großen ermitteln zu lassen und Abschriften oder auch die Originalien selbst zu beschaffen. Ebenso erging an den Heiligen Synod und an die Archierejen in den Eparchien die Aufforderung, in den ihnen unterstellten Konsistorien wie in den Schatzkammern der Kirchen und Klöster nach einschlägigen Stücken zu forschen.

Überdies ersuchte Graf Tolstoj den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den im Auslande beglaubigten Gesandten und diplomatischen Agenten Rußlands aufzutragen, die am Orte ihrer Wirksamkeit vorhandenen Archive den Zwecken des geplanten Unternehmens dienstbar zu machen.

Ein dritter Schritt des Grafen D. A. Tolstoj galt den Familienarchiven und den Privatbibliotheken im Russischen Reich und im Auslande.

Die eingesetzte Kommission beschloß, folgende Aktenstücke in die Publikation aufzunehmen:

1. Briefe, Ukaze und Instruktionen Peters sowie seine auf den Vorlagen und Gesuchen vermerkten Entscheidungen.

2. Briefe und Urkunden, die im Auftrage des Kaisers von andern Persönlichkeiten geschrieben waren, wie gewisse Briefe von Fedor A. Golovin an Patkul, das vom Grafen B. P. Šeremetjev unterzeichnete Konzept der Kapitulation von Noteburg, Schreiben an den Kommandanten von Narva u. a. mehr.

3. Traktate und Einungen mit auswärtigen Mächten sowie Schreiben an ausländische Herrscher ohne Rücksicht darauf, ob sie von Peter gefertigt oder von ihm nicht unterzeichnet waren, wenn nur ihr Inhalt vom Caren selbst bestimmt war.

4. Wissenschaftliche Aufzeichnungen, Randnotizen und Brouillonentwürfe von der eigenen Hand des Kaisers.

5. Nicht mehr handschriftlich erhaltene, in früheren Werken abgedruckte Briefe und Schriften Peters.

6. Verfügungen an die diplomatischen Agenten und Vertreter Rußlands im Auslande und die Korrespondenzen mit ihnen, falls in den erhaltenen Konzepten sich Zusätze und Korrekturen von des Kaisers Hand befinden.

7. Gnaden- und Schenkungsakte des Kaisers.

8. Gesetzestexte, Reglements, Statute, die Korrekturen des Kaisers aufweisen, ohne Rücksicht auf den Umfang der Stücke.

9. Vom Herrscher verbesserte und ergänzte Berichte und Übersetzungen verschiedener Werke.

Anfänglich hatte die Redaktionskommission die Absicht, alle Ukaze aufzunehmen, selbst die, welche ohne Namensunterschrift des Kaisers erlassen waren, und sie chronologisch unter die anderen Stücke einzuordnen. Dieser Gedanke wurde aufgegeben, da hierdurch die Publikation hätte gewaltig anschwellen müssen; es wären dann allein einige Bände des „Polnoe Sobranie Zakonov“ abzudrucken gewesen.

Für den Druck der Abschriften stellte die Kommission folgende Grundsätze auf: Eigenhändige Schriften Peters sollen mit diplomatischer Treue abgeschrieben werden unter Beibehaltung aller Eigentümlichkeiten der Orthographie und selbst offensichtlicher Fehler, wobei alle Ergänzungen als solche äußerlich kenntlich gemacht werden müßten. Bei den Schriften, die von Peter nur unterzeichnet wären, sollen einzig die Eigennamen diplomatisch treu wiedergegeben werden. Die mühevolle Herstellung eines chronologischen Verzeichnisses aller gedruckten Stücke wurde A. F. Byčkov übertragen.

Aber die Kommission stieß schon im Anfange auf Schwierigkeiten, so zunächst bei den Behörden, auf deren Hilfe sie angewiesen war. Die einlaufenden Antworten aus den Verwaltungsressorts lauteten gewöhnlich dahin, daß man über keine

Kräfte zur Anstellung von Untersuchungen und zur Entnahme von Abschriften verfüge. Aus dieser mißlichen Sachlage fanden die Kommissionsmitglieder einen Ausweg, indem sie sich selbst dieser Aufgabe, und zwar unentgeltlich, unterzogen. Unter der Aufsicht von Solovʹev und Popov wurden die Schriften Peters und die Schreiben an auswärtige Machthaber, die sich im Moskauer Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten befanden, abgeschrieben. K. N. Bestužev-Rjumin durchforschte die Archive der Leibgarde des Preobraženskijschen und Semenovskijschen Regiments und der Waffenfabrik in Tula. E. E. Zamyslovskij lieferte Beiträge aus dem Admiralitätsrat, dem Archiv des Marineministeriums und der Pridvornaja Kontora. Das Archiv der Moskauer Rüstkammer, des Moskauer Hofamtes, der Moskauer Abteilung des allgemeinen Archivs des Generalstabes u. a. wurden durch A. E. Viktorov ausgebeutet.

Unter Leitung von Byčkov haben dann Ekzempljarskij und Ždanov das Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Dirigierenden Senats, der Kanzlei des Kriegsministeriums, der Kriegswissenschaftlichen Kanzlei des Generalstabes, des Kabinetts des Kaisers, die Kaiserliche Öffentliche Bibliothek und die Bibliothek des Generalstabes in Petersburg durchforscht und die ermittelten Beiträge abgeschrieben. N. B. Kalačov, der die im Archiv des Justizministeriums in Moskau aufbewahrten Verhandlungen des regierenden Senats aus der Zeit Peters übernahm, hatte seine Aufgabe nicht ausgeführt. Die Hauptmasse der geistlichen Akten des Synod, der Moskauer Synodalbibliothek, der Schatzkammer des Kiever Höhlenklosters, der Aleksandro-Nevskaja Lavra, des Konsistoriums von Novgorod u. a. hat N. I. Grigorovič durchsucht.

Schon am 22. Februar 1875 konnte Graf Tolstoj dem Kaiser berichten, daß bereits über 4000 Abschriften in der Kommission druckbereit lägen; bis zum April 1877 wuchs diese Zahl auf 10 000 Stück.

Im Endergebnis waren bis 1882 an die Kommission die Abschriften aus der Akademie der Wissenschaften in Petersburg, aus der archäographischen Kommission, aus den Gou-

vernementsverwaltungen von Archangelsk, von Novgorod und von Tambov, aus der Kanzlei des früheren livländischen, estländischen und kurländischen Generalgouvernements, aus dem Rigaer Magistrat und aus dem altherzoglichen Archiv in Kurland abgeliefert. Der Gesandte im Haag, Stolypin, sandte photographische Aufnahmen von drei Briefen Peters des Großen aus den holländischen Archiven. Reich war das Material aus den österreichischen, englischen, holländischen, dänischen, preußischen und sächsischen Archiven zugeflossen. Des weiteren förderten das Unternehmen mit Schriften aus ihrem Besitz die Großfürsten Sergĕj Aleksandrovič und Konstantin Nikolaevič.

Obwohl die Grundsätze für den Druck der Urkunden schon im Jahre 1876 festgelegt waren, hat man dennoch bis zum Ausgange der Regierung Kaiser Alexanders II. mit der Veröffentlichung nicht begonnen. Als dann nach dem Regierungsantritt Kaiser Alexanders III. Graf D. A. Tolstoj seinen Ministerposten verließ, sistierte auch die Kommission ihre Tätigkeit, die sie erst 1884 nach einer Neubewilligung von Geldern für die Publikation wieder aufnahm. Am 24. November 1884 unterbreitete der Kultusminister Deljanov dem Kaiser den Vorschlag, den Präsidenten der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der unmittelbaren Aufsicht der Publikation zu beauftragen. Dieser betraute seinerseits Byčkov mit dem Druck des ersten Bandes, der auch 1887 erschien und die Jahre von 1688—1701 umfaßte.

Im ferneren Verlauf wurde das Unternehmen von dem Großfürsten-Präsidenten an die ständige historische Kommission der historisch-philologischen Abteilung der Akademie überwiesen. Durch Erlaß des jetzt regierenden Kaisers Nikolaus II. vom 22. April 1909 ist wiederum der Großfürst-Präsident der Akademie mit der unmittelbaren Aufsicht über das Werk betraut worden. Der verdiente Hauptmitarbeiter A. F. Byčkov war im Jahre 1899 als das letzte überlebende Mitglied der unter Kaiser Alexander II. ernannten Redaktionskommission gestorben. A. F. Byčkov ging hinweg von einer Aufgabe, der er in rastlosem Schaffen über ein Vierteljahrhundert seines Lebens gewidmet hat. Die Herausgabe der ersten vier Bände der

Publikation, die mit dem Jahre 1706 schließen, hat er noch selbst besorgen können, wenn er auch das Erscheinen des vierten Bandes, der das Jahr 1706 umfaßt, nicht mehr erlebte. Die sehr instruktiven Anmerkungen, mit denen er den Text der Urkunden begleitet hat, bieten selbständige, schon durch ihren äußeren Umfang sich abhebende wissenschaftliche Erörterungen und Forschungen. In der Hauptsache beruhen sie auf der vergleichenden Heranziehung von Moskauer Archivalien.

Die Rückkehr der russischen Armee von Grodno, die Maßnahmen Peters des Großen zur Verteidigung der westlichen Grenze seines Reiches sowie die Beziehungen zu den europäischen Mächten erfahren durch neue, in dem vierten Bande veröffentlichte Beiträge eine neue Beleuchtung.

Die Fortsetzung des Werkes hat darauf sein Sohn, der verdienstvolle Leiter der Handschriften-Abteilung der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek in S. Petersburg und korrespondierendes Mitglied der Akademie, I. A. Byčkov, übernommen. So sind der fünfte, im Jahre 1907, sowie der sechste, vor kurzem — jedoch mit dem Datum 1912 — erschienene Band von ihm besorgt werden. Jener umfaßt die erste, dieser die zweite Hälfte des Jahres 1707. Die Aufsicht über die Veröffentlichung des sechsten Bandes führte im Namen der Historischen Kommission der Akademiker A. S. Lappo-Danilevskij.

Zwei chronologische Verzeichnisse der Schriftstücke Peters und der an ihn gerichteten Zuschriften finden sich am Eingange der Bände und erleichtern die Feststellung der jeweilig gesuchten Urkunde. Einigermaßen störend wirkt, namentlich für westeuropäische Historiker, eine Gepflogenheit in der Angabe von chronologischen Daten. So liest man beispielsweise, daß ein vom 29. Juli 1707 datiertes Schreiben in Warschau am 22. Juli des gleichen Jahres dem Caren überreicht wird. Der Herausgeber beläßt dem Anschreiben sein gregorianisches und dem Präsentationsvermerk sein julianisches Datum. Es dürfte sich empfehlen, bei jedem,' julianischen oder gregorianischen, Datum stets das andere in Klammern mitanzugeben.

Das Interesse des Historikers an dem letzterschienenen Bande wird sich vornehmlich den veröffentlichten Korrespondenzen zuwenden. Der sechste Band enthält im besonderen

den Schriftenaustausch des Kaisers mit Franz Rákóczy von Siebenbürgen, mit Konstantin Brancovan, dem Hospodar der Walachei, mit einigen polnischen Großwürdenträgern, so mit dem Krongroßfeldherrn Adam Sieniawski, dem Erzbischof Primas von Gnesen Stanislaw Szembek, dem litauischen Feldherrn Ogiński, dem Kronhetman Stanisław Rzewuski, dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig, ferner mit Mazepa, mit den Staaten von Holland u. a. Unter Peters russischen Korrespondenten finden sich Namen seiner Gehilfen, wie die der Šeremetev, Apraksin, Dolgorukov, Menšikov, Naryškin, Repnin, Volkonskij, Gagarin, Golovkin u. a. Recht nichtssagend ist, wie zu erwarten war, der schriftliche Meinungsaustausch des Carevič Aleksěj Petrovič mit Peter. Er betrifft nur die Ausführung der Anordnungen des Caren über Versorgung, Werbung und Ausstattung des Militärs.

Das Jahr 1707 (Band V und VI der Publikation) charakterisiert sich in der polnischen Politik Peters durch eine wesentliche Festigung des russischen Einflusses im Nachbarreiche. Im Januar des Jahres hatte der Car in dem alten Sobieskischen Schlosse Zółkiew für mehrere Monate bis Ende April Wohnung genommen. Von dort aus leitete er die Geschicke des Landes. Er korrespondierte mit seinen polnischen Parteigängern und besonders mit dem Krongroßfeldherrn Adam Nikolaus Sieniawski, um gegen Soldvorschüsse ein gemeinsames Vorgehen mit dem polnischen Heere gegen seine Feinde vorzubereiten. Die seit dem 7. Januar 1707 in Lemberg tagende Konföderation stand in Wirklichkeit ganz unter der Leitung des russischen Gesandten Fürsten Dolgorukij. Auch der auf den 23. Mai nach Lublin berufene Reichstag erwies sich willig und proklamierte das Interregnum und damit die Erledigung des polnischen Thrones. Am 17. Juli brach der Car von Lublin nach der Hauptstadt des Reiches, nach Warschau, auf, wo er im September (Uebersberger, Rußlands Orientpolitik I, S. 88) den von dem walachischen Bojaren David Ivanovič Korbe vorbereiteten Vertrag mit Franz Rákóczy schloß. Korbe selbst starb vor der Krönung seines Werkes am 11. August in Warschau. Rákóczy sollte nach der Abmachung die polnische Krone erhalten und dafür eine Friedensvermittlung Frankreichs zwischen

Rußland und Schweden herbeiführen. Als dann Karl XII. sich mit Österreich verglichen hatte und in Polen eingerückt war, ging der Car mit seinem Heere aus Warschau nach den östlichen Gebieten der Republik zurück.

Die sehr eindringenden Erläuterungen, die der Herausgeber in dem sechsten Bande den Urkundentexten angefügt hat, umfassen den Hauptteil des Werkes (Seite 213—634). Sie erst geben den Stücken den ihnen zukommenden Wert. Jeder abgedruckte Einzeltext wird in diesem Teil eingehend kommentiert und durch andere archivalische Belegstücke, die nach Bedarf in ihrem Wortlaut wiedergegeben werden, erläutert. Die Summe der in diesem Abschnitt niedergelegten Arbeit läßt es erklärlich erscheinen, weshalb die Publikation keinen schnelleren Fortgang nimmt. Das ausgiebige und dankenswerte Sach-, Personen- und Ortsregister des sechsten Bandes umfaßt allein 83 Seiten. Immerhin müßten aber im Interesse der russischen Geschichtsforschung leicht Mittel und Wege zu finden sein, um dem großen wissenschaftlichen Unternehmen einen schnelleren Fortgang zu sichern.

II. Miszellen.

Victor Hehn und Alexander Bakunin vor der III. Abteilung.

Aus der höchsteigenen Bibliothek des Kaisers von Rußland.

Mitgeteilt von **Th. Schiemann.**

Der Chef der III. Abteilung Graf A. O. Orlov berichtet am 8. Juli 1851 dem Kaiser Nikolaus I:

Ich habe auf Befehl Ew. Majestät in der Festung ziemlich lange mit Bakunin geredet, ihm Wort für Wort gesagt, was Sie geruhten mir zu befehlen. Ich fand ihn in guter Verfassung, er scheint der Reue nahe zu sein und hat bereits heute begonnen, alle seine Abenteuer niederzuschreiben; er versprach nichts auszulassen. Er bat mich, ihm Zeit zu lassen, damit er alles umständlich erklären könne.... Ich blieb in der Stadt, um die nötige Verfügung zu treffen, damit der Dorpater Professor, den man mit all seinen Papieren heute in die III. Abteilung geführt hat, in Sachen der Frau v. Bruiningk befragt werde.

Gott erhalte Sie.

Resolution des Kaisers: Das wird sehr interessant sein, aber es gibt keine Bürgschaft für die Wahrheit.

Bericht vom 20. Juli 1851:

... In meinen vornehmsten Pflichten wird es keinerlei Versäumnisse geben. Ich habe heute lange mit Dubelt und mit Sachtinski gearbeitet, besonders in der sehr verwickelten Affäre Hehn. Es zeigt sich, daß er nicht nur ein schädlicher, sondern ein sehr gefährlicher Mensch ist, wegen seiner perversen

Denkart. Ich habe jetzt die Fragepunkte für ihn fertiggestellt und werde sie mit seinen Antworten bald Ew. Majestät vorlegen. Es ist entsetzlich, daß ein solcher Mann Lektor an einer Universität sein konnte.

Die Resolution des Kaisers von demselben Tage bezieht sich auf eine andere dem Bericht Orlovs angeschlossene Sache.

Bericht ohne Datum, vor dem 12. August 1851:

Ich beschäftige mich mit der wichtigen Sache Hehns, des Lektors an der Universität Dorpat. Man hat auch einen anderen aus Pernau hergebracht, Herrn Brunow. Die Fragen haben sie beantwortet. Der letztere ist an der Sache fast gar nicht beteiligt und in seinen Papieren ist nichts Verbrecherisches gefunden worden. Es mußten aber noch zwei verhaftet werden: Herr Meyer, Lehrer am Revaler Gymnasium, und als zweiter Berkholtz, Lehrer bei irgendeinem Tatischtschew in Kostroma.

Resolution: Wir wollen sehen, was sich ergibt.

Leider sind weitere Nachrichten über das Verhör und den Ausgang der Hehnschen Angelegenheit in meiner Abschrift aus den Akten der III. Abteilung nicht vorhanden, wohl aber findet sich noch der folgende Bericht Orlovs über Bakunin vom 13. August 1851: Ich übersende hierbei die Aussagen Bakunins. Ich habe sie sehr aufmerksam gelesen und melde Ew. Majestät, daß der ausländische Teil Ihre Aufmerksamkeit nur wegen der aufrichtigen Darlegung aller Tatsachen und wegen seiner Beziehungen zu allen republikanischen Führern verdient. Was aber Rußland betrifft, so werden Sie sehen, daß er bei uns, gottlob, keine Beziehungen hat.

In betreff seines Wunsches, statt in der Festung zu bleiben, zu ewiger Zwangsarbeit verurteilt zu werden, erblicke ich in Bakunin einen in höchstem Grade gefährlichen Menschen, der meiner Ansicht nach seine verderbliche Denkart nicht ganz aufgegeben hat, und ich glaube, daß Ew. Majestät nicht bei endgültiger Entscheidung seines Schicksals den Regungen Ihres guten Herzens nachgeben sollten.

Aber in Hinblick auf Ihre stete Barmherzigkeit würde ich es möglich finden, ihm mit der Zeit eine bessere Unterkunft in der Festung zu gewähren und die Möglichkeit, reine Luft zu atmen sowie schließlich seine Eltern und seine Schwester

zu sehen. Er sollte aber durchaus nicht in die Zwangsarbeit geschickt werden, wo er bei seiner Geistesrichtung, seinem feurigen und entschlossenen Charakter, zweifellos gefährlich und schädlich sein würde.

Verzeihen Sie, Majestät, meine Offenheit, es ist meine Pflicht.

Resolution 13. August 1851: Ich teile ganz Deine Ansicht; man kann ihn nicht anders behandeln, Glauben verdient er nicht, ich glaube, daß er bis auf weiteres fortfahren kann zu sitzen, wo er jetzt ist.

Über die weiteren Schicksale Bakunins gibt Dragomanovs Biographie Bakunins in meiner Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten Auskunft, über Hehn meine Biographie desselben Leipzig 1894.

III. Kritiken, Referate, Selbstanzeigen.

S. R. Minclov. Obzor zapisok, dnevnikov, vospominanij, pisem i putešestvij, otnosjaščichsja k istorii Rossii i napečatannych na russkom jazykě (Übersicht der Notizen, Tagebücher, Erinnerungen, Briefe und Reisen, die sich auf die Geschichte Rußlands beziehen und in russischer Sprache gedruckt sind). Novgorod. Lieferung I, 1911, 171 S.; Lfg. II u. III, 1912, 198 S.; Lfg. IV u. V, 1912, 115 S.

Die russische Historiographie verfügt über eine ganze Anzahl bibliographischer Werke: ich nenne als hervorragende Beispiele die groß angelegten und gewissenhaft gearbeiteten Übersichten „Russische historische Bibliographie, 1855—1864“ von P. P. und B. P. Lambiny und „Russische historische Bibliographie für 1865—1876“ von V. J. Mežov. Es genügt übrigens überhaupt, an die zahlreichen Werke des unermüdlichen V. J. Mežov (1831—1894) zu erinnern, ohne auf die übrigen kleineren und größeren Arbeiten einzugehen, die sich seit der Zeit des „ersten russischen Bibliographen“ Hartwich Ludwig Christian Bacmeister (1730—1806) angesammelt haben. Trotzdem herrscht aber in dieser Hinsicht noch bei weitem kein Überfluß. Denn obwohl die Bibliographien, die bis heute für den Forscher ihre Bedeutung bewahrt haben, zum großen Teil die verschiedensten Fächer und Fragen betreffen (so z. B. die erwähnten Arbeiten Mežovs), so sind doch noch lange nicht alle Gebiete gleichermaßen versorgt. Und wenn hingegen einige große Werke die Gesamtliteratur zu erfassen streben, so beschränken sie sich je auf einige Jahre oder Jahrzehnte und sind untereinander wiederum nicht einheitlich bearbeitet (vgl. mit den obengenannten z. B. A. N. Neustroevs ausführ-

liches Werk über die Zeitschriftenliteratur 1703—1802). Hierzu tritt noch der Umstand, daß einige vielverheißende Publikationen unvollendet geblieben sind (von Mežovs „Russischer historischer Bibliographie für 1800—1854“ erschienen z. B. nur drei Bände). Andererseits werden für manche seinerzeit ausgezeichnete Werke Ergänzungen und Neubearbeitungen erforderlich (wie dies für Sopikovs 100 Jahre alten „Versuch einer russischen Bibliographie“ geschehen ist). Sodann verlangt aber das stete Anwachsen der Literatur immer aufs neue zusammenfassende wissenschaftliche Übersichten, und dieses Bedürfnis wird zweifellos noch durch die äußerst mangelhafte Organisation des russischen Buchhandels erhöht. Denn dem lezteren Übel wird dadurch noch nicht abgeholfen, daß einzelne Buchhandlungen seit jeher ihre Kataloge drucken (von denen manche, wie die alten Smirdinschen und Glazunovschen, sogar hervorragenden bibliographischen Wert behalten haben). Alle diese Umstände machen jeden neuen Versuch, das gesamte Material von irgendeinem Standpunkte aus zu erschöpfen, erwünscht und sichern ihm, so wenig befriedigend er auch ausgeführt sein mag, jedenfalls einen Nützlichkeitswert.

S. R. Minclov hat schon früher neben mehreren historischen Erzählungen kleine bibliographische Schriften verfaßt (1904 — über die seltensten in Rußland in russischer Sprache gedruckten Bücher, und 1905 — über seine eigene Büchersammlung: beide in beschränkter Zahl und nicht für den Handel gedruckt). Im neuesten, oben genannten bibliographischen Werk unternimmt es Minclov, alles, was im Laufe von nahezu zwei Jahrhunderten im In- und Auslande in russischer Sprache gedruckt wurde, zu sichten und gewisse Quellen für alle Perioden der russischen Geschichte systematisch zu ordnen. Die erste Lieferung bringt das, was von der „Scythenzeit“ bis zum Tode Kaiser Pauls in Frage kommt, die zweite betrifft die Zeit Alexanders I., die dritte Nikolaus I., die vierte Alexanders II., die fünfte Alexanders III. und Nikolaus’ II. Die Übersicht enthält im ganzen 4791 Nummern, doch ist die Zahl der registrierten Schriften bei weitem höher, denn es finden sich wiederholt Nummern mit 10—15 (z. B. Nr. 582, 1786) und sogar mit über 20 (z. B. Nr. 352, 3696) Titeln.

Wunsch des Verfassers ist es ferner, dem Leser auch Inhaltsangaben und Hinweise auf die Urteile der Zeitgenossen zu geben. Chronologische und biographische Angaben finden sich ebenfalls. Die Aufgabe, die Minclov hier in Angriff genommen hat, ist zweifellos, wie er in der Vorrede mit Recht betont, eine äußerst langwierige und mühevolle. Es ist daher um so mehr zu bedauern, daß das Resultat, das bisher vorliegt, sehr viele schwache und anfechtbare Punkte aufweist.

Die erste Enttäuschung erfolgt beim Aufschlagen der Vorrede. Während nämlich der Titel durch das Fehlen jeglicher chronologischer Einschränkung des Materials zur Annahme berechtigt, daß die Übersicht bis zum Erscheinen des Werkes vollständig durchgeführt ist, — also mindestens bis 1909 einschließlich, da die erste Lieferung die Jahreszahl 1911 trägt, — meldet die Vorrede, daß für 1909 nur eine Zeitschrift benutzt worden ist. Bücher sind mit 1907 abgeschlossen, die meisten Zeitschriften bedeutend früher: einzelne bis heute fortlaufende Kategorien sind schon mit dem Jahrgange 1887 abgebrochen. Der Verfasser gibt diese Liste für den Fall, daß ein anderer sein Werk fortsetzen sollte. Sie macht das Vorhandensein von großen Lücken, soweit es sich um die Literatur der letzten Jahrzehnte handelt, a priori so zweifellos, daß es als überflüssig erscheint, nach Beispielen zu suchen. Es wäre ratsamer gewesen, sich zunächst auf einen weiter zurückliegenden Zeitpunkt zu beschränken (und ihn, wie bei bibliographischen Werken üblich, von vornherein genau zu bezeichnen), — dafür aber bis auf denselben derartige Lücken, wie sie sich bei Minclov auch innerhalb der schwankenden, von ihm bezeichneten Grenze finden, gänzlich zu meiden. In seiner „Übersicht“ fehlt z. B. sowohl in alten, als neuen Ausgaben Radiščevs berühmte „Reise aus Petersburg nach Moskau“, während eine Menge Schriften mit ungleich geringerem Recht ausführlich beschrieben wird. Weitere Lücken lassen sich für die ältere Literatur bequem nachweisen mit Hilfe von Mežovs „Russischer historischer Bibliographie für 1800 bis 1854“. Ob Minclov auch dieses Werk benutzt hat, bleibt übrigens unklar, da er zwar Mežov in der Liste nennt, seine Werke aber nicht einzeln aufzählt. Jedenfalls fehlen bei

Minclov so manche von Mežov genannten Briefe, Reisen (ich zitiere der Kürze halber einfach nach Nummern), z. B. 2268, 2507, 2516, 26 334. Zu den Lücken muß aber natürlich nicht nur gänzliches Fehlen eines Titels, sondern auch Weglassen von Hinweisen auf Parallelausgaben, Neubearbeitungen u. dgl. gerechnet werden: hier genügt wieder eine Stichprobe an der Hand von Mežovs zitierter Bibliographie (z. B. wäre neben Minclov Nr. 73 auch Mežov Nr. 3094 u. 3095 zu nennen). Sobald es sich um eine Reihe einheitlicher Editionen handelt, kommt eine gewisse Willkür an den Tag: so z. B. ist unter den Ausgaben der Nr. 2102 auch diejenige in Suvorins „Billiger Bibliothek“ genannt, bei Nr. 949 fehlt dagegen diese Ausgabe, für Nr. 582 ist auch die als Beilage zur „Niva“ erschienene Edition erwähnt, bei Nr. 530 und 704 ist sie jedoch weggeblieben. Sodann sind oft gerade die besseren oder wichtigeren Ausgaben nur vorübergehend und allzu ungenau angedeutet: so z. B. die „Akademische“ Ausgabe der Briefe Puškins (Nr. 2102).

Doch ist es notwendig, der Vorrede noch etwas Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn diese in einer Beziehung, wie gesagt, Aufschluß über den eigentlichen Sachverhalt gibt, so verwischt sie in anderer Hinsicht diejenigen Grenzen des Inhalts, die im Titel deutlich bezeichnet waren: „Notizen, Tagebücher, Erinnerungen, Briefe und Reisen“. In der Vorrede spricht der Verfasser von „allerhand Sagen (vsjakija skazanija) über Rußland und russische Leute“. Das erklärt auch wohl, was ihn unter Nr. 23 das Buch von S. Šambinago, das genau genommen in gar keiner Beziehung zu seinem Thema steht, zu nennen veranlaßt: diese literaturgeschichtliche Untersuchung behandelt und enthält im Anhang Texte der „Sagen“ (skazanija) von der berühmten Tatarenschlacht des Jahres 1380. Dann hätte aber beinahe mit demselben Recht auch das zweite, 1907 erschienene, Buch desselben Forschers (Skazanie o Mamaevom poboiščě), das die entsprechenden illustrierten Handschriften behandelt, genannt werden können. Dieser Gelehrte ist, nebenbei bemerkt, im Register mit demselben Schreibfehler wie im Text (Šambinalo) genannt. Es gibt aber auch Nummern, für die sich so leicht keine Erklärung finden läßt, z. B. Nr. 4514: erstens ist nicht zu er-

sehen, weshalb diese kleine Geschichte der Klostergefängnisse überhaupt erwähnt ist (zudem ohne Zeitangabe des Druckes — 1905, und ohne Erwähnung, daß es eine Zusammenfassung früher erschienener Aufsätze ist), und zweitens, weshalb sie in eine Serie von Memoiren hineingeraten ist (siehe Überschrift und Inhalt der Seite 85). Außerdem gehört diese Schrift Prugavins nach dem von Minclov angenommenen System, das ich noch erwähnen werde, chronologisch gar nicht in die fünfte Lieferung, da sie zum großen Teil Ereignisse nicht nur aus der Mitte des neunzehnten, sondern sogar aus dem achtzehnten Jahrhundert behandelt.

Im Zusammenhang mit solchen Verschiebungen des Themas müssen auch die sogenannten Berichte der Ausländer erwähnt werden. So erfreulich auch eine neue vollständige bibliographische Übersicht derselben wäre, gehören doch dieses Mal nicht alle in das von Minclov aufgestellte Programm hinein: unter Nr. 146 steht z. B. die Schrift Barezzo Barezzis, obgleich Minclov in der gleich nachfolgenden Erläuterung selbst sagt, daß diese Erzählung „nicht auf Grund eigener Beobachtungen" verfaßt ist. Bei solcher Ausführlichkeit hätte aber z. B. auch die bekannte, längst übersetzte Schrift Kilburgers über den russischen Handel des 17. Jahrhunderts erwähnt werden müssen. Barezzo ist übrigens im Register nicht genannt, und seine Schrift (Nr. 146) kann dort nur unter dem Namen des mutmaßlichen Verfassers (Possevin) gefunden werden.

Von allen Zufälligkeiten wird in der Vorrede nur die eine berührt, daß im Buch auch einige Chroniken genannt sind, deren Verfasser Augenzeugen des Beschriebenen waren. Außerdem wird noch eine Erweiterung des Inhalts begründet, nämlich daß neben Reisen innerhalb Rußlands auch russische Pilgerfahrten nach dem Heiligen Land Aufnahme gefunden haben. Letzteres ist in ziemlich konfuser Form geschehen: z. B. stehen drei verschiedene Ausgaben einer solchen Wanderung aus dem 17. Jahrhundert, nämlich des Gagara, an drei verschiedenen Stellen (Nr. 21, 205 u. 1064: letztere allerdings als Nachtrag), von denen nur eine chronologisch richtig ist (205). Dasselbe gilt auch für die Reise Ionas' mit dem Bei-

namen der Kleine (Nr. 21, 231, 1064). Hier kommt noch der oben besprochene Übelstand zum Vorschein: obgleich noch eine vierte (Nr. 232) genannt ist, so sind doch nicht alle Editionen dieser Schrift erschöpft (sie ist 1882 auch in den Pamjatniki drevnej pis'mennosti erschienen). Es sei zugleich bemerkt, daß dieser Iona im Register zweimal unter dem Beinamen (Malen'kij) zu suchen ist. Und in Fällen, wie die genannten, sagt Minclov nicht einmal an der chronologisch richtigen Stelle, daß und wo er Parallelausgaben erwähnt hat: eine Ausnahme findet sich allerdings unter Nr. 235 (dafür aber mit einem Fehler: es muß heißen „s. Nr. 314").

Was nun die Erläuterungen anbetrifft, so sind diese durchaus nicht überall ausgeführt und tragen, wo sie vorhanden, wie gesagt, verschiedenen, manchmal auch zufälligen Charakter. Zudem kommen hier eine Menge von kleinen Ungenauigkeiten vor: so ist z. B. Šiškov (Nr. 1377) nicht 1811, sondern 1841 gestorben, die „erste Ausgabe in zwei Bänden" der Nr. 457 dagegen nicht 1840, sondern 1810 erschienen. Wenn sich diese Beispiele durch Druckfehler erklären lassen, so gibt es auch andere: anläßlich Patrick Gordons Tagebuch (Nr. 265) wird die „erste seltene Ausgabe" von Obolenskij und Posselt erwähnt, ohne Hinweis, daß es eine deutsche Übersetzung war. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß Gordon im Register nur als „Achlevis" vorkommt: ein Name, unter dem diese hervorragende Persönlichkeit des 17. Jahrhunderts wohl kaum jemandem geläufig sein dürfte!

Nicht ganz einheitlich gehalten sind selbst die Hinweise auf Seltenheiten, die noch am konsequentesten durchgeführt zu sein scheinen: bezeichnend ist z. B., daß bei einem Werk, das zweimal genannt ist, diese Anmerkungen verschieden gefaßt sind (418/3 u. 458). In der Lieferung V (S. 95 u. ff.) ist ein Teil der konfiszierten Schriften im Gegensatz zu den übrigen ganz unauffällig bezeichnet. In betreff der im Ausland gedruckten Bücher wäre zu bemerken, daß die seinerzeit verbotene Broschüre Tichomirovs (Nr. 4239) nachträglich vom Verfasser mit einigen Veränderungen doch noch in Moskau herausgegeben wurde (im Jahre 1895).

Aus der ungenügenden Anzahl von Inhaltsangaben darf

man natürlich am wenigsten einen Vorwurf machen, aber einige fehlende hätten doch — um nur ein Werk zu nennen — der zitierten Bibliographie Mežovs entnommen werden können (z. B. aus Nr. 2305 für Nr. 582/6).

Für die Anordnung des Materials ist ein chronologisches System gewählt. Die Übersicht sollte laut Vorrede in Abschnitte nach Jahrhunderten und ferner nach Regierungen zerlegt werden: der Verfasser scheint zu übersehen, daß er in Wirklichkeit zuerst die Teilung nach Jahrhunderten anwendet, sodann aber, mitten im 16. Jahrhundert, zur Rechung nach Regierungen übergeht, die er dann von Ivan IV (mit Ausnahme der Zeit der Wirren) bis zum Schluß beibehält. Innerhalb der einzelnen Abschnitte (d. h. Jahrhunderte oder Regierungen) ist das Material der ersten Lieferung einfach chronologisch geordnet, soweit das natürlich mit nur vereinzelten Inhaltsangaben möglich ist. In den folgenden Lieferungen ist das Material in Gruppen zusammengefaßt, denen auch die Überschriften der Seiten entsprechen. Sehr unangenehm berührt der Umstand, daß hierbei die verschiedensten Gesichtspunkte durcheinander geworfen sind: einigen Gruppen liegt Stand oder Tätigkeit der Autoren zugrunde, einigen anderen hingegen Inhalt oder Gattung der Schriften usw. Jedes Dokument wird nur in dem Abschnitt genannt, für den es zuerst in Betracht kommt. Daher empfiehlt der Verfasser nachdrücklichst beim Suchen nach Quellen für eine bestimmte Periode auch den vorhergehenden Abschnitt zu durchblättern. Dieser Rat dürfte aber höchstens für den Teil des Werkes genügen, der nach Jahrhunderten geordnet ist. Diese Einrichtung hat jedenfalls den einen Vorzug, daß das Wegbleiben von Wiederholungen dem Anschwellen des Buches vorbeugt. Aber der Verfasser bleibt seinen Absichten nicht treu: unter Nr. 200 und 221 ist dasselbe Werk zweimal genannt (das zweite Mal nur in etwas verstümmelter Form), unter Nr. 235 und 314 ebenfalls (das zweite Mal allerdings mit Anmerkungen). Ferner sind, wie gesagt, nicht alle Nummern ganz folgerichtig eingereiht: z. B. die Memoiren Kropotkins (Nr. 4216) gehören eigentlich schon in den vorhergehenden Abschnitt, da ja die ersten Kapitel noch die Zeit Nikolaus I. behandeln,

was Minclov in der Inhaltsangabe überspringt. Für die Zeit Peters des Großen sind hingegen unter den Schriften Chanenkos auch Memoiren (Nr. 418/3) genannt, die erst für die Zeit Peters II. in Betracht kommen, wo sie dann auch wirklich zum zweiten Mal stehen (Nr. 458), aber ohne Wiederholung der notwendigen Anmerkungen.

Den Anstrich voller Systemlosigkeit trägt die 5. Lieferung: hier kommen nicht nur zahlreiche, erst 1908 und 1909 gedruckte Broschüren vor, sondern es werden ganz unverhofft manche Neuerscheinungen der Jahre 1910 (Nr. 4516, 4743/2), 1911 (Nr. 4574/3, 4646/2) und selbst 1912 (Nr. 4668) herausgerissen. Einige ähnliche Ausnahmen kommen schon in der 1. Lieferung vor (z. B. Nr. 76, 452/6). Es ist gut, daß diese milde Gabe in der Vorrede nicht berücksichtigt wird, sonst würde sie ja ein Recht geben, nach all den Erinnerungen, Briefen u. dgl. zu fragen, die allein anläßlich der Quinquenarfeier (der Bauernbefreiung) und besonders der Zentenarfeier (1812) zu Dutzenden auf dem Markt preisgeboten wurden. So aber muß man jedenfalls für die wenigen von solchen Neuerscheinungen über „1812" danken, die in der 2. Lieferung genannt sind (Nr. 1481, 1547: letzteres Memoiren Ségurs, deren alte Ausgabe grundlos unter Nr. 1404 besonders steht). Außerdem sind in den letzten Lieferungen spätere Jahrgänge auch von einigen Zeitschriften (z. B. „Russkij Archiv") zitiert (also wieder im Gegensatz zur Vorrede).

Nach allen bisherigen Bemerkungen erscheint es als vollkommen natürlich, daß sich auch ganz primitive Versehen finden. So ist z. B. die vom Patriarchen Iov verfaßte Lebensbeschreibung des Caren Feodor Ioannovič in den Abschnitt für die Zeit des Feodor Aleksěevič hineingesetzt (Nr. 298). Viele Zitate sind derart gefaßt, daß sie das Auffinden der betreffenden Zeitschriftennummern ziemlich erschweren dürften (vgl. z. B. Minclov 352/1 mit Mežov Nr. 2272 u. 2273).

Ziemlich unerfreulich sind endlich die von M. S. Minclov verfertigten Register oder, richtiger gesagt, die drei Teile (für Lfg. I, für Lfg. II u. III, und für Lfg. IV u. V) des einen gemischten Registers (ich will sie mit Reg. I, II und III bezeichnen). Die oben erwähnten eigentümlichen Beispiele

stehen nämlich durchaus nicht vereinzelt da. Das Nachschlagen wird überhaupt in Fällen erschwert, wo es sich um Personen mit Doppelnamen oder Pseudonymen handelt: von mehreren gleichberechtigten Namen ist nur einer, gewöhnlich der erste, ins Register aufgenommen, die übrigen werden gar nicht erwähnt. Der Wanderer Grigorovič-Barskij-Plaki-Albov ist z. B. nur als Grigorovič (Reg. I) zu finden, obgleich er im Text mehrmals Barskij genannt wird (Nr. 440), Kutuzov nur als Goleniščev (Reg. II) usw. Die Folgen dieser Sparsamkeit werden bei komplizierten Benennungen besonders fühlbar durch die höchst eigenartige Wahl der Stichworte, wie dies schon aus einigen früheren Bemerkungen zu ersehen war. Sehr beliebt sind z. B. geographische Beinamen: Nr. 112 (Žan Sovaž) ist unter Dieppskij zu suchen (Reg. I), Al'b. Vimina (Nr. 247 u. 252) unter Čeneda (Reg. I), Aleppskij wird übrigens auch im Text (Nr. 237) als Familienname (für Paul aus Aleppo) behandelt; im Register (I) steht er obendrein noch vor Alekseev. Manches Mal wird das Suchen dadurch gewissermaßen erleichtert, daß dieselbe Person in einem Fall unter dem ersten Teil ihres Namens zu finden ist, in einem anderen aber unter dem zweiten: so ist für Nr. 498 Bell im Register (I) richtig genannt, für Nr. 405 ist derselbe Verfasser als D'Antermoni sogar unter D zu suchen (Reg. I). Nur unter D (Reg. I) steht aber der Diplomat Mersi D'Aržanto (dafür jedoch mit einer verdruckten Nummer!). Schwer genug ist es, die orientalischen Schriftsteller im Reg. I aufzufinden (für Nr. 2—6): da sie nur nach Vornamen eingetragen sind, müssen z. B. 6 unter „Achmet" gesucht werden. (Etwas erleichtert wird diese Aufgabe nur dadurch, daß auch die Übersetzer ins Register aufgenommen sind.) Nicht viel glücklicher ist die Wahl der Stichworte bei anonymen Schriften: für die alphabetische Reihenfolge wird nämlich nur das Anfangswort beachtet, wenn es auch eine Präposition ist, wie z. B. in Nr. 1488 u. 1508 (Reg. II). Für eine solche Schrift (Nr. 258) ist überhaupt nur der Herausgeber eines Neudrucks genannt (Reg. I). Ferner sind auch für das Register zahlreiche primitive Versehen charakteristisch: Worte mit der Anfangssilbe Al' stehen vor denen mit All, diejenigen mit Br vor denen mit Bo (Reg. I)

usw.; viele Nummern sind nicht ganz richtig (so z. B. im Reg. I: Bezobrazov, Lavi, J. F'omin usw.); bei P. J. Panin fehlt die Nr. 710 gänzlich (Reg. I). Eigentlich kann schon eine solche Fülle von Druckfehlern, die ja im Text nicht weniger zahlreich, als im Register sind, die Zuverlässigkeit eines Nachschlagewerks illusorisch machen.

So sind also des Verfassers Vorbemerkungen, daß es ihm wohl kaum gelungen sei, die Hälfte vom Geplanteu zu bewältigen, und daß durch sein, Minclovs, und anderer Autoren Verschulden sicherlich zahlreiche und verschiedenartige Fehler mit untergelaufen seien, durchaus nicht als captatio benevolentiae zu betrachten und entsprechen ziemlich dem wahren Sachverhalt. Aus diesem Grunde sind die versprochenen parallelen Ergänzungshefte höchst erwünscht und müssen zweifellos umfangreich ausfallen. Am dankenswertesten aber wäre eine einheitliche, mit guten Registern versehene Neubearbeitung des Ganzen.

Wenn sich nicht so viele Mängel in der Methode und Nachlässigkeiten in der Ausführung fänden, die sich wohl nur durch radikale Umarbeitung beseitigen ließen, so wäre ja nichts gegen Minclovs Entschluß einzuwenden, das Werk auch schon jetzt, noch ehe es „ins Reine geschrieben" (v černovom vidě), zu veröffentlichen, da die Notwendigkeit einer derartigen Übersicht, wie er in der Vorrede richtig sagt, groß ist, während der vollständige Abschluß des Werkes noch jahrelange Arbeit verlangen dürfte, und vielleicht sogar, wie er meint, über die Kräfte eines einzelnen Forschers geht. Dank gebührt dem Verfasser schon jetzt dafür, daß er eine so gewaltige Arbeit nicht gescheut hat.

St. Petersburg. Leo Loewenson.

IV. Zeitschriftenschau.

Abkürzungen der Zeitschriften, über die berichtet wird:

Altpreußische Monatsschrift (AM)
Archiv für slavische Philologie (AslPh)
Baltische Monatsschrift (BM)
Baltische Studien (BSt)
Biblioteka Warszawska (BW)
Byzantinische Zeitschrift (BZ)
Bulletin International de l'Academie des Sciences de Cracovie, classe de Philologie, classe d'Histoire et de Philosophie (B)
Česky Časopis Historicky (Č)
Deutsche Arbeit, Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen (DA)
Deutsche Monatsschrift für Rußland (DMR)
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte (F)
Hansische Geschichtsblätter (HG)
Historische Vierteljahrsschrift (HV)
Historische Zeitschrift (HZ)
Istoričeskij Věstnik (IV)
Izvěstija Ministerstva Innostrannych Děl (IMID)
Izvěstija und Zapiski der Kaiserl. Akademie zu Petersburg (IA bez. ZA)
Journal des Ministeriums der Volksaufklärung (J)
Kwartalnik Historyczny (KwH)
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen (MB)
Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften (MS)
Mitteilungen der Ukrainischen Gesellschaft der Wissenschaften in Kiew (MKUG)
Mitteilungen des westpreußischen Geschichtsvereins (MWpr)
Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Masowiens (MMas)
Monatsblätter des Pommerschen Geschichtsvereins (MPom)
Monatsblätter der Historischen Gesellschaft der Provinz Posen (MPos)
Oberländische Geschichtsblätter (OG)
Pommersche Jahrbücher (PJ)
Przegląd Historyczny (PH)

Revue historique (RH)
Rocznik tow. przyjaciół nauk poznańskich (Rtp)
Rocznik tow. naukowego w Toruniu (RtT)
Russkaja Mysl' (RM)
Russkaja Starina (RSt)
Russkij Archiv (RA)
Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands in Riga (SBRig)
Ungarische Rundschau (U)
Věstnik Evropy (VE)
Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSW)
Zapiski towarzystwa toruńskiego (ZapTT)
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens (ZSch)
Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (ZMar)
Zeitschrift der historischen Gesellschaft der Provinz Posen (ZP)
Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes (ZE)
Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (ZWpr)
ZG. u. KG. Öst.-Schl. = Zeitschrift f. Gesch. u. Kulturgeschichte Österreich-Schlesiens (Troppau).

Die Chiffern der Mitarbeiter bedeuten:

B. B. = Landesarchivdirektor Prof. Dr. B. Bretholz in Brünn;
L. G. = Prof. Dr. Leop. K. Goetz in Bonn;
O. H. = Prof. Dr. Otto Hoetzsch in Berlin;
M. K. = Prof. Dr. M. Korduba in Czernowitz;
A. K. = Dr. A. Kunkel in Posen;
U. L. = Prof. Dr. U. Lehtonen in Helsingfors;
L. L. = Dr. L. Löwenson in Petersburg;
A. L. = Oberlehrer Arthur Luther in Moskau;
P. O. S. = Ritterschaftsarchivar Dr. Paul Baron v. d. Osten-Sacken in Reval;
J. P. = Archivrat Dr. J. Paczkowski in Berlin;
W. R. = Dr. Walter Recke in Danzig;
R. S. = Dr. Richard Salomon in Berlin;
M. G. S. = Prof. Dr. Schybergson in Helsingfors;
H. Ue. = Prof. Dr. H. Uebersberger in Wien;
E. Z. = Dr. Erich Zechlin in Posen.

I. Allgemeines.

II. Vormongolisches Rußland.

Die Bevölkerungsverhältnisse der griechischen Kolonien an der Nordküste des Pontus Euxeinos.

Historiallisia Tutkimuksia, 1913, S. 52—69.

Dr. Lauri O. Th. Tudeer, der zurzeit mit einer Darstellung der Geschichte Olbias beschäftigt ist, hat in einem Aufsatze „Pürteitä kansallis nusolvista e kustanmeren pohjoisrannikon helleniläisissä siirtokunnissa" (in der obengenannten Publikation) hauptsächlich auf der Grundlage des epigraphischen Materials eine Übersicht über das Auftreten nichtgriechischer Elemente in den griechischen Kolonien im heutigen Süd-Rußland gegeben. Nach einer kurzen allgemeinen Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse in Skythien beim Beginn der griechischen Kolonisation und der späteren Veränderungen daselbst zeigt der Verf., wie die freie Bevölkerung in den Städten anfangs rein griechisch gewesen ist. Das Eindringen von Nichtgriechen unter den Bürgern beginnt zu verschiedener Zeit in den Städten, zuerst in den östlichen Städten (im Regnum Bosporanum), wo wenigstens schon im 3. Jahrh. v. Chr. Barbarennamen in den Bürgerlisten auftreten (in Gorgippia und Nympheum), während in den westlichen Städten (Tyras, Olbia) etwa bis Christi Geburt die freie Bevölkerung ungemischt griechisch ist. In den Jahrhunderten nach Christi wächst das barbarische Element der Bevölkerung in den Städten des Regnum Bosporanum rasch, und ebenso ist in dem nach dem Getensturm neuerrichteten Olbia die Bevölkerung stark gemischt. Eine Sonderstellung nimmt Chersonesus Taurica ein, wo schon im 4. und 3. Jahrh. v. Chr. einzelne ungriechische Namen unter den Bürgern auftauchen, wo aber das barbarische Element auch später im Verhältnis zu den übrigen Städten nicht in bemerkenswertem Grade wächst. — Den Hauptteil der nichtgriechischen Namen bilden, wie natürlich, diejenigen iranoskythischen Ursprungs. Unter diesen scheinen jedoch verschiedene Sprachen oder Dialekte zu sondern zu sein, wenigstens stehen einerseits die Namen in Phanagoria und Gorgippia, anderseits diejenigen von Olbia und Tanais in einem gewissen Gegensatze zueinander. Außer den iranoskythischen Namen sind in der Namengebung kleinasiatische Einflüsse wahrzunehmen, so in der großen Anzahl der sogenannten „Lallnamen" und im Auftreten von Doppelnamen, die durch ein ὁ καὶ verbunden sind. Eine gewisse Bedeutung erlangen in der Kaiserzeit die römischen Namen, deren Träger zum Teil Römer sind, zum Teil aber Griechen oder Barbaren. Thrakische Namen kommen vereinzelt im Regnum Bosporanum früh vor, in Olbia und in andern Städten in der Kaiserzeit. Jüdischen Einfluß beweisen gewisse Thiasoi, auch einige jüdische Namen

kommen vor, und auch einige Perser und andere sind in den Inschriften genannt. U. L.

III. Die Moskauer Periode.

Carevič Dimitrij.

RSt 1913, IV, 30—32.

J. S. Bĕljaev polemisiert gegen Svĕtozarov, über dessen Abhandlung im letzten Hefte der Zeitschrift referiert wurde. Svĕtozarov hatte behauptet, die Anschauung, daß Dimitrij Selbstmord verübt habe, gewinne immer mehr Anhänger und sei auch durch die Untersuchung Bĕljaevs bekräftigt worden. B. bestreitet dies; er ist der festen Überzeugung, daß Dimitrij ermordet worden ist; er hat gerade im Gegenteil behauptet, daß er die Untersuchungsakten für echt hält. Einen neuen Beweis für seine Ansicht sieht er in dem Testamente des Andrej Aleksandrović Nagoj, eines der Augenzeugen des Ereignisses zu Uglič.

Nagoj hat bei der Untersuchung ausgesagt, daß man den Carevič ermordet habe, und dieselbe Angabe macht er 25 Jahre später in seinem Testament, wo ihm wirklich daran gelegen sein mußte, die Wahrheit zu sagen. W. R.

1598—1613. Die Zeit der Wirren und der Gang ihrer historischen Deutung.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 2, 5—39.

V. Pičeta verfolgt diese Entwicklung in Hauptumrissen von den theologisch-moralischen Darstellungen des 17. Jahrhunderts bis auf die grundlegende Auffassung V. O. Ključevskijs, an die sich das umfassende Werk S. F. Platonovs reiht, und schließt mit der Darlegung des materialistischen Versuchs von M. N. Pokrovskij. L. L.

Historische Volkslieder.

J 1913, Juli 1—19, 20—40.

Vsevolod Miller, der eine Sammlung der russischen historischen Volkslieder des 16. und 17. Jahrhunderts vorbereitet, setzt sich mit einem kürzlich erschienenen Buche von *S. K. Šambinago*: „Die Lieder-Pamphlete des 16. Jahrhunderts" über die chronologische Einordnung und die Interpretation einiger auf Ivan Groznyj bezüglichen Lieder auseinander. („Über den Nachklang von Ereignissen aus der Regierungszeit Ivans Groznyj in einigen Liedern"). — In einer ebenfalls durch Šambinago's Buch veranlaßten Abhandlung beschäftigt sich *Boris Sokolov* mit einem der beliebtesten dieser Lieder, das den unglücklichen Kampf des „kühnen Helden Mamstrink Temgriukovič" mit einem russischen Kämpen erzählt. Mamstrink, der „Tatar", wie er in dem Liede spöttisch genannt wird, ist eine historische Persönlichkeit, ein Bruder der zweiten Gattin Ivans des Schrecklichen, der Tscherkessenfürstin Maria Temgriukovna.

Die von Šambinago vorgenommene Identifikation mit Michael Temgriukovič, dem jüngsten Schwager Ivans, ist, wie Sokolov zeigt, nicht zu halten; Mamstrink ist vielmehr der zweite von den drei Söhnen des Fürsten Temgrink. Alles bekannte Material zur Geschichte dieses Mamstrink hat Sokolov in seiner Abhandlung zusammengestellt; seine Annahme, daß das Lied sich auf den einzig erwähnten Aufenthalt Mamstrinks in der Alexandrovskaja Sloboda im Jahre 1565 beziehe, ist wohl richtig. R. S.

Handelsgeschichte.

J 1913, Juli, 99—113.

A. Tiščenko gibt „einige Bemerkungen über die Bedeutung der Halbinsel Kola für den russischen Handel des russischen Nordens im 16. Jahrhundert". Er kommt dabei nur in wenigen Punkten über das hinaus, was bereits V. A. Kordt in seiner Publikation über die russisch-niederländischen Beziehungen bis zum Jahre 1631 (Sbornik der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft, Bd. 116, 1902) festgestellt hat. Eine kommerzielle Wichtigkeit erlangte die entlegene Halbinsel und speziell ihre fischreiche Nordküste, die „Murmanküste", erst durch die 1533 erfolgte Gründung des Klosters Pečenga im äußersten Nordwesten des russischen Territoriums, hart an der Grenze der norwegischen Landschaft Sydvaranger. Die endlosen Grenzstreitigkeiten mit Dänemark sind bekannt genug; für unsere Frage ist es nur von Interesse, daß gerade die Schikanen des dänischen Vogtes auf Vardö, dem vorgeschobensten Posten Norwegens, den Mönchen von Pečenga Veranlassung gaben, selbständig Handelsverbindungen mit einer Antwerpener Kompagnie anzuknüpfen, die seit 1565 mehrfach Schiffe direkt an die Murmanküste entsandte. Ein etwas später unternommener Versuch der Niederländer, von dort aus durch das Weiße Meer und weiter auf Fluß- und Landwegen nach Moskau vorzudringen, offenbar, um dem niederländischen Handel mit Umgehung der gewöhnlichen Stapelplätze, Narva, Novgorod, Pskov, eine eigene Eingangspforte ins Russische Reich zu öffnen, ist zwar geglückt, aber soviel wir sehen, ohne nennenswerte handelspolitische Folgen geblieben. Die Gründung von Archangelsk (1584) lenkte den Handel bald in andere Bahnen. — Unsere Hauptquelle für diese Verhältnisse — denn die von Tiščenko mit herangezogenen Handelsbücher (Zapiski russk. archeol. obščestva I, 1851) scheinen nicht viel zu ergeben — ist der unter dem Namen eines Holländers Simon von Salingen in Büschings „Magazin für die neue Historie und Geographie" VII (1773), S. 339 gedruckte deutsche „Bericht de anno 1591 wegen der Landschaft Lappia". Simon von Salingen ist in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts als Agent der oben erwähnten Antwerpener Firma an der Murmanküste tätig, zwanzig Jahre später erscheint er bei Verhandlungen zwischen Dänemark und Rußland in dänischen Staatsdiensten. Ob er selbst der Verfasser des höchst anschaulichen und lebendigen, wenn auch im Ausdruck vielfach dunklen Berichtes ist, muß dahingestellt bleiben; Kordt und Tiščenko haben Büschings Angabe

unbedenklich übernommen; und eine Nachprüfung wird schwierig sein, da B. seine Quelle nur in ganz vagen Ausdrücken anführt. Von wichtigen Einzelheiten des Berichts hat Tiščenko mit Recht die Erwähnung einer verschollenen Geschichtsquelle aus dem nördlichsten Rußland hervorgehoben. S. 343 beruft sich der Berichterstatter auf „Fedor Zidenov zu Candelax (Kandalakša am westlichsten Punkte des Weißen Meeres), der für einen russischen Philosophen gehalten wurde, dieweil er Historien von Correllandt (Karelien) und Laplandt geschrieben, auch sich unterstände, die Carellische Sprach in Schrifft zu bringen, die nie kein Mensche geschrieben hatte. So ließ er mich daß Alphabet sehen, vnd Schrifft, den Glauben und Vater unser, und auch außgelegt, von ihm selbst gepracticiret etc.". R. S.

IV. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

1724 Requête-Meister und Senat.

RSt 1913, IV, 172—177.

M. Pomerancev berichtet aus bisher unveröffentlichtem Material aus dem Moskauer Archiv des Justizministeriums über eine interessante Episode aus der Geschichte des Senats. Peter der Große hatte zur Aufsicht über die Kollegien und zur Entgegennahme von Bittschriften und Beschwerden das Institut des Requête-Meisters geschaffen, das dem Senate aggregiert war. Der Requête-Meister war den Senatoren koordiniert. einigen von ihnen aber, die zugleich Präsidenten von Kollegien waren, im gewissen Sinne übergeordnet. Dadurch ergaben sich viele Unzuträglichkeiten, die den Vorsteher dieser Behörde, der wegen der unerwünschten Aufsicht schon an sich nicht gern gesehen wurde, nur noch unbeliebter machen. Wieweit man von Seiten des Senats in der Schikanierung des unbequemen Aufpassers ging, wie man sich bemühte, ihn geradezu in der Ausübung seines Amtes zu hindern, zeigen die von Pomerancev mitgeteilten Auszüge aus dem Tagebuche des ersten General-Requête-Meisters V. K. Pavlov.

Zu der am 7. Mai 1724 zu Moskau stattfindenden Krönung der Carin Katharina begab sich auch der Senat und die zu ihm gehörenden Behörden nach Moskau. Als Pavlov mit seinem Bureau in Moskau am 7. März eintraf, fand er die von ihm früher benutzten Räume besetzt. Er wandte sich an den Senat mit der Bitte, ihm seine früheren Diensträume anzuweisen, doch dieser verwies ihn an den General-Prokureur, der allein zuständig sei. Der General-Prokureur behauptete, die Räume dringend nötig zu haben, und der General-Requête-Meister möge sich andere aussuchen. Auf seine wiederholte Bitte wurde Pavlov an den Moskauer Vize-Gouverneur Voejkov verwiesen. Aber dieser fuhr ihn hart an und jagte ihn zur Tür hinaus. Nun wandte sich Pavlov abermals an den General-Prokureur; aber dieser lehnte es rundweg ab, mit ihm weiter zu verhandeln, da er mit ihm verfeindet sei. Fast bei jeder Senatssitzung brachte Pavlov seinen Antrag vor, und immer wieder verwiesen ihn die Senatoren an den

General-Prokureur, von dem sie genau wußten, daß er Pavlovs Bitte nicht erfüllen werde. Endlich erreichte er es jedoch, daß der Senat ihm am 15. April, also fünf Wochen nach seiner Ankunft in Moskau, Diensträume anwies. Doch auch hierin lag eine Schikane; denn man hatte ihm die Räume möglichst weit von dem Dorfe Pokrovskoe, wo der Senat seine Sitzungen abhielt, angewiesen, so daß Pavlov zweimal am Tage einen weiten zeitraubenden Weg zurückzulegen hatte. Abermals wurde er bei dem Senate vorstellig, der aber jetzt nur Spott und Hohn für ihn hatte. Über den Ausgang der Angelegenheit ist nichts überliefert. Als nach einem Jahre Peter die Augen schloß, da war Pavlov einer der ersten, die dem neuen Regime weichen mußten. W. R.

1708/10. Posoškov.

RSt 1913, V, 425—428.

M. Kločkov veröffentlicht aus den Akten des Marineministeriums ein Dokument von Posoškovs Hand, das in doppelter Weise von Bedeutung ist.

Zunächst klärt es uns über die Tätigkeit P.s in den Jahren 1708—1710 auf, aus denen wir nur die aus einem Irrtum entstandene Resolution Menšikovs hatten: „Posoškov ist im Rathause des Diebstahls überführt worden“ (21. März 1708).

Jetzt wissen wir, daß Posoškov im Jahre 1708 zum zweiten Male verbessernd in das Münzwesen eingegriffen hat. In der genannten Denkschrift macht er Vorschläge, wie man der Falschmünzerei, die bedenklich um sich gegriffen hat, Einhalt gebieten kann, „so daß es unmöglich ist, Geld in den Privathäusern zu gießen oder zu prägen“. W. R.

1716—1728. Nicolas Pinaus Tätigkeit in Rußland.

Starye Gody, 1913, Mai, 3—21.

Denis Roche (Roš) gibt — zum Teil nach archivalischen Quellen — eine Aufstellung und zahlreiche Reproduktionen der Arbeiten und Entwürfe, die der französische Bildhauer und Architekt am Petersburger Hofe machte. L. L.

V. Katharina II.

Zensur unter Katharina II.

RSt 1913, VI, 624—628.

Einen Beitrag zu den Abwehrmaßregeln der russischen Regierung gegenüber der französischen Revolution liefert die kleine, aus dem Moskauer Archiv des Justizministeriums geschöpfte Abhandlung von *N. Vysockij.*

Der Oberstkommandierende in Moskau, Fürst Prozorovskij, war der Tatsache auf die Spur gekommen, daß in Rußland Kupferstiche, welche die Hinrichtung Ludwigs XVI. darstellten, verbreitet wurden. Er er-

mittelte, daß der Inhaber der Universitätsdruckerei sich einen Abzug aus Petersburg, wo man sogar in den Zeitungen eine Subskription zum Abdruck dieses Kupferstichs eröffnet habe, hatte kommen lassen, um ihn seinerseits zu vervielfältigen. Prozorovskij unterzog den Inhaber der Druckerei einem strengen Verhör, nahm ihm Druckplatte und Kupferstich ab und entließ ihn, nachdem er ihm ein strenges Schweigegebot auferlegt hatte. Dann berichtete er ausführlich der Carin, über deren Maßnahmen aber nichts überliefert ist. W. R.

Metropolit Gavrijl.

RSt 1913, VII, 95—102.

Die von *N. Laškov* aus dem Klosterarchiv zu Rostov mitgeteilten „Materialien zur Lebensgeschichte" sind Reskripte und Ukaze Katharinas II. und Pauls I. aus den Jahren 1765—1800, die alltägliche Fragen berühren und keinen besonderen Wert für die Forschung haben. W. R.

18.—19. Jahrh. Zur Geschichte der Ausländer in Rußland.

Starye Gody, Juli-September, 1911 u. 1912.

Die seit 1907 erscheinende gediegene kunsthistorische Zeitschrift „Starye Gody" pflegt für die Monate Juli bis September eine umfangreiche Lieferung mit einheitlichem Inhalt zu bringen. 1911 war diese Spezialnummer „Ausländische Künstler des 18. Jahrhunderts in Rußland" betitelt und berührte somit eins der interessantesten Gebiete aus der russischen Kulturgeschichte — nämlich die Geschichte der Ausländer, die in ihrer Gesamtheit noch immer der Bearbeitung harrt und ein so kompliziertes Problem darstellt (an seine wissenschaftliche Lösung trat als einer der ersten A. Brückner heran), daß sich jeder noch so kleine Beitrag nützlich erweisen kann. Die Sommerlieferung 1912 bildet gewissermaßen eine Fortsetzung derjenigen vom Vorjahr.

Der mit Anmerkungen überaus reichlich versehene Aufsatz von Baron *N. Wrangell* (S. 5—94) betrifft die ausländischen Maler — Franzosen, Deutsche, Italiener, Schweden, Dänen, Engländer, — die im Laufe des 18. Jahrhunderts vorübergehend oder dauernd in Rußland wirkten. In der Einleitung charakterisiert W. die Völker- und Kulturmischung, die sich in Rußland im 18. Jahrh. abspielte, unterschätzt aber dabei offenbar die westlichen Elemente vor Peter dem Großen. Auch manche Urteile über die allgemeine Bedeutung der einzelnen Kultureinflüsse, z. B. über Franzosensympathie und Deutschenabscheu, müssen mindestens durch die eine Erwägung eingeschränkt werden, daß die unteren Schichten des russischen Volks auch im 18. Jahrh. den westlichen Nationalitätengegensätzen sicherlich verständnislos gegenüberstanden. Eine Fortsetzung dieses langen Aufsatzes enthält die Sommerlieferung 1912 (S. 5—50): W. bespricht hier die bekannteren Künstler der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Auch dieser Teil ist mit einigen Betrachtungen über

den Werdegang russischer Kultur verflochten. Im Laufe dieser anderthalb Jahrhunderte waren am zahlreichsten und bedeutendsten die französischen und deutschen Maler, die in der Stärke des Einflusses einander mehrfach ablösten. Weniger nachhaltend war die Wirkung der Italiener, von denen mehrere, nebenbei bemerkt, sich der Umgebung assimilierten. Die übrigen oben genannten Nationen waren nur durch wenige Maler vertreten, wobei die Engländer erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hervortreten.

Nur eine sehr kleine Ergänzung zu W.s Arbeit bildet die kurze Mitteilung von Denis Roche (1912, S. 97—104) über die Studienbilder des französischen Obristen Langlois für die von ihm erfundenen Schlachtenpanoramas und für andere Darstellungen aus dem Kriege 1812. Dasselbe gilt von der Notiz Bärenstamms (1912, S. 174—177) über die Handschrift des Malers Lagrinée (des älteren) in der Bibliothek der Petersburger Akademie der Künste.

Den italienischen Dekorationsmalern, die seit dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts in Rußland eine rege Tätigkeit entfalten konnten, widmet einige Seiten V. Kurbatov (1911, S. 114—124), und S. Jaremič fügt dem einige Worte über die damalige Bühnenausstattung hinzu (S. 125—131). Baron A. Fölckersahm, der schon einige Beiträge zur Geschichte der Gold- und Silberschmiedekunst lieferte, richtet seine Aufmerksamkeit diesesmal speziell auf die ausländischen Gold- und Silberschmiede des 18. Jahrhunderts (1911, S. 95—113). Der genaueren Besprechung hervorragendster Meister gehen einige wertvolle statistische Angaben vorauf, die für Petersburg durch die Akten der besonderen Zunft für ausländische Meister — 1714 organisiert, 1721 und 1722 allerhöchst bestätigt — geboten werden. Am zahlreichsten waren Deutsche: von 1714 bis 1800 trafen direkt aus Deutschland annähernd 300 ein, während aus allen übrigen Ländern zusammen nur 250 kamen; wenn man aber die Deutschen aus den baltischen Provinzen, Finnland, Straßburg usw. hinzurechnet, so steigt die Zahl der deutschen Meister auf 400 gegen 150 anderer Nationalitäten.

Vom Jahr 1750 ab werden die Angaben über den Abstammungsort in den Listen der Meister und Gehilfen genauer: es kamen nach Petersburg aus Danzig 17, Berlin 7, Dresden und Lübeck je 5, Frankfurt a. M. 4, Hamburg, Königsberg und Stralsund je 3, Bayreuth, Leipzig und Mainz je 2 und je 1 aus Breslau, Suhl, Trier, Biberach, Rostock, Hildburghausen, Schleswig, Greifswald, Braunschweig, Koblenz, Pasewalk, Schaffhausen, Hanau, Dessau, Neubrandenburg und Erfurt. Ferner sind genannt ohne Angabe des Orts aus Sachsen 12, Preußen und Holstein je 4, Bayern 2, Pfalz und Mecklenburg je 1.

Dazu gehören deutsche Meister aus Reval 15, Petersburg und Riga je 7, Moskau 5, Warschau, Narva und Pernau je 3, Dorpat und Mitau je 2, Goldingen 1, Livland 2 und Ingermanland 1.

Die zweite Stelle gehört den Schweden: zuerst — bis 1750 — waren

es nur 10, aber nachher — bis 1780 — kommen nach Petersburg gegen 100. Die Angaben für sie sind sehr mangelhaft: auf Grund von Namen meint F., daß es 100 Schweden und 12 Finnländer waren. Auch unter ihnen waren russische Untertanen, aber diese schlossen sich ebenso wie die Deutschen der ausländischen Innung an. Von einzelnen Städten kann man angeben, daß aus Vyborg 5 waren, Stockholm und Helsingfors je 4, Gotenburg, Frederiksham Keksholm, Willmanstrand, und Åbo je 3, Lowisa und Nieuköping je 2, Karlskrona, Karlsstadt, Enköping, Tavastehus, Saksola, Sundsvall, Usikirki und Lahti je 1. Zwei sind als Norweger bezeichnet.

Frankreich sandte, wie F. bemerkt, viel weniger Meister, als man gewöhnlich annimmt und als man erwarten könnte: bis 1750 kamen 6, von 1750 bis 1800 — 39, darunter aber 6 Schweizer aus Genf, 3 Elsässer aus Straßburg und 2 Belgier. Einige gehörten der Berliner Hugenottenkolonie an. Aus Paris waren 28. — Engländer gab es ganz wenig: 3 bis 1750 und noch 3 bis 1800. — 18 Dänen kamen erst zwischen 1750 und 1800. — Aus Holland waren 6 Mann, — aus Österreich — 11: 5 aus Böhmen, je 2 aus Wien und Prag, je 1 aus Krakau und Laibach. — Je 1 Meister gaben Rom, Konstantinopel und Armenien.

Die übrigen Arbeiten der beiden Hefte betreffen das Schaffen der ausländischen Architekten. Igoŕ Grabaŕ, der Herausgeber der vielbändigen „Geschichte der russischen Kunst“, gibt (1911, S. 132—150) eine kurze, aber inhaltreiche Schilderung der Zeit Peters des Großen, wobei er die historisch richtige Ansicht vertritt, daß diese Periode in der Ausländerfrage im Vergleich zur früheren Entwicklung durchaus keinen Sprung bedeutete. Der zweite Aufsatz desselben Verfassers (1912, S. 68 bis 96) handelt weniger von den Werken ausländischer Architekten unter Alexander I., als von der französischen Vorgeschichte des frühen russischen Klassizismus. Bei Besprechung der Mitte und zweiten Hälfte des 18. Jahrh. beachtet V. Kurbatov (1911, S. 151—173) in den Schöpfungen der Ausländer hauptsächlich die Anfänge und die Entwicklung des neuklassischen Stils. Hieran schließen sich seine Betrachtungen über „Klassizismus und Empire“, haben aber für die Geschichte der Ausländer wenig Interesse (1912, S. 105—119).

Die besprochenen Aufsätze sind reich illustriert. Für einige Arbeiten, wie diejenigen von Wrangell, Fölkersam, Grabaŕ, in der Lieferung 1911, ist auch archivalisches Material herangezogen. Es sei hier noch bemerkt, daß dieses Heft (S. 178—183) eine Liste — etwa 90 Titel — ausländischer Werke des 18. Jahrh. enthält, in denen Rußlands Kunst und Denkmäler erwähnt werden. L. L.

VI. Rußland im 19. Jahrhundert.

1781—1819. Aug. v. Kotzebues Beziehungen zu Rußland.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 2, 40—81.

A. Čebyšev beleuchtet in einer Untersuchung über die dem „Drama zu Mannheim“ voraufgegangenen Stimmungen und Geschehnisse, die Beziehungen Kotzebues zu Rußland und bemerkt in der Einleitung, er habe das Material hierzu in den Petersburger Archiven der Staats- und Auswärtigen Angelegenheiten schon 1909 gesammelt, noch ehe in der Deutschen Revue (Juni) 1910 der Aufsatz von S. M. Gorjainov „August von Kotzebue, als literarischer Kommissar der russischen Regierung“ erschien. L. L.

1803. Tagebuch Dumonts über seinen Aufenthalt in Rußland.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 2, 143—164; Nr. 3, 80—108; Nr. 4, 124—144.

Pierre Etienne Louis Dumont — der bekannte Mitarbeiter Mirabeaus und Benthams — verweilte in Petersburg nicht nur ein Jahr lang als Pastor der reformierten Kirche (1784—1785), sondern kam auch später noch hierher. *S. Gorjainov* gibt eine — teils freie, teils wortgetreue — Übersetzung des in der Genfer Bibliothek aufbewahrten Tagebuchs Dumonts über dessen Petersburger Aufenthalt im Jahre 1803.

Wenn diese Reisebeschreibung auch manche von andern Ausländern schon erwähnte Tatsachen bringt, so zeichnet sie sich jedenfalls durch ihre Eigenschaften, wie der Übersetzer treffend bemerkt, vor vielen Berichten über Rußland aus. — Die Beobachtungen Dumonts sind allseitig und tief: er berührt ständig Fragen der Verwaltung, Justiz und Volkswirtschaft und spricht mit gleichem Interesse von Erziehung, Bildung und Theater. Die Kenntnisse, die er durch eigene Anschauung zu erwerben Gelegenheit hatte, erweiterte Dumont im Umgange mit Staatsmännern, Künstlern und Gelehrten, ganz abgesehen von der Auskunft, die ihm seine zahlreichen, in Petersburg längst ansässigen und angesehenen Verwandten gaben. Mit Rosenkampf und Speranskij hatte er z. B., für die Ideen Benthams wirkend, wiederholt lange Unterredungen. Er sammelt jedoch sein Material keineswegs kritiklos und meidet unzuverlässige Anekdoten, wie auch nichtssagende persönliche Erlebnisse ins Tagebuch einzutragen. Für die Tagesereignisse hat er ein scharfes Auge und ist stets bemüht, alles ganz wahrheitsgetreu zu fixieren. Bemerkenswert ist dabei der nachsichtige und wohlwollende Ton. Die Schlüsse, die er aus Vergleichen mit andern Ländern zieht, fallen manchesmal zugunsten der russischen Verhältnisse aus, wie z. B. bei der Schilderung des Straßenverkehrs während der Zentenarfeier der Stadt Petersburg. Reminiszenzen aus der Zeit Pauls sind naturgemäß recht zahlreich. Die Erzählung von der Ermordung des Kaisers hat die Redaktion übrigens weggelassen, da sie nichts Neues bringt.

Außer zahlreichen Anmerkungen enthält die Arbeit Gorjainovs noch eine kurze Biographie Dumonts und seiner Petersburger Verwandtschaft bis 1803 und einige wenige in der Petersburger öffentlichen Bibliothek befindliche Reste des Briefwechsels, der sich nach D.s Abreise zwischen ihm und einigen Würdenträgern über Bentham entspann. L. L.

T a g e b u c h d e s S t a a t s s e k r e t ä r s V i l l a m o v v o n 1810.

RSt 1913, IV, 20—29; V, 261—270; VI, 447—454; VII, 5—12.

Bemerkenswert sind die Äußerungen der Kaiserin-Mutter zu Villamov über das Verhältnis des Kaisers zur Natalie Naryškina aus Anlaß des Todes der Zinaida Naryškina, Tochter des Kaisers. Marja Feodorovna hat volles Verständnis für die Schwäche ihres Sohnes. Die Kaiserin Elisabeth sei selbst Schuld daran, daß sich der Kaiser von ihr abgewendet habe; sie habe ihn brüsk von sich gestoßen. Alexander habe seine Gattin immer geliebt und geachtet und stehe noch jetzt unter ihrem Bann.

Im Juni- und Juliheft erwähnt Villamov noch eine andere interessante Angelegenheit der kaiserlichen Familie. Eines Tages kommt die Kaiserin Marja Feodorovna in großer Aufregung zu Villamov und sagt: „Denken Sie sich, wie es mir ergeht!“ Dann erzählt sie, daß die Großfürstin Ekaterina Pavlovna beabsichtige, ihre Mitgift der Kasse des Findelhauses zu entziehen, um sie in die Kasse der Staatsschuldentilgung zu geben. Durch diese Operation gewinne sie eine halbe Million baren Geldes oder eine Million in Assignaten. Maria Feodorovna ist der Ansicht, daß die Operation nicht ganz angemessen sei und zudem auch dem Ehekontrakt widerspreche. Sie beauftragt Villamov, in diesem Sinne eine Denkschrift für den Kaiser abzufassen, damit das Projekt nicht zur Ausführung komme.

Villamov beginnt seine Denkschrift mit der Ausführung, daß es einen schlechten Eindruck auf das Publikum machen müsse, wenn eine so hochgestellte Persönlichkeit wie die Großfürstin sich mit einer Geldoperation, die man Agiotage nenne, befasse. Nach den Bestimmungen des Heiratskontraktes dürfe die Mitgift nur bei einer Bank stehen; die Staatsschuldentilgungskasse sei aber keine Bank. Einige Tage darauf hat Villamov wegen der Denkschrift eine Audienz beim Kaiser. Dieser ist etwas unangenehm berührt von den Ausführungen; er nimmt entschieden für seine Schwester Partei. Zwar müsse man die Finanzoperation eine Agiotage nennen, aber er sehe darin nichts Unpassendes. Denn was der Staat einer Privatperson erlaube, das könne auch die Großfürstin tun. Die Bestimmung seines Vaters, daß die Mitgift bei einer Bank ruhen solle, sei nur zu dem Zwecke getroffen worden, um die Mitgift sicherzustellen, nicht aber, um zu verhindern, daß sie auf rechtmäßige Weise vergrößert werden könne. Bei der Staatsschuldentilgung sei ein Verlust nicht möglich, da der Staat garantiere. Und auch im Interesse der Erben könne nichts gegen die Absicht der Großfürstin gesagt werden, da ja das Erbe nur noch vergrößert werde. W. R.

1812. D i e g e s e l l s c h a f t l i c h e n S t i m m u n g e n.

Novyj Žurnal dlja vsěch, 1912, Nr. 9, 83—95.

O. Kornilovič korrigiert die althergebrachten einseitigen Vorstellungen von der allgemeinen patriotischen Begeisterung durch einen knappen, aber überzeugenden Hinweis auf dasjenige, namentlich in den 9 Bänden

von Ščukin gesammelter „Papiere“ enthaltene, Material, das die Bauernunruhen, Meutereien, Plünderungen, die Mißbräuche der Beamten, die Befürchtungen und den Argwohn der Regierung betrifft. L. L.

1812. Französische Soldatenbriefe aus Rußland.

RSt 1913, V, 420—424.

N. Treskina teilt in russischer Übersetzung einige Briefe französischer Soldaten und Offiziere mit, die in Hamburg aufgefangen wurden, weil man die zum großen Teil ungünstigen Nachrichten nicht nach Frankreich gelangen lassen wollte. Die Briefe stammen aus den Monaten Oktober und November und zeigen, wie stark die Stimmung gesunken war. Besonders interessant sind die Briefe des Generals Barraguay d'Hilliess. Am 31. Oktober schreibt er: „Alle diese Märsche bei der Verfolgung der russischen Hauptarmee ohne die Möglichkeit, sie zu erreichen, erschöpfen nur die Truppen. Da sie noch keinen Schuß haben tun können, geraten die Soldaten leicht in Schrecken vor den Kosaken, welche den Krieg nach Art der Mameluken führen: sie umzingeln die Truppen, wobei sie wilde Schreie ausstoßen. ... Alle Soldaten bis zum letzten sehnen das Ende dieses Krieges herbei, und die Offiziere noch viel mehr; wenn daher der Kaiser die heißen Wünsche seiner Soldaten erfüllen will, so läßt er die Pforten des Janustempels schließen.“ W. R.

1810—1813. Kleine Leiden und Freuden hinter den Wolken der europäischen Ereignisse.

Starye Gody, 1913, April, 3—30.

Das Schwergewicht des stimmungsvollen Aufsatzes von Baron *N. Wrangell* über Marienhof, ein Gut der Familie Rezvoj im Gouvernement Petersburg, liegt nicht in der Beschreibung und den Abbildungen der Kunstschätze des alten, noch aus der Schwedenzeit stammenden Herrenhauses, sondern im Inhalt der vergilbten Blätter, die ein altes „Bureau“ aufbewahrt hat, geschrieben von E. K. Naletova (1787—1869), der Schwägerin des Generals D. P. Rezvoj, der Anfang des 19. Jahrhunderts Marienhof erwarb. Generalleutnant Rezvoj (1762—1823), den der allmächtige Arakčeev später, wie berichtet wird, aus persönlichen Gründen wider alles Recht mit dem Titel Generalmajor zu pensionieren fertig bekam, machte damals die großen Feldzüge mit, und das junge Mädchen begleitete ihn mit der Schwester zusammen. Das Tagebuch setzt am 3. April 1810 in Bukarest ein — mit der Schilderung des friedlichen Verkehrs der provisorischen russischen Kolonie, in der vorübergehend auch viele ausgezeichnete Teilnehmer des türkischen Feldzugs verkehrten. Ende 1812 erzählt es von der wochenlangen Quarantäne in Nikolaev (wegen der Pestgefahr), von den Winterstürmen, die nur 160 Werst in einer Woche mit Postpferden zurückzulegen gestatteten, von Begegnungen

mit Bekannten und Kurieren, von Zerstreuungen, mit denen man sich über die Mühseligkeiten der Reise nach Poltava hinwegzuhelfen suchte. In den weiteren Notizen spiegelt sich das Leben in dieser Provinzstadt ab: Liebhaberaufführungen, Tanz, Gesang, Ausflüge, Flirt. Nur die durchreisenden Offiziere, das Senden und Erwarten von Briefen aus der Armee erinnern an die fernen Ereignisse von 1813. Mit dem 5. Dezember dieses Jahres hören die Aufzeichnungen auf. L. L.

1830—1862. Notizen des Generals L. V. Dubelt.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 3, 127—171.

Abgedruckt sind diese Notizen Dubelts vom eigenhändigen Manuskript, auf dessen Umschlag auch die beiden Jahreszahlen stehen. Es sind — neben Zitaten aus französischen Schriftstellern — vorwiegend eigene Betrachtungen über Menschenleben und Vaterlandsliebe, über Rußlands Macht und Glückseligkeit, über des Kaisers Gnade und die Niedertracht aller Ausländer, über Mittel, die braven russischen Bauern vor europäischem Revolutionsgeist zu bewahren. Letzteres wird unter den Eindrücken von 1848 besonders ausführlich erörtert. Vor Einmischung in die französischen und ungarischen Angelegenheiten wird gewarnt, hauptsächlich um Verschleppung der geistigen Seuche zu verhüten, wenngleich man, so lange es die russischen Bauern so gut haben, nichts Ernstes zu befürchten brauche. Auch hier bricht unerwarteterweise der Gedanke durch, man dürfe andern nicht zu Hilfe eilen, während das eigene Haus einzustürzen droht, denn die Russen, besonders die Jugend, seien ebenfalls zu allem Bösen bereit. Auch kann Rußland sowieso nicht allein mit ganz Europa fertig werden, zumal die russischen Rüstungen, wie D. befürchtet, den neuesten technischen Errungenschaften nicht entsprechen. Verf. erzählt auch, wie er seinen Vorgesetzten (den Grafen Orlov) gelegentlich zu überzeugen suchte, der gesunde Menschenverstand verlange es, von den neuen Rüstungsmethoden Gebrauch zu machen. Hierauf habe er die Antwort erhalten: „Du mit deinem gesunden Verstand bist ein richtiger durak.“ Auch ein zweites Mal bekam der gefürchtete Gendarmeriestabschef aus gleichem Anlaß eine solche „Pille“ zu schlucken. Die Schuld an der Rückständigkeit der russischen Streitkräfte schiebt er dem Großfürsten Michail Pavlovič zu, der nur für sinnloses Exerzieren Interesse zeige. Ebenfalls unfähig sei der barsche Großfürst, die militärischen Erziehungsanstalten zu leiten. D. kann überhaupt dem Bruder Nikolajs gegenüber seine tiefe Abneigung nicht verbergen — selbst in Trauerfällen —, während er sonst für alle Angehörigen des Kaiserhauses nur die schönsten Beinamen kennt und sich alle ihre Freuden und Leiden äußerst zu Herzen nimmt. Familienereignisse in den höchsten Kreisen bilden wohl den größten Teil der Tatsachen, auf die D. reagiert, und es ist deshalb schade, daß die Redaktion die maskierte Kritik des polnischen Feldzugs Diebitschs weggelassen hat. Anläßlich der Verlobung des Thronfolgers Alexander Nikolaevič mit

der Prinzessin von Hessen-Darmstadt äußerte Dubelt große Bedenken, wie zu entziffern gelungen ist, denn dieser Abschnitt war gründlich durchstrichen. Er läßt übrigens auch die prophetische Klage erschallen, daß der Kaiser (Nikolaj) erfahrenen, treuen Leuten nicht gehorcht habe und nun mit Louis Napoleon verfeindet sei, was sicher ein Unglück herbeiführen werde. Vom neuen Herrscher Frankreichs erwartete D. vor allem Festigung des in Europa erschütterten christlichen Glaubens.

Mitgeteilt und mit einigen Erläuterungen versehen sind die Notizen von *F. L. Panteleev*. Indessen macht S. Mel'gunov im Vorwort zunächst darauf aufmerksam, wie typisch für die offiziellen Vertreter des Nikolajschen Regimes Dubelts Ideologie ist, nämlich all die selbstzufriedenen Gedankensplitter über Rußlands kräftige „Eigenart" im Gegensatze zum verrotteten „Westen", über Vorzüge der „patriarchalischen" Verhältnisse für die Bauern, über die schädlichen Folgen der Freiheit, über die Notwendigkeit, die „Gelehrsamkeit" zu zügeln, und dergleichen mehr. Für die individuelle Charakteristik ist, nach M.s Meinung, außer zahlreichen Einzelzügen die allgemeine „Dürftigkeit des Gedankens" von besonderer Bedeutung, denn es sprechen nicht nur manche Zeitgenossen, z. B. Al. Herzen, sondern auch der Forscher M. K. Lemke, von einer inneren, durch „die blaue Uniform" verdeckten Tiefe D.s. Was den gefühlvollen Ton der Notizen anbetrifft, so dürfe man die zahlreichen Belege nicht vergessen, die auch hier eine Dosis Heuchelei vermuten lassen.

Es folgt ein Bildchen aus den dreißiger Jahren mit den — nach Herzens u. a. Beschreibung — „wolfsartigen" Gesichtszügen des berühmten Verwalters der III. Abteilung S. M. eigener Kanzelei. L. L.

Die Brüder Krivcovy. Eine Chronik aus dem 19. Jahrhundert.

Sovremennik, 1912, VII, 3—43; VIII, 21—57; IX, 17—55; X, 79—120; XI, 127—161; XII, 26—48.

Die Hauptfigur dieser „Chronik" (dvorjanskaja chronika), wie *M. Geršenzon* sein eumfangreiche, zum größten Teil auf unveröffentlichten Materialien beruhende Arbeit nennt, bildet zunächst Nikolaj Krivcov (geb. 1791), der, bei Borodino verwundet, von den Franzosen als Kriegsgefangener nach Moskau gebracht wurde und nach dem Rückzug Napoleons dadurch Ruhm erwarb, daß er vor der Wut der Kosaken einige hundert zugleich mit ihm zurückgelassene kranke und verwundete Franzosen rettete, indem er sie im kritischen Augenblick für seine Kriegsgefangenen erklärte. Im Feldzuge von 1813 verlor Krivcov (in der Schlacht bei Kulm, vor den Augen des Kaisers) das linke Bein. In London wurde zwar ein künstliches Bein verfertigt, das ihm volle Bewegungsfreiheit verschaffte, seine militärische Karriere hatte aber natürlich ein Ende. K. blieb bis Mitte 1817 im Auslande, machte große Reisen, lebte monatelang in Wien und Genf und anderthalb Jahre in Paris. Er verkehrte überall in den vornehmsten Kreisen. Ein dickes französisches Tagebuch berichtet

über alle Eindrücke und Erlebnisse. B. N. Čičerin hatte seinerzeit die Absicht, es vollständig zu veröffentlichen: als Einleitung sollte jener Aufsatz über Krivcov dienen, der 1890 im „Russkij Archiv" erschien. Geršenzon gibt im ersten Abschnitt seiner Untersuchung eine Bearbeitung dieses Tagebuchs. In den ferneren Kapiteln treten neben Nik.Kr. dessen zwei Brüder Pavel (geb. 1805) und Sergěj (geb. 1802) in den Vordergrund. Am wenigsten wird der zweitälteste Bruder Vladimir erwähnt, der das Familiengut verwaltete. N. übernahm es, für die Erziehung der beiden jüngsten Brüder zu sorgen: es gelang ihm 1817, sie als Stipendiaten des Kaisers in die Schweiz zum berühmten Fellenberg zu senden, denn er verstand es überhaupt mit besonderem Geschick, staatliche Unterstützungen zu erwirken. Fellenbergs Institut erfreute scih damals auch in Rußland besonderer Aufmerksamkeit. Es wurde in Regierungskreisen sogar geplant, eine besondere Abteilung für Russen einzurichten, und Graf Kapodistria bot N. K. an, der Hofvil schon 1814 besucht hatte, die Leitung dieser Abteilung zu übernehmen, aber N. verlangte mit dem ihm eigenen Selbstvertrauen außer diesem Posten auch einen diplomatischen, was abgeschlagen wurde, so daß N. zunächst in Petersburg blieb. Hier verliebte er sich in seine zukünftige Frau, machte einflußreiche Bekanntschaften, verkehrte bei Karamzins und Turgenevs und befreundete sich mit Puškin. Die freidenkerischen und philanthropischen Theorien, die er aus dem Auslande mitbrachte, hinderten ihn nicht, sich bei Hofe nachdrücklichst bemerkbar zu machen. 1818 wurde ihm eine bescheidene diplomatische Stellung in England angewiesen. Inzwischen blieben die jüngeren Brüder bei Fellenberg: S. bis 1820, P. bis 1823. Zugleich mit ihnen waren noch mehrere Knaben aus Rußland dort, so zwei Enkel des Feldmarschalls Suvorov. Die Briefe der beiden K. berichten ausführlich und liebevoll über das Leben in dieser einzigartigen Erziehungsanstalt.

N. K. kehrte schon 1820 infolge von Zwistigkeiten mit seinem Londoner Vorgesetzten endgültig nach Rußland zurück. Er erlangte sofort große Subsidien, heiratete, bekam aber erst 1823 eine ihm zusagende Gouverneurstelle in Tula. Der Aufenthalt in England drückte N. für das ganze übrige Leben einen ausgesprochen anglophilen Stempel auf. — S. K hatte die Absicht, im Auslande zu studieren, aber der Kaiser verfügte anders, und so trat er 1821 in den Militärdienst, der ihm aber, trotz des Beistandes des Bruders, kein Glück brachte. S. avancierte äußerst langsam. Durch seine Freunde trat er mit den Dekabristen in Verbindung, wurde in ihren Prozeß verwickelt und schließlich zu einem Jahr Zwangsarbeit und zur Ansiedelung verdammt. Unterdessen hatte P. K. den Plan, nach Absolvierung des landwirtschaftlichen Instituts bei Fellenberg seine Kenntnisse in Deutschland zu erweitern, um sodann die vaterländische Landwirtschaft zu heben. Aber seine edlen Bestrebungen verblaßten allmählich, und er betrat 1824 die diplomatische Laufbahn, bei der russischen Botschaft in Berlin; nach zwei Jahren wurde er nach Rom versetzt.

N.s Karriere fand 1827 ihr Ende. Er wurde aus Tula nach Voronež und von dort nach Nižnij-Novgorod versetzt und machte sich überall durch hitziges Vorgehen unmöglich. In Voronež bekam er es durch seine Unbesonnenheit fertig, unter seinen Untergebenen geradezu eine Revolte hervorzurufen, obgleich er sich im übrigen bei der Verwaltung dieser Stadt Verdienste erwarb. Über alle diese eigenartigen Geschichten berichtet Geršenzon nach offiziellen archivalischen Quellen.

Nachdem S. K. sein Jahr in den Werken zu Čita abgearbeitet hatte, wurde ihm 1828 als Wohnort Turuchansk angewiesen. In diesem öden Neste lebte S. K. mit zwei Leidensgefährten. Er trug sein Schicksal stoisch. Nach den arktischen Verhältnissen in Turuschansk erschien als wahres Italien Minusinsk, wohin S. 1829 auf Bitten seiner Mutter übergeführt wurde. Eine zweite Bittschrift der Mutter an die Kaiserin bewirkte es, daß S. K. 1831 als Gemeiner nach dem Kaukasus geschickt wurde. Hier machte er zahllose kleine Expeditionen mit, zeichnete sich wiederholt aus und erhielt im Herbst 1835 endlich den Unteroffiziersrang. Ende 1836 konnte er, wiederum infolge eines Gesuchs der Mutter, einen viermonatigen Urlaub antreten, um die Seinigen zum erstenmal wiederzusehen.

N. K. lebte diese Zeit über auf seinem Gute, das er nach englischer Art bebaute. Er versuchte übrigens, wieder in den Staatsdienst zu treten, erhielt aber keinen aktiven Posten, weshalb er 1835 ein recht originelles Entlassungsgesuch einreichte. Über diese späten Lebensjahre der Brüder berichten nicht nur die zahlreichen Familienbriefe, sondern auch manche Erinnerungen von Zeitgenossen.

P. K. kam ab und zu besuchsweise in die Heimat. Er führte ein behagliches Dasein und half sich auf diese Weise darüber hinweg, daß seine Karriere nichts Hervorragendes versprach. Er diente ununterbrochen in Rom, heiratete 1837 sehr vornehm und wurde 1840 von der Regierung, auf eigenen Vorschlag, zum offiziellen Vorgesetzten der in Rom arbeitenden russischen Künstler ernannt.

S. K. avancierte 1837 zum Offizier und konnte nun um Entlassung einkommen, die jedoch erst nach anderthalb Jahren bewilligt wurde. Er durfte unter Polizeiaufsicht auf dem Gute leben. Endgültig begnadigt wurde er zur Krönung Alexanders II. S. wurde bald die einzige Stütze der Familie: N. starb im August 1843, P. ein Jahr später, nachdem er erst vor wenigen Monaten nach Rußland übergesiedelt war. S. sorgte liebevoll für P.s Kinder: er selbst heiratete noch auf die alten Tage, hatte aber keine Nachkommen. S. starb 1864, von allen geliebt und geachtet.

Geršenzon verbindet mit der Erzählung dieser Tatsachen interessante psychologische Skizzen, wozu nicht nur die Charakterverschiedenheit der Brüder, sondern auch der Briefwechsel der alten Mutter mit dem verbannten S., N.s Familienleben und manches andere reichlichen Stoff bietet. Die Chronik erhält noch einen besonderen Reiz dadurch, daß einerseits viele berühmte Namen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

gestreift werden, anderseits aber das Fühlen und Denken der Durchschnittsmenschen jener Periode beleuchtet wird. Ebenso zahlreich wie der Bekanntenkreis war auch die Verwandstchaft der Krivcovy, denn die vier Brüder hatten noch vier verheiratete Schwestern. L. L.

1842. Das Tagebuch eines Husarenfähnrichs.

Russkij Bibliofil, 1912, V, 16—21.

Es beschreibt eine Fahrt, die der junge Graf Balmen mit zwei Freunden nach der Krim unternahm, ist inhaltlich ganz bedeutungslos und wird von V. Vereščagin nur der Zeichnungen halber erwähnt. L. L.

1848—1853. Aus dem Leben N. G. Černyševskijs.

Sovremennij Mir, 1912, Nr. 2, 177—197; Nr. 3, 156—178. Sovremennik, 1912, V, 139—159; VI, 343—368; IX, 174—199; X, 28—58, XI, 4—15; XII, 86—107; 1913, *I, 200—228; IV, 108—154.*

Evg. Ljackij besorgt nicht nur die Herausgabe der Briefe N. G. Černyševskijs aus Sibirien, sondern bearbeitet in zahlreichen Zeitschriftenaufsätzen auch seine Lebensgeschichte. So brachte schon „Poznanie Rossii", in der ersten Nummer von 1908, einen Aufsatz von Ljackij über die Jugendliebe Černyševskijs. Im „Sovr. M." behandelt derselbe Verfasser das geistige Leben Č.s in den Jahren 1848—1850: sein Verhältnis zu den Ereignissen in Frankreich, die Entwicklung seiner sozialistischen Anschauungen usw. Der Aufsatz im V. Hefte des „Sovr." schildert Episoden aus dem Übergang zu einer neuen Lebensperiode — nämlich aus dem Jahre 1850, in dem Č. sein Universitätsstudium abschloß. Im VI. Heft erscheint Černyševskij als Lehrer (im Jahre 1852). In den weiteren Heften des Jahrgangs 1912 erzählt L. von Č.s Lieben und Streben nach persönlichem Glück: es ist die Geschichte seiner Heirat 1853, die in den beiden letztgenannten Nummern unter dem Titel „N. G. Černyševskij auf der Schwelle zum Familienleben" abgeschlossen wird.

Für alle diese Arbeiten verwendet L. neues, bisher noch unveröffentlichtes Material: auch einen wichtigen, für verloren gehaltenen Teil des Tagebuchs von 1853 konnte er als erster benutzen. L. L.

Aus den Erinnerungen eines alten Arztes

RSt 1913, IV, 188—212; VI, 495—549; VII, 140—146.

Memoiren von hervorragendem Werte für die Geschichte der 60er Jahre. Der Verf. besitzt die seltene Kunst, von seinen Erlebnissen das Wichtige kurz und treffend zu erzählen; fast kein Wort ist zu viel. Schon die Erinnerungen aus dem Krimkriege geben wichtige Beiträge zur Geschichte des Sanitätswesens und der Intendantur. Die eigentliche Bedeutung der Aufzeichnungen liegt aber in der Schilderung der Zustände kurz vor 1861 und der Reform selbst. Aus dem Schatze seiner zahlreichen Erlebnisse weiß der Verf. ein lebensvolles Bild des damaligen russischen

Bauern und Gutsbesitzers und nicht weniger des Kaufmanns und Beamten zu entwerfen. Bei Schilderung seines Aufenthaltes in Toržok, einer Stadt im Gouvern. Tver, bespricht er die großen Ereignisse der Reformzeit: die Bauernbefreiung, die Justizreform und die Zemstvo-Verfassung. Ergreifend sind seine Erzählungen von den Leiden, welche die Bauern noch kurz vor der Befreiung durchzumachen hatten. So wurde eine ganze Dorfschaft im Beisein des Gouverneurs einer grausamen Exekution unterworfen, weil sie den von ihr mit Recht als Erbschleicher betrachteten Gutsherrn nicht anerkennen wollte. Und während die geprügelten Bauern, auch Frauen und Mädchen waren dabei, hungernd und frierend auf dem Gutshofe herumlagen und vor Schmerzen stöhnten, gab der neue Gutsherr dem Gouverneur und den Offizieren der Exekutionstruppen ein üppiges Essen, zu dem die aus Leibeigenen gebildete Kapelle lustige Weisen aufspielen mußte. Um so auffallender berührte es später, daß der Bauer die Befreiung mit Gleichmut, um nicht zu sagen Stumpfsinn, hinnahm. Er wußte gar nicht recht, worum es sich eigentlich handelte; die einen versprachen sich keine Besserung ihrer Lage, die andern glaubten wieder, den Gutsbesitzern solle alles Land genommen und unter die Bauern verteilt werden. Von größeren Unruhen, wie sie in andern Gegenden vorkamen, weiß Verf. nichts zu berichten. — Der adlige Gutsbesitzer ist in einigen Typen äußerst lebenswahr gezeichnet.

Es ist zu natürlich, daß bei der absoluten Herrschaft über Leib und Leben der Bauern und bei dem zum Teil unermeßlichen Reichtum sich ein Despotismus und eine Verschwendungssucht entfalteten, die geradezu orientalisch anmuten. Die Bauernbefreiung brachte aber hier eine heilsame Ernüchterung; man fürchtete, nicht mit Unrecht, einen allgemeinen Aufstand. Mancher verkaufte noch kurz vorher sein Gut und ging ins Ausland. Zum überwiegenden Teil aber setzte sich der Gutsbesitzerstand aus wohlgesinnten, hochgebildeten Männern zusammen, die den Gedanken der Reform volles Verständnis entgegenbrachten.

Zum ersten Male trafen Bauern und Gutsbesitzer als gleichberechtigt im Institut der Zemstvo auf dem Gebiete kommunaler Selbstverwaltung zusammen. Schon kurz nach ihrer Einrichtung im Jahre 1866 war sie auf allen ihr überwiesenen Gebieten segensreich tätig. Verf. schildert ausführlicher ihre Tätigkeit auf dem ihm naheliegenden Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Bei einer Choleraepidemie wurden innerhalb von drei Tagen Baracken errichtet und Desinfektionsmaßregeln getroffen, während man bei dem schwerfälligen Beamtenapparate dazu fast drei Monate gebraucht haben würde. — Auch in den durch die Gerichtsreform eingeführten Geschworenengerichten bewährte sich der mündig gewordene Bauer vorzüglich. Verf. ist jedesmal erstaunt gewesen über das feine Rechtsempfinden der ungebildeten Menschen. W. R.

1861. Ein Brief V. O. Ključevskijs über die Studentenunruhen.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 5, 226 ff.

Dieser Brief aus der Studienzeit des großen Historikers schildert die wilden Szenen, die sich in Moskau damals abspielten, sehr lebhaft, obgleich der Verfasser objektiv urteilt und offenbar, wie die Herausgeber bemerken, vermeiden möchte, des Empfängers Besorgnis zu erregen. L. L.

1861. Zur Biographie M. L. Michajlovs.

Sovremennik, 1912, IX, 200—211.

P. Bykov bereichert — durch einige Briefe aus dem Jahre 1861 — das spärliche Material zur Biographie M. L. Michajlovs (des hervorragenden Übersetzers H. Heines), der 1861 für politische Aufrufe („An die junge Generation") in die Peter-Pauls-Festung gesperrt wurde und vier Jahre später in Sibirien starb, während seine Werke solcher Verfolgung ausgesetzt waren, daß seine Unterschrift selbst unter unschuldigen Gedichten ausgemerzt wurde. L. L.

Aus den Schriften des Fürsten Vl. F Odoevskij.

Sovremennik, 1912, XI, 215—222; XII, 193—203.

P. Sakulin bringt im 11. Heft Ansichten, die Fürst Odoevskij in Aufsätzen, Denkschriften und Briefen über die Bauernbefreiung äußerte, im 12. Auszüge aus einem utopischen Werke, das Rußland im 44. Jahrhundert beschreibt. Mittlerweile ist über die Gedanken und Schriften dieses humanen, für Kunst und Wissenschaft begeisterten Schriftstellers und für das Gemeinwohl tätigen Mannes (1803—1869), dessen Nachlaß zum großen Teil unveröffentlicht blieb, von demselben Forscher eine umfangreiche Arbeit erschienen (Moskau, 1913, 2 Bde.). L. L.

1863—1865. Erinnerungen P. Dm. Boborykins.

Golos Minuvšago, 1913, Nr 2., 184—217; Nr. 3, 172—205.

Der Senior der russischen Schriftsteller erzählt hier von wenigen, aber für sein ganzes ferneres Wirken entscheidenden Lebensjahren, in die sein kühner Versuch fällt, eine eigene Zeitschrift — „Biblioteka dlja čtenija" — herauszugeben. Der autobiographische Inhalt erschöpft jedoch durchaus nicht den Wert der Erinnerungen: P. Dm. Boborykin schildert mit der ihm eigenen feinen Beobachtungsgabe zugleich das russische literarische Leben, seine Entwicklung und Zensurplagen vor einem „halben Jahrhundert". Mit den meisten Schriftstellern jener Jahre kam er in persönliche Berührung, so auch mit den Historikern Kostomarov und Ščapov. Manch spätere Erlebnisse sind in diese Berichte mit hineingeflochten. L. L.

1876. Ein Geheimerlaß des Justizministers Pahlen.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 3, 230.

V. Bogučarskij teilt folgendes „vertrauliches“ Zirkular mit, das der Justizminister Graf Pahlen im März 1876 an alle Staatsanwälte der obersten Gerichtshöfe (sudebnyja palaty) sandte:

Vorgekommene Fälle haben es gezeigt, daß in Prozessen über Staatsverbrechen als Zeugen sehr oft Leute herangezogen werden, deren Dienste für die bei Aufdeckung und Verfolgung derartiger Verbrechen so notwendige geheime Bewachung benutzt werden. In Erwägung, daß bei Staatsverbrechen nach besonderer Ordnung Gericht gehalten wird, wobei die Richterfunktionen von Personen ausgeübt werden, die des Vertrauens des Monarchen für würdig befunden worden sind, und damit nicht das bloße Beisein bei diesem Gericht solcher Leute, die von gewissen Schichten unserer Gesellschaft infolge geringer Entwicklung und Nichtbegreifens der wichtigen, von den geheimen Regierungsagenten verfolgten Aufgaben mit dem unschmeichelhaften Namen Spion gebrandmarkt werden können, selbst den leisesten Verdacht inbetreff der unparteiischen Ausübung der großen, heiligen Richterpflichten erwecken oder in den Kreisen des besten Teiles der wirklich entwickelten russischen Gesellschaft das Vertrauen, auf das dieser oberste Gerichtshof unstreitig ein Anrecht hat, erschüttern könnte — lege ich Euer Exzellenz, zur Befolgung und Ausführung, die Pflicht auf, obenerwähnte Leute nur in Ausnahmefällen als Zeugen in derartigen Prozessen zuzuziehen, was ich Sie, P. P., in meinem Namen auch allen Eurer Exzellenz unterstellten Personen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen ermächtige. L. L.

1879. Hartmans Flucht nach dem Attentat auf Alexander II.

Rěč, 1913, Nr. 123 und 165.

Über diese spannende Episode berichtet *V. L. Osipov*, der von der Kampforganisation, als Hartmans Beteiligung am Attentat vom 19. November 1879 entdeckt wurde, den Auftrag erhielt, H. nach dem Auslande zu begleiten. H. wurde in der „konspirativen“ Wohnung, die O. unter der Maske eines Beamten hielt, von seinen Parteigenossen in einen „Engländer“ umgewandelt, und es gelang nach einigen aufregenden Zwischenfällen, obwohl alle Behörden auf der Suche waren, eine Grenzstadt mit der Eisenbahn zu erreichen, wo der Verf. H. zunächst bei der Tochter eines alten Geistlichen unterbrachte und sodann einem Konterbandisten übergab, der H. über die Grenze schaffte. Das ganze Unternehmen wurde natürlich mit den größten Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt.

Ende 1881 besuchte Osipov H. in London und lernte bei dieser Gelegenheit Engels kennen, der ebenso wie Marx mit H. kameradschaftlich verkehrte und großes Interesse für die russische revolutionäre Bewegung zeigte. L. L.

1879—1880. Politische Gefängnisse.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 4, 184—206; Nr. 5, 117—144.

„Alte Erinnerungen“ des Schriftstellers J. Bělokonskij, die schon vor dreißig Jahren niedergeschrieben wurden, aber wegen der Zensur ungedruckt blieben, bewahren eine recht lebendige Beschreibung seiner Verhaftung im Elternhause, wo B. auf dem Rückwege aus dem Auslande zum Besuch einkehrte, — der Verhöre durch Gendarmerieoffiziere —, der monatelangen Einzelhaft in Černigov in voller Unkenntnis der Anklagepunkte und des weiteren Schicksals, — der Beförderung mit Pferden und Eisenbahnen in Begleitung von Gendarmen aus einem Gefängnis ins andere, der Verhältnisse im politischen Zentralgefängnis zu Mcensk, wo B. gemeinsam mit alten und neuen Freunden bis zu seiner Verschickung nach Ostsibirien auf administrativem Wege (auf Befehl der „III. Abteilung“) eingesperrt blieb — und andere recht typische Bilder. L. L.

1877—1879 und 1881. Aus den Tagebüchern des Grafen P. A. Valuev.

Sovremennik, 1913, I, 68—95; IV, 62—71.

Diese Aufzeichnungen rühren aus jener Periode her, in der Valuev als Minister der Reichsdomänen und (seit 1877) als Präsident des Ministerkomitees zu den einflußreichsten Persönlichkeiten gehörte. Er wurde vom Kaiser, wie auch das Tagebuch zeigt, zu den geheimsten Beratungen über innere und äußere Politik zugezogen und des öfteren zur kaiserlichen Tafel geladen. Valuev schöpfte somit seine Eindrücke aus der unmittelbaren Kenntnis aller verborgenen Triebräder der damaligen Ereignisse. Seine Notizen sind sowohl in bezug auf den Türkenkrieg als auf die inländischen Ereignisse von tiefem Skeptizismus und trüben Ahnungen erfüllt. Er tritt entschieden gegen die auswärtige Politik auf, da weder die Zwecke und Gründe ausreichend noch die internationale Lage günstig sei, und beklagt sodann bitter die mangelhafte Kriegsleistung, wie sie sich im Großen und im Kleinen offenbare. Ganz mutlos macht ihn aber später die Zerfahrenheit der inneren Angelegenheiten, und er wundert sich, daß keiner außer ihm den drohenden Zusammenbruch merke und daß seine eigenen langjährigen Bestrebungen bei keinem, außer den Ausländern, Verständnis fänden. Trotz alledem versucht er es (1879) doch noch einmal mit seinem Reformprojekt (aus dem Jahre 1863) durchzudringen.

1881 sind die skeptischen Betrachtungen vornehmlich auf die Person des Grafen M. T. Loris-Melikov gerichtet: Valuev nennt ihn sarkastisch „Michel I“ und „Kammerbojar“ (bližnij bojarin) und verhält sich zu seinen Projekten und Maßnahmen stets unversöhnlich. Ihr Antagonismus ist deutlich fühlbar, obgleich V. mit keinem Worte verrät, daß sein Einfluß durch den Gegner verdrängt wurde. Der Gang der Regierungsgeschäfte wird überhaupt nach wie vor als jämmerlich bezeichnet: alles ist verfault, es herrscht nur „Humbug“, und die prahlerischen „Staatspharisäer“, die die „lügnerische Beruhigungs-, Bestechungstheorie“ entwickelten, sind daher in Wirklichkeit an dem tragischen Kaisermorde mitschuldig.

Die Notizen vom Jahre 1881 sind nur bis zum 9. März abgedruckt: die Fortsetzung mit der Schilderung der berühmten Sitzung, in der das Projekt Loris-Melikovs abgelehnt wurde, brachte schon ein Aufsatz von P. E. Ščegolev im „Byloe“ 1906 (Dezember, S. 241—284). Die Tagebücher Valuevs (1814—1890) sind nämlich, trotz ihrer historischen Bedeutung, bisher nur in Bruchstücken veröffentlicht: aus den Jahren 1847—1860 in der „Russkaja Starina“ (1891), 1880 im „Věstnik Evropy“ (1907, Januar bis März), 1881—1884 im Sammelwerk „O minuvšem“ (St. Petersburg, 1909); einige kurze Exzerpte aus den Jahren 1879—1882 im „Byloe“ (1906, Dezember, und 1907, März, in den Aufsätzen von P. E. Ščegolev) und in den „Minuvšie Gody“ (1908, Oktober). Den meisten Veröffentlichungen liegt ebenso wie den neuen „Fragmenten“ die kürzere Fassung der Tagebücher zugrunde, die Valuev für eine Reihe von Jahren besorgte, als ihm die Verabschiedung (im Oktober 1881) unerwartete und volle Muße für literarische Arbeiten brachte. Diese zweite Niederschrift, in der der Verfasser alles Unwesentliche fortließ, ist, wie die Redaktion des „S.“ weiter bemerkt, nach einer zeitgenössischen Handschrift wiedergegeben, und zwar vollständig: auch die Randnotizen, die V. Ende 1881 machte, sind in Anmerkungen zbeigefügt. Die kurze Fassung der Tagebücher ist nun, mit Veröffentlichung der oben besprochenen Abschnitte (1877—1879 und 1881), für die Jahre 1877—1884 vollständig bekannt gemacht. L. L.

1880/83. Der „Varšavskij Dnevnik“ unter dem Fürsten N. N. Golicyn.

RSt 1913, VII, 147—156.

Mit der Ernennung des Flügeladjutanten Al’bedinskij zum General-Gouverneur in Warschau (1880) setzte ein neuer Versöhnungskurs in der russischen Polenpolitik ein. Diesem Zwecek sollte auch das amtliche Organ der russischen Regierung, der „Varšavskij Dnevnik“, dienstbar gemacht werden, eine Aufgabe, welcher der bisherige Redakteur Berg nicht gewachsen war. Al’bedinskij ernannte deshalb an seiner Stelle den früheren Vizegouverneur von Podolien, Fürsten N. N. Golicyn, der mit ihm in der Polenpolitik eines Sinnes war. Golicyn ging mit großen Plänen ans Werk; er wollte die polnische Presse für die russische Regierung gewinnen. Zu diesem Zwecke nahm er einen Reporter des am weitesten verbreiteten „Kurjer Warszawski“ in seinen Dienst, erreichte aber nicht den gewünschten Zweck. Der polnische Reporter war eine ganz unbedeutende Persönlichkeit und lieferte statt der erwarteten selbständigen Leitartikel Übersetzungen aus polnischen Zeitungen, die er äußerlich etwas umarbeitete. Die Folge war, daß die polnische Presse ganz wie früher den „Varšavskij Dnevnik“ geringschätzig behandelte oder ignorierte.

Auch Al’bedinskij fand mit seinen Plänen bei der polnischen Gesellschaft kein Entgegenkommen, was sich in auffallender Weise in der Gleichgültigkeit dokumentierte, mit der man seinen plötzlichen Tod hinnahm.

Golicyns Stellung war jetzt auch erschüttert. Der neue Generalgouverneur Gurko, mit dem ein straffer Kurs einsetzte, enthob ihn mit dürren Worten seines Amtes. W. R.

1887. Tagebuch des Akademikers V. P. Bezobrazov.

RSt 1913, IV, 53—60; V, 271—277.

Äußerst wichtig sind die Aufzeichnungen aus den letzten Tagen des März über Katkov. Dieser hatte in seinen „Moskovskija Vědomosti" einen deutschfeindlichen Artikel geschrieben, in dem er das russische Ministerium des Auswärtigen und einen deutschfreundlichen Artikel im „Pravitel'stvennyj Věstnik" angriff. Er erhielt dafür vom Caren den Stern des Vladimirordens und ein wohlwollendes Reskript. Giers stellte darauf die Kabinettsfrage und setzte es durch, daß Katkov einen mündlichen Verweis erhielt. Katkov reiste sogleich nach Petersburg. Der Car soll ihm gesagt haben, daß er ihn für den ersten Patrioten Rußlands halte. Bezobrazov notiert allgemeine Unzufriedenheit mit dem Auftreten Katkovs: „Das ist schon keine Regierung mehr, sondern der unverantwortliche Privatmann Katkov ist Diktator." „Die europäischen Staaten müssen eine vollkommene Verachtung vor solchen anarchischen Zuständen bekommen. Wenn ich jünger wäre, dann ginge ich zum Caren — komme, was da wolle —, um ihm die Augen zu öffnen." Bezobrazov sagte dem Großfürsten Sergěj Aleksandrovič seine Meinung über Katkov. Dieser beruhigte ihn und meinte, daß man im Publikum eine allzu hohe Vorstellung von Katkovs Stellung zum Caren habe. W. R.

RSt 1912, XI, 296—302; XII, 530—535.

Die vorliegenden Fortsetzungen des durch mehrere Jahrgänge sich hinziehenden Tagebuchs umfassen die Zeit vom 1. Januar bis 19. März 1887. Verfasser beginnt mit Bemerkungen über die Ernennung Vyšnegradskijs zum Finanzminister. Er bezeichnet es als eine Entehrung für das russische Finanzwesen, daß ein „Geschäftmacher" an seine Spitze tritt. Dann spricht er über die Wahl Dubrovins in die Akademie und die sich daran knüpfenden Streitigkeiten in der Akademie.

Wichtig sind die Aufzeichnungen über ein am 1. März 1887 auf den Caren geplantes Attentat.

Als Alexander III. mit dem Thronfolger über den Nevskij-Prospekt zur Seelenmesse für Alexander II. fährt, verhaftet die Polizei sechs Studenten der Petersburger Universität, die in ihren Feldstechern Bomben verborgen hatten. An einem der folgenden Tage versammelt der Rektor der Universität alle Professoren und Studenten und hält eine Rede, in welcher er seinen Schmerz darüber ausdrückt, daß verbrecherische Gesinnung die Universität befleckt habe, da rufen viele Studenten: „nein!" Der Rektor schlägt dann vor, im Namen der Professoren und Studenten eine Adresse an den Caren zu richten, in der die Entrüstung über das Attentat ausgesprochen wird. Am folgenden Tage veranstalten zahlreiche

Studenten in der Universität eine Protestversammlung gegen diese Adresse. Die Polizei schreitet ein und verhaftet 150 Studenten. — Bei Gelegenheit der bulgarischen Unruhen äußert B. seine Abneigung gegen den Chauvinismus der Militärkreise und verurteilt die Sympathien der russischen Gesellschaft mit den bulgarischen Aufständischen. Zum Schluß findet sich noch eine merkwürdige Notiz: „Niemals ist mir die schwache Kultur unserer Gesellschaft und unseres Volkes so klar erschienen wie gegenwärtig. Jeder (Leute wie Katkov, Pobědonoscev und früher Arakčeev) und nicht der Selbstherrscher allein, kann einen Druck auf diese klägliche Gesellschaft ausüben." W. R.

1866—1905. Zur Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland.

Sovremennik, 1912, VII, 234—269.

I. Smirnov widmet einige „alte Erinnerungen" dem Andenken des 1910 in Paris verstorbenen Revolutionärs L. E. Šiško, dessen Feder unter anderem die bekannten „Populären Erzählungen aus der russischen Geschichte" entstammen. Als Verfasser 1866 seine Lehrtätigkeit am II. Moskauer Kadettenkorps begann, das kurz vorher zu einem „Militärgymnasium" reformiert worden war, lernte er Šiško zuerst kennen: derselbe gehörte zu denjenigen Schülern, die sich in freien Stunden unter Smirnows Anleitung zu gemeinsamem Lesen versammelten. Die guten Beziehungen gingen in Petersburg 1868 in wahre Freundschaft über: Šiško besuchte hier die Artillerieschule und sodann das Technologische Institut, Smirnov war an das Pagenkorps versetzt. 1873 beschloß Š., „ins Volk" zu gehen. Das Jahr darauf wurde er verhaftet und nach 3½ Jahren Einzelhaft (in der Peter-Pauls-Festung) im „großen Prozeß" („der 193") zu 9 Jahren Zwangsarbeit und zur Ansiedlung verurteilt. In dieser Periode verlor ihn der Verfasser fast gänzlich aus den Augen: erst 1902 erhielt er von Šiško einen herzlichen Brief aus dem Auslande und erfuhr somit, daß es ihm 1889 aus Tomsk zu fliehen gelungen war. Hierauf wurden die alten Beziehungen nicht nur schriftlich wieder aufgenommen, sondern Smirnov, der inzwischen als Kadettenkorpsdirektor seinen Abschied genommen hatte, besuchte Š. wiederholt im Auslande. Neben der Charakteristik des jungen Š. bringen diese Erinnerungen sachkundige Belege für den tief humanen Geist, von dem Miljutin bei der Reform der militärischen Erziehungsanstalten geleitet wurde. Zugleich treten auch die geistigen Interessen der sechziger bis siebziger Jahre lebhaft hervor: der gewaltige Einfluß Černyševskijs, die Vorliebe für soziale Probleme. Nach einem Sprung von annähernd dreißig Jahren wird sodann der jüngsten Ereignisse gedacht — des unpopulären japanischen Krieges, dessen Mißerfolge im Innern des Reiches schließlich mit der Losung „je schlechter, desto besser" aufgenommen wurden, und der großen Freiheitsbewegung mit dem neuen „Frühling" unter Svjatopolk-Mirskij und mit den reaktionären Exzessen: denn nach Wiederaufnahme des intimen freundschaftlichen Verkehrs bildeten naturgemäß nicht nur alte Erinnerungen und Vergleiche den

Inhalt der mündlichen und schriftlichen Gespräche. Verfasser erzählt anläßlich seines Besuches bei Š. auch von dem tiefen Eindrucke, den die Ermordung Plehwes nicht nur auf die Emigrantenkolonie, sondern überhaupt in Genf machte. — Dieser Aufsatz ist übrigens nur in wenigen Exemplaren erhalten, da er laut Gerichtsbeschluß vom 21. August 1912 vernichtet werden mußte. L. L.

19. Jahrh. Zwangsarbeiten in den Bergwerken zu Nerčinsk.

Sovremennik, 1912, II, 189—206; III, 177—208.

In Erinnerungen aus den neunziger Jahren, die er als „Politischer" — vom Kriegsgericht zu Zwangsarbeiten und Ansiedlung verurteilt — in Akatuj zubrachte, erzählt *V. Aleksandrov* von der Geschichte, vom Regime und der Obrigkeit dieses Punktes der berüchtigten Nerčinsker Bergwerke. Seine Erzählung enthält auch vieles über die guten Beziehungen der „kriminellen" Sträflinge zu den „politischen", über den Kampf ums Dasein, den die Ansiedlung mit sich bringt, und über die mannigfache Hilfe, die ein solcher Freigelassener als Lehrer und Sachverständiger auf dem Gebiete der Medizin und des Rechts der Bevölkerung dieser fernen Winkel bringen muß. L. L.

Der Kampf mit der Hungersnot im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Sovremennik, 1912, II, 207—222.

Mißernte und Hungersnot kehren in Rußland, was schon A. Romanovič-Slavatinskij 1892 (in den „Nachrichten der Kiever Universität") betonte, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer häufiger ein. Um die Maßnahmen der Regierung gegen die Hungersnot im 19. Jahrhundert recht bitter zu charakterisieren, stellt *Boris Frommet* eine Reihe von Auszügen aus der „Geschichtlichen Übersicht der Tätigkeit des Ministerkomitees" von S. M. Seredonin (in amtlichem Auftrage 1902 ausgeführt) zusammen. Das Ministerkomitee mußte natürlich von Anfang an Fragen der Volkswirtschaft besondere Aufmerksamkeit schenken, verhielt sich aber zu allen Berichten der Ortsbehörden über die Notwendigkeit, die Bevölkerung bei Mißernten zu unterstützen, ablehnend. Auch private Wohltätigkeit mißfiel, denn in Regierungskreisen herrschte die Ansicht, daß weitgehende Hilfe demoralisierend wirkte, während den Bauern bei Mißernten noch verschiedene Auswege blieben. Was übrigens die Leibeigenen der Gutsbesitzer anbetrifft, so waren letztere für sie zu sorgen verpflichtet. Die wenigen Versuche der Regierung, Kornmagazine und öffentliche Arbeiten einzuführen, schlugen fehl. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft ging die Verantwortlichkeit auf die Schultern der Bauern über. Die Regierung forderte jetzt die Zemstvos zur Hilfeleistung auf, ohne ihnen die notwendige Selbständigkeit hierzu einzuräumen. Der Verfasser schließt mit einem kurzen Rückblick auf die Folgen dieses Antagonismus und auf die wechsel-

volle, aber an alte Zeiten erinnernde Politik der letzten Jahre. Die Dimensionen des Elends kennzeichnet allein die halbe Milliarde Rubel, die der Staat von 1868 bis 1906 für die Hungernden hergeben mußte. L. L.

VII. Rußland im 20. Jahrhundert.

1906—1912. Zur Rechtspflege in Rußland.

Sovremennik, 1912, V, 343—360.

V. Vodovozov erinnert im Anschluß an die Reichsdumadebatten an desonders krasse Beispiele für den anormalen Zustand der russischen Justiz, ber beim Verfolgen politischer Zwecke (durch Ausnahmegesetze, verschiedenartige Gerichtsbarkeit, unumschränkte Vollmachten, Absetzung der Richter, Provokation usw.) gezeitigt wurde. L. L.

Rußland und Amerika.

Sovremennik, 1912, III, 239—268.

M. Pavlovič betrachtet die Beziehungen Rußlands zu Amerika 1. im 19. Jahrhundert, 2. seit dem Anfange des 20. Jahrhunderts bis zum Portsmouther Frieden und 3. die letzten Jahre bis zum Erscheinen des Aufsatzes, und schenkt große Aufmerksamkeit der russischen Politik in Ostasien, die er keineswegs billigt. L. L.

1910—1912. Statistik der Todesurteile und Hinrichtungen in Rußland.

Sovremennyj Mir, 1912, Nr. 12, 248 ff.

Im vorhergehenden Jahrgang derselben Zeitschrift (1911, Nr. 4—5) ergab die Statistik für 1905—1910 7101 Todesurteile und 4449 Hinrichtungen. Jetzt macht *D. Žbankov* auf Grund von Zeitungsnachrichten die entsprechenden Berechnungen für die Zeit vom 1. August 1910 bis zum 1. September 1912:

	1910:	1911:	1912:	Im ganzen
Prozesse mit Todesurteilen .	81	136	81	298
Zum Tode verurteilt	185	293	214	692
Todesstrafe umgewandelt ..	88	101	77	266
Hingerichtet	29	73	83	185

Diese Zahlen sind, wie Žb. bemerkt, wahrscheinlich zu niedrig, besonders was Hinrichtungen anbetrifft, da aus entlegenen Gegenden nicht alle Nachrichten hierüber in die Presse dringen.

Auf einen Monat fallen im Durchschnitt im Jahre 1910 39 Todesurteile und 6 Hinrichtungen, 1911 24 Todesurteile und 6 Hinrichtungen, 1912 30 Todesurteile und 12 Hinrichtungen. Für die Monate September-November 1912 meldet eine Anmerkung: 23 Prozesse mit Todesurteilen, 85 Personen verurteilt, in 30 Fällen Todesstrafe umgewandelt, 30 Personen hingerichtet.

Auf eine Million Einwohner kommen von 1. VIII. 1910 bis zum 1. IX. 1912:

im ganzen Reich	5	Todesurteile	und	1,4	Hinrichtungen,
jedoch im Kaukasus	25,5	,,	,,	4,7	,,
Sibirien und Zentralasien	10,0	,,	,,	5,0	,,
Rußland	3,5	,,	,,	0,9	,,
Baltische Provinzen	1,6	,,	,,	—	,,
Polen	1,2	,,	,,	0,5	,,
Westliche Gouvernements	0,9	,,	,,	0,3	,,

Im Laufe des vorhergehenden Quinquenniums standen die Baltischen Provinzen an der Spitze: auf 1 Million Einwohner 384 Urteile und 200 Hinrichtungen.

1910—1912 waren Todesurteile am zahlreichsten in folgenden Städten: Tiflis 78, Vladivostok 72, Ekaterinoslav 63, Ekaterinodar 51, Sevastopol' 48, Petersburg 44, Novočerkassk 34, Krasnojarsk 33, Taškent 32, Groznyj 30, Voronež 30, Moskau 28.

Von 278 Fällen, in denen die Standesangehörigkeit der Verurteilten bezeichnet ist, kommen auf Bauern 76, Soldaten, Matrosen, Kosaken 58, Arrestanten, Zuchthäusler, zur Ansiedelung Verschickte 51, Bergvölker, Tataren, Chinesen 39, Kleinbürger (meščane) 11, Arbeiter 9, Landwächter (stražniki), Polizisten, Sicherheitsbeamte (ochraniki) 10, Studierende 6, Beamte und Angestellte 5, Händler 5, Adlige (dvorjane) 4, Offiziere 1, Geistliche 1, Freie Berufe 2. Ende 1910 wurden 3 Frauen verurteilt.

Nach Gründen gestaltet sich die Tabelle der 692 Todesurteile folgendermaßen: Meuterei in Heer und Flotte u. dergl. 41, Volksaufstände und -unruhen 12, bewaffneter Widerstand gegen Polizei und Militär 56, terroristische Bewegungen gegen die Behörden 46, Zugehörigkeit zu revolutionären Parteien und Kampforganisationen 34, Fabrikterrorismus 4, Waldbrüderschaften 5, also politischen Charakter tragen 198 Fälle = 28,5 % der Gesamtzahl.

Bewaffnete Raubanfälle auf staatliche und öffentliche Anstalten und deren Angestellte 94, dasselbe mit Mord 26, Räuberei, Organisation von Banden, Expropriationen, bewaffnete Raubanfälle auf Privatpersonen 142, dasselbe mit Mord 124, Menschenentführung, um Lösegeld zu erpressen 11, also „wirtschaftlichen und räuberischen" Charakter tragen 397 = 57,5 %.

Gefängnisunruhen, -flucht, -mord usw. 44, Mord aus Rache, Eifersucht und dergl. 5, Mord aus unaufgeklärten Gründen 38, Frauenvergewaltigung 4, Erschießung Verhafteter 6, also „gewöhnliche und außergewöhnliche" Gründe in 97 Fällen = 14 %.

Von diesen drei Gruppen weist die politische gegen das vorhergehende Lustrum, das 36 % ergab, einen Rückgang auf.

Einige Monate vor diesem Aufsatz ist das Buch des Moskauer Privatdozenten S. I. Viktorskij „Geschichte der Todesstrafe in Rußland und

ihr gegenwärtiger Stand" („Istorija smertnoj kazni v Rossii i sovremennoe eja sostojanie", Moskau 1912, IV u. 387) erschienen; dank der Liebenswürdigkeit Žbankovs konnte der Verfasser außer den früheren Tabellen (s. S. 354 ff.) auch schon einen Teil der soeben besprochenen Berechnungen, noch ehe sie gedruckt waren, benutzen (s. S. 358 ff.). L. L.

VIII. Ukraine.

Ein Beitrag zur Kenntnis des Ahnenkultus in der Ukraine.

MS CIX, 5—9.

Chrysanthius Jaščuržynškyj veröffentlicht seinen auf dem Novgoroder Archäologen-Kongresse vom Jahre 1911 erstatteten Bericht, in welchem er in einigen auf den Ahnenkultus bezüglichen Zeremonien und poetischen Erzählungen des ukrainischen Volkes Spuren einer altertümlichen Verehrung der Ahnen als Götter des häuslichen Herdes erblickt. M. K.

1492—1508. Anfänge der politischen Laufbahn Ostafij Daškovyčs.

MS CXIII, 23—43.

Die Jugend des berühmten ukrainischen Helden Ostafij Daškovyč ist sehr wenig bekannt. Über sein Geburtsland und über die soziale Stellung seiner Vorfahren sind in der historischen Literatur sehr voneinander abweichende Ansichten ausgesprochen worden. Desgleichen ist sein erstes Auftauchen auf dem historischen Schauplatze in Weißrußland sowie sein Übergang in den Dienst des Großfürsten von Moskau nur wenig aufgeklärt. Mit der Lösung dieser Fragen beschäftigt sich hier eine Abhandlung des früh verstorbenen Historikers *Bohdan Bučynškyj.* Er schließt sich ganz entschieden der Meinung Maxymovyčs über die adelige Abstammung Ostafijs an und führt die in einigen Quellen verbreitete und von Antonovyč übernommene Nachricht über niedrige Herkunft Daškovyčs auf eine unverläßliche und in hypothetischer Form ausgesprochene Äußerung des Chronisten Martin Kromer zurück. Als engere Heimat des Helden bezeichnet er den Kiever Bezirk, und in dem in Kiever Akten erwähnten Ivan Daškovyč, welcher im Jahre 1486 aus Erträgnissen der Kiever Zölle belohnt wurde, erblickt er dessen Vater. Die Anfänge der politischen Laufbahn Daškovyčs setzt Bučynškyj in die Zeit nach dem Jahre 1492, in welcher er in Diensten des Großfürsten Alexanders von Litauen „Burgen in der Ukraine" verwaltete. Im Jahre 1503 wird er Statthalter zu Kryčiv und erhält von Alexander große Latifundien. Anfang 1504 trat er in die Dienste des Großfürsten von Moskau, aus politischen und keineswegs persönlichen Beweggründen, da er, ähnlich wie Hłynškyj, die Verbindung mit Moskau als vorteilhafter für die ukrainischen Gebiete ansah. Dann analysiert der Verf. alle Nachrichten, welche auf Beziehungen Daškovyčs zu Hłynškyj und auf seine Teilnahme an

dem Aufstande desselben hinweisen, und schließt mit der Schilderung der Umstände, welche seine Aussöhnung mit dem polnischen Könige Sigmund I. im Jahre 1508 herbeigeführt haben. M. K.

1563. Zeitgenössische Schuldichtung über die Gefangenschaft Vyšnevećkyj's.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. X, 14—18.

Im Aufzeichnungen-Album des Krakauer Universitätsprofessors Maciej Piątek aus Płock (jetzt in der öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg) befindet sich eine polnische Schuldichtung, welche Klagen Vyšnevećkyjs in der moldauischen Gefangenschaft über Unbeständigkeit des Schicksals, über Tod seiner Genossen u. dgl. Ausdruck zu geben trachtet. Prof. *M. Hruševskyj* veröffentlicht dieses Gedicht, erklärt den historischen Hintergrund desselben und hält es für einen wichtigen Beweis der ungewöhnlichen Teilnahme, mit welcher nicht nur die Ukrainer, sondern auch die Polen die Taten und Pläne dieses großen Helden verfolgten. M. K.

Ende XVI. Jahrhunderts. Zur Tätigkeit Possevinos.

MS CXII, 5—28.

Das Leben und die Tätigkeit des berühmten Jesuiten Antonio Possevino ist bereits von verschiedenen Seiten mehr oder weniger eingehend beleuchtet worden. Dabei konzentrierte sich das Hauptinteresse der Forscher auf seine Moskauer Mission (1581—1582). Die Erfolglosigkeit derselben, wie auch aller früheren Versuche, das Moskovitische Reich für die Union mit Rom zu gewinnen, befestigte Possevino in der Überzeugung, daß man bei diesem Werke nicht richtig, nicht systematisch genug vorgegangen sei. In dem „Memoriale“ über seine Gesandtschaft spricht er sich offen dahin aus, daß man zuerst die ukrainischen Gebiete dem katholischen Glauben gewinnen müsse und daß erst nach Vollendung dieses Werkes die Versuche in Moskau von größeren Erfolgen gekrönt werden könnten. Dieser Überzeugung treu, schritt er sofort an die Verwirklichung seines Planes und entwickelte in dieser Richtung eine nicht ganz uninteressante Tätigkeit. Dieselbe ist von den bisherigen Forschern nicht gehörig beachtet worden. Nun unterzieht sich *Ivan Krypjakevyč* der Aufgabe, die Tätigkeit Possevinos für die Propaganda der Union in den ukrainischen Gebieten in einer Reihe von Artikeln zu untersuchen. In dem ersten Artikel beschäftigt er sich mit dem Wilnaer Priesterseminar. Er trachtet nachzuweisen, daß die Initiative zur Errichtung des Seminars von Possevino ausgegangen sei, und schildert dessen Bemühungen beim Papste und am polnischen königlichen Hofe, der Anstalt genügende materielle Mittel sicherzustellen. Auch der Entwurf des Statuts ist nach Meinung des Verf. von Possevino selbst oder unter seiner Anleitung ausgearbeitet worden. Das Seminar wurde im Jahre 1585 errichtet und der Jesuitenorden mit seiner Leitung betraut. Der Bericht des Vizeprovinzials

Paul Boxa, welcher die Anstalt im Jahre 1602 visitierte, und das von demselben zusammengestellte Verzeichnis der Zöglinge zeigen, daß das Wilnaer Seminar dem von Possevino bestimmten Zwecke nur wenig entsprach und nur eine geringe Zahl von Zöglingen aus den ukrainischen Provinzen hatte. M. K.

XVI. bis XVIII. Jahrhundert. Ukrainische Helden der Kosakenperiode.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. XI, 53—74.

Das westeuropäische Rittertum und seine romantische ritterliche Ideologie fand in das alte Ruś schon frühzeitig Eingang. Dieses hat u. a. Prof. Daškevyč in seiner Abhandlung „Das Rittertum in Ruś im Leben und in der Dichtung" schlagend bewiesen und gezeigt, daß die alten „Biliny" der Kiever Periode mit dem westeuropäischen ritterlichen Epos viele gemeinsame Züge aufweisen. Und ähnlich, wie in Westeuropa trotz des allgemeinen Verfalls des Rittertums sich in manchen Ländern (z. B. in Frankreich und Spanien) im XVI. Jahrhundert eine Nachblüte des ritterlichen Lebens und Romantismus bemerkbar macht, bringt das Auftreten des Kosakentums eine Wiederbelebung der ritterlichen Ideale in der Ukraine mit sich. Das ritterliche Epos wird hier durch rhapsodenartige Gesänge, „Dumy", repräsentiert, in welchen einzelne ritterliche Kosakenhelden besungen werden. Prof. *Iv. Kamanin* untersucht nun jene „Dumy", welche im XVI. bis XVIII. Jahrhundert entstanden waren, und analysiert die dort verherrlichten Heldengestalten. Es sind folgende: Matjaš der Alte, Fesjko-Handža Andyber, Holota, Ovramenko, Chvedir Bezridnyj, drei Brüder an dem Samaraflusse, Ivan Vdovyčenko oder Konovčenko und Ołeksij Popovyč. Fast alle diese Helden sind historische Persönlichkeiten, und der Verfasser stellt auf Grund der historischen Quellen ihre geschichtliche Identität fest. Die poetische Ausschmückung des Lebens und der Taten der besungenen Personen läßt das Ideal eines ukrainischen Helden erkennen. Durch Vergleichung der betreffenden „Dumy" untereinander stellt Kamanin die allen ukrainischen Helden gemeinsamen Charakterzüge zusammen, schält sozusagen den Heldentypus des ukrainischen Volkes heraus. Zum Schlusse seiner interessanten Untersuchung vergleicht er diesen kosakischen Heldentypus mit dem Heldenideal der alten „Biliny" und macht auf die beiden gemeinsamen Charakterzüge sowie auf die Verschiedenheiten der Auffassung aufmerksam. M. K.

Ende XVI. bis Mitte XVII. Jahrhundert. Organisation der Lemberger Stauropigialbrüderschaft.

MS CXI, 5—24; CXII, 59—73; CXIV, 25—56.

Fedir Sribnyj setzt seine in Bd CVI begonnenen und in Bd CVIII fortgesetzten (vgl. die Besprechung in unserer Zeitschrift III, 108—110)

Studien über die Organisation der Lemberger Stauropigialbrüderschaft weiter fort und beschäftigt sich mit Untersuchung von Vermögensverhältnissen der Mitglieder der Brüderschaft. Auch hier dienen die Acta Consularia des Lemberger Stadtrates als Hauptquelle. Hie und da gibt der Verfasser Aufschlüsse über die wirtschaftliche Lage der Lemberger ukrainischen Bürger im allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Mitglieder der Brüderschaft waren oder nicht, und diese Teile der Abhandlung sind wohl die interessantesten. Da es den Ukrainern verboten war, außerhalb der „Ruthenischen Gasse" Häuser zu erwerben, gruppierten sich die reicheren ukrainischen Bürger vornehmlich um diese herum. Die Zahl der den Ukrainern gehörigen Häuser in der eigentlichen Stadt betrug im Jahre 1609 18, im Jahre 1649 22 von 400. Zahlreicher waren die ukrainischen Kaufläden. Der Wert des gesamten beweglichen Vermögens im Besitze der ukrainischen Bürger wird im Jahre 1656 auf 704 000 fl. geschätzt; die Armenier besaßen 1 277 000 fl., die Polen 1 509 000 fl. an beweglichem Vermögen; über das Vermögen der Juden gibt der Verfasser keine Daten an. Von den Bürgern, deren Vermögen auf mehr als 20 000 fl. geschätzt wurde, gehörten 8 der ukrainischen, 9 der armenischen, 24 der polnischen Nation an. Das Vermögen des reichsten ukrainischen Bürgers (Madzaraki — der Name ist übrigens griechisch) wird auf 300 000 fl., des reichsten Polen auf 120 000 fl., des reichsten Armeniers auf 600 000 fl. geschätzt. Was speziell die Stauropigialbrüderschaft anbelangt, setzte sich der weitaus überwiegende Teil der Mitglieder derselben aus den reichsten ukrainischen Bürgern, vornehmlich aus Haus- und Ladenbesitzern zusammen, welche dort die wichtigsten Funktionen ausübten. Von Verkäufern und Handwerkern gehörten nur wenige der Brüderschaft an. Bei kaufmännischen Transaktionen operiert in den 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts Konstantin Kornjakt mit bedeutenden Summen. Er war Pächter der „ruthenischen Zölle" und Eigentümer großer Magazine in Lemberg für Waren, welche zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmt waren. Außer einem prächtigen Haus und anderen Besitzungen in Lemberg besaß er umfangreiche Güterkomplexe in verschiedenen Teilen des heutigen Ostgaliziens. In bezug auf seinen Reichtum nimmt er in der Brüderschaft eine Ausnahmestellung ein; andere Mitglieder können mit ihm nicht einmal annähernd verglichen werden. Auf Grund der Acta Consul. zählt der Verfasser eine Reihe von kaufmännischen Transaktionen anderer Mitglieder der Brüderschaft auf und zeigt, daß viele Stadtbürger auch in den Vorstädten Häuser erwarben und daß sie im allgemeinen bedeutend wohlhabender als die Vorstädter waren. Zugleich macht er auf den großen Unterschied der Preise, welche für ein Haus in der Stadt und in den Vorstädten gezahlt wurden, sowie auf die gewaltige Steigerung der Preise im XVII. Jahrhundert aufmerksam. Dann versucht er die Entwicklung der materiellen Verhältnisse einzelner bedeutenderer Familien im XVI. und XVII. Jahrhundert zu verfolgen und stellt bei vielen einen allmählichen Verfall des Wohlstandes fest (z. B. Babyč, Małeczkyj, Afendyk, Jaroševyč, Hrek u. a.). In vielen Fällen nehmen die Mitglieder materielle Unter-

stützung von der Brüderschaftskasse in Anspruch. Doch fehlte es auch im XVII. Jahrhundert nicht an reichen Mitgliedern der Brüderschaft. Einen besonderen Abschnitt der Abhandlung nimmt die Untersuchung von ausgebreiteten Handelsagenden des bereits erwähnten Konstantin Kornjakt ein. — Ein Schlußartikel hat noch zu folgen. M. K.

XVII. Jahrhundert. Abstammung Bohdan Chmelnyćkyjs.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. XII, *72—77.*

Die Nachrichten über die Abstammung des berühmten Kosakenhetmans sind so karg und unsicher, daß darüber bis jetzt nur mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen aufgestellt werden konnten. Prof. *Ivan Kamanin* tritt mit der Ansicht auf, daß Bohdan Chmelnyćkyj aus einer von altersher in Kiev ansässigen Bürgerfamilie abstamme. Er weist auf eine urkundliche Nachricht hin, daß der Hetman zusammen mit seinem Bruder Paul eine ihnen gehörige Hofstelle zu Kiev dem dortigen Mohylaner Kollegium geschenkt habe, und hält die unter den Kiever Bürgern auftretenden Familiennamen Chmel, Chmelevyč, Chmelenko für identisch mit Chmelnyćkyj. Den in der Urkunde Sigmunds III. vom 24. Mai 1628 erwähnten Kiever Bürger und Getreidehändler Bohdan Petrovyč Chmel hält er für einen Oheim des Hetmans. Doch alle diese Vermutungen müßten erst bewiesen werden. Sie widersprechen den zeitgenössischen Berichten, welche das Geschlecht des Hetmans aus dem masowischen oder aus dem Lubliner Adel ableiten, sowie der Tatsache, daß Bohdan sich selbst immer „adelig geboren“ nannte und für solchen allgemein angesehen wurde. Es ist doch bekannt, wie peinlich genau man in Polen Nichtadelige von den Adeligen zu unterscheiden pflegte. Auch gab es unter dem polnischen Adel ähnlich lautende Familiennamen wie: Chmel, Chmielowski, Chmielecki, welche mit Chmelnyćkyj mit demselben Rechte identifiziert werden könnten, wie die von K. angeführten Kiever Bürgernamen. Zum Schlusse lenkt der Verfasser die Aufmerksamkeit der Forscher auf die im Gedenkbuche des Kiever Mychajlover Klosters erwähnte Nonne Martha, Witwe Michael Chmels, welche er für die Mutter des Hetmans hält. M. K.

1657—1695. Zur Geschichte der Güterverleihungen in der linkseitigen Ukraine.

MS CXIII, *69—76.*

Es ist bereits bekannt, daß die umfangreichen polnischen Krongüter in der linksseitigen Ukraine mit der Etablierung der Kosakenherrschaft in Privatbesitz überzugehen begannen; sie wurden entweder den verdienten Personen verliehen oder direkt verkauft. *V. Modzalevškyj* veröffentlicht acht derartige Verleihungsurkunden aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, von denen sechs dadurch von besonderem Interesse sind, da sie von den Sotnyky (centenarii) ausgestellt wurden. Falls wir hier nicht mit Handlungen, welche auf Grund von speziellen Voll-

machten vorgenommen wurden, zu tun haben, könnten diese Urkunden als wichtige Belege für den Parallelismus von Kompetenzen der Sotnyky und der Obersten in ihren Amtsbezirken angesehen werden. M. K.

1660. Der Čudnover Feldzug.

MS CX—CXIV.

Eine umfangreichere Untersuchung von *Vasyl Herasymčuk*, welche erst nach ihrer Vollendung besprochen werden kann.

XVII. bis XVIII. Jahrhundert. Aus dem Kulturleben der Ukraine im XVII. bis XVIII. Jahrhundert.

MS CVIII, 57—102; CIX, 10—38.

Erst in der allerneuesten Zeit haben die Forscher der sehr reichhaltigen Literatur ukrainischer religiöser und kirchlicher Lieder ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Grundlegend auf diesem Gebiete sind die Studien des Prof. Peretz, wichtige Beiträge hierzu lieferten Hruševskyj, Franko, Ščurat u. a. Es ist bereits erwiesen, daß diese Literaturgattung, welche, nebenbei bemerkt, der offiziellen gr.-orient. Kirche ganz fremd war, in die Ukraine aus Westeuropa durch Vermittlung Polens gebracht und zunächst in verschiedene gottesdienstliche Zeremonien der gr.-unierten Kirche aufgenommen wurde. Der Basilianerorden trug zur Popularisierung der Kirchenlieder Wesentliches bei und bediente sich ihrer als eines wirksamen Agitationsmittels zur Verbreitung der unierten Kirche. Zu diesem Zwecke wurden einzelne Dogmen in die Form von Liedern gekleidet und dabei auf die wichtigsten Unterschiede zwischen der unierten und nichtunierten griechischen Kirche aufmerksam gemacht. Die wichtigste und bekannteste Sammlung derartiger Lieder ist der Počajiver Bohohłasnyk (1790—1791). Es wurde aber auch eine Reihe anderer Sammlungen älteren und jüngeren Datums aufgefunden und beschrieben. Unter dem oben angeführten, vielleicht zu wenig präzisen Titel bespricht *Mychajlo Voznjak* eine bisher unbekannte handschriftliche Liedersammlung, die vor kurzem von der Bibliothek der Ševčenko-Gesellschaft in Lemberg erworben wurde. Als Aufzeichner dieser Sammlung läßt sich Johann Paškovśkyj, Pfarrer zu Myškovyči, bestimmen, welcher sich auch als Verfasser einzelner Lieder nennt. Die Entstehungszeit der Sammlung setzt Voznjak in die Jahre 1742—1766 fest. Die Bedeutung der Liedersammlung von Paškovćkyj besteht darin, daß sie einige im Bohohłasnyk nicht aufgenommene Lieder verschiedener, teils bereits bekannter, teils bisher unbekannter (wie Medyśkyj, Kostećkyj, Levyćkyj, Paškovśkyj) Autoren enthält, bei anderen auch sonst bekannten Liedern aber zeigt, daß die späteren Bearbeiter des Bohohłasnyk der Sprache der frommen Lieder eine kirchen-slavische Färbung zu geben bestrebt waren. Im zweiten Teile seiner Arbeit trachtet der Verfasser neue Aufschlüsse über die Chronologie der im Bohohlasnyk aufgenommenen Lieder zu geben.

M. K.

XVII. bis XVIII. Jahrhundert. Geistliche und kirchliche Dichtung in Ost- und Westeuropa. Einleitung zu Studien über den „Bohohłasnyk".

MS CXIII, 5—22.

Ivan Franko veröffentlicht unter obigem Titel ein Bruchstück seiner vor Jahren begonnenen, doch unvollendet gebliebenen Arbeit über die historische und literarische Bedeutung des „Bohohłasnyk". Nach einleitenden Bemerkungen über die Entstehung und Entwicklung der Kirchenlieder in der lateinischen und griechischen Kirche bespricht er die griechischen und lateinischen Hymnen, Minäen u. dgl. und erörtert dabei eingehend den poetischen Bau der Akathisten, weil diese Gattung der kirchlichen Poesie in der Ukraine sehr populär wurde und nach seiner Meinung von großem Einflusse auf die Form und auf den Inhalt der im „Bohohłasnyk" aufgenommenen ukrainischen Kirchenlieder war. M. K.

1691—1708. Aktenstücke zur Geschichte der rechtsseitigen Ukraine.

MS CXII, 120—124.

V. Modzalevśkyj veröffentlicht vier Aktenstücke zur Geschichte der sogenannten Hetmanščyna: einen Brief der Gemahlin Orłyks, des bekannten Generalsekretärs Mazepas, an Anna Zabiła, geschrieben unmittelbar nach der Invasion Karls XII. in die Ukraine, am 25. September 1708; eine Urkunde aus dem Jahre 1696, mit welcher die Kosaken ihrem Sotnyk, Hnat Sachnovśkyj, ein Gut verliehen; eine Schenkungsurkunde zugunsten des Obersten Dmytro Horlenko aus dem Jahre 1691 und eines der letzten Rundschreiben Mazepas vom 7. Juni 1707, in welchem er die Einwohner von Vorońkiv gegen Kočubej in Schutz nimmt. M. K.

1696—1701. Kosakische Protektionsurkunden.

MS CXIV, 154—156.

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde es in der Hetmanščyna gebräuchlich, daß Hetmane und Oberste einzelne Personen unter ihren besonderen Schutz oder „Protektion" nahmen und dieselben von der Gerichtsbarkeit der unteren Behörden sowie von der Erfüllung verschiedenartiger Obliegenheiten eximierten. Diese Gepflogenheit, welche sich sehr rasch verbreitete, lockerte die Disziplin, weshalb Hetman Mazepa den Obersten untersagte, „Protektionsurkunden" an Personen aus bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen zu verleihen. *V. Modzalevśkyj* veröffentlicht drei derartige „Protektionsurkunden", ausgestellt von den Černyhover Obersten Jakiv und Jefym Łyzohub und von dem Połtaver Obersten Ivan Łeveneć. M. K.

XVIII. Jahrhundert. Variante eines Volksliedes über Erdarbeiten der Kosaken.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. X, 31—47.

Das ukrainische Volk, welches auf alle historischen Begebenheiten mit großer Lebhaftigkeit reagierte, verlieh in seinen Liedern auch seinen Anschauungen über Heranziehung der Kosaken zu verschiedenartigen Erdarbeiten Ausdruck. Es ist bekannt, daß es Peter der Große war, der zur Zeit des Nordischen Krieges die Kosaken zu Kanalarbeiten am Ladogasee sowie zur Erbauung und Ausbesserung von Befestigungen in verschiedenen Teilen seines Reiches zwangsweise herangezogen hatte. Seinem Beispiele folgten die anderen Caren. Besonders beim Ausbau der strategischen sogenannten „ukrainischen" Linie, welche sich vom Kubanflusse bis an den unteren Boh, mehrere Hunderte von Kilometern lang, hinzog und dem russischen Reiche Schutz gegen die Tataren- und Türkeneinfälle gewähren sollte, wurden die Arbeitskräfte der ukrainischen Bevölkerung sehr stark in Anspruch genommen. Wie großen Drangsalierungen diese dabei ausgesetzt wurden, beweisen selbst die amtlichen Berichte aus jener Zeit. Kein Wunder, daß diese Begebenheiten dem Volke längere Zeit in Erinnerung blieben und in seinen Liedern Ausdruck fanden. Es sind bis jetzt mehr als 20 ukrainische Volkslieder bekannt, welche die Leiden der kosakischen Erdarbeiter zum Gegenstande haben. *L. Dobrovolśkyj* veröffentlicht eine neue Variante eines derartigen Liedes, welche sich durch Reinheit und Vollständigkeit des Textes auszeichnet. Er analysiert den Bau des Liedes, vergleicht es mit anderen bekannten Varianten und schildert den historischen Hintergrund desselben. M. K.

XVIII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Kołomyjci in der linksseitigen Ukraine.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. XII, 78—79.

„Kołomyjci" wurden in der linksseitigen Ukraine Leute genannt, welche sich mit Verfrachtung von Salz aus den bei Kolomea (Ostgalizien) gelegenen Salinen in jene Gebiete beschäftigten. *Vadym Modzalevśkyj* veröffentlicht eine Urkunde, welche beweist, daß die Kołomyjci den Kosakenobersten Jahresgeschenke zu geben verpflichtet waren. M. K.

1757. G. N. Teplov und seine „Notiz über Mißstände in Kleinrußland".

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. IX, 13—54.

G. N. Teplov, Zögling oder, wie man annimmt, natürlicher Sohn des Erzbischofs Theophan Prokopovyč und von demselben eifrig gefördert, kam in nähere Beziehungen zur Familie Rozumovśkyj, insbesondere zum Gf. Cyril Hryhorovyč Rozumovśkyj, dessen Erziehung er leitete. Als dieser zum Hetman der Ukraine ernannt wurde, ward Teplov seine rechte Hand und, da der Hetman sich um die Geschäfte seines Amtes sehr wenig bekümmerte, der eigentliche Leiter der Ukraine. In der Palastrevolution des Jahres 1762 spielte er als Parteigänger der Carin Katharina II. eine tätige Rolle, wurde von derselben zum Staatssekretär, dann zum

Senator ernannt und starb im Jahre 1779. Die leitende Stellung, welche Teplov in der Ukraine und im russischen Reiche einnahm, macht seine „Notiz“ um so interessanter. Sie besteht aus zwei Teilen; der zweite Teil wurde schon im Jahre 1857 in „Zapiski o juž. Rusi“ II. Bd. von P. Kuliš herausgegeben, die jetzige vollständige Publikation des wichtigen Textes haben wir *M. Vasylenko* zu verdanken. In einleitenden Bemerkungen spricht sich Vasylenko über die Person des Verfassers sowie über Charakter und Tendenz seiner Schrift aus. Im Gegensatze zu Kuliš betrachtet er die „Notiz“ als ein Pamphlet, welches verfaßt wurde, um die russische Staatspolitik zur vollständigen Beseitigung der ukrainischen Autonomie zu veranlassen. Diese Tendenz tritt besonders im ersten Teile der Schrift hervor, welcher einen Überblick über die historische Vergangenheit der Ukraine gibt und zu beweisen trachtet, daß „das kleinrussische Volk von den ältesten Zeiten russisch sei und nur durch Schwäche der Kiever Großfürsten sich abgesondert habe“. M. K.

XVIII. Jahrhundert. Kirchliche Angelegenheiten in Zaporože.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. X, 49—75.

Zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Zaporoger Kosaken bestand im XVII. Jahrhundert eine Kirche in Sič und ein Kloster am Flusse Samara. Die Geistlichkeit in beiden wurde von dem Kiever Mežyhirškyj-Kloster eingesetzt, weshalb Zaporože als Pfarre des Klosters galt. Für die Kosaken war diese Ordnung sehr bequem, da das Mežyhirškyj-Kloster eine Stauropigie war, d. i. von der Jurisdiktion des Kiever Metropoliten eximiert und dem Patriarchen (anfangs von Konstantinopel, seit 1686 von Moskau) unmittelbar untergeordnet war; dadurch wurde dem Kiever Metropoliten die Möglichkeit benommen, sich in die Zaporoger Angelegenheiten einzumischen. Die Versuche des Metropoliten Fürsten G. Četvertynškyj, Zaporože seinem Sprengel einzuverleiben, scheiterten an heftigem Widerstande der Kosaken. Dieses Verhältnis änderte sich aber im XVIII. Jahrhundert. Die den Zaporogern gehörigen Steppen wurden immer dichter besiedelt, es entstand eine Reihe von Einzelhöfen, Dörfern, selbst Marktflecken. Jetzt reichten die bisherigen kirchlichen Einrichtungen nicht mehr aus, es mußten neue Kirchen errichtet und neue Pfarrer eingesetzt werden, was sich ohne Mitwirkung des Kiever Metropoliten nicht durchführen ließ. Dadurch wurde aber allmählich das Territorium von dem Metropoliten in Abhängigkeit gebracht. Ende der 50er Jahre versuchten die Zaporoger eine eigene bischöfliche Diözese zu errichten, was den Metropoliten veranlaßte, zur besseren Überwachung des Zaporože dort einen „Statthalter“ einzusetzen und ihm die Kirchen und die Geistlichkeit auf dem ganzen Territorium der Zaporoger Kosaken zu unterordnen. Doch die kosakische Militärverwaltung (Kiš) vertrat immer den Standpunkt, daß alle auf ihrem Territorium lebenden Personen, ohne Unterschied des Standes, sich ausschließlich ihrer Jurisdiktion

unterzuordnen hätten, ohne an irgendeine andere Behörde appellieren zu dürfen. Daß diese Auffassung zu kleineren und größeren Konflikten mit der kirchlichen Metropolitanbehörde führen mußte, ist ohne weiteres einleuchtend. *Orest Levyćkyj* berichtet nun auf Grund der Protokolle des Kiever Konsistoriums über einen derartigen Streitfall aus dem Jahre 1763, in welchem es sich darum handelte, ob dem Kiš das Recht zustehe, ohne vorherige Genehmigung des Metropolitankonsistoriums Priester von ihren Pfarren zu amovieren. In dem vorliegenden Falle hat die Zaporoger Militärverwaltung ihren Standpunkt durchgesetzt und das Konsistorium zum Einlenken gezwungen. M. K.

1765—1767. Briefe des Abts von Lebedyn, Philotheus Kontarovśkyj.

Mitt. der Kiever Ševč.-Gesell. IX, Beilage S. 1—28.

Das Kloster und das Dorf Lebedyn im Čyhyryner Bezirke (südwestlich von Kiev) entstanden in den 60er Jahren des XVII. Jahrhunderts. Das Kloster spielte im politischen und kulturellen Leben der Ukraine eine ziemlich bedeutende Rolle. In den letzten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts wurde aber durch Güterentwendungen sein materieller Wohlstand untergraben, es büßte mit dem Übergange der rechtseitigen Ukraine unter die russische Herrschaft seine bisherige Bedeutung ein und wurde im Jahre 1846 aufgehoben. Philotheus Kontarovśkyj, Sohn eines gemeinen Kosaken aus der linksseitigen Ukraine, Zögling der Kiever Akademie, leitete das genannte Kloster in den Jahren 1764—1771. Mit Jakiv Voronkovśkyj, Sekretär des Kiever Metropoliten, eng befreundet, stand er mit demselben im brieflichen Verkehr. *Orest Levyćkyj* gelang es, einen Teil dieser Korrespondenz, elf Briefe Kontarovśkyj's und zwei Antworten Voronkovśkyj's aufzufinden, welche er nun veröffentlicht. Den Hauptinhalt derselben bilden Klagen über Verfolgungen und Sekkaturen von seiten der Unierten sowie über Desorganisation und Verfall des gr.-orth. Klosterlebens. Diese Briefe können als höchst willkommene Ergänzung zu den im „Archiv jugo-zapadnoj Rossii" (Abt. I, Bd. 2—3) veröffentlichten Akten betrachtet werden. M. K.

XVIII. Jahrhundert, 2. Hälfte. Aus dem Leben der ukrainischen Geistlichkeit der Lemberger Diözese in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

MS CIX, 39—90; CX, 55—100.

Die kulturellen und materiellen Verhältnisse der ukrainischen Geistlichkeit im heutigen Ostgalizien unter der polnischen Herrschaft sind dank den Forschungen von Šaranevyč, Hruševśkyj (V. Bd seiner Gesch.), Antonovyč u. a. im allgemeinen bereits bekannt. *Melania Bordun* unternimmt nun auf Grund von Akten des Lemberger Domkapitels aus den Jahren 1747—1790 einen Versuch, das allgemeine Bild durch interessante

Einzelheiten aus dem Leben der Landgeistlichkeit zu ergänzen. Nach einleitenden Bemerkungen über unzureichende Schulbildung des gr.-kathol. Klerus schildert die Verfasserin den bei Besetzung der meist unzureichend dotierten Pfarreien üblichen Vorgang. Seit der Zamostjer Synode (1720) mußte der Kandidat sich vorerst einer Prüfung in der bischöflichen Residenz unterziehen und erst nach Bestehen derselben wurde ihm von dem Bischofe die Erlaubnis, sich um eine Pfarre zu bewerben, erteilt. Das Verleihungsrecht von Pfarreien stand bekanntlich den Gutsherren zu, wofür die Bewerber den Gutsherren und ihren Offizianten eine Reihe von Geschenken, den sogenannten „poklon“, zu entrichten hatten. Der Kandidat, welcher die Zustimmung des Gutsherrn erhalten hatte, wandte sich an seinen Bischof mit der Bitte um geistliche Weihe. Dabei wurde im Auftrage des Bischofs von dem Dechanten in dem Heimatsorte des Kandidaten eine „Inquisition“ über dessen Vorleben sowie über Dotierung der Pfarre vorgenommen. Bei Besetzungen von Pfarreien hatten die Söhne bzw. die Verwandten des verstorbenen Pfarrers das Vorrecht, welches auch nach der Zamostjer Reform sowohl von den Gutsherren wie auch von der geistlichen Obrigkeit durchaus respektiert wurde. Die Akten der geistlichen Gerichte, insbesondere die aufbewahrten Klagen gegen die Pfarrer gewähren der Verfasserin die Möglichkeit, einiges über das Privatleben der Geistlichkeit sowie über ihre Beziehungen zur Ortsgemeinde und zum Gutshofe zu berichten. Freilich die Einseitigkeit des Materials läßt die Schattenseiten viel zu stark hervortreten. Es ist zu bedauern, daß die Verfasserin das sonstige hier einschlägige und bereits veröffentlichte Material (z. B. im Archiv jugo-zap. Ross.) vollkommen außer acht ließ, wodurch ihre Ausführungen viel an Wert einbüßen. Der Abhandlung sind 42 Aktenstücke beigegeben. K. M.

Anfang XIX. Jahrhunderts. Notlage der galizischen Kirchensänger.

MS CIX, 136—140.

Über soziale Stellung, materielle Lage und Organisation der gr.-kath. Kirchensänger in den Anfängen des XIX. Jahrhunderts haben wir nur spärliche Nachrichten, was um so mehr zu bedauern ist, da dieselben als Leiter von Volksschulen im Kulturleben des ukrainischen Volkes eine nicht unbedeutende Rolle spielten. *Jar. Hordynškyj* veröffentlicht aus einer handschriftlichen Liedersammlung, welche um das Jahr 1830 aufgezeichnet wurde, ein Lied, in dem über die Notlage der Kirchensänger geklagt wird. Als wichtige Ergänzung hierzu wird auch ein Rundschreiben des Lemberger gr.-kath. Weihbischofs Joachimowicz aus dem Jahre 1845 angeführt.

M. K.

1803—1841. Gregor Ilkevyč.

MS CIX, 91—122; CX, 123—156; CXI, 1117—139.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte der nationalen Wiedergeburt des ukrainischen Volkes in Galizien bringt *Andreas Franko* in seinem

Aufsatze über Gregor Ilkevyč. Gregor Ilkevyč (geb. 1803, gest. 1841), seit 1822 Lehrer an der Trivialschule zu Kolomea, dann seit 1836 zu Horodenka, hat sich als eifriger Sammler von ethnographischen Materialien und insbesondere der ukrainischen Volkssprüche hervorgetan. Der Verfasser stellt wichtigere Daten aus seinem Leben und Wirken fest, spricht sich gegen die Annahme aus, daß Ilkevyč dem Kreise der nationalgesinnten Jugend, der sich um Markian Šaškevyč gruppierte, angehört hätte, und betrachtet ihn als Verfasser der mit dem Pseudonym „Mirosław z Horodenki“ gezeichneten Abhandlungen. Den größten Teil seiner Untersuchung widmet Andreas Franko der Würdigung Ilkevyčs als Ethnographen. M. K.

1839—1861. Pogodin und Zubryćkyj.

MS CX, *101—122.*

Pogodins Beziehungen zu den hervorragendsten Männern der galizischen Ukraine bildeten bereits zu wiederholten Malen den Gegenstand lebhafter Erörterungen. Obwohl dieselben mehr zufälligen als planmäßigen Charakter trugen und nicht besonders intensiv waren, wird ihnen von seiten der ukrainischen und polnischen Forscher große Bedeutung zugeschrieben. Bei Beurteilung der Rolle, welche Pogodin dabei gespielt und des Einflusses, welchen er auf leitende Geister Galiziens ausgeübt hatte, gehen die Meinungen stark auseinander. Die einen (Ohonovśkyj, Franko, Barvinśkyj, Studynśkyj u. a.) erblicken in Pogodin einen Abgesandten der russischen Regierung, um die galizischen Ukrainer von der Einheit der moskovitischen und ukrainischen Nation zu überzeugen und für Rußland zu gewinnen. Die Folgen seiner Bemühungen waren der Verfall der von Šaškevyč eingeleiteten nationalen Bewegung und die Entstehung der russophilen Strömung. Pogodins Werkzeug in dieser Tätigkeit sei der bekannte galizische Historiker Denys Zubryćkyj gewesen. Die anderen (Hołovaćkyj, Drahomaniv, Svjencickyj) hingegen betrachten den Einfluß Pogodins als nützlich, da er die ukrainischen Gelehrten Galiziens zu Forschungen auf dem Gebiete der nationalen Geschichte, zur Sammlung und Aufbewahrung historischer Denkmäler, zum Studium der eigenen Sprache angeeifert und dadurch nicht nur zur Hebung ihres intellektuellen Niveaus, sondern auch zur Erweckung des nationalen Bewußtseins wesentlich beigetragen hat. In dem oben angeführten Aufsatze untersucht *Eustachia Tyšynśka* die Tätigkeit Pogodins in Galizien auf Grund seiner in Moskau edierten Korrespondenz, stellt die in seinen wissenschaftlichen Abhandlungen geäußerten Ansichten über nationale Selbständigkeit des ukrainischen Volkes zusammen und weist darauf hin, daß Zubryćkyj schon vor seiner Bekanntschaft mit Pogodin ein eifriger Verehrer des Russentums war. Deshalb schließt sich die Verfasserin der Ansicht Svjencickyjs mit der Einschränkung an, daß über eine Einflußnahme Pogodins auf die Erweckung des nationalen Bewußtseins bei den galizischen Ukrainern sich nichts Positives sagen lasse. M. K.

1848. Grundlagen einer neuen slavischen Politik von Bakunin.

MS CIX, *155—165*.

Dem Slavenkongresse zu Prag unterbreitete Bakunin einen Entwurf über die Grundprinzipien einer neuen slavischen Politik, welcher aber von dem Kongresse zurückgewiesen wurde, weil er sich nicht bloß auf die österreichischen Slaven beschränkte, sondern auch auf andere außerösterreichische Slaven bezog. Dieser Entwurf war bisher nur in polnischen, deutschen und čechischen Übersetzungen bekannt. *Ivan Franko* veröffentlicht aus dem Nachlasse des Prof. Ivan Borysikevyč den französischen Urtext dieses Entwurfes, welcher von Bakunin eigenhändig in den ersten Tagen des Juni 1848 niedergeschrieben wurde. M. K.

1848. Zur Geschichte der kulturellen und wissenschaftlichen Organisation in Galizien.

Das Aufflammen der nationalen Bewegung unter dem Einflusse der Revolution vom Jahre 1848 trieb die ukrainische Intelligenz Galiziens zur Organisierung der wissenschaftlichen und literarischen Arbeit an. Es wurde nach dem Vorbilde analoger Vereine bei anderen slavischen Völkern die „Halyćko-ruśka Matycia" gegründet und auf Anregung des Dichters Mykoła Ustyjanovyč ein Kongreß der Vertreter verschiedener Kreise der ukrainischen Intelligenz einberufen. Aus handschriftlichen Akten des Kongresses teilt *M. Voznjak* ein vollständiges Verzeichnis der Teilnehmer desselben mit und gibt Aufschlüsse über wichtigere Beratungen einzelner Sektionen. M. K.

1848. Anfänge der ukrainischen Presse in Galizien.

MS CXI, *140—159*.

Zu Beginn der 40er Jahre des XIX. Jahrhunderts begnügten sich die Führer der ukrainischen nationalen Bewegung in Galizien mit Herausgabe von Jahrbüchern (Almanachen), welche eine Literaturzeitung zu ersetzen hatten. Hierzu gehören die von Ivan Hołovaćkyj herausgegebenen „Vinky". Erst am 20. Februar 1848 wurde vom Stauropigialinstitut in Lemberg eine Versammlung der ukrainischen Intelligenz einberufen, welche sich mit der Begründung einer periodischen Zeitung beschäftigen sollte. In derselben wurde beschlossen, eine Wochenschrift unter dem Titel „Pčoła Hałyćkaja" populär-didaktischen Inhaltes in der Volkssprache herauszugeben. Die Redaktion übernahm Denys Zubryćkyj. *M. Voznjak* veröffentlicht nun einige auf Instandsetzung dieser Zeitung bezügliche Briefe und für dieselbe vorbereitete Artikel. M. K.

1848—49. Versuche der Organisierung ukrainischer Nationalgarden in Galizien.

MS CXIII, 77—146.

Bekanntlich wurde am 14. März 1848 von der Wiener Revolution die kaiserliche Bewilligung zur Bildung einer Nationalgarde abgetrotzt. Am 8. April erließ das Ministerium des Innern ein Statut, auf dessen Grundlage Nationalgarden im ganzen Reiche gebildet werden sollten. *Ivan Krevečkyj* schildert nun auf Grund einschlägiger zeitgenössischer Berichte die Bildung jener Garden in Ostgalizien und gibt auf diese Weise einen sehr interessanten Beitrag zur Charakteristik der damaligen Beziehungen zwischen den beiden Hauptnationen des Landes, Ukrainern und Polen. Die kaiserliche Bewilligung und die ministerielle Verordnung fanden die Ukrainer ganz unvorbereitet vor, denn ihre erste politische Organisation, die ,,Hołovna Ruśka Rada" wurde erst am 2. Mai gegründet, die erste ukrainische Zeitung in Galizien begann erst seit 15. Mai zu erscheinen. Dieses nützten die Polen aus; sie bemächtigten sich sofort der in den Städten gebildeten Nationalgarden, und es gelang ihnen, denselben polnischen Charakter zu verleihen. Erst in der zweiten Hälfte Septembers beginnen die Ukrainer in dieser Angelegenheit aktiv aufzutreten. Am 26. September erschien in „Zorja Hałyćkaja"' eine Aufforderung an das Volk zur Bildung ukrainischer Garden und gleichzeitig erließ die ,,Hołovna Ruśka Rada" ein Manifest in dieser Angelegenheit und fügte demselben entsprechende Instruktion bei. Die geringe Wirkung dieser Schritte veranlaßte die ukrainische Organisation, am 12. Oktober einen neuen, eindringlichen Aufruf zu veröffentlichen. Da aber die inzwischen gebildeten städtischen Garden im national-polnischem Geiste geleitet wurden, bemühten sich die Ukrainer, in den Städten besondere ukrainische Garden zu bilden. Sie stießen aber nicht nur bei den Polen und in der polnischen Presse, sondern auch bei den Landesbehörden auf heftigen Widerstand. Sowohl die Kreishauptleute, wie auch der damalige Leiter des Guberniums, Gr. A. Gołuchowski, untersagten die Organisierung besonderer ukrainischer Garden, indem sie vorschützten, daß das ministerielle Statut nur eine territoriale und nicht eine nationale Gliederung der Nationalgarden kenne. Dieser Standpunkt der Landesbehörden zwang die ,,Hołowna Ruśka Rada", sich direkt an die Krone zu wenden und durch eine besondere Deputation, welche am 6. November empfangen wurde, neben anderen Forderungen der ukrainischen Nation auch diese dem Monarchen vorzubringen. Die Erledigung ist unbekannt — es erscheint uns zweifelhaft, ob sie überhaupt erfolgte, da Kaiser Ferdinand bekanntlich gleich darauf dem Throne entsagte und am 10. Januar 1849 die Nationalgarden in ganzem Reiche aufgelöst wurden. Doch die ukrainische Intelligenz wartete die Entscheidung nicht untätig ab und begann, trotz des Verbotes der Landesbehörden, in einzelnen Städten die Organisation besonderer ukrainischer Nationalgarden vorzubereiten. Dabei fand sie Sympathie und Unter-

stützung bei den Militärbehörden. Krevećkyj schildert die Gründungsfeste ukrainischer Nationalgarden zu Stryj, Žovkva, Stanisłaviv, Berežany und Tarnopol. Alle diese Garden waren — streng genommen — illegal. Die einzige offizielle städtische Nationalgarde mit ukrainischem Charakter entstand in Javoriv, weil dort das ukrainische Bürgertum das numerische Übergewicht hatte und das ukrainische Kommando gleich von Anfang dekretierte. Ukrainischen Charakter hatten selbstverständlich auch die Nationalgarden in den Dörfern Ostgaliziens, doch ihre Organisierung schritt angesichts der Passivität der Behörden und der Bevölkerung nur sehr langsam vor. M. K.

1869. Mychajło Kyzemśkyj als Kandidat auf dem Lemberger Metropolitenstuhl.

MS CXII, 124—128.

J. Hordynśkyj teilt eine Petition des Pistyńer Dekanats (im südöstlichen Galizien) mit, welche an den Kaiser Franz Josef I. gerichtet wurde, um die Ernennung des Bischofs von Chołm, Mychajło Kuzemśkyj, zum Lemberger Metropoliten zu veranlassen. Die Petition hatte keine Wirkung, bekanntlich wurde damals Josyf Sembratovyč zum Metropoliten ernannt. M. K.

XIX. Jahrhundert. Ruthenische Sprache und Alphabet in Galizien.

Ukrainsko-Ruskij-Archiv, VIII, 1—82.

In diesem Hefte des von der Ševčenko-Gesellschaft herausgegebenen Archivs werden Briefe veröffentlicht von S. Litvinovič, J. Golovacki, N. Malinovski, M. Kuzemski an den Grafen Šaškevič aus den Jahren 1858 und 1859, zumeist in deutscher Sprache, über die interessante Sprach- und Schriftfrage, namentlich die Frage, ob das ruthenische mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben sei. Die Frage hat ja bekanntlich nicht nur philologische, sondern auch große nationalpolitische Bedeutung. Deshalb ist diese Veröffentlichung, die Iwan Franko besorgt hat, sehr zu begrüßen. O. H.

IX. Baltische Provinzen.

Baltische Edelleute in hessischen Diensten. 18. Jahrh.

Hessenland (27. Jahrgang, 1913, Nr. 15, S. 230 f.).

A. Woringer stellt die aus den baltischen Provinzen stammenden adligen Offiziere zusammen, welche zur Zeit des Landgrafen Karl von Hessen (1677—1730), dessen Gemahlin Marie Amalie eine Prinzessin von Kurland und Semgallen war, in hessischen Diensten standen. Am meisten vertreten ist die Familie Korff; außerdem kommen vor die Familien Kettler, Bistram, Toll, Stackelberg, Rahding, Haubring, Meyendorff und Sacken. E. Z.

X. Finnland.

1840—1861. Der Sägemühlenbetrieb in Finnland.

Historiallinea Aikakauskirja 1912, V, 399—410.

J. T. Hanho erörtert die auf die Entwicklung des finnischen Sägemühlenbetriebes gerichtete Gesetzgebung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Da Finnland zu den waldreichsten Ländern Europas gehört, hat der Sägemühlenbetrieb hier die Möglichkeit gehabt, sich zu einem äußerst wichtigen Industriezweige und zu einem bestimmenden Faktor im Wirtschaftsleben des Volkes zu entwickeln. Doch hat es lange gedauert, bis diese Möglichkeit wirklich Einfluß gewonnen hat, denn seit dem 18. Jahrhundert ist die Waldnutzung durch die wirtschaftliche Gesetzgebung streng begrenzt worden. Um die Wälder den späteren Generationen unberührt zu erhalten, hatte die Regierung u. a. verordnet, daß in jeder Sägemühle jährlich bloß eine geringe Anzahl Stämme aus einem bestimmten Waldgebiete gesägt werden durfte. Noch Anfang der vierziger Jahre setzte die Regierung einen Ausschuß ein, um ein neues strenges Forstgesetz auszuarbeiten, weil man immer noch befürchtete, die Sägemühlen würden zum Schaden des Bergbaus die Wälder vernichten. So beschränkte denn das auf den Vorschlägen dieses Komitees fußende Forstgesetz vom Jahre 1851 den Sägemühlenbetrieb noch mehr als früher, indem es ihn nur eine bestimmte Zeit jährlich erlaubte, nach deren Verlauf alle Sägemühlen versiegelt werden mußten. Indessen wurden die pedantischen und unzeitmäßigen Verordnungen der Regierung nicht befolgt. Die wirkliche, im Vergleich zu den ungeheuren Waldungen des Landes unbedeutende Ausfuhr von Sägemühlenprodukten war vielmals größer, als sie es nach den Sägemühlenprivilegien jährlich hätte sein dürfen. Es wurde also das erlaubte Maß überschritten. Zugleich übte das neue Forstgesetz auch in der Beziehung einen schädlichen Einfluß aus, daß der Sägemühlenbetrieb in Finnland technisch auf einer niedrigen Entwicklungsstufe stehen blieb, u. a. weil es sich für die Sägemühlenbesitzer nicht lohnte für Einrichtungen Geld aufzuwenden, die einen großen Teil des Jahres unbenutzt stehen mußten. Die Rohstoffe wurden verschwenderisch verarbeitet, die Herstellung war unvollkommen und die Ware auf den ausländischen Märkten minderwertig. Wegen Mangel an Wettbewerb war der Wert der Wälder ein so niedriger, daß der Preis der forstlichen Erzeugnisse kaum die Abholzungs- und Transportkosten überstieg. Die Folge davon war eine allgemeine Waldverwüstung, weil sich die Waldbesitzer nicht um die Pflege ihres als so wenig wertvoll betrachteten Eigentums kümmerten. Auch die großen Staatsforsten brachten der Staatskasse keine Einnahmen. Ende der fünfziger Jahre siegte endlich die freisinnige Anschauung in der wirtschaftlichen Gesetzgebung; die Regierung war genötigt zuzugeben, daß die den Sägemühlenbetrieb einschränkende Gesetzgebung sich in ihrem Ziele vollständig geirrt und durch ihre Maßregeln

dem Lande einen ungeheuren Verlust verursacht hatte. Durch die i. J. 1857 erlassene Verordnung wurde die Erlaubnis erteilt, Dampfschneidemühlen zu gründen, und 1861 wurde endlich der Sägemühlenbetrieb von den Fesseln der altertümlichen Gesetzgebung befreit. Damit beginnt für den Sägemühlenbetrieb in Finnland eine neue Epoche. U. L.

XI. Polen—Litauen bis 1572.

De sancto Adalberto episcopo. Vita IV.

Miesięcznik kościelny VIII, 411—23.

In seinem Aufsatze: Die Bronzetür zu Gnesen und die Viten des heiligen Adalbert macht der Geistliche Kamil Kantak wahrscheinlich, daß den Darstellungen aus dem Leben des heiligen Adalbert, die sich an der sogenannten goldenen Pforte befinden, die zu Gnesen zu Beginn des 12. Jahrh. wohl unter Inspiration des Erzbischofs Jakob von Żnin abgefaßte, als Vita IV bezeichnete Lebensbeschreibung des Heiligen zugrunde liegt; doch diente einigen Szenen die älteste Vita, die wahrscheinlich der Feder seines Stiefbruders Radim entstammt, als Vorlage. Ich denke auch, daß der Auftraggeber selbst die Ereignisse ausgewählt hat, die zur Darstellung kommen sollten. Weit wichtiger ist die Frage, wieweit man der vierten Lebensbeschreibung historische Glaubwürdigkeit zusprechen darf. Der Herausgeber Kętrzyński wollte von ihren Zusätzen nur die Niederlegung der Reliquien in Tremessen als geschichtlich anerkennen. K. will alles gelten lassen, was den übrigen Quellen nicht widerspricht oder nicht auf Rechnung der den Heiligen ins Übersinnliche verherrlichenden Tendenz zu setzen ist. Die wichtigste Nachricht, die uns diese Vita überliefert, ist die Taufe eines Pommernfürsten und dessen Vermählung mit einer Tochter Bołesławs Chrobry. Aber ich glaube, man darf der Gnesener Tradition doch nicht so unbedingt trauen, um diese Ereignisse, über die alle sonstigen Quellen schweigen, als genügend beglaubigt hinstellen zu dürfen. A. K.

1079. St. Stanislaus.

Miesięcznik kościelny IX, 342—350.

In einem Aufsatz: Der heilige Stanisław als historische Persönlichkeit erörtert *Kamil Kantak* die Begebenheiten, die zum Streit zwischen König und Bischof führen konnten. Die Aussonderung neuer Bistumssprengel aus der Krakauer Diözese scheine unter Zustimmung des Krakauer Bischofs erfolgt zu sein (1076). Eher könne als die Ursache des Streites die Gründung der Abtei auf dem Tyniec (1077/78), die mit bischöflichem Gut ausgestattet wurde, angesehen werden. Es sei aber auch möglich, daß Bischof Stanisław vielleicht als Ersatz für die Verkleinerung seiner Diözese die Erhebung Krakaus zum Erzbistum angestrebt habe. Dieser Wunsch mußte auf Widerstand beim Gnesener Erzbischof Bogumił-Peter stoßen, der leicht König Bolesław gegen den Krakauer Bischof einnehmen konnte. Ja, Bogumił könne mit der Teilung

der Krakauer Diözese und der Gründung der Abteil auf dem Tyniec eine Schwächung des Krakauer Bistums und eine Vereitlung ehrgeiziger Pläne Stanisławs beabsichtigt haben. Jedenfalls gehörte Stanisław nicht den Henricianern an, dann hätte er weder das Bistum erlangt, noch wäre er, trotzdem seit seinem Tode anderthalb Jahrhunderte verflossen waren, kanonisiert worden. Der Aufstand Sieciechs und der Henricianer stünde in keinem Zusammenhang mit dem Streite zwischen König und Bischof, Gallus würde sicher hierüber nicht geschwiegen haben. Nur zeitlich fielen beide Ereignisse zusammen, und dann hätten allerdings die Aufständischen Stanisławs Ermordung für ihre Sache nutzbar zu machen gewußt. A. K.

Verfassung des polnischen Großgrundbesitzes im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Kw H XXVI 1912, 433—475 und XXVII 1913, 1—66.

Roman *Grodecki* liefert eine umfangreiche Untersuchung über die Herrschaft Trebnitz in Schlesien im Anfang des 13. Jahrhunderts. Sie war ein Besitz des dortigen Zisterzienserklosters. Der Verf. erforscht somit Zustände, die in Polen noch vor dem Anbruch der Flut der deutschen bäuerlichen Kolonisationsbewegung geherrscht haben. Von der durch vergleichende Betrachtungen belebten Erforschung der örtlich begrenzten Verhältnisse des Trebnitzer Großgrundbesitzes ausgehend, greift dann Grodecki weiter aus und erörtert die Besiedlung, Bewirtschaftung und Verfassung der landesfürstlichen Herrschaften überhaupt. Nach seinem Urteil stand die damalige Verwaltung der großen ländlichen Besitzungen der polnischen Landesfürsten auf einer verhältnismäßig hohen Stufe der Entwicklung, die keineswegs auf ausländische Vorbilder und Muster, sondern auf den energischen Verwaltungssinn der Piastenherzöge zurückzuführen sei. Er vertritt demnach die gleiche Auffassung wie Fr. Bujak. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Grodeckis über die Vorwerksbildung und die soziale und wirtschaftliche Differenzierung der Landbevölkerung. J. P.

Krakau und Veit Stoß.

Przegląd Polski 1913, Band 189, 1—46.

Tadeusz *Szydłowski* wendet sich in einem sehr charakteristischen Aufsatze, der an Schärfe und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, gegen gewisse Theorien des Schriftstellers und Malers Ludwik Stasiak. Dieser hatte in zahlreichen Zeitungsfeuilletons und Artikeln eigenartige Auffassungen über Veit Stoß niedergelegt und diese dann auch in einem Buche zusammengefaßt. Stasiaks Stellung wird am klarsten durch die Aufschrift eines Kapitels in seinem Buche: „Wiederinanspruchnahme unseres Eigentums“ bezeichnet; er hält Veit Stoß für einen aus Krakau gebürtigen Polen und betrachtet dessen Kunstübung in Krakau als einen Ausdruck in dem Werdegange der polnischen Kunst. Auch dehnt Stasiak den Kreis der auf Veit Stoß zurückzuführenden Werke namentlich auf

Kosten Peter Vischers weit aus. Ja sogar acht oder neun von den Bildsäulen der berühmten Hüter am Grabe Kaiser Maximilians in der Hofkirche in Innsbruck schreibt er Veit Stoß zu und stellt ihn in der künstlerischen Bewertung weit über Michelangelo. Die gesamte Kunst und Kultur hat sich — nach Stasiak — in Europa nicht von Westen nach Osten, sondern von Osten nach Westen ausgebreitet und ist von Osten nach Deutschland gekommen. Szydłowski, der selbst an einem kunsthistorischen Werke über Veit Stoß arbeitet, wirft Stasiak vor, daß er kein tieferes Problem der Kunstentwicklung zu lösen sich bemühe, sondern nur in rein äußerlicher Weise verschiedene Kunstwerke anderen Künstlern abgesprochen und sie Veit Stoß zugeschrieben habe. Szydłowski nimmt des ferneren die moderne polnische Kunstforschung in Schutz, die, seit den Untersuchungen des vor einiger Zeit verstorbenen Maryan Sokołowski, bei allem berechtigten Stolz auf den Besitz des Stoßschen Kleinods, des Altars in der Marienkirche zu Krakau, gar nicht daran denke, den Künstler als Polen anzusprechen. Denn die Liebe zur Kunst — bemerkt Szydłowski — „erhebt die Gemüter über die chauvinistischen Gehässigkeiten und ist heute die Religion, die die fremdesten Menschen einander näher bringt. Sie verbrüdert, trotz aller widerwärtigen Feindseligkeiten, die Menschen, wenn auch nur für kurze Zeit, in gemeinsamer, ehrfurchtsvoller Würdigung des Schönen." J. P.

Polnische Königswahlen der Jagellonenzeit.

Kw H XXVII 1913, 67—100.

Ludwik *Finkel* sucht in umsichtiger und überzeugender Weise die staatsrechtliche Frage nach der Beteiligung der Lehnsträger Polens an den Königswahlen zur Zeit der Herrschaft der Jagellonen aufzuhellen. Entgegen der Annahme des verstorbenen jungen Historikers Wojciech Zych, die dieser in einem Aufsatz im Kwartalnik Historyczny (1911, S. 177—196) vertreten hat, bezweifelt Finkel die rechtliche Befugnis der Lehnsträger Polens, als Königswähler aufzutreten. J. P.

XII. Polen bis 1795.

1633 und 1645. Della Bellas Polentypen.

Russkij Bibliofil, 1912, V, 22—33.

A. D. Butovskij gibt eine Übersicht dieser Zeichnungen, die sich durch Naturtreue auszeichnen, denn der aufmerksame Florentiner hatte Gelegenheit, prächtige Gesandtschaften des Königs Władysław IV. zu beobachten: 1633 in Rom, 1645 in Paris. Auf einer der beigelegten Reproduktionen sind Reiter mit flügelartigen, federbesetzten Verzierungen auf dem Rücken dargestellt: wenn es, wie behauptet wird, polnische Husaren sind, so dürfte dieses, meint der Verfasser, die Kleidung sein, die der erste falsche Dmitrij, zum Mißvergnügen der Moskauer Bojaren, öffentlich zu tragen liebte. L. L.

1768—69. Konföderation von Bar und Fürst Kaunitz.

BW Band 291, 1913, 62—90.

Wacław *Mejbaum* schildert auf Grund von Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs die in künstlichen politischen Kombinationen aufgehende Politik des Fürsten Kaunitz gegenüber der Konföderation von Bar in den Jahren 1768—1769. Den Hintergrund der Darstellung bildet der türkisch-russische Krieg, der von der Türkei, wie von Konstantinopel aus erklärt, unternommen war, um das von Rußland „grausam bedrängte Königreich Polen“ zu befreien. In der Tat hatte aber dieser Krieg bei der militärischen Schwäche des Osmanenreiches die entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen, denn er gab den unmittelbaren Anlaß zur ersten Teilung Polens. Die Untersuchung Mejbaums ist im besonderen darauf gerichtet, die Rolle der österreichischen Diplomatie in Stambul in den Anfängen des russisch-türkischen Konflikts und die Wandlungen der Wiener Politik gegenüber der Förderung, die die Barer Freiheitsbewegung in Polen von ihrem türkischen Freunde erfuhr, klar zu beleuchten. Die Hauptquelle Mejbaums sind die Berichte des österreichischen Internuntius Brognard an Kaunitz und die schriftlichen Vorträge des letzteren, die er der Kaiserin Maria Theresia erstattete. Die Instruktionen von Brognard lassen deutlich erkennen, daß Kaunitz über die türkischen, russischen und polnischen Verhältnisse ganz unzutreffende, hartnäckig festgehaltene Auffassungen hatte. Der Leiter der österreichischen Politik nahm einerseits an, die Türkei würde nie losschlagen und sich für Polen nicht aktiver als bisher interessieren, und glaubte andererseits an einen baldigen Ausgleich der polnisch-russischen Gegensätze. Selbst nach einem Monat nach der Errichtung der Konföderation von Bar hatte Kaunitz keine Kenntnis von den Vorgängen, und als er sie am 27. März 1768 erhielt, da wollte ihm der enge Zusammenhang, der zwischen jener von ihm so genannten „ukrainischen“ Erhebung und der Türkei bestand, nicht einleuchten. Die Pforte war, obwohl sie sich den Anschein gab, von der Konföderation nichts zu wissen, schon vor Mitte März von dem Ausbruch der Unruhen in Polen unterrichtet, aber der österreichische Gesandte Brognard bekam erst am 2. April hiervon Kunde. Bis in den Juli 1768 hielt Kaunitz es für ganz undenkbar, daß die Türkei je die Barer Konföderierten unterstützen und einen Krieg gegen Rußland unternehmen sollte. Er hielt an seiner Beurteilung der Lage selbst dann fest, als ihm Brognard unter dem 1. Juni meldete, daß die Pforte die Konföderation mit Geld unterstütze. Maßgebend war für ihn das von der Türkei unter dem Einflusse von vorübergehenden politischen Erwägungen dem russischen Residenten Obreskov gegebene Versprechen einer Nichteinmischung in die polnischen Angelegenheiten. Aber das Verweilen von Sendboten des Paschas von Chocim im Lager der Konföderierten und die den Aufständischen im Notfall stets gern gewährte Zuflucht auf türkischem Boden ließ, trotz der öffentlich zur Schau getragenen Friedfertigkeit und Neu-

tralität der Türkei, den wirklichen Sachverhalt erkennen. Die Versicherungen der Pforte haben — nach Mejbaum — nicht nur die erstrebte falsche Beurteilung der Dinge von seiten des Wiener Hofes ausgelöst, sondern sie haben auch noch späterhin die Geschichtsforschung in ihren Bann gezogen, wie dies bei Beer und Sorel zutage trete. Kaunitz webte in seinen politischen Kombinationen weiter. Er geriet in eine ärgerliche Stimmung (Vortrag an die Kaiserin vom 5. Juli 1768), daß die Türkei in ehrvergessener Weise Polen dem nordischen Nachbar preisgebe und sich dadurch verächtlich mache. Den Türken wiederum kam die Wiener Politik verdächtig vor; so bemerkte der Sultan Mustapha III. von ihr einmal, „sie rufe dem Hasen zu: „renne weg“ und dem Hunde: „faß’ ihn“.

Die Mißerfolge der Konföderierten, die Einnahme von Bar, die Flucht der Hauptmasse der Aufständischen nach Chocim und vor allem das mit den türkisch-russischen Abmachungen im Widerspruch stehende Vordringen der Russen bis an die türkische Grenze versetzten die Pforte in große Erregung. Selbst die beruhigendsten Eröffnungen des russischen Gesandten konnten sie nicht beschwichtigen. Man wurde in Stambul gewahr, wie sehr man die Aussichten eines Waffenganges gegen Rußland verschlechterte, wenn man die Kriegsmacht der polnischen Konföderierten ganz zusammenbrechen lasse. Der ehrgeizige Mustapha III. drängte ohne weitere Bedenken zum Kriege, der Großwesir Muhsinzade aber, der entgegen der Annahme von Zinkeisen kein Widersacher des Krieges war, wollte einzig wegen der zurückgebliebenen Rüstungen einen vorzeitigen Ausbruch der Feindseligkeiten vermieden wissen. Dieser Gegensatz führte am 7. August 1768 zur Entlassung des Großwesirs. Kaunitz hielt an seinen freundlichen Aspekten der Lage auch jetzt noch fest. Als ihm am 22. August die Meldung Brognards von den beunruhigenden Rüstungen der Türkei vorgelegt wurde, da schrieb er in seinem Vortrag an die Kaiserin vom gleichen Tage, er betrachte das Vorgehen der Türkei nur als eine eitle Demonstration, nach der die Pforte in ihre altbeliebte Untätigkeit wieder zurückfallen würde. Kaum eine Woche verging nach dieser Äußerung, da brachte ihm ein Zollbeamter aus Semlin die Nachricht von dem Bruch der Pforte mit Rußland. Jetzt, am 28. August, meldete er dem Kaiser Joseph II.: „Cet événement a droit d’étonner au moins parcequ’on ne devait pas supposer qu’il dût être si prochain et s’il est vrai, il est digne assurément de la plus sérieuse attention par les suites qu’il pourrait avoir si on l’abandonnait à lui-même et sans prendre aucune des mesures que peut fournir une politique sage et éclairée.“ Kaunitz erstrebte ein enges Einvernehmen mit Preußen, in der Absicht, die absolut neutrale Politik weiterzuführen und König Friedrich II. zu dem gleichen Verhalten in den östlichen Dingen zu bewegen, um dann bei Gelegenheit die Isolierung Preußens zu einer Wiedergewinnung Schlesiens zu benutzen. Des weiteren gedachte Kaunitz den russischen Einfluß aus Polen zu verdrängen, um an dessen Stelle den Österreichs zu setzen.

Beer bemerkt in seinem Werke über die erste Teilung Polens (I., S. 286), daß man „in Wien nicht den geringsten Anteil“ an dem Ausbruch des russisch-türkischen Krieges gehabt habe. Dies trifft vollkommen zu, soweit es sich um die Absichten der österreichischen Politik handelt, aber der im Oktober 1768 durch Brognard ausgestellte Revers, daß Österreich in dem türkisch-russischen Konflikt ewige Neutralität wahren würde, hat eine entscheidende Wirkung geübt. Erst dieser Akt gab der wegen der eventuellen Haltung Österreichs besorgten Türkei die Bewegungsfreiheit und den Mut, einen Krieg gegen Rußland zu wagen. J. P.

XIII. Polen im 19. Jahrhundert.

1797. N a p o l e o n u n d P o l e n.

BW 1913, Band 291, 417—453.

Szymon *Askenazy* bringt wichtige archivalische Beiträge über das Verhältnis Bonapartes zu den polnischen Legionen. Bezeichnend ist ein Vorgang bei der Audienz, die Bonaparte Dąbrowski und Woyczyński in Mailand gewährt hat. Beide Sendboten drangen darauf, daß er eine Proklamation an die Polen erlassen möchte. Das auf Verlangen Napoleons von Dąbrowski vorgelegte Konzept der Proklamation fand sowohl im allgemeinen wegen der tönenden, konventionellen Redewendungen, als auch im besonderen wegen der Bemerkung von der erstrebten Wiederherstellung der Rechte keinen Anklang. Bonaparte verlangte, daß gerade die letzte Redewendung vermieden werden müsse, da sie Preußen verletzen würde. Preußen habe durch den Frieden zu Basel den polnischen Besitzstand garantiert erhalten und könnte jetzt, wenn von einer Wiederherstellung der polnischen Rechte gesprochen würde, leicht seinen Besitz für gefährdet erachten. J. P.

1806. G a l i z i e n.

BW 1913, Band 291, 568—599.

Marya *Jarosiewicz* schildert an der Hand der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindlichen Akten des Staatsrats die Lage Galiziens im Jahre 1806. J. P.

1815—1832. P o l e n u n d d e r p ä p s t l i c h e S t u h l.

BW. 290, 1913, 209—240.

M a c i e j L o r e t, der auch sonst durch die Behandlung von strittigen Fragen aus dem Bereich der neueren Kirchengeschichte Polens bekannt ist, bespricht in einem Aufsatz „Watykan a Polska“ das Verhältnis des päpstlichen Stuhles zu Polen in den Jahren von 1815—1832. Die durch Kaiser Alexander I. auf den Trümmern des Napoleonischen Herzogtums Warschau vollzogene Neubildung des Königreiches Polen

ließ neue Begrenzungen der polnischen Diözesen, ebenso wie eine Änderung der kirchlichen Verfassung als notwendig erscheinen. Verfasser bespricht nun die Bedingungen, unter denen die Wandlungen erfolgt sind. Die polnische Verfassungsakte von 1815 enthielt in den Artikeln 11—14, 42 und 69 Bestimmungen über die Kirchenangelegenheiten im Lande. Das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche fand des Näheren durch den weitschichtigen Erlaß vom 18. März 1817 eine grundsätzliche Regelung. Der Schutz des kirchlichen Einrichtungen und die Aufsicht über sie wurde durch diesen Erlaß der Kommission für „Kultus und Aufklärung“ zugewiesen. Da der Erzbischofssitz Gnesen in die Grenzen Kongreßpolens nicht mit eingeschlossen war, so ergab sich die Notwendigkeit einer Neueinrichtung der Hierarchie. Dem Territorium des Königreichs waren verblieben die Bistümer: Warschau, Płock, Wigry, Kielce, Krakau, Kujawien und außerdem viele Teilstücke der Diözesen Gnesen, Przemyśl und Breslau. Da die Zustimmung der Kurie unerläßlich war, so wurde nach Maßgabe eines Gutachtens der Kultuskommission vom 22. Dezember 1816 der russische Gesandte am Vatikan Italinskij angewiesen, die Errichtung eines Erzbistums sowie von 8 Bistümern zu betreiben, die sich an die Grenzen der politischen Provinzen, nämlich der 8 Wojewodschaften aufs engste anschließen sollten. Das griechisch unierte Bistum Chelm sollte nach dem erwähnten Gutachten der Jurisdiktion des Lemberger Metropoliten entzogen und der des Erzbischofs von Warschau unterstellt werden. Ein geistliches Obertribunal sollte für das Königreich für geistliche Disziplinarangelegenheiten organisiert werden und sich aus Kapiteldelegierten zusammensetzen, die auf Vorschlag des Erzbischofs vom Papste die Bestätigung erlangen mußten. Auch zeigte man sich bestrebt, in Erinnerung an Vorrechte der alten polnischen Könige für den Kaiser von Rußland die Berechtigung zu erlangen, einen Kandidaten zur Kardinalswürde vorzuschlagen. Das genannte Gutachten der Kultuskommission vom 22. Dezember 1816 fand nur in einem, allerdings sehr charakteristischen Punkt, nicht die Zustimmung Alexanders I., nämlich in der Zuweisung

des unierten Bistums Chelm an Warschau. Der Kaiser wünschte vielmehr es einem unierten Bistum in Rußland anzuschließen.

Der dem russischen Gesandten als Attaché beigegebene Leon Potocki hatte als Spezialreferent die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Polens zu besorgen, welche gemäß der erteilten Anweisung grundsätzlich getrennt von denen in Rußland zu behandeln waren.

Es gelang dem Gesandten Italinskij, die Festsetzung der Zahlung der Annatengelder sowie einige Jurisdiktionsbefugnisse für die Bischöfe zu erreichen. Jedoch wurde die Errichtung eines obersten geistlichen Disziplinargerichtshofes als unvereinbar mit dem Primat des Papstes und dem kanonischen Recht von der Kurie verworfen. Der päpstliche Stuhl lehnte gleichfalls die vorgeschlagene Reform der Klöster und das kaiserliche Vorschlagsrecht zur Verleihung des Kardinalhutes ab. Die Kurie gab ferner nicht zu, daß die polnische Geistlichkeit ihren Verkehr mit Rom nur durch Vermittlung der Kultuskommission besorgen dürfe. Dagegen fand die Einteilung in acht Diözesen in den Verwaltungsgrenzen der acht Wojewodschaften die Zustimmung Roms in der Bulle Ex imposita nobis vom 30. März 1818. Es waren das die Erzdiözese Warschau, die Diözesen Włocławek-Kalisch, Plock, Lublin, Sandomir, Sejny beziehungsweise Augustowo und Podlachien. Dem Erzbischof von Gnesen Raczyński wurde durch das Breve Justis gravibusque causis vom 28. März 1818 bekannt gegeben, daß jeder Zusammenhang der im Königreich Polen belegenen Teile der Diözese Gnesen mit dem Erzstuhl Gnesen aufgehoben sei. Der neue Erzbischof von Warschau erhielt den Titel eines Primas des Königreichs Polen mit dem Vorrecht, den Purpur zu tragen.

Das liberale und keineswegs kirchenfreundliche Regiment des Kultusministers Stanisław Kostka Potocki geriet ins Wanken, als Kaiser Alexander I. sich der pietistischen Richtung zuzuneigen begann. Entgegen der Stellungnahme des Kultusministers hatte Alexander I. das Organische Statut für die Kultuskommission bestätigt, das der katholischen Kirche im

Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden eine größere Bewegungsfreiheit gestattete. An Potockis Stelle wurde Stanisław Grabowski Kultusminister. Eine innerhalb des Kultusministeriums gebildete römisch-katholische Abteilung festigte den kirchlichen Einfluß in der Landesverwaltung. In dem für den Reichstag von 1825 vorbereiteten Antrag auf Revision der Gesetzgebung forderte die Geistlichkeit unter anderem, daß die Zivilehe beseitigt und nur die kirchlich getrauten Ehen vor dem Landesrecht bestehen und daß die Ehescheidungssachen ausschließlich vor das geistliche Forum gezogen werden sollten. Noch später im Jahre 1830 wurden die Grundgedanken des Projekts von 1825 wieder aufgenommen. In der damals erlangten Audienz bei Nikolaus I. erfuhren aber die Bischöfe, daß dem Kaiser eine Ausdehnung der Rechte der Kirche nicht erwünscht wäre.

Unmittelbare diplomatische Beziehungen zwischen der Regierung des Königreichs Polen und der Kurie bestanden nicht. Auch hat die Begründung des Herzogtums Warschau, die in einer Zeit schärfster Konflikte Napoleons mit Rom erfolgt war, die polnischen Kirchenverhältnisse mitbeeinflußt. Die Amtsführung des Ministers Potocki war den kirchlichen Ansprüchen abhold. Ebenso war diejenige Strömung in der Verwaltung des Königreiches maßgebend, die dem staatlichen Interesse den Vorzug gab. Andererseits sah die Kurie in dem Kaiser von Rußland ihren Freund, ja man ging noch weiter und rechnete in der Umgebung Leos XII. mit der Konversion Alexanders I. zum Katholizismus. Kaiser Nikolaus I. betrachtete man in Rom als geistigen Erben seines Vorgängers. Als dann am 30. November 1830, am Tage nach dem Ausbruch der Warschauer Revolution, Papst Pius VIII. gestorben war, wählte das Konklave Kardinal Mauro Cappellari (Gregor XVI.), der sich in einer von ihm 1799 herausgegebenen Flugschrift für einen ausgesprochenen Feind aller „novatori" erklärt hat, zum Papste. Der Wiener Nuntius berichtete unter dem 6. Dezember 1830 an das römische Staatssekretariat, daß die polnischen Minister und insbesondere der Finanzminister Fürst Lubecki böse, liberale Männer seien, die von kirchenfeindlichem Geiste ergriffen wären. Daß diese Charakteristik der Minister

eine sehr einseitige war und auf Verkennung der Persönlichkeiten und Verhältnisse beruhte, zeigt am besten die nachfolgende, grundsätzlich lehrreiche Stelle aus einem Briefe Lubeckis an den Staatssekretär Grabowski: „Tout homme raissonnable ne peut, en effet, que souffrir, lorsqu'il voit la Majesté de l'église abaissée devant les misérables intérêts personnels et les ministres de Dieu spéculer sur la sueur des malheureux paysans.“ Nur Stanisław Grabowski, der Nachfolger Potockis im Kultusministerium, fand Gnade vor den Augen des Wiener Nuntius. Aus der Betrachtung der allgemeinen Lage und des anschwellenden Liberalismus heraus fühlte man sich in Rom in der eigenen Existenz durch die Vorgänge in Polen bedroht. Ein streng vertraulicher Erlaß des Monsignore Polidori, des Sekretärs des tagenden Konklave an den Nuntius in Wien vom 13. Dezember 1830 sieht in „glänzenden und entscheidenden“ (brillanti e decisivi) Erfolgen der russischen Waffen gegen Polen eine Möglichkeit der Beruhigung der Gemüter von ganz Europa und die Abwehr des Übergreifens der liberalen Erhebung auf andere Länder. Der damalige russische Gesandte am Vatikan Gagarin unterrichtete den ihm befreundeten Kardinalstaatssekretär Bernetti, daß die Polen in dem Waffenkampfe bestimmt unterliegen müßten. So kam es auch, daß ein Abgesandter der polnischen Nationalregierung im Vatikan in der ungnädigsten Weise abgewiesen wurde. Der Artikel V des vom Kaiser Nikolaus nach dem Falle des Aufstandes unter dem 26. April 1832 veröffentlichten „Organischen Statuts“ verkündete ostentativ, daß die Regierung des Kaisers die katholische Kirche mit ganz besonderer Fürsorge umgeben würde. Der anschließende Artikel VI versicherte die Unantastbarkeit der Kirchengüter beider katholischer Bekenntnisse. Der russische Gesandte am Vatikan verfehlte nicht diese katholikenfreundlichen Bestimmungen dem Vatikan unter dem 12. April 1832 zu notifizieren und führte aus, wie sehr die geheiligten Grundsätze der Legitimität durch den polnischen Aufstand gelitten hätten. Gagarins Bemühungen fanden die Unterstützung Metternichs, der den österreichischen Gesandten in Rom, den Grafen Lützow, zur Mitwirkung ermächtigte. Das Ergebnis der diplomatischen Aktion war das

denkwürdige vom Papst Gregor XVI. am 9. Juni 1832 erlassene, von der russischen Regierung textlich revidierte Breve an die polnischen Bischöfe. Papst Gregor XVI. soll späterhin (1836) in einer Audienz zu dem General Zamoyski gesagt haben: „Es ist wahr, daß ich euch Polen nicht verstanden habe, aber habt ihr während des Aufstandes euch darum bemüht, mich aufzuklären? Man hat mich betrogen, zu eurem Schaden. Meine eigenen Diener (Staatssekretär Bernetti?), denen ich verpflichtet war zu vertrauen, haben sich betrügen lassen und haben mich irregeführt." Diese Angabe ist jedoch unvereinbar mit einer anderen Verlautbarung des Papstes. Als Gregor XVI. im Jahre 1845 dem Kaiser Nikolaus in Rom ein Memorial überreichte, rühmte er sich unter Bezugnahme auf den an die polnischen Bischöfe ergangenen Erlaß von 1832, wie er mit seinem Vorgehen „gar wenig den Liberalen gefallen" und die polnischen Bestrebungen verurteilt habe. J. P.

1848. Adam Czartoryskis deutsche Beziehungen.

BW. Bd. 290, 1913.

Den Ausbruch der Februarrevolution hatten sowohl das publizistische Organ der Czartoryskischen Partei „Trzeci Maj", wie der „Demokrata polski" jubelnd begrüßt. Sie galt ihnen als Vorbote der Befreiung Polens. Der Aufruf der Hauptdirektion des Czartoryskischen Verbandes vom 7. März 1848 gab Leitsätze für das Verhalten in der nächsten Zukunft. Die Einigung aller Kräfte ohne Rücksicht auf die Parteiprogramme war die Parole. Auf die Nachricht von der Berliner Erhebung vom 18. März 1848 erklärte Adam Czartoryski in einem Rundschreiben: „Polen, das noch vor einem Monat von den drei Teilungsmächten unterdrückt war, hat jetzt an zwei von ihnen Bundesgenossen gefunden . . . Trotz der geradezu wunderbaren Wendung der Dinge für Polen haben wir noch große Gefahren zu überwinden. Wir müssen vor allem inmitten der gärenden Ungeduld auf die Stimme der Überlegung hören, um die aufrichtige, brüderliche Liebe edler Deutschen nicht erkalten zu lassen. Durch Aufrechterhaltung eines aufrichtigen Bündnisses mit diesem freien und edelmütigen Volk werden wir uns

aufrichtig um unser Vaterland verdient machen. Wir werden einer dem andern nützlich sein. Wir werden, erstarkt durch Freiheit und Liebe, die Morgenröte im Norden Europas erstrahlen lassen, um dort die siegreichen deutschen und polnischen Standarten aufzupflanzen.“ Czartoryski fährt dann fort: „Indem ich mich sofort auf einen den Ereignissen näheren Schauplatz begebe . . . überlasse ich die Lösung der öffentlichen Angelegenheiten . . ., deren Mittelpunkt Paris noch bleiben muß, dem Kollegen Stanisław Barzykowski.“ Über Aachen, Cöln eilte Czartoryski nach Berlin, überall mit Ovationen begrüßt und mit enthusiastischen Entgegnungen den deutschen Polenfreunden dankend.

Mit Hohn und Spott verfolgte das Organ des radikalen Flügels der polnischen Emigration, der „Demokrata polski“, die Abreise des Fürsten. Jener Freund und Minister Alexanders I. sei nicht fähig „an ein Volk ohne Thron, an eine Regierung und Staatsordnung ohne einen König, an eine Freiheit ohne Autokratie zu glauben“. Er sei nach Polen abgereist, um auf seine Art diplomatisierend Polen zu retten.

Zur Förderung der Beziehungen zu Deutschland sandte am 11. April 1848 der Vertreter Czartoryskis, Barzykowski, seinen Vertrauensmann Dr. Szokalski an den Rhein und nach Frankfurt a. M. Dieser sollte Fühlung mit den deutschen Zeitungsredaktionen und leitenden deutschen Freiheitsmännern gewinnen, sowie außerdem in Frankfurt a. M. den Boden für den Fall vorbereiten, daß Czartoryski selbst zur Tagung des Parlaments nach Frankfurt kommen würde. „Nach meinem Dafürhalten“ — so schließt Barzykowski in der dem Abgesandten gegebenen Instruktion — „kann man nur durch das Frankfurter Parlament die Höfe von Berlin und Wien zu aufrichtigen Schritten gegenüber Polen vermögen.“ Szokalski sollte sich bezüglich der künftigen Regierungsform in dem demnächst zu errichtenden polnischen Staat in keiner Weise festlegen. Klar war es jedoch, daß die Czartoryskische Diplomatie für das Königtum war. Aber man erachtete eine Zurückhaltung für zweckmäßig, um bei den deutschen Republikanern nicht anzustoßen. „Polen — so sagt die Instruktion — wird sich diejenige Staatsform wählen, die Deutschland bei sich ein-

führen wird. Dies sei eine politische Notwendigkeit, um dem polnischen Staate die unentbehrliche Freundschaft Deutschlands zu sichern.“ Die Berichte Szokalskis aus Cöln und Frankfurt a. M. müssen in dieser Beziehung in dem diplomatischen Hauptquartier Czartoryskis in Paris vielfache Befriedigung hervorgerufen haben, denn er versicherte immer, daß die große Masse der Deutschen an der Monarchie trotz ihrer augenblicklichen Unpopularität festhalte und die republikanische Staatsform verabscheue. Für den Czartoryskischen Sendboten lag es nahe, Vergleiche zu ziehen zwischen französischen und deutschen Zuständen, und er war geneigt, mit den deutschen Verhältnissen mehr zu sympathisieren. „Hier in Deutschland“ — so berichtet er — „gibt es Vernunft und eine hohe Bildung. Die Leitung der öffentlichen Meinung ist, Gott sei es gedankt, in den Händen des gebildeten Mittelstandes, während sie im Gegenteil in Frankreich sich in den Händen des nur äußerlich polierten Pöbels befindet.“

Die Liberalen von 1830 und die Republikaner in Deutschland werden von Szokalski sehr ungünstig beurteilt. Die republikanische Erhebung in Baden erscheint ihm als eine mit ausländischem Geld hervorgerufene, auf die Schwächung Deutschlands berechnete Bewegung. „Die einzige politische Gruppe, mit der die Polen sich verständigen könnten, wäre die Partei der nationalen Einigung Deutschlands.“ „Wir müssen“ — fährt Szokalski fort — „mit allen Kräften die Errichtung der deutschen Einheit unterstützen . . . Unsere ganze Hoffnung beruht auf der Partei der deutschen Einheit.“ „In dieser Partei sind unsere wirklichen und aufrichtigen Freunde, denen menschliche Nachsicht nicht fremd ist . . . Diese Männer wollen sich in die inneren Verhältnisse Polens nicht hineinmengen, denn sie erstreben nur die Unabhängigkeit und unterscheiden sich in dieser Beziehung sehr von den Republikanern. Diesen ist, genau so, wie es bei den französischen Republikanern der Fall ist, mehr daran gelegen, an der Weichsel eine Republik errichtet, als die selbständige Existenz Polens“ verwirklicht zu sehen.

Szokalski schildert die Stimmung der oberen Schichten der Gesellschaft und die Stellung der deutschen Politiker zur pol-

nischen Frage auf Grund seiner Eindrücke in Cöln, Frankfurt a. M., Mainz, Wiesbaden, Gießen, Homburg und Darmstadt. Auf die Einzelheiten seiner mit zahlreichen Namen belegten Wahrnehmungen kann hier nicht eingegangen werden. Von einigem Interesse sind Szokalskis Äußerungen über den Abgesandten des Posener polnischen Komitees, den späteren Abgeordneten Władysław Niegolewski. Dieser befand sich bereits in Frankfurt a. M., als Szokalski dort anlangte. Beide hatten sich aber nicht kennen gelernt. Szokalski teilt an seinen Auftraggeber mit, daß die Kreise des 50er Ausschusses in Frankfurt sich über Niegolewski ungünstig ausgesprochen hätten. Niegolewski habe, „wie es scheint, selbst nicht gewußt, was er verlangen sollte . . . seine Persönlichkeit und seine Sendung hätten keinen großen Eindruck auf die maßgebenden Männer gemacht“.

Wiederholt beklagt sich Szokalski über den üblen Eindruck, den verschiedene polnische Emissäre mit ihren verworrenen politischen Plänen und Vorschlägen in deutschen Kreisen hervorriefen.

Die Mitteilungen über die Sendung Szokalskis, der in kurzer Zeit wieder nach Frankreich zurückgekehrt ist, sind sehr dankenswert. Man darf jedoch annehmen, daß der Nutzen der Veröffentlichung ein größerer wäre, wenn der Bearbeiter Dr. Kipa die Schriftstücke entweder vollständig oder teilweise abgedruckt und dem ganzen eine erläuternde wissenschaftliche Untersuchung als Einleitung voraufgeschickt hätte.

J. P.

Aufstand von 1863.

MPos XIV Nr. 6, 81—87, Nr. 7/8 S. 132 f.

W. Christiani berichtet über Erinnerungen des Geistlichen Wladislaus Chotkowski, soweit sie sich auf Posen beziehen, die Chotkowski im Dziennik Poznański (Nr. 70—74, 78—81) unter dem Titel „Wyprawa Trzemeszeńska r. 1863“ (die Tremessener Expedition von 1863) veröffentlicht hat. Chotkowski erzählt zunächst einiges über die Zustände im höheren Posener Schulwesen in den fünfziger Jahren, über den Einfluß der polnischen Gymnasiasten in Tremessen; weiter spricht er über den Geheimbund („Towarzystwo narodowe“), den die Schüler der Gymnasien Tremessen, Posen, Ostrowo und Lissa bildeten. Die Polizei kam dem Verein auf die Spur; doch wurde in Tremessen, wo die Gymnasiasten rechtzeitig gewarnt waren und die Papiere noch vergraben konnten, nur das Konzept

einer patriotischen Rede gefunden. Ein Tremessener Bürger sagte am andern Morgen zu Chotkowski: „Ihr wolltet wohl Polen wiederaufrichten (robić), wie schade, daß die Sache entdeckt wurde.“ „Diese Worte“, fügt Chotkowski hinzu, „charakterisieren vortrefflich die Meinung der Bewohner Tremessens und die hohe Meinung, die sie von uns Gymnasiasten hatten.“ Die Ereignisse in Russisch-Polen wurden mit lebhaftem Interesse verfolgt; in Tremessen fanden gut besuchte „patriotische Gottesdienste“ statt. Am 25. Januar 1863 traf die Nachricht vom Ausbruch des Aufstandes in Tremessen ein; 8 Tage später kam vom Komitee der Nationalregierung in Gnesen der Befehl, hundert Gymnasiasten sollten sich zum Abmarsch bereit halten. Am 21. Februar verließen auch 60 Insurgenten heimlich die Stadt, obwohl zum Aufstande nichts vorbereitet war; in der folgenden Nacht marschierten sie mit Leuten aus Gnesen und Mogilno über die russische Grenze. Auch vom Posener Marien-Magdalenen-Gymnasium entwichen einige Schüler nach Russisch-Polen. Die Tremessener stießen zum Lager K. Milęckis, eines früheren preußischen Offiziers, von dem Chotkowski meint, daß er mehr praktischen Verstand gehabt hätte „als solche Theoretiker wie Mierosławski u. a.“ Schon am nächsten Tage geriet der Trupp, bei dem sich Chotkowski befand, bei Dobrosolowa in einen Hinterhalt; doch gelang es ihm zu fliehen. Von den 60 Tremessener Gymnasiasten bezahlten 9 die Expedition mit ihrem Leben, 3 wurden schwer verwundet. Das Tremessener Gymnasium wurde infolge dieser Vorgänge geschlossen. E. Z.

1866. Schulwesen im Warschauer Lehrbezirk.

RSt 1913, VI 552—570; VII, 157—187.

Verfasser (*M. Smorodinov*) geht nach Beendigung der Universität im Jahre 1866 als Lehrer an die pädagogische Kreisschule in Konin hart an der preußischen Grenze. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß an der Grenze zwischen dem ehemaligen Königreich Polen und Rußland Verf. den Eindruck hat, als komme er in ein fremdes Land; es besteht noch Zoll- und Paßrevision. In Warschau ist die Stimmung stark russenfeindlich. In den Restaurants verstehen die Kellner nur polnisch, so daß auch die russischen Offiziere nur polnisch sprechen. Der Lehrkörper in Konin setzt sich aus vier verschiedenen Nationalitäten zusammen: die Mehrzahl der Lehrer sind Polen, daneben geben ein Deutscher, ein Russe und ein Franzose Unterricht in ihrer Landessprache, sprechen aber das Russische oder Polnische nur schwach, so daß ein eigentlicher Zusammenhang kaum besteht. Verf. ist später noch an den Gymnasien in Kališ und Petrikau tätig und erlebt hier den Übergang vom System Wielopolski zum System Witte, wodurch der russische Charakter der Schule stärker hervorgehoben wurde. Interessant sind die Mitteilungen über die Tätigkeit des Petrikauer Gouverneurs Kochanovskij. Dieser suchte dem polnischen Element, dem er großes Mißtrauen entgegenbrachte, ein Gegengewicht zu schaffen, indem er den Zuzug von Deutschen, von deren Loyalität er

überzeugt war, im größten Maße förderte. Nach Ansicht des Verf. hat er so seinem Gouvernement, statt es zu russifizieren, einen vollständig deutschen Charakter gegeben. Ohne Zweifel beabsichtigte Kochanovskij mit der Begünstigung der Deutschen auch eine wirtschaftliche Hebung seines Gouvernements. Unter ihm schossen denn auch die Fabriken wie Pilze aus der Erde, und Lodż wurde in wenigen Jahren aus einem kleinen armseligen Ort eine reiche Fabrikstadt. Die außerordentlich emporblühende Industrie im Cartum Polen wurde wegen der durch Zollbegünstigungen und günstigere Lage geschaffenen leichteren Produktionsmöglichkeit eine ernste Gefahr für die Industrie im Innern Rußlands. W. R.

1868. Polen und Raskol.

RSt 1903, V, 386—389.

Mit welch phantastischen Plänen die polnische Revolutionspartei nach 1863 umging, zeigt ein von *N. Vysockij* veröffentlichtes Aktenstück. Ein gewisser Orzechowski, der in Konstantinopel eine Zufluchtsstätte gefunden hatte, trug sich mit dem Plan, in Rußland selbst einen Aufstand hervorzurufen in der Art des Pugačevschen. Seine besondere Hoffnung hatte er auf die ewig unruhigen Raskolniken gesetzt, denen er einen neuen Peter III. zum Führer geben wollte. Zu diesem Zweck sandte er neun Emissäre nach Rußland, denen er Aufrufe mitgab, welche die Unterschrift von Raskolniken in der Dobrudscha trugen. Ein gewisser Aleksandr Krylovskij, orthodoxer Russe, aber von katholischer Mutter abstammend, hatte sich erboten, die Rolle des Usurpators und Raskolniken-Messias zu spielen. Der Plan des Orzechowski ging nicht in Erfüllung, da die Behörden auf der Hut waren. Zudem hatten die Raskolniken schon im Jahre 1863 in einer Eingabe an den Caren jede Gemeinschaft mit den Polen von sich gewiesen. W. R.

XIV. Deutscher Osten.

Die Provinz Posen im Nordischen Kriege.

ZP XXVIII, 1—21.

An einer Reihe von Beispielen weist *Heinrich Dierssen* in seinem Aufsatze: Die Provinz Posen im Nordischen Kriege nach der Darstellung in Voltaires Charles XII. nach, daß dies Werk für die Geschichte der Provinz Posen keine quellenmäßige Bereicherung bietet. Die ihm zu Gebote stehenden Quellen und Arbeiten, so auch die Mitteilungen des sächsischen Generals Grafen Schulenburg hat Voltaire nicht genügend herangezogen. Die Angaben lassen im Detail Zuverlässigkeit vermissen, der innere Zusammenhang der Ereignisse ist häufig nicht erfaßt, und deren geographische Grundlegung ist höchst mangelhaft. A. K.

18. Jahrh. Gegenreformation im Lande Posen.

ZP XXVIII, 43—68.

Unter dem Titel: Zum Drama „Glaube und Heimat" im Posener Lande schildert *Theodor Wotschke* die Verfolgungen, die evangelische posensche Gemeinden noch im 18. Jahrhundert von einer fanatischen katholischen Geistlichkeit oder von katholischen Grundherren zu erdulden hatten; namentlich dem Posener Bischof Johann Tarło (1723—32) war kein Mittel zu verwerflich, die Bauern seines Dorfes Trebisch bei Schwerin, die über die nahe brandenburgische Grenze flüchteten, zu rekatholisieren. Bei König August fanden die bedrängten Protestanten kein Gehör, so mußten sie sich an den König von Preußen um Fürsprache und Schutz wenden, der auch für die Bedrängten, wenn auch nicht immer energisch genug, eintrat und den Flüchtlingen, die lieber ihre Heimat verließen als ihren Glauben ableugneten, bereitwillig in seinen Staaten Aufnahme gewährte. Nur Graf Sapieha in Filehne, gegen den die Geistlichkeit nicht einzuschreiten wagte, hielt über seine Untersassen seine schützende Hand, als diese nach Pommern abwandern wollten. Nirgends wandten die Protestanten Gegengewalt an, nur im westpreußischen Tarnowke hinderten die Dorfinsassen die offenbaren Gewaltakte. Doch sie konnten sich nicht lange des Sieges freuen, das Strafgericht blieb nicht aus, und selbst die Bemühungen Friedrich Wilhelms I., auswärtige Fürsten für die unglückliche Gemeinde zu interessieren, und seine Vorstellungen beim Warschauer Hofe fruchteten nichts. A. K.

Funde antiker Münzen.

ZP XXVIII, 153—158.

Zu seinen Zusammenstellungen der Funde antiker Münzen in der Provinz Posen (*ZP* XXIV, 193 ff.) gibt *Carl Fredrich* eine Reihe Berichtigungen und Ergänzungen. Die neu nachgewiesenen Münzen fügen sich dem früher gewonnenen Resultat ein.

A. K.

Fischerzunft in Posen.

RTP XXXVII, 147—175.

Stanislaus Karwowski druckt in einem Aufsatz über die „Fischerzunft in Posen", die schon unter Wladislaus Jagiełło bestand, eine Anzahl von Privilegien und Willküren für die Fischerinnung teils im Wortlaut, teils in Übersetzung ins Polnische ab, die sich im Archiv der Innung befinden. Im 16. Jahrhundert bestanden zwei Innungen, die Schloßfischer auf dem linken Ufer der Warthe und die Wallischeifischer auf dem rechten Ufer, die dem Domkapitel unterstanden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstand ein Streit darüber, ob die Fischer zur starosteilichen Jurisdiktion oder zu der der Stadt gehörten; er endete zugunsten der Stadt. E. Z.

Münzfund bei Znin.

MPos XIV, 9, 138—143.

Erich Stroedicke berichtet über den Münzfund bei Znin, der im September 1912 gemacht wurde. Es handelt sich um 5000 Silbermünzen aus der

Zeit von 1278—1378, und zwar um Prager Groschen Wenzels II., Johanns I. und Karls I. und um Meißner Groschen des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften von Meißen (1324—49). Der Zahl nach überwiegen bei weitem die Groschen Karls I. Die beste Prägung haben die Wenzels II.; unter den Münzen Johanns I. finden sich einige, die denen Wenzels fast gleichkommen, die Mehrzahl zeigt aber schon bedeutend rohere Stempelschnitte, und „die Prägungen Karls I. stechen durch ihre rohere und ungeschicktere Ausführung ganz bedeutend gegen die Wenzels ab". Nach Stroedicke ist der Silberschatz vermutlich während der Kämpfe zwischen Ziemovit von Masovien und dem Erzbischof Bodzanta von Gnesen anläßlich der Thronstreitigkeiten von 1382 vergraben worden. Er ist jetzt von der „Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt" in Bromberg angekauft. E. Z.

16. Jahrh. Kulturgeschichtliches.

ZMar Heft 51, 41—68, Heft 52, S. 60—84.

V. Meyer sucht in einem Aufsatze über „Kulturgeschichtliches aus der Stadt Mewe im 16. Jahrhundert nach dem Mewer Blutregister" aus diesem Register, einem 1561 beginnenden Kriminalgerichtsbuch und Amtsbuch, das Wichtigste hervorzuheben. In einem ersten Teile behandelt er das verfassungsgeschichtlich Wichtige; hier werden die Namen der städtischen Beamten und der Richter, die sich aus dem Blutregister ergeben, zusammengestellt. Im zweiten Teile werden die Rechtsquellen des Registers besprochen, die Kompetenz des Gerichts, die Stellung des Gerichts den Parteien gegenüber, die Rechtsmittel, der Rechtsgang bei peinlichen und bei bürgerlichen Klagen sowie die Strafen. Schließlich wird noch zusammengestellt, was sich zur Wirtschafts- und Sittengeschichte daraus ergibt. In einem Anhange druckt Verf. die bemerkenswertesten Stellen aus dem Blutregister ab. E. Z.

17. Jahrh. Pfarrkirche in Rehden.

ZapTT II Nr. 10, 193—200.

J. Czaplewski druckt eine von dem Geistlichen Laurenz Pogorzelski 1687 aufgestellte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben bei der Reparatur der Pfarrkirche in der Stadt Rehden von 1679 bis 1683 nach einer im Rehdener Pfarrarchiv befindlichen Aufzeichnung ab. E. Z.

1652. Privileg für Thorn.

ZapTT II, Nr. 10, 200—202.

B. Ślaski druckt aus der im Warschauer Hauptarchiv alter Akten befindlichen Kronmetrik (Bd. 192, Fol. 208) ein Privileg Johann Kasimirs vom 8. Januar 1652 ab, das die Dörfer, Vorwerke und andern Güter der Stadt Thorn von allen Einquartierungen und sonstigen militärischen Lasten befreit. E. Z.

Name von Lübeck.

MPos XIV, Nr. 6, 88—93.

C. Borchling weist in einer Besprechung der beiden Bücher von W. Ohnesorge über den Namen usw. von Lübeck darauf hin, daß von Ohnesorge die Schwierigkeit nicht gelöst sei, wie sich aus dem altwendischen Ljubice statt des regelmäßigen Lübitz die mittelniederdeutsche Form Lübeke entwickelt habe. Er erklärt das k so, daß das ad. Wort beke (Bach) in älterer Zeit, und zwar gerade im Nordalbingischen, eine Nebenform bizi gehabt habe. Deutscherseits sei dann der Name Liubice (irrtümlich) als eine Zusammensetzung mit bizi (beke) betrachtet worden; für die früh wieder verloren gegangene Nebenform ist dann beke eingesetzt. Borchling kann zur Stütze seiner Erklärung darauf hinweisen, daß der Bach Hornbeck im Kirchspiel Breitenfelde bei Adam v. Bremen Hornbici heißt; ebenso findet sich im Anfang des 13. Jahrhunderts für den Ort Werkebeke die Form Werczebetzie. E. Z.

Handfeste von Adl. Grembin.

ZMar 51, 31—40.

E. Wernicke druckt die aus dem Jahre 1301 stammende Handfeste für das Dorf Adl. Grembin (Kr. Marienwerder) ab; zugleich veröffentlicht er eine Urkunde von 1660 über den Verkauf des Kruges in Gremblin. E. Z.

14. und 15. Jahrh. Preußische Bevölkerung in der Umgegend von Mewe.

ZapTT II, 10, 204—208, 11 S. 209—224.

St. Kujot untersucht die von Lothar Weber, Preußen vor 500 Jahren S. 4 und 5 aufgestellte Behauptung, daß die Gegend zwischen Mewe, Stargard und Dirschau im 14. und 15. Jahrhundert von einer dichten preußischen Bevölkerung bewohnt gewesen sei. Das wichtigste Argument Webers, daß in den Handfesten für Riewalde (1341) und Wysoka (1352) die Gerichtsbarkeit über die „preußischen, wendischen und polnischen Gäste“ dem Komtur von Mewe vorbehalten bleibt (woraus Weber schließt, daß dort Preußen gewohnt hätten), entkräftet Kujot mit dem Hinweise, daß sich diese Bestimmung auch in den Privilegien für Mewe und Marienburg fände und daß sie sich auf fremde Kaufleute bezöge. Wenn weiter die Handfeste für Wysoka von „Preußen“ spräche, die in der Nachbarschaft ansässig seien, so handle es sich da um einen Lesefehler; es sei statt „pruzen“ „cruzen“ zu lesen, um so mehr, als das Wort in einer Grenzbeschreibung vorkommt. Gegenüber den weiteren Ausführungen Webers, daß Mewe zur Ordenszeit eine preußische Verfassung gehabt hätte, da daselbst 31 preußische und nur 1 polnischer Reiterdienst geleistet wurde und der Bezirk Mewe zehntfrei wie Preußen war, betonte Kujot, daß der Verzicht des Bischofs von Włocławek auf die Zehnten aus dem Lande Mewe (1283) rein vermögensrechtliche Bedeutung hatte; er wurde vom Orden dafür anderweit entschädigt; mit der Nationalität der Bevölkerung hätte das nichts zu tun. Mit Preußen bestände nur insofern eine Ähnlichkeit, als auch dort die Bischöfe gleich für die Zehnten abgefunden seien. Was aber die preußischen Dienste betrifft, so bedeutet der Ausdruck einfach

den leichteren, sogenannten Platendienst. Auch beruhe es auf Irrtum, wenn Weber einige einzelne Preußen aufführe; in der ganzen Zeit von 1282 bis 1418 sei nur e i n Preuße in der Komturei Mewe sicher nachweisbar. Jene, die preußischen Dienste, würden nicht von einem preußischen Adel, sondern von den Schulzen der bäuerlichen Dörfer geleistet; wie sich aus der neuerdings von Wierzbowski veröffentlichten „Matricularum Regni Poloniae Summaria“ ergebe, seien in der in Frage kommenden Gegend noch während des preußischen Krieges mehrfach Dörfer verliehen und verpfändet worden; von Preußen findet sich nach Kujot nirgends eine Spur.

E. Z.

Ländliche Siedlungen in Posen.

ZPos XXVIII, 23—42.

Rudolf Martiny untersucht „die Formen der ländlichen Siedlungen in der Provinz Posen“. Die Kolonisation des späteren 18. und des früheren 19. Jahrhunderts schuf durchweg Straßendörfer, d. h. Dörfer, deren Gehöfte sich an einer schon vor ihrer Erbauung vorhandenen Straße aufreihen. Die Gehöfte liegen in dieser Dorfform bald auf einer, bald auf beiden Seiten der Straße, sie sind ungleich groß und sind verschieden weit voneinander entfernt. Man findet diese Dorfart überall; im polnischen Teile der Provinz besonders in den Gegenden überwiegenden Großgrundbesitzes. Die Vorläufer und Vorbilder dieser neueren Straßendörfer sind die Holländer Straßendörfer des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, und zwar die Niederungsdörfer. Sie unterscheiden sich von dem ersten Typ dadurch, daß sie genossenschaftliche Anlagen sind; die Anteile der Ansiedler sind gleich groß, und die Gehöfte sind in ziemlich gleichmäßigen Abständen an der Straße aufgereiht. Ferner ist die ganze Siedlung stets nur nach einer Seite, nach der Niederung zu, entwickelt; vom festen Höhenland erhielt jeder Siedler nur einen schmalen Saum an der der Niederungsgrenze folgenden Straße, den er zum Bau des Hauses benutzte; die ganze Gemarkung dehnte sich in die Niederung hinein, so daß die Straße am Rande der Gemarkung entlangführte. Der zweite Haupttypus der Holländereien, der auf altem Waldlande vorherrscht, ist die zerstreute Anlage; die Gehöfte sind ziemlich gleichmäßig über die ganze Gemarkung verstreut; jeder Hof liegt inmitten seiner Felder. Diese Siedlungsform herrscht in der Gegend von Neutomischel, Tirschtiegel, südlich von Kolmar und nördlich von Hohensalza. Diese drei Siedlungsformen beschränken sich in der Hauptsache auf die Nordhälfte der Provinz. — Von der mittelalterlichen bäuerlichen Kolonisation haben sich in den Siedlungsformen nur geringe Spuren erhalten. Spezifisch deutsche Dorfformen sind die Waldhufenkolonien der Gegend von Fraustadt und Lissa, es sind der Form nach Straßendörfer wie der zuerst erwähnte Typ, aber mit der Regelmäßigkeit der Holländerdörfer, nur daß die Gehöfte viel weiter auseinander liegen, da sie auf der Wald- oder Königshufe beruhen. Diese Dorfform hat sich von den schlesischen Gebirgsländern her nach Posen ausgedehnt; das Gebiet, in dem sie aus-

schließlich vorkommen, bis etwa Storchnest und Reisen hin, ist noch jetzt geschlossen deutsch. In den deutsch bevölkerten Gegenden des Westens und Nordwestens herrscht das „Langplatzdorf". Es ist überhaupt die Regel unter den mittelalterlichen Dörfern der Provinz. Es liegt abseits von der Straße, die es nur zufällig berührt, um einen Platz von wechselnden, meist aber lanzettartigen Formen. Diese Form ist, obwohl sie in den deutschen Teilen des Westens und Nordwestens vorherrscht, in den polnischen aber meist fehlt, doch slavischen Ursprungs; sie fehlt westlich von Saale und Elbe überall, während sie auch in den polnischen Teilen der Provinz, besonders im Kreise Gostyn, vorkommt. Dörfer sind aber im polnischen Teile der Provinz überhaupt eine Seltenheit; durch das starke Einziehen der Bauernstellen sind sie großenteils vernichtet; wo sich noch Reste finden, haben sie aber die Form des „Langdorfes". Der slavische Rundling, der sich hauptsächlich an der Westgrenze des altslavischen Gebietes findet, kommt in Posen nur vereinzelt vor; Rundling und Langdorf sind Variationen einer Grundform, die sich durch die Planmäßigkeit ihrer Anlage von dem regellosen deutschen „Haufendorf" unterscheidet. Die Frage, weshalb sich trotz der starken Einwanderung die altslavische Dorfform erhalten hat, ist durch die Betrachtung der Dorfformen allein nicht zu lösen. E. Z.

Südpreußische Steuerräte.

ZPos XXVIII S. 105—126.

Fritz Grützmacher stellt in Ergänzung seiner Abhandlung über Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpreußischen Mediatstädten (Zeitschr. d. Hist. Ges. f. d. Provinz Posen Bd. 27) in einem Aufsatz „Zur Charakteristik der südpreußischen Steuerräte" die Urteile über sie aus den Personalpapieren zusammen. Die Ausdehnung der landrätlichen Kreise auf die Städte erfolgte in Südpreußen nicht. Die Stellung der südpreußischen Steuerräte war schwierig; die steuerrätliche Inspektion umfaßte hier durchschnittlich 20 Städte gegen 13 in Westpreußen und Schlesien; ferner kamen der Einfluß der Grundherren auf die Mediatstädte und die Unkenntnis der polnischen Sprache erschwerend hinzu. Es ergibt sich aus den mitgeteilten Urteilen, daß das Posener Kammerdepartement mit einer Ausnahme (in Włocławek) durchweg tüchtige Steuerräte hatte; im Warschauer Kammerdepartement waren die Verhältnisse schon schlechter; doch wurde die Rawa-Lowitzer Inspektion während des ganzen Zeitraums und die Lantschitzer Inspektion von 1803—1806 gut verwaltet. Das Sorgenkind der preußischen Verwaltung aber waren die steuerrätlichen Inspektionen im Petrikauer-Kalischer Departement, wo nur die Sieradzer Steuerräte von 1793—1795 und 1800—1806 den Anforderungen entsprachen. Das Grundgehalt des Steuerrats betrug 600 Rthlr., wozu dann noch 120 Rthlr. zur Haltung eines Dolmetschers kamen; doch waren außerdem nicht unerhebliche Nebeneinkünfte mit dem Amt verbunden. E. Z.

19. Jahrh. Schulwesen in Flottwellscher Zeit.
ZPos XXVIII S. 127—151.

M. Laubert berichtet in einem Aufsatze „Zur Geschichte des Schulwesens von Koschmin und Staniewo in Flottwellscher Zeit“ über zwei Zusammenstöße zwischen Staat und Kirche, und zwar in der Frage der Simultanschulen. Der Erlaß des Kultusministeriums vom 27. April 1822, wonach Simultanschulen nur im Notfalle unter freier Zustimmung der Kirchen, Gemeinden und ihrer geistlichen Obern begründet werden durften, wurde vom Klerus nicht nur benutzt, um das Entstehen weiterer Simultanschulen zu verhindern, sondern auch, um schon bestehende möglichst wieder zu beseitigen. So war in Koschmin 1819, also noch vor diesem Ministerialerlaß, aus freien Stücken eine Vereinigung der beiden christlichen Gemeinden zu einer Schulsozietät zustande gekommen; verwirklicht wurde das Projekt aber erst 1829, allerdings ohne die Genehmigung der geistlichen Oberbehörden erst einzuholen; nur der katholische Propst des Ortes unterzeichnete die betreffende Verhandlung. So waren denn allerdings einige Umstände vorhanden, wo die Kirche, speziell Dunin und der fanatische Koschminer Propst Gagacki, einhaken konnten. Flottwell gab zu, daß die Staatsbehörde die Frage nicht ohne Zuziehung der geistlichen Obern hätte behandeln dürfen; man einigte sich aber zunächst, einem Vorschlag der Posener Regierung entsprechend, dahin, über den beiden unteren konfessionell getrennten Klassen eine gemeinsame Oberklasse bestehen zu lassen und dafür einen katholischen Oberlehrer anzustellen. Als dann aber ein Katholik angestellt wurde, der des Polnischen nicht mächtig war, setzte Dunin es durch, daß seine Abberufung ins Auge gefaßt wurde. In Staniewo wurde die Lehrerstelle, obwohl die Mehrzahl der Hausväter katholisch war, mit einem Evangelischen besetzt, da es an geeigneten katholischen Kandidaten fehlte. Auch hier gelang es Dunin, die Zusage zu erhalten, daß die Stelle in Zukunft mit einem des Polnischen mächtigen Katholiken besetzt werden sollte, obwohl der evangelische Inhaber der Stelle gleichfalls gute Kenntnisse im Polnischen besaß und persönlich auch nicht in dem Maße, wie Dunin es darstellte, zur Kritik Anlaß gab. E. Z.

Bromberg im Jahre 1848.
MPos XIV Nr. 7/8 S. 97—106.

Fr. Koch berichtet, zum Teil auf Grund der Berichte der Bromberger Regierung, über die Ereignisse in Bromberg Ende März und Anfang April 1848, und zwar wird die Haltung der deutschen Einwohnerschaft und das Zustandekommen der Petition vom 9. April geschildert; auch die Stellungnahme der Bromberger Regierung gegen Willisen wird gestreift. E. Z.

XV. Österreich-Ungarn.

Quellen zur böhmischen Geschichte des 13. Jahrhunderts.
MIÖG XXXIV, 218—95.

Der Herausgeber der steierischen Reimchronik, J. Seemüller, glaubte Übereinstimmungen zwischen dieser und der Königsaaler Chronik finden zu können und meinte, daß der Verfasser der ersteren, Ottokar, diese benutzt habe. Dagegen hat Loserth Widerspruch erhoben und die Frage aufgeworfen, ob nicht das umgekehrte Verwandtschaftsverhältnis statthabe. In seiner Untersuchung: Die steierische Reimchronik und die Königsaaler Chronik hat Miloš Vystyd den sicheren Nachweis erbracht, daß weder Ottokar die Königsaaler Chronik noch die Königsaaler Äbte Otto von Thüringen (1305—14) und Peter von Zittau (1314—39) die steirische Reimchronik verwertet haben. Dem Gange der Anmerkungen von Seemüllers Ausgabe folgend, liefert die Untersuchung manche beachtenswerten Beiträge zur böhmischen Geschichte, namentlich zur Geschichte Přemysl Ottokars II., Wenzels II. und dessen Stiefvaters Záviš von Falkenstein, wirft auch manches Streiflicht auf andere gleichzeitige Quellen, wobei sie zu deren genauerer Behandlung Anregung geben möchte. Als positives Resultat ergibt sich, daß Ottokar sich oft besser über Einzelheiten aus der böhmischen Geschichte als selbst die einheimischen Quellen unterrichtet zeigt. V. nimmt an, daß Ottokar diese Nachrichten aus einer verlorenen Aufzeichnung schöpfte, die auch von der Königsaaler und der Fürstenfelder Chronik herangezogen wurde. Ihr Verfasser, der zwischen den Jahren 1290—97 sein Werk geschrieben haben muß, zeigt sich verhältnismäßig gut unterrichtet. Böhmischer Hofhistoriograph war er sicher nicht; vielleicht gehörte er zu den Anhängern der Witigonen (Záviš) oder lebte auch am habsburgischen Hofe, wo man den böhmischen Angelegenheiten das lebhafteste Interesse entgegenbrachte. A K.

Städtegründung in Böhmen.

MB LII, *2—76*.

Berthold Bretholz hat in seiner „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden" (1906) eine wissenschaftliche Kontroverse von großer Bedeutung für die osteuropäische Geschichtsforschung eingeleitet, indem er die bisher allgemein angenommene These von der Kolonisation Böhmens, die in der Hauptsache auf Palacky zurückging, als in den Quellen nicht begründet nachweisen will. In diesem Aufsatze „Über den Ursprung der Städte in Böhmen und der Städtepolitik der Přemysliden" wendet sich Adolf *Zycha* gegen Bretholz, indem er nur die Frage der Entstehung der Städte, nicht die gesamte deutsche Kolonisation behandelt. Palacky hat die Anschauung begründet, daß durch deutsche Kolonisation städtische Kultur in das Reich der Přemysliden eingeführt worden sei, daß das Städtewesen Böhmens also auf künstlicher Schöpfung beruhte. Alle ihm folgenden Darstellungen nehmen an, daß die Städtegründung durch Einführung deutscher Kolonien erfolgte, die entweder im Bereich einer älteren Siedlung die verfassungsrechtliche Umwandlung herbeiführten oder völlig neue Stadtanlagen schufen. Eine abweichende Auffassung vertrat nur Čelakovs-

ky (O začátcích ústavních dějin starého města Pražského, Sborník věd právních a státních 1904, Sonderband S. 169 ff. Eine Darstellung des Entwicklungsganges der böhmischen Stadtverfassung steht in der Fortsetzung von Čelakovskys Rechtsgeschichte (Povšechné dějiny právní) zu erwarten), nach dem wenigstens in Prag den Grundstock der Stadtbevölkerung nicht deutsche Kolonisten bildeten, sondern Prag eine von Ursprung an slawische Stadt war. Bretholz tritt nun gegen die bisherige Auffassung in schärfsten Widerspruch. Er zeichnet in großen Zügen eine Entwicklung des Städtewesens, die mit allem bricht, was bisher die Gründungs- und Kolonisationstheorie angenommen hat. Jeden Zusammenhang mit einer großen kolonisatorischen Bewegung stellt er in Abrede und behauptet nichts weniger, als daß es eine Kolonisierung Böhmens von außen her, des Umfangs und der Bedeutung, daß daraus erst im 13. und 14. Jahrhundert das böhmische Deutschtum und insbesondere das deutsche Bürgertum entstanden wäre, überhaupt nicht gegeben hat. Die Gründungstheorie bekämpft er, wie es zunächst den Anschein hat, durch ihr gerades Gegenteil. Nur eine oberflächliche Betrachtung nehme an, daß künstliche Städtegründungen mit Berufung von Kolonisten die Regel bildeten, vielmehr sei die gewöhnliche Art der Entstehung der Städte die einer allmählichen Entwicklung aus vorstädtischen Anfängen, die weit über die böhmische Königszeit zurückreichen. Im Gegensatze zu der Auffassung aller anderen Forscher von der epochalen Gründungstätigkeit der letzten Přemysliden sagt Bretholz: „Unter Ottokar II. und Wenzel II. handelte es sich in unseren Ländern nicht mehr um Städtegründungen ... sondern um Förderung und Fortbildung der glücklich begonnenen städtischen Kulturarbeit nach den mannigfachsten Richtungen.“ „Ottokar II. muß auch den Ehrennamen eines Städtegründers für Böhmen und Mähren einbüßen.“ Gegen diese Auffassung wendet sich Zycha mit dem Hinweise, daß man zwar bisher gegenüber dem Gründungssystem mit seiner planmäßigen Verpflanzung des fertigen Stadtrechts das Moment der inneren Entwicklung unterschätzt habe, aber daß Bretholz in die Irre gehe. Z. versucht deshalb eine systematische Untersuchung der Städtefrage im ganzen zu geben. Er untersucht zuerst die städtelose Vorzeit. Es hat zweifellos Siedlungen slawischer Zungen mit kaufmännischem Leben gegeben. Aber zwischen ihnen und der neuen städtischen Verfassung besteht kein Zusammenhang. Beide Entwicklungen verlaufen völlig selbständig nebeneinander. Bretholz erklärt dagegen dieses: nach ihm hätte es böhmische Städte schon im 12. Jahrhundert (und noch früher?) gegeben — Prag soll bereits ca. 1135 Stadt gewesen sein; die Städtebildung aber wäre nicht aus einem national einseitigen Entwicklungsprozeß, sondern aus einem weit in die Vorzeit des 13. Jahrhunderts zurückreichenden Zusammenwirken verschiedener nationaler Entwicklungsfaktoren zu erklären. Der völkische Charakter der zu Städten langsam ausreifenden Siedlungen war, wie er sagt, „in keiner Weise beschränkt“. Wir hätten demnach für das 12. Jahrhundert einerseits schon mit fertigen Städten zu rechnen, anderer-

seits mit einem Vorstadium künftiger Städte, das man sich nur in der Weise denken könnte, daß es mit der Zeit zur Bildung eines slawisch-deutschen Gemeindeverbandes kam, der die Bürgerverfassung in bodenständiger Art, in Böhmen ebenso wie in Deutschland, zur Entwicklung brachte. Dagegen sagte Zycha: „Beweise für diese Auffassung stehen aus. Sie ist quellenmäßig unbegründet, aber auch aus inneren Gründen unmöglich. Vor allem ist den Quellen jenes Deutschtums, das als zweiter Faktor einer solch utraquistischen Entwicklung in Betracht käme, unbekannt. Und doch müßten, will man die deutsche Art der fertigen Städte erklären, gerade die Deutschen den Hauptstock der Bürgerschaften gebildet haben, wie sie denn auch Bretholz selbst als 'Wurzel und Stamm unserer ältesten Städte' bezeichnet. Damit aber läßt sich schlechterdings nicht zusammenreimen, daß, abgesehen von der Prager Kolonie, von einer deutschbürgerlichen Bevölkerungsschicht überhaupt nichts, so wenig wie von einer bäuerlichen verlautet." Z. meint, daß sich der Vorgang auf eine so einfache Formel der Verfassungsgeschichte nicht reduzieren ließe; das räumliche Nebeneinander unfreier und freier, bäuerlicher und kaufmännischer, slawischer und deutscher Bevölkerungsschichten war, verfassungsmäßig betrachtet, „ein Chaos, aus dem sich niemals 'in allmählicher Entwicklung' das Gebilde der Stadt gestalten konnte".

Danach gibt Z. einen Überblick über die Städtebildung des 13. Jahrhunderts, untersucht die Begriffe civitas und oppidum, und gruppiert alle Städte, deren Bestand bis 1306 zu erweisen ist, in verschiedenen Gruppen. Danach behandelt er die Städtebildung im einzelnen. Er unterscheidet eine Gruppe der gewordenen und eine der gegründeten Städte. wobei freilich die eine oft in die andere übergeht, und gibt nun die urkundlichen Angaben für die g e w o r d e n e n Städte: Prag, Olmütz, Brünn, Troppau, Königgrätz, Leitmeritz, Saaz, die Bergstädte, Iglau, Deutsch-Brod, Kuttenberg; sodann für die G r ü n d u n g s s t ä d t e : Znaim, Brüx, Aussig, die Prager Kleinseite, Ungar.-Hradisch, Neu-Kolin, Budweis, Neu-Pisek, Neu-Littau, Neu-Chrudim, Neu-Pilsen, Mährisch-Neustadt, Göding, Gewitsch, Königsberg an der Eger, Hirschberg, Politschka, Nimburg Braunberg, Raudnitz an der Elbe, Mährisch-Weißkirchen, Neu-Bydschov.

Die Arbeit ist noch nicht vollendet; über die Fortsetzung wird berichtet werden. Auch das wichtige Buch von Bretholz wird demnächst ausführlich besprochen werden; hingewiesen sei auf seine Besprechung durch E. S c h w a b unter dem Titel: „Wandlungen und Gegensätze in der böhmisch-mährischen Geschichtsschreibung" in der „Zeitschrift des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens", XVII, 235—250. O. H.

1908. Z u s a m m e n k u n f t i n B u c h l a u.

Zeitschrift des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, XVII, 206—211.

In diesem der XIII. Historikertagung gewidmeten Hefte gibt Hein-

rich *Friedjung* eine genaue Geschichte der berühmten Zusammenkunft zwischen dem Grafen Aehrenthal und Izvolskij am 15. und 16. September 1908. Die unmittelbaren Quellen für diese Zusammenkunft sind die anonymen Aufsätze, die, von beiden Ministern veranlaßt, in der Zeitschrift: „The Fortnightly Review" erschienen sind, September 1909: „Baron Aehrenthal und N. Izvolski; Diplomatic Enigmas", von Izvolskij ausgegangen, und November desselben Jahres der von Aehrenthal ausgegangene Aufsatz: „N. Izvolski and count von Aehrenthal, a rectification". Friedjung nimmt von diesen beiden, einander natürlich widersprechenden Berichten nur das als verbürgt an, worin sie übereinstimmen. Danach hatte Aehrenthal nichts gegen die Öffnung der Dardanellen für die russischen Kriegsschiffe, wenn Konstantinopel damit nicht gefährdet würde. Nur die Beschränkung wurde vereinbart, daß die für den Suezkanal geltenden Bestimmungen angenommen würden, dahin, daß immer nur je ein Kriegsschiff die Wasserstraße passieren und sich nicht länger als 24 Stunden darin aufhalten solle. Diese Anordnung wurde in den Besprechungen von Buchlau auch auf die Dardanellen übertragen, vorausgesetzt, daß die Türkei und die übrigen Großmächte zustimmten. Der Vorteil für Rußland war trotzdem sehr groß. Dafür wiederholte Izvolskij die Einwilligung seiner Regierung zur Einverleibung Bosniens und der Herzegowina durch Österreich, während Österreich erklärte, auf den Sandschak zu verzichten. In diesen erschöpfenden Abmachungen war nur die Lücke, daß eine Bestimmung fehlte, w a n n Österreich mit seiner Aktion auf Bosnien und Herzegowina zu beginnen des Recht hätte. Aehrenthal behauptete später immer, er hätte in Buchlau ausgesprochen, daß die Annexion noch vor dem Zusammentritt der Delegationen (für den der Oktober desselben Jahres in Aussicht genommen war) vorgenommen werden würde. Izvolskij behauptete, von dieser Zeitbestimmung nichts gehört zu haben; deshalb erklärte er sich später gegen Österreich. Die Mitteilungen Izvolskijs sprechen aber selbst gegen ihn. Er sagt selbst, am 2. Oktober von Aehrenthal die verabredete Mitteilung über die bosnische Aktion erhalten zu haben, deren Proklamation erst am 6. Oktober erfolgte. Die Zeit zu einem Protest benutzte Izvolskij nicht. Erst eine Woche später wurde er in London durch König Edward umgestimmt, behauptete nun, daß Aehrenthal unaufrichtig gehandelt habe, und verweigerte mit England und Frankreich zusammen die Zustimmung zur Annexion, die er doch selbst Aehrenthal entgegengetragen hatte. Damit liegt der Verlauf dieser für das Verhältnis von Österreich und Rußland historisch so wichtigen Zusammenkunft klar. O. H.

1444. Schlacht bei Varna.

Ungarische Rundschau II, 518—524.

Dawid *Angyal* behandelt die diplomatische Vorbereitung der Schlacht bei Varna, indem er die gewöhnlich Długosz nacherzählte Situation als unrichtig bezeichnet. Es ist unrichtig, daß die Friedenspunkte der Türken in Szegedin eine Überraschung für den König Vladysław I. gewesen seien.

Die Erzählung des Długosz, daß Johann Hunyadi und Georg Brankovics hinter dem Rücken des Königs Vladysław die Friedensverhandlungen mit dem Sultan begonnen hätten, ist nicht begründet. Auch die Erzählung in dem Briefe Äneas Sylphius' vom 18. Oktober 1445 an den Bischof von Passau, auf dem sich in der Hauptsache die Darstellung von Długosz und seinen Nachfolgern aufbaut, läßt sich chronologisch widerlegen. A. sagt, daß weder beim Friedensschluß von Szegedin noch auch bei dessen Bruch die äußere Politik maßgebend war. Die wirkliche Ursache dieser überraschenden diplomatischen Wendung, die dann zu dem neuen Feldzuge und der Schlacht bei Varna führte, liegt darin, daß während des ganzen Jahres eine starke polnische Partei in der Umgebung des Königs und ebenso die polnischen Städte gegen den Krieg waren, weil sie die Rückkehr des Königs nach Polen wegen der inneren Lage des Reiches wünschten. Auf diese schwankenden Parteikämpfe gehen die Szenen in Szegedin zurück; ebenso die ungenügende Vorbereitung des Krieges. Der Führer der polnischen Kriegspartei war der Dekan von Krakau, Nikolai Lasoczki, der ein Freund des Johann Hunyadi war. Das Bild des Legaten Cesarini, der für den Krieg war, ist durch die Geschichtsschreibung verdunkelt, die unter dem Einfluß der polnischen Friedenspartei stand. Man beschuldigte gleich nach Varna den Kardinal der Aufforderung zum Eidbruch. Aber die Sache liegt so, daß der König einen Eid im Sinne des Krieges April 1444 leistete und diesen Eid brach durch den Schwur auf den Frieden von Szegedin. Der Kardinal sprach gegen diesen Eidbruch, wußte aber zur nachträglichen Aufhebung des Eides nur die kirchliche Auffassung zu verwenden, daß ein Vertrag zwischen Christen und Türken ohne Einwilligung des Papstes ungültig sei. O. H.

1447. Enea Silvio Piccolomini und Johann Hunyadi.

MJÖG XXXIV, 522—526.

Rudolf Wolkan veröffentlicht eine von Enea Silvio Piccolomini 1447 vor dem geheimen, römischen Konsistorium gegen den ungarischen Gubernator Johann Hunyadi gehaltene Rede. Dieser hatte, während er zugleich in Österreich einfiel, bei Eugen IV. gegen König Friedrich III. Klage geführt, daß er den Ungarn weder ihren jungen König Ladislaus noch die Stephanskrone noch ohne Entschädigung die von ihm 1445 besetzten ungarischen Städte herausgeben wollte. A. K.

XVI. Südslaven und Balkanstaaten.

Svetozar Markovič.

Golos Minuvšago, 1913, Nr. 3, 30—51.

Vlad. Viktorov-Toporov erzählt kurz — außer der Lebensgeschichte des serbischen Sozialisten (1846—1875) — auch von den Grundzügen der sozialen Entwicklung Serbiens im 19. Jahrhundert. L. L.

IV. Wissenschaftliche Chronik.

In Nr. 7/8 des XIV. Jahrgangs der „Historischen Monatsblätter für die Provinz Posen“ findet sich die von G. Minde-Pouet und W. Christiani bearbeitete jährliche „Übersicht der (deutschen und polnischen) Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1912 nebst Nachträgen zum Jahre 1911“. E. Z.

Der fürstlich Lubomirskische Familientag hat im Jahre 1912 den Beschluß gefaßt, die Kunstsammlungen, Büchereien und zum Teil auch Archivalien allmählich im Ossolińskischen Institut zu vereinigen. Der Verzeichnung dieser Schätze widmet sich Ludwik Bernacki. J. P.

Die verdienstliche, umfangreiche Sammlung der Denkmäler des deutschen Rechts in Polen von Stanisław Estreicher in Krakau ist so weit gediehen, daß mit der Drucklegung demnächst begonnen werden soll. J. P.

Auf dem 1913 in Lemberg abgehaltenen Familientag des polnischen Magnatengeschlechts Potocki wurde auf Antrag des Grafen Joseph Potocki die Begründung eines gemeinsamen Familienarchivs und die Veröffentlichung von Quellen und Darstellungen zur Familien- und Gütergeschichte in Aussicht genommen. J. P.

Die Öffentliche Wróblewskische Bibliothek in Wilna (Biblioteka publiczna imienia Wróblewskich) ist zu Anfang 1913 unter dem Schutze einer besonderen wissenschaftlichen Vereinigung organisiert worden. Von ihrem Stifter, dem Rechtsanwalt Tadeusz Wróblewski, hat sie ein Archiv von etwa 5000 Handschriften und über 10 000 Einzelurkunden und Briefen sowie eine aus 65 000 Druckbänden nebst 3000 Stichen und über 1000 Landkarten bestehende Bibliothek übernommen. Besonders reich ist die Sammlung an Materialien zur Geschichte des Freimaurerwesens im polnischen Litauen. J. P.

Die Warschauer Wissenschaftliche Gesellschaft (Towarzystwo Naukowe Warszawskie) erläßt auf Grund der Munifizenz des Grafen Józef Potocki ein Preisausschreiben von 2000 Rubel für eine historische Monographie über irgendeinen großen Herrschaftsbesitz im Gebiete des alten Polens. Der Ablieferungstermin der Arbeit ist auf den 1. September 1914 festgesetzt. J. P.

Die Gesellschaft der Liebhaber der Geschichte in Warschau (Towarzystwo Miłośników Historyi), die unter anderem die Zeitschrift „Przegląd Historyczny“ herausgibt, hat vom Fürsten Adam Czartoryski 50 000 Rubel zum Ankauf eines eigenen Hauses erhalten. J. P.